

Heft 3 (Seite 89-136)
20. Januar 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrebundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Das Devisenrecht in den Ostgebieten und im Generalgouvernement. Von Alf. W. Lehenis 89

Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten bei der NSDAP., EA usw. auf die Dienstzeit von Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst. Von LGDir. Dr. Pracht 91

Die Pfändung wegen zukünftig fällig werdender Unterhaltsansprüche. Von RGH. Dr. Kleberg 95

Außergerichtlicher Vergleich, Klagerücknahmeversprechen und Erledigung in der Hauptsache. Von W. Ewald Köpf 97

Aus Forschung und Lehre

Zum Recht der Partei. Von Reichsstellenleiter Köhnhöf 99

Schrifttum

Rudolf Bechert: Germanische Rechtsgeschichte. (Hans-Kurt Clausen) 100

Horst Kube: Die geschichtliche Entwicklung der Stellung des Preussischen Oberpräsidenten. (Dietrich Scheid) 100

Jens Jessen: Die Kriegswirtschaftsverordnung v. 4. Sept. 1939 in ihren allgemeinen Grundlagen, Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen. (Hugo Dietrich) 101

Kongress-Archiv 1938 des V. Internationalen Prüfungs- und Treuhand-Kongresses Berlin 1938. (P. Goetze) 101

Fritz Severin: Die Sonderbehandlung der Halberwachsenen im Strafrecht. (Schaffstein) 102

J. Tiefert: Grundbuchführung. (Saage) 102

Herbert Kowalski und Hans Klüber: Die Grundschulb im modernen Grundbuchverlehr. (Saage) 103

Rudolf Lais: Vom Besitzwechsel an erbfreiem Grund und Boden. (Sehbold) 103

Helmuth Jentsch: Begriffsjurisprudenz im Erbfreirecht. (Hopp) 103

Ulrich Hohe: Aufsichtsarbeiten aus der großen Staatsprüfung mit Besprechungen und Lösungen. (Grimsinski) 104

Afred Schumann: Das Kostenrecht. (Waebele) 104

Rechtspredung

Strafrecht

Strafgesetzbuch

§§ 2, 259 StGB. Die bloße Vermutung des Täters, das Einderständnis des Vortäters liege vor, reicht zur Annahme eines abgeleiteten Erwerbs, wie ihn der Begriff des Anschlusses erfordert, nicht aus. Doch kann in einem solchen Fall eine Bestrafung in entsprechender Anwendung des § 259 StGB. erfolgen. RG.: DR. 1940, 105 Nr. 1

§§ 20 a, 42 e StGB. Sind die Voraussetzungen des § 20 a durch ein früheres Urteil rechtskräftig besetzt worden, so hat das Gericht, nachdem die frühere Gesamtstrafe aufgehoben ist, bei der Festsetzung der neuen Gesamtstrafe über die Anordnung der Sicherungsverwahrung ebenso wie über die Frage der Entmannung neu zu entscheiden. RG.: DR. 1940, 105 Nr. 2

§ 157 StGB. Nach feststehender Rspr. zum § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. kommt es nicht entscheidend darauf an, ob eine Verurteilung wegen einer Vortat zu erwarten ist; es ist nicht einmal Vorauszusetzen, daß wirklich eine Vortat begangen worden ist. Vielmehr kann es ausreichen, daß durch die Offenbarung der Wahrheit die — nicht bloß entfernte — Gefahr einer Strafverfolgung herbeigeführt oder verstärkt würde. RG.: DR. 1940, 105 Nr. 3

§ 246 StGB. Unterschlagung gegenüber dem Eigentümer einer Sache, der diese zur Verfügung einer Devisenzuwerdung zur Verfügung stellt. RG.: DR. 1940, 105 Nr. 4

§§ 263, 20 a, 42 e StGB. Zu der Frage des Vermögensschadens bei Veräußerung einer durch Betrug erlangten Sache.

Im Rahmen der §§ 20 a, 42 e StGB. haben Übertretungen auszuweisen. RG.: DR. 1940, 106 Nr. 5

Devisenstrafrecht

§§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2, 15 S. 2, 42 Abs. 1, 45 DevG. 1935; §§ 6, 7 der 3. Durchf. v. d. DevG. v. 1. Dez. 1935 (= §§ 14 Nr. 2, 3 und 5, 55, 56, 68, 69 Abs. 1, 73 DevG. 1935); § 229 StPD. Von der Verfügung über ein Sperrguthaben ist die Verfügung über solche Mittel zu unterscheiden, die zwar aus einem Sperrguthaben stammen, bei deren Verwendung aber das Guthaben selbst als Forderung des Ausländers unberührt bestehen bleibt.

Zur Verfügung über Sperrguthaben durch mehrfache, aufeinanderfolgende Abtretungen. Eine Verfügung „zugunsten“ eines Ausländers liegt nur vor, wenn der Wert der Leistung dem Ausländer rechtlich, nicht nur wirtschaftlich, zugute kommt.

Das Herbeiführen der Möglichkeit, über eine Forderung zu verfügen, z. B. sie im Wege des Arrests zu pfänden, steht einer Verfügung über die Forderung gleich.

Ist die Einziehung eines Ertrageswertes mehreren Beteiligten gesamtverbindlich auferlegt worden, so befreit die Zahlung eines Verurteilten die Mithaftenden.

Unterbrechung der Hauptverhandlung über die Rehtagefrist hinaus. RG.: DR. 1940, 106 Nr. 6

§§ 9 Abs. 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935. Forderungen aus einem Vertrag, der zur Anwendung von Schmier- oder Bestechungsgeldern dienen soll, unterliegen den devisenrechtlichen Beschränkungen.

Handelt es sich dabei um künftige Forderungen, so sind Abtretungen devisenrechtlich mindestens in dem Umfang verboten, in dem das bürgerliche Recht die Abtretung künftiger Forderungen zuläßt. RG.: DR. 1940, 110 Nr. 7

Strafverfahren

§ 61 Nr. 2 StPD. Nach der ständigen Rspr. des RG. muß grundsätzlich die glaubhafte Aussage auch bei § 61 Nr. 2 StPD. aufgeführten Personen beidigt werden. RG.: DR. 1940, 110 Nr. 8

§ 388 StPD. Es ist zulässig, die vor der Hauptverhandlung über die Privatklage erhobene Widerklage durch Beschluß zurückzuweisen. Ein solcher Beschluß hat gemäß § 211 StPD. beschränkte Rechtskraft. HansOVG.: DR. 1940, 110 Nr. 9

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 119 BGB. Der Umstand, daß ein Vertragspartner Mischling 2. Grades ist, ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft i. S. des § 119 Abs. 2 BGB. und berechtigt daher nicht zur Anfechtung des Vertrages. OVG. Zweibrücken: DR. 1940, 111 Nr. 10

§ 138 BGB. Auch die noch nicht abgewickelten Rechtsgeschäfte aus früherer Zeit sind hinsichtlich der Frage der Sittenwidrigkeit nach dem seit dem Umbruch herrschenden Volksempfinden, der nationalsozialistischen Weltanschauung, zu beurteilen. RG.: DR. 1940, 112 Nr. 11

§§ 313, 705 ff. i. Verb. m. §§ 157, 242 BGB. Für die Auslegung eines Gesellschaftsvertrages ist in erster Linie der Gesellschaftszweck maßgebend. Es kann daher gegebenen-

falls auch ohne Erwähnung in dem Gesellschaftsvertrage für einen Gesellschafter eine bestimmte, zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderliche Verpflichtung bestehen.

Verweigert bei einer nur aus zwei Gesellschaftern bestehenden Gesellschaft der eine im Rahmen des § 709 Abs. 1 pflichtwidrig entgegen einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages seine Zustimmung, so kann der andere diese im Klagewege erzwingen. RG.: DR. 1940, 112 Nr. 12

§§ 779, 147, 151 BGB.; §§ 271, 322 ZPO. Wenn eine Partei im Anschluß an einen gerichtlichen Vergleichstermin, in dem ein richterlicher Vorschlag mit einer ins Einzelne gehenden Regelung vorgelegt und protokolliert worden ist, erklärt, einen Vergleich nicht unter einer bestimmten Summe abschließen zu können, so liegt in der Erklärung der Gegenseite, zum Abschluß des Vergleiches bereit zu sein, unter inhaltlicher Wiederholung der Zusätze des gerichtlichen Vorschlages die Annahme des ebenfalls auf diesen Vorschlag sich beziehenden Antrages. In diesem Falle muß bei Aufrechterhaltung der ursprünglichen Anträge durch die eine Partei das Gericht die Klage wegen eines im Vergleich enthaltenen Klagerücknahmeversprechens als unzulässig abweisen. OVG. Düsseldorf: DR. 1940, 113 Nr. 13

§ 826 BGB.; §§ 20 Abs. 1 S. 2 und 14 SchriftlG. Der Verleger einer Zeitschrift muß, wenn ein bei ihm angestellter Schriftleiter die ihm nach dem SchriftlG., insbes. auch nach § 14 Biff. 4 obliegenden Verpflichtungen verletzt, in geeigneter Weise einschreiten, z. B. zunächst einmal von einem veröffentlichten Artikel abrücken; andernfalls ist der Verleger gegenüber dem Betroffenen schadensersatzpflichtig. RG.: DR. 1940, 114 Nr. 14

§ 826 BGB. Ein Schadensersatzanspruch des Ehemanns gegen den Ehebrecher auf § 826 BGB. auf Rückerstattung des Unterhalts, den der Ehemann einem vom Ehebrecher erzeugten Kinde gewährt hat, ist nicht schlichtig, sondern nur in besonders gelagerten Fällen gegeben. RG.: DR. 1940, 115 Nr. 15 (Fischer)

§§ 877, 1132, 1176, 1177, 1179 BGB. Der Zusammenfassung mehrerer Hypotheken zu einer Einheitshypothek steht nicht entgegen, daß eine der Hypotheken eine Gesamthypothek oder daß bei einzelnen Hypotheken eine Löschungsvormerkung eingetragen ist. RG.: DR. 1940, 116 Nr. 16

§ 1152 BGB.; §§ 56—58, 61 BGB. Wird eine Brieftypothek für mehrere Gläubiger in Bruchteilsgemeinschaft eingetragen, so kann über den Anteil eines jeden Gläubigers ein selbständiger Stammbrief erteilt werden. RG.: DR. 1940, 117 Nr. 17

§ 1594 BGB. Anfechtung der Ehelichkeit. RG.: DR. 1940, 117 Nr. 18

§ 1666 BGB. Die Verweigerung der elterlichen Einwilligung zu einer Operation, die nach dem Gutachten maßgeblicher Kliniker zur Verhütung der Verschlimmerung eines schweren Leidens und der Behinderung des Fortkommens des Kindes erforderlich ist, bedeutet einen Mißbrauch des Personensorge-rechts und muß zur Entziehung desselben führen. OVG. Halle: DR. 1940, 118 Nr. 19

§§ 1718, 123 Abs. 2 BGB.; §§ 167 ff. BGB.; §§ 644, 256 ZPO. Die formellen Voraussetzungen des Vaterschaftsanerkenntnisses

(Fortsetzung Seite 6)



Hermann Bahr

Fachbuchhandlung und Bibliothek
für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht,
Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder
öffentlichen Bibliothek
in ihrem Spezialfach an
Leistungsfähigkeit ge-



wachsen und vermietet
gegen billigste Gebühr
(Grundmiete 35 Pfennig
pro Band und 10 Tage)

Wo finde ich?

Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch,
auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung
Verlange Mietbedingungen

BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz

"Schon in drei Wochen können Sie 10 Unterrichtsbriefe - Anfänger - durcharbeiten. Ell'schrift lernen macht riesigen Spaß. Bester Unterricht, dann sind die Arbeiten immer richtig. Hohe Praxis. Vortrefflich, 240 Silben in der Minute!"

Kurzschrift

 nur RM 12.50

(alle Lehrmittel bleiben Ihr Eigentum)

Maschinenschreiben — Fremdsprachen - Kurzschriften

Schellhammer, Deutscher Kurzschrift-Brief-Unterricht, Berlin-Grünwald.
— Verlangen Sie umsonst Prospekt Nr. 27 und Aufklärung über Kurzschrift. —



Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages
erhalten Sie in jeder Buch-
handlung. Katalog und Pro-
spekte liefern wir auf Wunsch
kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag

Berlin W 35 - Wien I

DETEKTIV

des ehem. russ. Kaiserhauses, sowie
am engl. und dän. Hof. Seit 1899 tätig /
Hochw.Refer. / Garant. f. zuverl. u. ge-
wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-
schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Werdet Mitglied der

NSV

FÜR ALLE TEILNEHMER UND NICHTTEILNEHMER
AM 1. GROSSDEUTSCHEN RECHTSWAHRERTAG 1939 IN LEIPZIG

erföhien loeben

Der offizielle Tagungsbericht

DER TAG DES DEUTSCHEN RECHTS 1939

(6. Reichstagung des NS.-Rechtswahrerbundes)

herausgegeben vom

NS.-RECHTSWAHRERBUND

768 Seiten. In der Goldschmuckausstattung in
Ganzleinen mit Goldaufdruck nur 9,60 RM.

Der Bericht vermittelt allen Rechtswahrern die in Leipzig gehaltenen Reden, Ansprachen und Referate der Reichsminister Dr. Gürtner, Dr. Frank, Dr. Ohnesorge, Dr. Seif-Inquart, der Staatssekretäre Dr. Freisler, Kleinmann, Dr. Neumann, des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke, der zahlreichen Vertreter des Auslandes und der maßgebenden Referenten der einzelnen Reichsgruppen des NSRB. in ungehürzter Form.

DIE „LEIPZIGER TAGESZEITUNG“ VOM 4. JANUAR 1940 SCHREIBT:

„... Das notwendige Übel, das die Zusammenlegung von über hundert Reden und Fachvorträgen auf vier Tage mit sich brachte, wird durch den lückenlosen Tagungsbericht ausgeglichen... Der gut ausgestattete Sammelband... reiht nun auch die bisher ungedruckten Ausführungen der bedeutendsten Fachmänner in den unverlierbaren Besitz der Fachliteratur ein.“

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN



Rieger-Hemmersbach: **Kriegswirtschaftsgesetze**

in Loseblatt-Form. Mit dieser kurzgefaßten Erläuterung haben die Verf. aus dem RWM ein wirklich praktisches Handbuch geschaffen, ein Hilfsmittel, das gerade das bietet, was Rechtswahrer und Behörden ständig brauchen. Hervorzuheben ist überhaupt die ganz den praktischen Bedürfnissen angepaßte Bearbeitung sowie der klare, übersichtliche Aufbau. Durch laufend erscheinende Ergänzungen stets auf neuestem Stand. Grdwk. u. 1. Erg.-Lief. 338 S. 8°, 8,50 RM. u. Decke 1,40. Lief. 2 erscheint in Kürze.

*Umfassende Textsammlung
der gesamten kriegsrechtlichen Gesetze*

Hoche: **Deutsches Kriegsrecht**

in Loseblatt-Form. In klarer, zweckmäßiger Gliederung und systematischer Ordnung sind in diesem Werk die gesamten kriegsrechtl. Bestimmungen übersichtlich zusammengefaßt. Durch die in kurzen Abständen erscheinenden Ergänzungen wird die Sammlung ständig auf dem laufenden gehalten. Einschl. 1. Erg.-Lief. 628 S. gr. 8°, 8,60 RM. u. Decke 1,80 RM. Lief. 2 erscheint in Kürze.

2 neue, wichtige „blaue“ Textausgaben

Kriegsstrafrecht

Enthält alle Bestimmungen über das Kriegsstrafrecht u. -Verfahrensrecht mit zahlreichen Verweisungen, Einführung usw. Geb. 1,85 RM.

Orden, Ehrenzeichen u. Titel

Zusammenstellung aller zum Orden- u. Titelerwerb ergang. Gesetze, VO. u. Erl., bereits mit den neuen Kriegsord. Geb. 2,60 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN • BERLIN W9

Der Taschenkalender

für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1940

ist soeben in **2. Auflage** erschienen!

Die noch nicht ausgeführten Bestellungen werden jetzt unverzüglich in der Reihenfolge des Eingangs ausgeliefert

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN • LEIPZIG • WIEN

HEYMANN-KÖTTER

HGB.

(ohne Seerecht)

Mit Erläuterungen von Dr. Ernst Heymann, Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Berlin, unter Mitarbeit von Hans-Wilhelm Kötter, Rechtsanwalt in Berlin. Oktav. VIII, 560 Seiten. 1940. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 4, Kommentare und erläuterte Textausgaben.) Geb. RM. 10.—

Der Band tritt nach längerer Pause an die Stelle des in der Guttentagschen Sammlung durch 5 Jahrzehnte erschienenen Handkommentars, dessen letzte (17.) Auflage im Jahre 1926 ausgegeben wurde. Die jetzt vorliegende Handausgabe ist ein völlig neues Buch. Sie will durch möglichst vollständige Mitteilung der Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Handelsgesetzbuch in knappster Form unmittelbar der Praxis in Rechtspflege und Wirtschaft dienen. Zugleich will sie aber auch dem Studierenden den Weg zum Studium der wertvollen Leitentscheidungen unserer hohen Gerichte, namentlich des Reichsgerichts, weisen.

Soeben erschienen:

Nachtrag zu Krieg, Mietrecht.

5. Auflage. Abgeschlossen 1. November 1939. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 156.) 116 Seiten. RM. 3.—

Der Nachtrag enthält in eingehender Erläuterung alle seit Erscheinen des Hauptbandes ergangenen Neuerungen und Änderungen, insbesondere alle kriegsrechtlichen Bestimmungen, die sich auf das Mietrecht beziehen. Mit dem Nachtrag zusammen bietet die Ausgabe nunmehr eine vollständige Darstellung des gesamten geltenden Mietrechts.

Gesetz über die Heimarbeit

vom 23. März 1934 in der Fassung vom 30. Okt. 1939. Textausgabe mit Einleitung, Durchführungsverordnung und Verzeichnis der Sonder-treuhänder der Heimarbeit. Von Dr. jur. Otto Kaldbrenner, Ministerialrat im RWM. 2., erweit. Aufl. 62 Seiten. RM. 1,50 (Guttentagsche Sammlung von Textausg. ohne Anmerk. m. Sachreg.)

Die neue Fassung des Gesetzes enthält wichtige Neuerungen, deren Kenntnis für die betreffenden Kreise unerlässlich ist. Die kleine Ausgabe von Ministerialrat Kaldbrenner enthält den ganzen Gesetzesstoff in übersichtlicher Darstellung.

Verlag Walter de Gruyter & Co. / Berlin W 35

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Gessfroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeyer

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 3

10. Jahrgang

20. Januar 1940

Das Deutsche Kriegsrecht Kriegs-Wirtschafts- und Finanzrecht

Das Devisenrecht in den Ostgebieten und im Generalgouvernement

Die devisenrechtliche Entwicklung in dem besetzten ehemals polnischen Gebiet war nach dem Erlaß der Devisenordnung für das besetzte ehemals polnische Gebiet (ohne Ostoberschlesien) und der Devisenordnung für Ostoberschlesien (beide v. 7. Okt. 1939) durch den Oberbefehlshaber des Heeres zu einem gewissen Abschluß gelangt. Durch die gleichzeitig hierzu ergangenen Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers (Runderlaß Nr. 122/39 DSt und 53/39 RSt v. 13. Okt. 1939) waren im Devisenverkehr zwischen dem besetzten ehemals polnischen Gebiet und dem bisherigen Reichsgebiet weitgehende Voderungen eingetreten¹⁾. Nach dieser Regelung waren seit dem 14. Okt. 1939, sofern man von dem Protektorat Böhmen und Mähren absteht, drei devisenrechtlich selbständige Gebiete zu unterscheiden: 1. das Deutsche Reich mit Einschluß Danzigs, 2. Ostoberschlesien, 3. das übrige besetzte ehemals polnische Gebiet.

Die auf Grund der Führererlasse (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 [RGBl. I, 2042]; Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 12. Okt. 1939 [RGBl. I, 2077]; Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 20. Okt. 1939 [RGBl. I, 2057]) am 26. Okt. 1939 in Kraft getretene staats- und verwaltungsrechtliche Neugliederung des Osttraumes hat inzwischen auch auf devisenrechtlichem Gebiete zu einer weiteren Vereinfachung der Rechtsverhältnisse geführt. Die durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 8. Okt. 1939 in das Reich eingegliederten Ostgebiete sind mit Wirkung v. 20. Nov. 1939 Deviseninland geworden. In den nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 12. Okt. 1939 dem Generalgouverneur unterstellten besetz-

ten ehemals polnischen Gebieten ist gleichzeitig eine neue Devisenverordnung in Kraft getreten. Seit dem 20. Nov. 1939 sind daher — wiederum abgesehen von dem Protektorat Böhmen und Mähren — nur noch zwei Devisengebiete zu unterscheiden. Die zwischen diesen Gebieten, d. h. dem Deutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und dem Generalgouvernement, errichtete Verwaltungs- und Zollgrenze bildet nach den ergangenen Bestimmungen aus wirtschaftlichen und währungspolitischen Gründen zugleich eine Devisengrenze, wobei die seit dem 14. Okt. 1939 bestehenden weitgehenden Voderungen in Fortfall gekommen sind. Im einzelnen gilt nunmehr folgendes:

1. In den eingegliederten Ostgebieten ist durch die WD. über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten v. 17. Nov. 1939 (RGBl. I, 2255) („Einführungsverordnung“) mit Wirkung v. 20. Nov. 1939 das deutsche Devisenrecht eingeführt worden, wie es für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig bereits am 22. Sept. 1939 geschehen ist (vgl. WD. über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 22. Sept. 1939 [RGBl. I, 1865]). Zu erwähnen ist, daß zu den in den Ostgebieten eingeführten Devisengesetzen²⁾ auch die Vierte Durchf. WD. zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung v. 6. Nov. 1939 (RGBl. I, 2170) gehört, durch die ein Einfuhr- und Annahmeverbot für auf Plötz lautende Geldsorten normiert wurde. Die Verordnung erging zur Ergänzung des für das besetzte ehemals polnische Gebiet bereits nach dem DevD. v. 7. Okt. 1939 bestehenden Bloßeinfuhrverbots. Nach Runderlaß Nr. 135/39 des Reichswirtschaftsministers v. 11. Nov. 1939 sind die Zollstellen jedoch angewie-

¹⁾ Vgl. hierüber Verf.: DR. 1939, 1938 ff., StedtfeId: DevArch. 1939, 1190 ff. und 1218 ff., Berghold: BankArch. 1939, 1516 ff.

²⁾ Vgl. wegen der im einzelnen eingeführten Gesetze DR. 1939, 1938/39.

sen worden, im Reiseverkehr die Einfuhr von Zloty betragen bis zu 20 Zloty nicht zu beanstanden; für den Reiseverkehr nach dem Generalgouvernement gelten besondere Bestimmungen (vgl. Nr. 2 und 3). Die in den eingegliederten Gebieten bis dahin geltenden Devisenvorschriften sind nach § 7 EinfWD. mit dem 20. Nov. 1939 außer Kraft getreten. Besondere devisenrechtliche Beschränkungen bestehen danach lediglich noch insofern, als in den eingegliederten Ostgebieten ansässige Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 EinfWD. einer weitergehenden Anbieterspflicht unterworfen sind. Nach diesen Vorschriften sind anzubieten: Guthaben bei Kreditinstituten oder Postfischämtern, die ihren Sitz im Reichsgebiet außerhalb der eingegliederten Ostgebiete haben, wenn der Anbieterspflichtige diese Werte vor dem 1. Sept. 1939 erworben hat und über sie vor diesem Zeitpunkt nach den deutschen Devisenvorschriften nur mit Genehmigung verfügen durfte; ferner inländische Wertpapiere, wenn der Anbieterspflichtige sie vor dem 1. Sept. 1939 erworben hat, ausgenommen Wertpapiere, die in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig ausgestellt sind. In beiden Fällen soll die Anbieterspflicht dazu dienen, ungerechtfertigte Disagioerträge, die etwa beim Erwerb dieser Guthaben und Wertpapiere, insbesondere aus spekulativen Gründen, entstanden sind, abzuschöpfen.

Mit Rücksicht darauf, daß bei Inkrafttreten der EinfWD. in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund der WD. über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten polnischen Gebiet v. 11. Sept. 1939 (Verordnungsbblatt für die besetzten Gebiete in Polen, S. 7) Reichsmark und Zloty nebeneinander gesetzliche Zahlungsmittel waren, bestimmt § 4 EinfWD., daß auf Zloty lautende Geldsorten bis zu ihrem Aufruf zum Umtausch gegen Reichsmarkzahlungsmittel noch als inländische Zahlungsmittel behandelt werden. Dieser Aufruf ist durch die WD. über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Nov. 1939 (RGBl. I, 2291) erfolgt. Danach hat der Zloty in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten mit dem 27. Nov. 1939 aufgehört, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ist seit diesem Zeitpunkt die Reichsmark. Die Noten der Bank Polska, die polnischen Staatsnoten und das polnische Staatsmünzgold in den in der WD. angegebenen Stückelungen sind bis zum 9. Dez. 1939 von den in diesen Gebieten gelegenen öffentlichen Kassen in deutsche Reichsmarkzahlungsmittel zum Kurse von 2 Zloty = 1 Reichsmark umgetauscht worden, soweit ein Aufruf und Umtausch der Zloty nicht bereits erfolgt war (Oberschlesien). Infolge der Eingliederung der Ostgebiete haben die dort gelegenen Reichskreditkassen ihren Betrieb eingestellt; an ihre Stelle sind Reichsbankanstalten getreten.

Da durch die Einführungsverordnung auch die devisenrechtlichen Vorschriften, auf Grund deren die Devisenschutzkommandos nach der fortschreitenden Besetzung Polens allgemeine Sicherungsmaßnahmen gegen jüdische Vermögen getroffen hatten, außer Kraft gesetzt worden sind, bedurfte es einer besonderen Ermächtigung für die für die Devisenbewirtschaftung in den eingegliederten Gebieten zuständigen Devisenstellen zum Erlaß neuer Sicherungsmaßnahmen mit sofortiger Wirkung. Diese Devisenstellen wurden daher durch § 5 EinfWD. ermächtigt, im Rahmen des § 59 DevG. allgemeine Sicherungsanordnungen zur Sicherung jüdischen Vermögens zu treffen. Die Devisenstellen Königsberg, Danzig, Posen und Troppau haben daraufhin jeweils für ihren Bezirk eine gleichlautende „Allgemeine Anordnung über die Sicherung jüdischen Vermögens, anonymer Guthaben u. dgl.“ v. 18. Nov. 1939 erlassen, nach der anonyme Guthaben (Konten), Depots, Schließfächer u. dgl. bei Geld- und Kreditinstituten, die ihren Sitz in den eingegliederten Ostgebieten haben, gesperrt sind. Derartige Guthaben, Depots usw. sind eben-

falls gesperrt, wenn sie auf den Namen von Juden geführt werden oder wenn Juden die Verfügungsbefugnis zusteht. Für die Freigabe solcher Werte sind die Devisenschutzkommandos für zuständig erklärt worden bzw. der Zollfahndungsstellen, auf welche die Aufgaben der Devisenschutzkommandos übergeleitet werden.

Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt in den eingegliederten Gebieten den bereits genannten Devisenstellen Danzig, Posen, Königsberg und Troppau (vgl. § 2 EinfWD.). Der Bezirk der Devisenstelle Danzig erstreckt sich nunmehr auf das gesamte zum Reichsgau Danzig-Westpreußen gehörige Gebiet. Die Zuständigkeit der Devisenstelle Posen umfaßt den Reichsgau Posen. Die Devisenstellen Danzig und Posen führen ihre Geschäfte unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Oberfinanzpräsident — Devisenstelle —)“. Der Devisenstelle Posen ist mit Rücksicht auf die Weiträumigkeit ihres Bezirks eine Auskunftsstelle in Lodsch angegliedert worden, die für den Regierungsbezirk Kalisch Auskünfte zu erteilen und Anträge entgegenzunehmen hat. Die in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebiete fallen in den Bezirk der Devisenstelle Königsberg, die in die Provinz Schlesien eingegliederten Ostgebiete in die Zuständigkeit der Devisenstelle Troppau (Bef. über die Durchführung der Devisenbewirtschaftung in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 20. Nov. 1939: DRchsanz. und PrStaatsanz. Nr. 272).

2. Grundlage der Devisenbewirtschaftung im Generalgouvernement bildet die DevWD. für das Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939, die der Generalgouverneur Dr. Frank auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichsstatzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 12. Okt. 1939 erlassen hat (Verordnungsbblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete Nr. 7 S. 44 ff.). Zur Durchführung der Devisenbewirtschaftung im Generalgouvernement ist innerhalb der Abteilung Devisen im Amte des Generalgouverneurs die „Devisenstelle Krakau“ gebildet worden. Der Leiter der Abteilung Devisen im Amte des Generalgouverneurs ist befugt, die zur Durchführung und Ergänzung der DevWD. erforderlichen Vorschriften zu erlassen (§ 20 der WD.).

Die DevWD. schließt sich inhaltlich eng an die vom Oberbefehlshaber des Heeres erlassenen beiden DevD. v. 7. Okt. 1939 an. Hervorzuheben ist, daß durch die neue DevWD. auch im Generalgouvernement dem durch die WD. des Oberbefehlshabers des Heeres über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten Gebiet v. 11. Sept. 1939 auf dem Währungsgebiet geschaffenen Zustände praktisch dadurch ein Ende bereitet wird, daß im § 2 Abs. 1 Ziff. 2 WD. die auf Reichsmark lautenden Zahlungsmittel, ausgenommen die Reichskreditkassenscheine, zu ausländischen Zahlungsmitteln erklärt und damit nach § 12 Abs. 1 a anbieters- und ablieferungs-pflichtig gemacht werden. Für auf Reichsmark oder Rentenmark lautende Zahlungsmittel, die dem Anbieterspflichtigen am 20. Nov. 1939 gehörten, setzt die Anordnung Nr. 3 des Leiters der Abteilung Devisen v. 20. Nov. 1939 (Verordnungsbblatt G. G. P. S. 55) folgende besondere Anbietersfristen fest: a) für Scheidemünzen in der Stückelung von 1, 2, 5 und 10 Pfennigen den 30. Dez. 1939; b) für die übrigen Zahlungsmittel den 15. Dez. 1939. Für die nach dem 20. Nov. 1939 anfallenden Reichs-Reichsmark- und Rentenmarkzahlungsmittel verbleibt es bei der allgemein im § 12 Abs. 3 DevWD. festgesetzten Frist für die laufende Anbietung von 3 Tagen. Im übrigen weist der Leiter der Abteilung Devisen in der Anordnung Nr. 3 bezüglich der im § 12 Abs. 1 DevWD. geregelten Anbieterspflicht ausdrücklich darauf hin, daß dieser Aufruf an die Stelle des § 12 DevD. für das besetzte ehemals polnische Gebiet (ohne Oberschlesien) ge-

treten ist, ohne daß hierdurch in bezug auf die Anbietersrisiken sachliche Änderungen entstanden sind. Die im Generalgouvernement umlaufenden Reichskreditkassenscheine unterliegen der Anbieters- und Ablieferungspflicht zunächst nicht; sie gelten, solange sie nicht eingezogen werden, im Generalgouvernement als inländische Zahlungsmittel. Für die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen und ihre Zweigstellen gelten die Beschränkungen und Verbote der DevBD. nicht (§ 19 DevBD.). Der Sitz der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist auf Grund der veränderten Verhältnisse nach Krakau verlegt worden. Reichskreditkassen bestehen zur Zeit ferner in Warschau, Lublin, Radom, Rzeszow, Neu-Sandez, Tarnow, Tschenschau, Kielce und Petrifau.

Der devisenrechtliche Verkehr mit dem Deutschen Reich, für den im § 18 DevBD. besondere Vorschriften vorbehalten geblieben waren, ist inzwischen durch im Verordnungsblatt des Generalgouverneurs veröffentlichte Anordnungen des Leiters der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs im Einklang mit den diesbezüglichen deutschen Ausführungsbestimmungen (vgl. 3) geregelt worden. Die Anordnung Nr. 1 (Verordnungsblatt des Generalgouverneurs, S. 53) v. 20. Nov. 1939 behandelt den Reise- und Grenzverkehr, die Anordnung Nr. 2 gleichen Datums (Verordnungsblatt des Generalgouverneurs, S. 54) den Verrechnungsverkehr zwischen dem Generalgouvernement und dem Deutschen Reich. Durch die 4. Anordnung (Verordnungsblatt G. G. P. S. 57) erfolgte schließlich die Sicherstellung anonymen Konten und des jüdischen Vermögens im Generalgouvernement; die Vorschriften dieser Anordnung stimmen im wesentlichen mit den für die eingegliederten Ostgebiete auf Grund des § 5 EinfBD. erlassenen allgemeinen Sicherungsanordnungen überein.

3. Für den Verkehr zwischen dem Deutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete (ausgenommen das Protektorat Böhmen und Mähren) und dem Generalgouvernement wird durch Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 138/39 DSt und 57/39 RSt v. 17. Nov. 1939 unter Aufhebung des Runderlasses Nr. 122/39 DSt und 53/39 RSt v. 13. Okt. 1939 für den devisenrechtlichen Verkehr folgendes bestimmt:

Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich im Verrechnungswege durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin C 111, und dem Verrechnungsinstitut Krakau in Krakau vorzunehmen. Einzahlungen in Reichsmark auf die bei der Deutschen Verrechnungskasse unterhaltenen Ver-

rechnungskonten des Verrechnungsinstituts Krakau, die zum Umrechnungsverhältnis von 50 Reichspfennige = 1 Zloty entgegengenommen werden, sind nur auf Grund einer Genehmigung der zuständigen Devisenstelle oder einer Bescheinigung der zuständigen Reichsstelle zulässig. Einzahlungen auf Grund von Verbindlichkeiten aus der Wareneinfuhr aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet sind auf das für das Verrechnungsinstitut Krakau bei der Deutschen Verrechnungskasse geführte „Warenkonto (Nr. 1039)“ zu leisten; dies gilt ohne Unterschied für alte und neue Warenverbindlichkeiten. Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs nach dem Generalgouvernement werden ebenfalls ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Entstehung auf das für das Verrechnungsinstitut Krakau bei der Deutschen Verrechnungskasse geführte „Spezialkonto (Nr. 1040)“ entgegengenommen. Die Devisenstellen sind angewiesen, bis auf weiteres Genehmigungen für Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs nur in dringenden Fällen zu erteilen.

Ohne Genehmigung können gegen Pafteintragung Zahlungen bis zu 10 RM je Person und Kalendermonat mittels der Post oder durch Devisenbanken nach dem Generalgouvernement geleistet werden. Eine Sonderregelung besteht ferner für den Reise- und Grenzverkehr. Bei Reisen im dienstlichen Auftrag dürfen Angehörige der Wehrmacht, der ~~W~~-Verfügungstruppen und der ~~W~~-Totenkopfverbände, Beamte, Angestellte und Arbeiter reichsdeutscher Dienststellen und von Dienststellen des Generalgouvernements, Amtsträger der NSDAP. sowie Angehörige ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände beim Überschreiten der Grenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Generalgouvernement bis zu 300 RM oder 600 Zloty ohne Genehmigung in beiden Richtungen mit sich führen. Die Mitnahme von Reichsmarkzahlungsmitteln ist zur Vermeidung unerwünschter devisenwirtschaftlicher Erscheinungen jedoch nur mit der Maßgabe gestattet, daß nach der Einreise in das Generalgouvernement eine Umrechnung der für den Aufenthalt im Generalgouvernement benötigten Beträge in Zlotyzahlungsmittel stattfindet. Entsprechendes gilt für die Mitnahme von Zahlungsmitteln durch reichsdeutsche Geschäftsreisende, die durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Wehrwirtschaftsinspektion nachweisen können, daß die Reise aus wirtschaftlichen Gründen dringend geboten ist. Sonstige Personen dürfen im Reiseverkehr nach dem Generalgouvernement ohne Genehmigung nur bis zu 10 RM oder 20 Zloty mit sich führen.

Affessor Dr. W. Lepenies, Berlin.

Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten bei der NSDAP., SA. usw. auf die Dienstzeit von Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst

Von Landgerichtsdirektor Dr. Pracht, Berlin

1. Grundsätzliches

Jedem Unternehmer steht es frei, seinen Gefolgschaftsmitgliedern über etwaige tarifliche Bestimmungen hinaus Vergünstigungen bzgl. ihrer Arbeitsbedingungen zuzusichern. Das gilt auch für die zuständigen Organe hinsichtlich der Festsetzung der Arbeitsbedingungen für Gefolgschaftsmitglieder der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe. Dementsprechend war der RfM. im Einvernehmen mit dem R. u. PrMdZ. berechtigt, wie es gesehen ist, für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung der Dienstzeit zuzulassen. In Frage kommen der Erlaß v. 7. Dez. 1935 (ReichsbesBl. v. 29. Dez. 1935 Nr. 25 S. 178 unter Nr. 2314, P 2200 — 13108 I B) und der Erlaß v. 15. Juli 1937 (Reichshaussh. u. BesBl. vom 3. Aug. 1937 Nr. 23 S. 254 unter Nr. 2725, P 2100 — 10147 IV). Beide Erlasse befassen sich mit der Anrech-

nung von Zeiten der Mitgliedschaft bei der Partei, SA.-Dienst usw., und zwar der Erlaß vom 7. Dez. 1935 auf die Dienstzeit der Arbeiter und der Erlaß v. 15. Juli 1937 auf die Dienstzeit der Angestellten. In authentischer Auslegung des kurzen Erlasses vom 7. Dez. 1935 hat der RfM. unter dem 18. März 1937 (Reichshaussh. u. BesBl. v. 24. März 1937 Nr. 9 S. 122 unter Nr. 2357, P 2200 — 3635 I D) eine Reihe von Ergänzungsvorschriften erlassen. Diese Vorschriften sind in dem längeren Erlaß v. 15. Juli 1937 von vornherein aufgenommen. Gegen die Rechtsgültigkeit der Erlasse bestehen keinerlei Bedenken (vgl. ArbG. Braunschweig, Urf. v. 15. Febr. 1938, Sa 16/37: JRB. 1938, 2063).

Die Erlasse schreiben nicht vor, daß den Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst auf ihre Dienstzeiten die Mitgliedschaftszeiten bei der Partei, die Dienstzeiten bei

der SA. usw. anzurechnen sind, in ihnen erklärt sich der NSDAP. nur „damit einverstanden“, daß die Anrechnung vorgenommen wird. Es handelt sich also um keine Maß-, vielmehr eine Kannvorschrift, die es den für die Festsetzung der Arbeitsbedingungen befugten Organen überläßt, ob sie die Anrechnung vornehmen wollen.

2. Voraussetzungen der Anrechnung

Nur im Rahmen der Erlasse ist den Voraussetzungen und Grenzen nach eine Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten möglich. Die Voraussetzungen sind in den Erlassen für Arbeiter und Angestellte einheitlich aufgestellt. Danach ist die Anrechnung gestattet, wenn die Gefolgschaftsmitglieder

1. Mitglieder der NSDAP. bis zum 14. Sept. 1930 geworden sind (Mitgliedsnummer bis 340 000) oder

2. Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen oder des Stahlhelms bis zum 30. Jan. 1933 geworden sind und nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren.

Zu Ziff. 1: Entscheidend für die Mitgliedschaft in der NSDAP. und die Mitgliedsnummer kann nur die Eintragung im Parteibuch sein.

Zu Ziff. 2: In Betracht kommt bei den hier genannten Gefolgschaftsmitgliedern nicht nur die Mitgliedschaft bei der Partei, sondern auch die Mitgliedschaft bei deren Gliederungen und dem Stahlhelm bis zum 30. Jan. 1933. Gliederungen der Partei sind die SA., die SS., das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, die Hitler-Jugend, der NS.-Deutsche Dozentenbund, der NS.-Deutsche Studentenbund und die NS.-Frauensschaft. Kraft besonderer Bestimmung hat ferner die bei der NSD. abgeleitete Zeit als bei einer Gliederung der NSDAP. als zurückgelegt zu gelten.

Die Anrechnung bei Gefolgschaftsmitgliedern, welche eine solche Mitgliedschaft bis zum 30. Jan. 1933 und nicht schon die Mitgliedschaft der NSDAP. bis zum 14. Sept. 1930 erworben haben, ist nur zulässig, wenn außer dem Nachweis für die Mitgliedschaft bis zum 30. Jan. 1933 der Beweis dafür erbracht ist, daß sie vor der Machtübernahme aktiv tätig waren. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme erfüllt sind, hat der für den Wohnort zuständige Hoheitsträger der NSDAP. vom Kreisleiter an aufwärts zu treffen.

Als weitere Bedingungen für die Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten bei der Partei, ihren Gliederungen oder des Stahlhelms setzen die Erlasse fest, daß die Gefolgschaftsmitglieder

3. ein Jahr bei einer öffentlichen Verwaltung oder in einem öffentlichen Betriebe beschäftigt sind,

4. noch Mitglieder der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen sind,

5. die Zeiten der Mitgliedschaft auf Grund der tariflichen Bestimmungen nicht angerechnet werden können.

Zu Ziff. 3: Als öffentliche Verwaltungen und Betriebe gelten die Verwaltungen und Betriebe, auf die das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 23. März 1934 — ArbDGS. — Anwendung findet.

Auf die vorgeschriebene einjährige Dienstzeit können auch Dienstzeiten bei anderen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben angerechnet werden, sofern das Gefolgschaftsmitglied das Ausschneiden nicht selbst verschuldet oder veranlaßt hat. Verschulden liegt u. a. vor bei Kündigung infolge ungenügender Leistungen und ungehörigen Benehmens.

Zu Ziff. 4: Die Anrechnung wird in den Erlassen grundsätzlich nur für Mitglieder erlaubt, die zur Zeit noch Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen sind. Zur Zeit bedeutet in dem Zeitpunkt der Vornahme der Anrechnung, z. B. auf die Bemessung des Erholungsurlaubs. Indes wird ausnahmsweise eine Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten auch für Gefolgschaftsmitglieder zugelassen, die aus der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen ausgeschieden sind. Wird von dieser Erlaubnis seitens der zuständigen Organe in einer Dienstordnung oder einer besonderen Vorschrift Gebrauch gemacht, so soll nach den Erlassen die Entscheidung über die Anrechnung im Einzelfalle dem Führer der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Betriebes überlassen bleiben, welcher sich vorher mit dem vom Stellvertreter des Führers der NSDAP. hierzu bestimmten Hoheitsträger (Kreisleiter) ins Benehmen zu setzen hat.

Zu Ziff. 5: Es handelt sich in den Erlassen um die Hinzurechnung der Mitgliedschaftszeiten zu den an sich zu berücksichtigenden Dienstzeiten. Jedoch soll keine Doppelanrechnung stattfinden. Kommen die Mitgliedschaftszeiten schon nach tariflichen oder sonstigen Vorschriften zur Anrechnung, so sollen sie nicht nochmals angerechnet werden.

3. Anrechnungsfähige Zeiten

Angerechnet werden können nur die Zeiten der Mitgliedschaft bei der NSDAP., ihren Gliederungen oder des Stahlhelms. Nicht anrechnungsfähig sind die Zeiten der aktiven Tätigkeit. Der Nachweis dieser Tätigkeit ist lediglich weitere Voraussetzung der Anrechnung bei den in Ziff. 2 genannten Gefolgschaftsmitgliedern.

4. Dauer der anzurechnenden Mitgliedschaftszeiten

Die Dauer der anzurechnenden Mitgliedschaftszeiten ist für Angestellte und Arbeiter verschieden bemessen. Gemäß dem Erlaß v. 15. Juli 1937 kann bei Angestellten die Anrechnung bis zu 5 Jahren erfolgen. Das ist so zu verstehen, daß eine Anrechnung über 5 Jahre ausgeschlossen ist und nicht stets 5 Jahre hinzuzurechnen sind, sondern nur die Zeiten, welche gemäß den tariflichen Vorschriften nicht schon angerechnet werden können. In dem Erlaß v. 7. Dez. 1933 wird dagegen für Arbeiter eine Erhöhung der Dienstzeit schlechthin um 5 Jahre zugelassen, somit ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Berücksichtigung der Zeiten nach tariflichen Bestimmungen. Da es sich aber bei den Erlassen um eine Kannvorschrift handelt, vermögen die zuständigen Organe auch bei Arbeitern die Anrechnung der Zeiten der Mitgliedschaft nur mit der Maßgabe zuzulassen, daß jeder Zeitraum nur einmal berücksichtigt werden darf.

Der 14. Sept. 1930 und der 30. Jan. 1933 bilden für die Dauer der Anrechnungszeiten keine Schranke. Spätere Mitgliedschaftszeiten sind also zu berücksichtigen. Als Verdienst für den heutigen Staat wird der Beitritt zur Partei bis zum 14. Sept. 1930 oder der Beitritt zur Partei, einer ihrer Gliederungen oder dem Stahlhelm bis zum 30. Jan. 1933 verbunden mit einer aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme angesehen. Auf die Länge der Mitgliedschaft vor den genannten Zeitpunkten kommt es nach den Erlassen nicht an (ebenso UrabG. Braunschweig in dem zit. Urteil oben S. 91). Die Belohnung solchen vorzeitigen Beitritts und gegebenenfalls der aktiven Tätigkeit lassen die Erlasse — übrigens ihrem Zweck und Sinn nach in empfehlender Weise — bei Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst zu.

5. Zeitpunkt der Zulässigkeit für die Anrechnung

Die Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten kann nach

ausdrücklicher Vorschrift in dem Erlaß v. 7. Dez. 1936 bei Arbeitern frühestens ab 7. Dez. 1936 und in dem Erlaß v. 15. Juli 1937 bei Angestellten ehestens ab 1. April 1937 zugestanden werden. Darüber hinaus kommt den Erlassen keine rückwirkende Kraft zu. Demnach ist es erlaubt, daß Tarifordnungen, Dienstordnungen und sonstige Regelungen zwar eine Anrechnung, auch für die rückliegende Zeit, ab 7. Dez. 1936 bzw. ab 1. April 1937 zulassen, jedoch nicht für frühere Zeiten. Daher kann z. B. eine Anrechnung auf die Gewährung von Dienstprämien im Jahre 1935 oder früher nicht angeordnet werden.

6. Widerruf der Anrechnung

Die Erhöhung der Dienstzeit ist mit Wirkung für die Zukunft, bei Arbeitern zum Ende der Lohnwoche, zu widerrufen, wenn sich nachträglich, insbesondere durch Feststellung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP., herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erhöhung tatsächlich nicht gegeben waren. Daß solchenfalls ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit statthat, ist nicht vorgeschrieben, indes auch nicht verboten. Die Folgen eines Widerrufs für die Vergangenheit richten sich nach allgemeinen Rechtsregeln.

7. Auswirkung der Anrechnung

Die Auswirkung der Anrechnung wird sich nach dem Erlaß v. 7. Dez. 1936 in Verbindung mit der Auslegungsvorschrift v. 18. März 1937 bei Arbeitern auf die Bemessung des Erholungsurlaubs, auf die Dauer der Gewährung von Krankenbezügen, auf die Kündigungsfristen, auf die Gewährung von Dienstprämien (Treuergeld) und auf das Sterbegeld erstrecken. Außerdem wird die Anrechnung für die Bemessung insoweit Bedeutung haben können, als der in Frage kommende Arbeiter gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt in den Genuß der Dienstzeitzulagen gelangen kann. Bei Angestellten ist in dem Erlaß v. 15. Juli 1937 nur eine Auswirkung bei Bemessung der Krankenbezüge und Kündigungsfristen vorgesehen. Die Aufzählung der Auswirkungsmöglichkeiten in den Erlassen ist aber nur exemplikativ zu verstehen. Wie weit sich die Auswirkung beim einzelnen zu erstrecken hat, ist der Festsetzung in den Vorschriften der Tarifordnungen, Dienstordnungen usw. überlassen.

8. Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten bei Gefolgschaftsmitgliedern der im Bereich der L. D. A. aufgeführten Verwaltungen und Betriebe

Auf Grund der Erlasse v. 7. Dez. 1936 und 15. Juli 1937 hat der RM. selbst im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern und Stellen in der Allgemeinen Dienstordnung — A. D. D. — (RGBl. I, 401 f.), welche zu der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — A. T. D. — (Reichshaush. u. Beschl. 1938, 121 f.) erlassen ist, in Nr. 4 zu § 7 A. T. D. Bestimmungen über die Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten bei der Partei, ihren Niederungen usw. für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst getroffen, welche dem Wortlaut und dem Inhalt nach im wesentlichen den Vorschriften der Erlasse entsprechen. Ferner hat der RM. in den Allgemeinen Dienstordnungen zu den beiden besonderen Tarifordnungen für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, der Tarifordnung A — L. D. A. — und der Tarifordnung B — L. D. B. — (Reichshaush. u. Beschl. 1938, 143 f. u. 171 f.) einige ergänzende Vorschriften über die Anrechnung erlassen.

Von diesen Bestimmungen in den A. D. D. werden jedoch nur die im Bereich der in § 1 Abs. 1 L. D. A. geführten Verwaltungen und Betriebe beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder erfaßt.

Die Bestimmungen der A. D. D. sind Rechtsvorschriften, gewähren mithin den betreffenden Gefolgschaftsmitgliedern einen klaren Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der RM. hat die Kammervorschrift der Erlasse in den Dienstordnungen als Rechtsvorschrift aufgestellt.

Was die anrechnungsfähigen Mitgliedschaftszeiten an betrifft, so enthält Nr. 4 A. D. D. zu § 7 A. T. D. die Bestimmung, daß bei allen Gefolgschaftsmitgliedern eine Hinzurechnung der Zeiten der Mitgliedschaft bei der Partei usw. bis zu 5 Jahren statthat. Mit anderen Worten, es ist eine Anrechnung nur soweit zulässig, als die Zeiten nicht bereits auf Grund der tariflichen Bestimmungen anrechenbar sind. Diese Regelung hat indes uneingeschränkt nur für Angestellte zu gelten. Dagegen ist in Nr. 1 A. D. D. zu § 8 L. D. B. zugunsten der Arbeiter in Erweiterung der Bestimmung in Abs. 1 der Nr. 4 A. D. D. zu § 7 A. T. D. bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Anrechnung bzw. der Gewährung der Zeitdienstzulagen die ermittelte Dienstzeit um fünf Jahre erhöht. Eine gleiche Erhöhung der Dienstzeit um 5 Jahre kommt in Betracht nach Nr. 3 A. D. D. zu § 5 L. D. B. bei Bemessung des Zeitraums für die Bezahlung von Krankenbezügen, nach Nr. 2 A. D. D. zu § 18 L. D. B. für die Urlaubsberechnung sowie nach Nr. 4 A. D. D. zu § 21 L. D. B. für die Bemessung der Kündigungsfristen und hinsichtlich der Unkündbarkeit.

Bei den in der Vorschrift der Nr. 4 A. D. D. zu § 7 A. T. D. aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Anrechnung, die mit den Voraussetzungen in den Erlassen inhaltlich und wörtlich übereinstimmen, ist in Ziff. 2 (oben S. 2) das Wörtchen „und“ vor den Worten „nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren“, gesperrt gedruckt. Damit wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die aktive Tätigkeit nur weitere Bedingung für die Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten bei den Gefolgschaftsmitgliedern ist, welche die Mitgliedschaft der Partei zwar nicht bis zum 14. Sept. 1930, indes diese Mitgliedschaft oder die Mitgliedschaft bei Gliederungen der Partei und dem Stahlhelm bis zum 30. Jan. 1933 erworben haben.

Inwieweit sich die Auswirkung der Anrechnung erstreckt, ist für sämtliche Gefolgschaftsmitglieder — Angestellten und Arbeiter — genau bestimmt. Die Zeiten der Mitgliedschaft sind danach den nach den Tarifordnungen zu berücksichtigenden Dienstzeiten hinzuzurechnen bei der Bemessung des Urlaubs, der Umzugskostenbeihilfe und Trennungsschädigung, des Zeitraums für die Zahlung von Krankenbezügen und für die Bemessung der Kündigungsfristen sowie bei Ermittlung der 25jährigen Dienstzeit nach § 16 Abs. 4 L. D. A. und nach § 21 Abs. 5 L. D. B.

Unbeschadet einer etwaigen zulässig gewesenem Anrechnungsmöglichkeit nach altem Tarifrecht konnte auf Grund der neuen Tarifvorschriften eine Anrechnung erst mit deren Inkrafttreten ab 1. April 1938 vorgenommen werden.

9. Ergänzung zur Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten bei Gefolgschaftsmitgliedern der im Reich der L. D. A. aufgeführten Verwaltungen und Betriebe

Im Hinblick auf die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich ist in der 1. Änderung der A. D. D. vom 19. Dez. 1938 (RGBl. 1938, 1829 f.) die Nr. 4 zu § 7 A. T. D. dahin ergänzt worden, daß die in Rede stehenden Mitgliedschaftszeiten auch bei den Gefolgschaftsmitgliedern anzurechnen sind, die Mitglieder der NSDAP. sind und als „alte Kämpfer“ der Ostmark zu gelten haben. Als alte Kämpfer der Ostmark sind nach der Änderungsvorschrift in deren Sinne anzusehen diejenigen,

- a) die Inhaber einer Mitgliedsnummer innerhalb einer vor dem Verbot der NSDAP. (19. Juni 1933) von der Reichsleitung der NSDAP. ausgegebenen Mitgliedsnummerfolge sind und die Mitgliedsnummer im Zuge der Reorganisation der Partei in der Ostmark erneut zugeteilt bekommen, oder
- b) die der NSDAP. in Österreich vor dem Parteiverbot (19. Juni 1933) ordnungsgemäß beigetreten sind und für die bei der früheren Landesleitung Österreichs ein dokumentarischer Nachweis in Form einer Parteikarte oder des ordnungsgemäß registrierten Aufnahmescheines vorliegt, sofern ihnen im Zuge der Reorganisation der Partei in der Ostmark eine in dem damaligen Zeitpunkt liegende Mitgliedsnummer durch den Reichsstadtsmeister zugeteilt wird, oder
- c) denen auf Grund der Anordnung des Führers v. 30. Mai 1933 der Blutorden verliehen wird, oder
- d) die nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit in der Partei oder einer ihrer Gliederungen vor dem 11. März 1938 ausgeübt haben, sofern der zuständige Gauleiter hierüber auf Grund eines Antrages des Kreisleiters eine Bestätigung ausgestellt hat.

Auch in diesen Fällen darf eine Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten nicht über 5 Jahre vorgenommen werden. Bei Angestellten kommt eine Hinzurechnung nur insoweit in Betracht, als die Zeiten nicht bereits auf Grund der tariflichen Bestimmungen angerechnet werden können. Bzgl. der Arbeiter gilt das oben zu Nr. 8 S. 9 Gesagte entsprechend. Bei ihnen findet somit in mehrfacher Hinsicht eine Erhöhung der Dienstzeit schlechthin um 5 Jahre statt. Der 19. Juni 1933 und 11. März 1938 bilden für die Dauer der Anrechnungszeiten ebensowenig eine Schranke wie der 14. Sept. 1930 und der 30. Jan. 1933.

10. Anrechnung nach den gemeinsamen und besonderen Dienstordnungen zu den Tarifbestimmungen

Die zentrale Regelung der Arbeitsbedingungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst gemäß den Bestimmungen in der A.D., der T.D. A und T.D. B sowie den dazugehörigen A.D.D. hat mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der zu erfassenden Arbeitsverhältnisse durch gemeinsame und besondere Dienstordnungen, die auf Grund des § 16 Abs. 2 und Abs. 1 ArbD.G. erlassen sind, eine Ergänzung gefunden. Von den gemeinsamen Dienstordnungen sind wegen ihres umfangreichen Geltungsbereichs besonders wichtig die Gemeinsame Dienstordnung für Verwaltungen und Betriebe des Reichs v. 30. April 1938 — G.D. — (RWB. I, 169 f.) und die Gemeinsame Dienstordnung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, die insbesondere die Verwaltungen und Betriebe der Gemeinden umfaßt, v. 3. Mai 1938 — G.D. für Gemeinden usw. — (RWB. 1938, 767). Diese Dienstordnungen mußten sich notwendig im Rahmen einerseits der Mindestlinie, wie sie die tariflichen Vorschriften für die Arbeitsbedingungen aufgestellt haben, und andererseits der oberen Grenze, wie sie die A.D.D. gemäß dem Gesetz v. 17. Febr. 1938 gezogen hat, halten. Die obere Grenze ist aber in besonders gelagerten

Ausnahmefällen mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers und des R.F.W. den besonderen Verhältnissen angepaßt worden. Dementprechend haben auch die Bestimmungen in der A.D. zu den tariflichen Vorschriften über die Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten bei der Partei usw. in den Dienstordnungen die erforderliche Ergänzung gefunden. Hierbei ist die festgestellte obere Grenze mit der Zustimmung des zuständigen Reichsministers und des R.F.W. in zwei Fällen überschritten worden. In Ziff. 4b G.D. für Gemeinden usw. zu § 7 A.D. ist bestimmt worden, daß es bei Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund behördlicher Anordnung aus der S.A. usw. ausscheiden mußten, z. B. bei Feuerwehren, Polizeiverwaltungen, zur Anrechnung der S.A. usw. Dienstzeit keines Benehmens mit dem vom Stellvertreter des Führers bestimmten Hoheitsträgers der NSDAP. bedarf. Durch die Ziff. 8b G.D. der Gemeinden usw. zu § 8 T.D. B ist für die Gewährung des Freugeldes nach § 8 Abs. 2 T.D. B die zu berücksichtigende Dienstzeit für die in Frage kommenden Gefolgschaftsmitglieder in jedem Fall um 5 Jahre erhöht werden.

11. Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten für die Gefolgschaftsmitglieder, die nicht unter die T.D. A fallen

Für die Gefolgschaftsmitglieder von öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, welche nicht in § 1 Abs. 1 T.D. A aufgeführt sind, sind fast durchweg in Tarifordnungen, Dienstordnungen und in anderen Bestimmungen gleiche oder ähnliche Vorschriften über die Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten bei der Partei, Dienstzeiten bei der S.A. usw. auf die Dienstzeit erlassen worden. Von den Führern der Verwaltungen und Betriebe waren hierbei die Vorschriften der Erlasse v. 7. Dez. 1936 und 15. Juli 1937 nebst der Auslegungsvorschrift v. 18. März 1937 zu beachten.

So gelten insbesondere gleiche Anrechnungsvorschriften für die Angestellten im öffentlichen Dienst, welche nicht von der T.D. A erfaßt werden. Denn in der Allgemeinen Dienstordnung für diese Gefolgschaftsmitglieder v. 18. Mai 1938 (Reichshaush. u. Bew. 1938, 207 f.) ist in Nr. 2 bestimmt, daß die A.D. und T.D. A sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die A.D.D., entsprechende Anwendung finden. Dies bedeutet aber auch die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten bei der Partei usw. in Nr. 4 A.D. und Ziff. 4b G.D. der Gemeinden usw. zu § 7 A.D.

Der Hervorhebung bedarf ferner die Bestimmung in § 7 der Dienst- und Lohnordnung für die Arbeiter der Deutschen Reichsbahn — Dilo —, daß ständigen Arbeitern unter den in den erwähnten Erlassen festgesetzten Voraussetzungen die Dienstzeit um 5 Jahre erhöht wird. Das gleiche hat nach § 7 für die vollbeschäftigten Aushilfsarbeiter zu gelten, wenn sie seit der Einstellung oder Wiedereinstellung drei Monate ununterbrochen bei der Reichsbahn beschäftigt sind. Die Anrechnung der Mitgliedschaftszeiten usw. ist für die Eisenbahnarbeiter von Bedeutung für die Dienstzulagen, das Freugeld, den Erholungsurlaub, die Kündigungsfristen und die Unkündbarkeit. Für die Arbeiter, die wegen ihrer Inanspruchnahme in Betriebs- und Verkehrsdienst oder ihrer Zugehörigkeit zum Bahnschutz ehrenvoll aus einer Gliederung der NSDAP. ausgeschieden sind, bedarf es nach § 7 zu der Gewährung der Dienstzeiterhöhung einer besonderen Verständigung mit dem Hoheitsträger der Partei nicht. Für die Erhöhung der Dienstzeit und für einen etwaigen Widerruf ist die Reichsbahndirektion zuständig.

Weiter erscheint der Hinweis zweckmäßig, daß auch

für den größten Teil der Gefolgschaftsmitglieder im Bereich der Verwaltungen und Betriebe der Evangelischen Kirche die Vorschriften in Nr. 4 A.D. zu § 7 A.D. über die Hinzurechnung von Zeiten der Mitgliedschaft bei der MSDAP, ihren Gliederungen usw. anwendbar sind. Diese Anwendung ist durch die Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 28. Sept. 1938 (GesBl. der D. Ev. Kirche v. 15. Okt. 1938 Nr. 20 S. 83 f.) möglich geworden. Zwar haben die Vorschriften der A.D. und A.D. kraft Gesetzes für die Gefolgschaften kirchlicher Verwaltungen und Betriebe Geltung. Indes die Bestimmungen der Nr. 4 A.D. zu § 7 A.D. beziehen sich lediglich auf Gefolgschaftsmitglieder der im § 1 Abs. 1 E.D. A aufgeführten öffentlichen Verwaltungen und Betriebe und lassen nur die Anrechnung auf die Mitgliedschaftszeiten der nach den E.D. A und E.D. B zu berücksichtigenden Dienstzeiten zu. Indem die Anordnung v. 28. Sept. 1938 im § 1 die Gel-

tung der beiden Tarifordnungen nebst den ergänzenden Bestimmungen der dazugehörigen Allgemeinen Dienstordnungen mit Wirkung v. 1. April 1938 auf die bei der Deutschen Evangelischen Kirche und den deutschen evangelischen Landeskirchen, einschließlich der Kirchen und Kirchenverbände, beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern anordnet, haben die Vorschriften in Nr. 4 A.D. zu § 7 A.D. auch für diese Gefolgschaftsmitglieder Wirksamkeit erlangen können. Von der Geltung der beiden Tarifordnungen sind freilich, abgesehen von der evangelischen Landeskirche Österreichs, laut § 2 der Anordnung ausgenommen die Gefolgschaften von Kirchengemeinden mit weniger als 10 000 evangelischen Gemeindegliedern und die im inneren Dienst der Kirchengemeinden beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder. Durch landeskirchliche Anordnung oder durch Dienstordnung kann nun aber bestimmt werden, daß die Tarifordnungen auf die fraglichen Gefolgschaftsmitglieder ganz oder teilweise Anwendung finden, was zum Teil geschehen ist.

Die Pfändung wegen zukünftig fällig werdender Unterhaltsansprüche

Von Kammergerichtsrat Dr. Heeberg, Berlin

Zu den Bestimmungen, welche bei der Neufassung der ZPD. ungeändert übernommen sind, die aber jetzt mehrfach als überholt und den Anforderungen einer schnellen und rationellen Rechtspflege nicht entsprechend angesehen werden, gehört § 751 Abs. 1 ZPD. Er besagt, daß Zwangsvollstreckungen, falls die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig ist, nur beginnen dürfen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Für die Pfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen wegen Unterhaltsansprüchen zog die früher vollkommen einheitliche Praxis hieraus die Folgerung, daß für jede neu fällig werdende Rate eines Unterhaltsanspruchs eine neue Pfändung ausgebracht werden müßte. Unzweifelhaft hat dies erhebliche Unbequemlichkeiten nicht nur für den Gläubiger zur Folge, der jeweils nach Fälligkeit den neuen Antrag stellen und mit dessen Realisierung bis zur nächsten Lohnzahlung warten muß, sondern es bedeutet auch eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte, nicht nur durch den Erlaß der einzelnen Pfändungsbeschlüsse, sondern auch dadurch, daß Schuldner, vielfach aus einer gewissen Unbelehrbarkeit oder querulatorischen Veranlagung heraus, in jeder einzelnen Sache Erinnerung einlegen und das Verfahren dann durch sämtliche Instanzen treiben. Und wenn auch schließlich die 3. Instanz gemäß § 568 Abs. 2 ZPD. in vielen Fällen zur formularmäßigen Verwerfung der Beschwerde kommt, so bleibt auch damit noch unnötige Arbeit genug verbunden. Infolgedessen hat die Praxis in Anlehnung an Jonas, ErlB. z. ZPD. Bem. I Abs. 2 zu § 751 z. T. nach Auswegen gesucht.

Jonas ist der Auffassung, daß bei Pfändungen wegen regelmäßig wiederkehrender Leistungen in Lohn-, Gehalts- und Ratenforderungen die Anordnung der Pfändung mit der Wirkung an dem auf den Fälligkeitstag der Rate der Gläubigerforderung folgenden Tage jedenfalls dann nicht zu beanstanden sei, wenn von der Person des Drittschuldners (Behörde, Unternehmen mit Lohnbüro und dergleichen) eine ordnungsgemäße Erledigung der Pfändung erwartet werden könne. Er ist ferner der Meinung, daß Verfügungen, welche vor dem Wirksamkeitstage lägen und insbesondere dazwischenliegende Vollstreckungsgläubiger durch diese Art der Pfändung in ihrem Range nicht beeinträchtigt würden, sachlich also keine Beschwerde der Beteiligten eintrete. Ihm folgt (s. Fischer: DZ. 1939, 1138) u. a. die Praxis des OLG. Düsseldorf, welche,

worüber der Fischersche Aufsatz keine weitere Aufklärung gibt, offenbar auch durch die zuständigen BeschwG. nicht beanstandet ist. Gleichfalls übereinstimmend mit dieser Praxis (s. Fischer a. a. O.) das OLG. Hannover, dessen Entscheidungsgründe sich den Jonas'schen Erwägungen anschließen. Ebenso hält die Pfändung dieser Art ein Beschluß des OLG. in Freiberg v. 24. Okt. 1939 (3 T 100/39) für sachgemäß. Nach seiner Meinung stehen rechtliche Nachteile für den Schuldner oder einen anderen Gläubiger den großen Vorteilen dieser Regelung nicht gegenüber. Den anderen Gläubigern bleibe die Möglichkeit des besseren Ranges erhalten. Dem Schuldner bleibe andererseits die freiwillige Leistung am Fälligkeitstage noch möglich. Es müsse ihm allerdings zugemutet werden, daß er dem Drittschuldner jeweils die Leistung bis zum Wirksamwerden der Pfändung — nicht bis zur Fälligkeit! — nachweise, um das Wirksamwerden zu verhindern, da er ja durch seinen ersten Verzug seine Lage verschuldet habe. Dieser Nachweis würde ihm selbst dann noch möglich sein, wenn die beiden Fälligkeitstage des Lohn- und Unterhaltsanspruchs aufeinanderfielen. So sei der gutwillige Schuldner geschützt, der böswillige verdiene keinen Schutz. Die Regelung verstoße auch nicht gegen das Gesetz, da weder die Interessen des Schuldners noch eines anderen Gläubigers verletzt würden. Sie dürfe aber nicht dahin führen, daß ohne einen Verzug des Schuldners der Gläubiger etwa gleich nach Erhalt des Schuldtitels zu Pfändungen schreite. Ihm sei diese Pfändung nur bei Verzug des Schuldners zuzubilligen.

Andere Gerichte lehnen unter Hinweis darauf, daß der Gesetzgeber die Schwierigkeiten gekannt, aber trotzdem den § 751 ZPD. bei der Neuveröffentlichung unverändert gelassen habe, eine derartige Pfändung glatt ab (so OLG. Berlin, Beschl. v. 7. Jan. 1938: ZB. 606⁴⁵; auch Beschl. v. 28. Sept. 1939, 209 T 7309/39/932).

Allein schon aus dem Grunde, daß die von Jonas vorgeschlagene Regelung in der Linie antisformalistischer Tendenz liege (so Besprechung des ErlB. von Staud: DZ. 1938, 2005), ihr schlechthin zuzustimmen, erscheint allerdings etwas voreilig. Dies schon aus dem Grunde, weil die Vorschriften des Pfändungsrechts, wie Verner, „Zweckmäßige Gestaltung der Lohnpf. usw.“: DR. 1939, 1232, unter Anführung der reichsgerichtlichen Entscheidungen mit Recht bemerkt, zwingenden Rechtes sind und infolgedessen Verstöße dagegen die Nichtigkeit der Pfändung

herbeiführen können. Die Abkehr von Formalismus ver schlägt daher nichts, wenn zwingende Vorschriften verletzt werden.

Mit Recht hat allerdings Jonas diese Art der Pfändung auf die Lohnforderungspfändung beschränkt. Die Mobiliarpfändung wäre, s. § 808 f. ZPO., nach der Art und Weise ihrer Ausführung mit zukünftigem Wirksamwerden vollkommen unvereinbar, und zwar auch dann, wenn die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden. Ist doch schon die Anlegung von Siegeln eine für die Gültigkeit des Pfändungsakts unbedingt erforderliche Maßnahme, welche eben nur sofort und in ihrer tatsächlichen Gestaltung, nicht mit späterer Wirkung erfolgen kann. Ebenso scheidet diese Regelung der Pfändung für das Gebiet der Immobiliarpfändung aus, da auch hier die für die Wirkung der Beschlagnahme gegen gutgläubige Dritte erforderliche Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks mit aufschiebender Wirkung nicht erfolgen kann, ganz abgesehen von den Unzuträglichkeiten, die bei Verfügung über das Grundstück oder bei Zwangsversteigerungen auf Grund früherer, vor dem Fälligkeitstage anderweit beantragter Zwangsversteigerung entstehen können.

Mit Recht ausgehieben hat Jonas auch für diese Regelung diejenigen Zwangsvollstreckungen in Forderungen, bei denen Urkunden (Hypothekenbrief, Wechsel) dem Schuldner wegzunehmen sind. Denn auch hier ist eine Wegnahme mit aufschiebender Pfändungswirkung unmöglich, hindert den Schuldner oder andere Gläubiger an der Verwertung der Forderung.

Soweit aber solche positiven Vorschriften der ZPO. für die Durchführung der Pfändung nicht entgegenstehen, ist sie mit aufschiebender Befristung ihrer Wirksamkeit unbedenklich. Vorschriften, welche eine Bedingung oder Befristung der in Beschlüssen in der Zwangsvollstreckung getroffenen Anordnungen ausschließen, fehlen. Die Praxis macht sogar vielfach in Entscheidungen, welche mit der Beschwerde angreifbar sind und die, bei zweifelhafter Rechtslage, z. B. durch Aufhebung einer Pfändung, endgültige, auch durch die Entscheidung des BeschwG. nicht mehr auszugleichende Nachteile herbeiführen können, dadurch Gebrauch, daß die Wirksamkeit der Entscheidung von der Rechtskraft des Beschlusses abhängig gemacht wird. Grundsätzliche Bedenken einer Befristung der Wirksamkeit des Pfändungsbeschlusses bestehen danach nicht.

Allein nach der Ordnungsvorschrift des § 751 ZPO. darf die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, wenn nicht der Tag der Fälligkeit der Forderung eingetreten ist, und als Beginn der Zwangsvollstreckung wird — und dies wird besonders in dem vorbezeichneten Beschluß des LG. Berlin betont — bereits der Erlaß des Pfändungsbeschlusses angesehen. Gerade diese Auffassung entspricht an sich durchaus der herrschenden Meinung, erscheint aber zu eng. Denn trotz dieses „Beginns“ der Zwangsvollstreckung mit dem Erlaß, d. i. der gerichtlichen Anordnung der Pfändung, hat es der Gläubiger in der Hand, diesen Beginn der Vollstreckung auszuschalten, mithin die Zwangsvollstreckung nicht beginnen zu lassen, indem er die ihm obliegende Zustellung des Pfändungsbeschlusses (§ 829 Abs. 2 ZPO.) nicht bewirkt. Der gerichtliche Erlaß des Pfändungsbeschlusses kommt dann mangels Zustellung überhaupt nicht zur materiellen Existenz.

Wenn das Gericht vor Zustellung des Urteils den Beschluß erließ und damit die gleichlautende Vorschrift des § 750 ZPO. verletzte, dann aber diese Zustellung vor oder bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses nachgeholt wird, so kann kein Zweifel daran bestehen, daß die mit der Zustellung des Beschlusses bewirkte Pfändung nunmehr von vornherein wirksam ist, nicht etwa nur geheilt wird. Es liegt dann die gleiche Lage wie bei der gleichzeitigen Zustellung des Urteils vor, die bei der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher mindestens erfolgen soll. Man tut also dem Geseze noch nicht einmal

Zwang an, wenn man bei dem Pfändungsbeschlusse den Beginn der Zwangsvollstreckung erst mit ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner, also mit der Zustellung des Beschlusses durch die Gläubiger, ansetzt. Unter diesen Umständen ist — bei der im Beschluß selbst bis zu einem bestimmten Termin aufgeschobenen Wirksamkeit der Pfändung — jedenfalls der sinngemäßen Anwendung auch des § 751 ZPO. dann Rechnung getragen, wenn die Wirksamkeit der Pfändung auf den Beginn des Tages nach dem Fälligkeitsdatum angesetzt wird.

Entfallen damit Bedenken gegen die Maßnahme als solche, so ist der von Jonas angedeuteten Einschränkung auf die Fälle, in denen die Befolgung des Beschlusses bei dem Drittschuldner (Behörde, Unternehmen mit Lohnbüro) erwartet werden kann, nicht zu folgen. Zunächst wird dabei der Vollstreckungsrichter vor eine fast unlöbliche Aufgabe gestellt. Die Person des Drittschuldners spielt in der Regel bei dem Erlaß des Pfändungsbeschlusses gar keine Rolle. Es ist für den Vollstreckungsrichter, zumal in Industriegebieten, unmöglich zu wissen, ob die oder jene Firma als größeres Unternehmen ein Lohnbüro unterhält oder nicht. Auch der Gläubiger wird hier die erforderlichen Unterlagen nicht besitzen, um diese Tatsache schon bei dem Antrage auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses nachzuweisen. Andererseits ist die Aufgabe, welche dem Drittschuldner hier gestellt wird, keine andere, als sie ihm sonst bei Lohnpfändungen wegen größerer Beträge zugemutet wird. Auch bei ihnen muß der Drittschuldner laufend nicht nur die Tatsache der Pfändung überhaupt, sondern auch des weiteren prüfen, ob und inwieweit die Forderung des Gläubigers noch wachend ist, das Pfandrecht noch besteht, er selbst noch an den Gläubiger mit befreiender Wirkung zu leisten berechtigt ist. Der Tag des Wirksamwerdens der Pfändung steht fest. Liegt er vor dem Tage, an dem Lohn oder Gehalt fällig werden, so ist auch dem Drittschuldner die Sache klar. Bedenklich könnte es für ihn nur sein, wenn der Tag des Wirksamwerdens der Pfändung und der Lohnfälligkeitstag zusammenfallen. Um auch hier jeden Zweifel auszuschließen, wird es sich empfehlen, in dem Pfändungsbeschlusse die Tage des Wirksamwerdens der Pfändung nicht, wie dies Düsseldorf Praxis ist (s. Fischer a. a. O.: wirksam an dem Tage, der auf den vorgenannten Fälligkeitstag folgt), abzustellen, sondern auszusprechen, daß die Pfändung mit dem Beginn des bestimmten zu bezeichnenden Monatsdatums bzw. Wochentages in Wirksamkeit tritt.

Nachteile für den Schuldner kommen praktisch nicht in Betracht. Der Fall, daß der Unterhaltsschuldner trotz einer derartigen ausgebrachten Pfändung überhaupt noch freiwillig zahlt, hat lediglich theoretische Bedeutung. Er wird im Regelfalle auch gar nicht freiwillig zahlen können. Sollte es ausnahmsweise doch der Fall sein, so muß er allerdings auf die Rechtsbehelfe der Vollstreckungsgegenklage verwiesen werden. Der von dem LG. in Freiberg als möglich bezeichnete Weg der Ausschaltung der Wirksamkeit der Pfändung erscheint dagegen ungangbar. Es glaubt den Schwierigkeiten durch die Verweisung des Schuldners auf den Nachweis der Erfüllung gegenüber dem Drittschuldner vor dem Wirksamwerden der Prüfung verweisen zu dürfen. Allein grundsätzlich hat der Drittschuldner den Pfändungsbeschlusse ohne Rücksicht auf die materielle Rechtslage und das Bestehen der Forderung zu beachten, abgesehen von dem Falle, daß er selbst durch seine Zahlungen die Forderung des Gläubigers an den Schuldner getilgt hat. Einwendungen, welche der Schuldner aus sonstiger Erfüllung herleitet, hat dieser selbst gegen den Gläubiger im Wege der Vollstreckungsgegenklage (evtl. Einstellungsbeschluß) zu verfolgen. Die selbständige, allein auf die von dem Schuldner vorgelegten Nachweise zu stützende Prüfung, ob die Pfändung (noch) wirksam ist oder ob sie in Wirksamkeit tritt oder nicht, kann und darf dem Drittschuldner nicht zugemutet werden. Sie ergäbe sich im übrigen auch nicht aus der von dem LG. Freiberg gewählten Fassung des

Pfändungsbeschlusses (wie Düsseldorf), sondern müßte ausdrücklich in den Beschluß aufgenommen werden.

Schließlich erscheint es auch in Rücksicht auf eine immerhin mögliche Verzögerung der Zustellung erwünscht, nicht wie bei der Düsseldorfer Praxis, die Frage der Abgrenzung der Rückstände von den künftig fällig werdenden Leistungen auf die Zustellung des Pfändungsbeschlusses, sondern auf das Datum des Pfändungsbeschlusses selbst abzustellen.

Hieraus ergibt sich folgendes Schema

„Wegen und in Höhe dieser Ansprüche wird die angegebliche Lohnforderung usw. des Schuldners gegen ... mit der Maßgabe gepfändet, daß

- a) wegen der Unterhaltsrückstände aus der Zeit vom ... (aus dem letzten Jahre vor der Pfändung) im Be-

trage von ... *RM* dem Schuldner 35 *RM* wöchentlich — 150 *RM* monatlich — und ... Drittel des Mehrbetrages brutto zu verbleiben haben,

b) wegen der Unterhaltsrückstände aus der Zeit vom ... (letztes Jahr) dem Schuldner ... *RM* netto zu verbleiben haben,

c) wegen der künftig fällig werdenden Beträge dem Schuldner die zu b bezeichneten Beträge netto zu verbleiben haben und die Pfändung jeweils mit dem Beginn des Montag jeder Woche ... jeden Kalendermonats in Wirksamkeit tritt.“

Für die Berechnung der Pfändungsbeträge zu a und b wäre schließlich auch auf die von mir bereits vor Jahren (*JW.* 1936, 161) vorgeschlagene Fassung des Pfändungsbeschlusses zu verweisen.

Außergerichtlicher Vergleich, Klagerücknahmeversprechen und Erledigung in der Hauptsache¹⁾

Von Ewald Röst, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Dresden

Das Urteil des OLG. Düsseldorf v. 23. Okt. 1939 behandelt eine für die Praxis außerordentlich bedeutsame prozessuale Frage.

Den materiellrechtlichen Ausführungen ist im allgemeinen beizupflichten. Fraglich ist jedoch, ob sich die Annahmeerklärung des Beklagten (900 *RM* zur Abfindung aller bekannten und unbekanntem, voraussehbaren und nicht voraussehbaren Schäden und Ansprüche des Klägers) mit dem Vergleichsvorschlag des Gerichts, den der Kläger sich zu eigen gemacht hat (Erledigung aller Schadensfolgen gegen Zahlung dieses Betrags), deckt. Nach bekannter Rechtsprechung (vgl. *RG.*: *JW.* 1939, 481) umfaßt der Vergleichsvorschlag des Klägers seinem Wortlaute nach einen Verzicht auf schlechterdings unvorhersehbare zukünftige erhebliche Schäden nicht, während die Erklärung des Beklagten einen derartig weitgehenden Verzicht enthält. Das Gericht hätte daher klarstellen müssen, wie der vom Kläger aufgegriffene Vergleichsvorschlag des Berichterstatters aufzufassen war.

Der prozessuale Teil der Entscheidung ist dogmatisch wie praktisch in gleicher Weise bedenklich:

Durch einen außergerichtlichen Vergleich wird die Rechtshängigkeit nicht beendet. Hiervon geht das OLG. zutreffend aus (vgl. *RG.*: *JW.* 1934, 93; Lent ebenda; Ewald Röst, „Die Erledigung in der Hauptsache“, Verlag Hermann Sacq., 1939 S. 8; Sonnen: *ZZP.* 54, 160; zumindest mißverständlich OLG. München: *ZZP.* 53, 285). Unter Berufung auf Baumbach (§ 794 2A) findet das OLG. jedoch in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich ein Klagerücknahmeverprechen und weist deshalb die Klage durch Prozeßurteil ab. Dabei ist zunächst die Ausdrucksweise des Gerichts höchst bedenklich. Der „Prozeß“ ist durch den Vergleich ebensowenig wie etwa durch Erfüllung „erledigt“. Höchstens kann der Klageanspruch durch diese Ereignisse unbegründet werden. Der Prozeß erledigt sich zur Hauptsache erst durch übereinstimmende Erklärung der Parteien (vgl. Baumbach § 91, 2, meine „Erledigung“, S. 16 bis 19). Auch der Satz, die „Erledigung“ verpflichte den Kläger zur Klagerücknahme, ist nicht nur sachlich unrichtig, sondern geht auch weit über das hinaus, was offenbar das OLG. sagen will. Wie sich aus seinen späteren Ausführungen ergibt, knüpft es die Annahme eines Klagerücknahmeversprechens nicht an die Erledigung als solche (sonst müßte auch Erfüllung während des Prozesses die Verpflichtung des Klägers zur

Klgerücknahme mit sich bringen, was das OLG. sicherlich nicht annimmt; vgl. meine „Erledigung“ S. 10 ff.). Es erachtet vielmehr das Klagerücknahmeverprechen als eine dem außergerichtlichen Vergleich immanente Verpflichtung.

Auch nach Klarstellung der wahren Meinung des OLG. verdient seine Entscheidung keine Zustimmung.

Unrichtig ist, daß ein außergerichtlicher Vergleich ohne weiteres ein Klagerücknahmeverprechen enthält.

Haben die Parteien die Kostenfrage ausdrücklich von ihrer Regelung ausgenommen, so zeigt sich, daß jedenfalls in einem derartigen Vergleich ein Klagerücknahmeverprechen nicht gefunden werden kann; denn die Parteien wollen offenbar durch den Ausschluß der Kostenfrage gerade insoweit eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Die Fortsetzung des Prozesses kann in folgender Weise geschehen:

Der Kläger ändert seinen Klageantrag entsprechend dem Vergleichsinhalt (§ 268 Nr. 3 *ZPO.*; vgl. OLG. Düsseldorf: *JW.* 1924, 1622). Dann ist der Beklagte diesem Antrag gemäß zu verurteilen. Über die Kosten ist nach den allgemeinen Vorschriften zu entscheiden. Der Kläger kann aber auch den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären und lediglich um Kostenentscheidung bitten (so auch Rothe: *JW.* 1934, 657). Zwischen Klageänderung und Erledigungsanzeige hat der Kläger die Wahl. Letztere ist auch zulässig, wenn der Kläger den Rechtsstreit zur Hauptsache fortsetzen könnte (vgl. hierzu meine „Erledigung“ S. 18, 39, 68 sowie die daselbst angegebene Lit., z. B. OLG. Königsberg: *HöchstRRspr.* 1933 Nr. 1250; für den Fall des außergerichtlichen Vergleichs insbesondere ausdrücklich so *HanfOLG.*: *HanfRGZ.* 1929, B, 499, eine ausgezeichnete Entscheidung). Die Kosten treffen diejenige Partei, die ohne Erledigung der Hauptsache im Rechtsstreit unterlegen wäre. Hierbei hat der Inhalt des Vergleiches völlig außer Betracht zu bleiben (ebenso *RG.*: *JW.* 1905, 496; meine „Erledigung“ S. 26). A. W. Jonas (§ 98, I 1), der dem Kläger die Kosten auferlegen will, weil dieser an dem erledigenden Ereignis mitgewirkt habe. Gegen diesen durch nichts gerechtfertigten Gesichtspunkt: Seuffert-Walzmann § 91, 4; *RG.*: *JW.* 1927, 1655 und ausführlich meine „Erledigung“ S. 14, 26 und 58 mit umfangreicher Literatur. Konsequenterweise müßte Jonas auch bei Zahlung während der Rechtshängigkeit dem Kläger die Kosten auferlegen. Denn auch hier hat der Kläger bei dem erledigenden Ereignis mitgewirkt, ein Ergebnis, wie es unbefriedigender nicht gedacht werden kann. Offen bleibt weiterhin für den

¹⁾ Zugleich Besprechung des Urteils des OLG. Düsseldorf v. 23. Okt. 1939, abgedruckt in diesem Heft S. 113 Z. 13.

Kläger der Weg der Klagerücknahme mit der sich aus § 271 Abs. 3 ZPO. ergebenden Kostenfolge.

Ist im Vergleich die Kostenfrage ausdrücklich geregelt (oder ist jede Kostenregelung unterlassen, so daß § 98 ZPO. gilt), so kann trotzdem ein Klagerücknahmeversprechen des Klägers, sofern der Vergleich hierüber nichts befindet, nicht angenommen werden. Ein solcher Vergleich läßt eben die Frage gänzlich offen, was nach der übereinstimmenden Auffassung beider Parteien mit dem Prozeß geschehen soll (Lent a. a. D.). Er begründet nur, wie es das OLG. Dresden (Sächs. Ann. 39, 458) ausdrückt, eine materiellrechtliche Einrede, mittels deren jede Partei dem Zurückgreifen des Gegners auf den streitig gewesen und nun verglichenen Anspruch entgegentreten kann. Ähnlich Sonnen: ZJP. 54, 160. Mit einem Urteil, wie es das OLG. Düsseldorf erlassen hat, ist weder dem Kläger, noch letzten Endes dem Beklagten gebietet, worauf Lent a. a. D. mit Recht hingewiesen hat. Den Beklagten stellt eine Abweisung als unzulässig wegen der beschränkten Rechtskraft nicht endgültig sicher. Auch dem Kläger ist der Verzicht auf einen Vollstreckungstitel und auf die Rechtskraft nicht zuzumuten. Es ist also unrichtig, wenn das OLG. München: ZJP. 53, 285 meint, das Rechtsschutzbedürfnis sei durch den Vergleich entfallen. Bisher ist denn auch ganz überwiegend in Rechtsprechung und Schrifttum die Annahme eines Klagerücknahmeversprechens abgelehnt und die Fortsetzung des Prozesses für zulässig erachtet worden (vgl. hierzu etwa OLG. Dresden: Sächs. Ann. 39, 458; OLG. Hamburg: HanRZ. 1929, B, 494; RG.: OLG. Rpr. 15, 88 und ZB. 1929, 119; RG.: ZB. 1905, 496; OLG. Düsseldorf: ZB. 1924, 1622; Lent a. a. D.; Kothé a. a. D.). Einen ähnlichen Weg wie das OLG. Düsseldorf ist das RG. in einer von OLG. Düsseldorf nicht erwähnten Entscheidung gegangen (ZB. 1934, 93). Es gewährt dem Beklagten aus dem außergerichtlichen Vergleich eine Einrede gegen den durch die Vereinbarung erledigten Anspruch, die dazu führen soll, daß der Kläger das Verfahren nicht fortsetzen darf, daß es also unzulässig wird. Das Ergebnis ist also das gleiche wie beim OLG. Düsseldorf, die Begründung erweist sich allerdings ebenfalls als unhaltbar. Es ist, worauf Lent a. a. D. mit Recht hinweist, nicht erfindlich, wie aus dem rein materiellrechtlichen Rechtsgehalt eine prozessuale Einrede hergeleitet werden soll (vgl. hierzu Barz, „Das Klagerücknahmeverprechen“ und Ewald Köst, „Das Klagerücknahmeverprechen“: Sächs. Arch. 1935, 145 sowie Kothé a. a. D.). Ganz eigenartig OLG. München: ZJP. 53, 285, welches jede Entscheidung über die Kosten ablehnt. Dagegen mit Recht Sonnen: ZJP. a. a. D.

Auch wenn die Parteien die Kostenfrage im außergerichtlichen Vergleich geregelt haben, kann demnach der Kläger den Prozeß fortsetzen. Ändert er den Klageantrag nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung, so wird er kostenpflichtig abgewiesen. Ändert er seinen Antrag, so wird der Beklagte verurteilt (so Sonnen a. a. D.). Zeigt er in Übereinstimmung mit dem Beklagten Erledigung in der Hauptsache an, so hat sich diese, ohne daß es eines Auspruchs des Gerichts bedürfte, erledigt. Der Kläger kann selbstverständlich auch die Klage zurücknehmen. Fraglich ist, wie in diesen drei letzten Fällen die Kostenentscheidung zu lauten hat: ob sie nach den allgemeinen Prinzipien (§§ 91 ff. ZPO.) zu fällen ist, wobei der Weg einer gesonderten Klage zur Verwirklichung der im Vergleich getroffenen Kostenregelung offen bleibt (vgl. OLG. Oldenburg: OLG. Rpr. 29, 456), oder ob die getroffene Parteivereinbarung dem Urteil auch hinsichtlich der Kosten zugrunde zu legen ist. Für den Fall der Klagerücknahme ist die Frage als im letzteren Sinne geklärt anzusehen. Der rechtskräftigen Entscheidung (§ 271 III ZPO.) wird der außergerichtliche Vergleich gleichgestellt (so RG.: ZB. 1919, 119; OLG. Dresden: ZJP. 31, 331; Jonas § 271 IV; Baumbach § 271, 4; vgl. auch RG.: ZB.

1910, 621. A. M. z. B. OLG. Düsseldorf: ZB. 1930, 661; OLG. Hamburg: SeuffArch. 73, 242; RG.: ZB. 1908, 340 und wohl auch RGZ. 105, 310). Über die Prozeßkosten, die zufolge eines Streites über die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten erwachsen, ist hierbei nach den allgemeinen Vorschriften §§ 91 ff. ZPO. zu urteilen.

Für den Fall, daß der Kläger die Klage ändert oder Erledigung anzeigt, wird im allgemeinen die Maßgeblichkeit einer getroffenen Kostenvereinbarung nicht anerkannt. Vgl. hierüber einerseits RG.: ZB. 1905, 496 und in SeuffArch. 61, 33, welches die Parteivereinbarung über die Kosten ignoriert, sowie OLG. Hamburg: SeuffArch. 62, 244, andererseits RG.: Gruchot 45, 363; OLG. Düsseldorf: ZB. 1924, 1622; OLG. Hamburg: HanRZ. 29, B, 494; Jonas, § 98 bei Ziff. 13 und vor allem Sonnen: ZJP. 54, 160, die ebenso wie vorstehenden Falles das OLG. Düsseldorf die Kosten entsprechend dem Inhalt des Vergleichs verteilen. Dieser Ansicht wird der Vorzug zu geben sein. Zunächst ist nicht recht erfindlich, warum die Parteien zu einer ihrer Vereinbarung entsprechenden Kostenentscheidung nur dann gelangen sollen, wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt. Ohne Nachteil wird er dies nur dann tun können, wenn der Vergleich einen vollstreckbaren Hauptanspruch nicht enthält. Die Verweisung auf einen neuen Prozeß widerspricht aufs Empfindlichste dem Grundsatz der Prozeßökonomie. Es würde übertriebener Formalismus sein, wollte man den Parteien verwehren, ihre Streitpunkte in demselben Prozeß zu erledigen und sie auf den umständlichen, langwierigen und kostspieligen Weg einer neuen Klage verweisen (vgl. Sonnen a. a. D.). Gegen eine Berücksichtigung der Kostenvereinbarung im anhängigen Rechtsstreit bestehen auch keine erheblichen Bedenken. Zwar ist es richtig, daß die Normen über die Kostenverteilung öffentliches Recht sind. Hieraus ergibt sich aber noch keineswegs zwingend, daß sie einer Parteivereinbarung nicht unterliegen (vgl. Jaeger, „Grundriß zum Zivilprozeßrecht“, 8. Aufl., § 3 III). Denn das Gesetz knüpft die prozeßrechtliche Kostenpflicht im Falle des Vergleichs, wenn die Parteien nicht den Kostenpunkt vom Vergleich ausgenommen haben, nicht, wie sonst, an die Tatsache des Unterliegens, sondern an die Vereinbarung (§ 98 ZPO.). Wenn die Kosten Hauptsache sind, so muß für ihre Verteilung zweifellos eine etwaige Parteivereinbarung maßgeblich sein. Deshalb müssen diejenigen Schriftsteller und Gerichte (z. B. RG.: ZB. 1935, 278), die bei Erledigung der Hauptsache nunmehr die Kosten als Hauptsache ansehen, was m. E. nicht zutrifft (vgl. meine „Erledigung“ S. 14, 17, 77, 82), die Maßgeblichkeit einer Parteivereinbarung hier anerkennen (so Jonas, Vorbem. § 91 III). Will man dies im Falle der Klageänderung nicht tun, so würde das bedeuten, den Kläger, wenn auch nicht rechtlich, so doch praktisch zu zwingen, von einer Klageänderung abzusehen und die Hauptsache für erledigt zu erklären, bloß um eine der Abrede entsprechende Kostenentscheidung zu bekommen, sodann aber in einem besonderen Prozeß den sonst im Wege der Klageänderung geltend gemachten Anspruch einzuklagen. Ein unbefriedigendes Resultat.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß die Kosten, wenn über sie eine Vereinbarung getroffen ist oder wenn über sie überhaupt nicht befunden worden ist (§ 98 ZPO.), entsprechend der Vereinbarung bzw. entsprechend der Bestimmung des § 98 zu verteilen sind (so auch Sonnen a. a. D.). Die fernerhin entstandenen Kosten regeln sich nach §§ 91 ff. ZPO. So RG.: ZB. 1929, 119 und das OLG. Düsseldorf in der hier behandelten Entscheidung. (A. M. RG.: OLG. Rpr. 15, 88, welches zu Unrecht auch die Kosten, die zufolge des Streites über die Kostenvereinbarung entstanden sind, der von den Parteien getroffenen Vereinbarung unterwirft). Sie treffen also in der Regel die unterliegende Partei, anders z. B. dann, wenn der Fall des § 93 ZPO. gegeben ist (Sonnen a. a. D.).

Aus Forschung und Lehre

Zum Recht der Partei¹⁾

Mit überkommenen staats- und verwaltungsrechtlichen Anschauungen und Lehren konnte die Tatsache, daß mit der Machtübernahme neben den Staat als die bis dahin einzige hoheitliche Organisation die Partei mit eigenem Recht kraft eigenen Werdens und Wachstums als politische Gestaltin des Volkslebens trat, nicht erfaßt werden. Einzelne Versuche beweisen das zur Genüge. Ein neuer Weg mußte gegangen werden. Nicht wie bisher der Staat, sondern das Volk in seiner Gesamtheit mußte zum Ausgangspunkt der Untersuchungen gemacht werden. Ihm haben Partei und Staat zu dienen. Sie sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Erhaltung und Weiterbildung des deutschen Volkes. Diese Auffassung ist nun Allgemeingut geworden. Immer noch aber werden in einzelnen, auch grundsätzlichen Fragen Ansichten über Wesen und Rechtsgehalt der NSDAP., über ihre Aufgaben, ihre Organisation und Verwaltung, über Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Partei von denen des Staates vertreten, die nicht unwiderprochen hingenommen werden können. Entscheidend zur Klärung dieser Fragen auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung und Rechtsauffassung im Sinne der Partei wird die Schrift:

„Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ von Dr. Lingg, Hauptamtsleiter im Stabe des Reichsschatzmeisters,

beitragen. Der Verfasser beschränkt sich nicht auf eine Darstellung der Parteiverwaltung allein und ihrer Entstehung unter der tatkräftigen Leitung des Reichsschatzmeisters Schwarz, die schon das Erscheinen der Schrift gerechtfertigt hätte. Er geht darüber hinaus grundsätzlich auf den Ausgangspunkt für die rechtliche Betrachtung der Verwaltung der NSDAP., nämlich die rechtliche Betrachtung der NSDAP. selbst ein und untersucht damit zusammenhängende Fragen des Parteirechts. Hier soll auf die Behandlung der wesentlichsten dieser Fragen, nämlich die der rechtlichen Stellung der NSDAP. und die des Rechts der Amtsträger der Bewegung, näher eingegangen werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll zuvor noch einmal darauf hingewiesen werden, daß unter „Partei“ die NSDAP., eine völkische Auslese ohne konfessionelle und berufliche Abgrenzung verstanden wird. Sie ist die Zelle der nationalsozialistischen Lehre und die weltanschauliche und politische Erzieherin des Volkes, sie bestimmt den Neubau des Reichs und die Gestaltung des völkischen Lebensablaufes. Sie ist die erste und bestimmende von allen Organisationsformen des Volkes.

„Staat“ ist dagegen die durchgehende Behörden- und Verwaltungsapparatur, der Vollzugsapparat des Führers, der die gleichmäßige Durchführung seines Willens und seiner Ziele nach allen Richtungen hin bis zum letzten Mann garantiert.

Beide, Partei und Staat, fügen sich im „Reich“, der umfassenden völkischen Gesamtordnung, organisch zusammen.

Die Auseinandersetzung über die Rechtsnatur der Partei, die sich vor der Machtübernahme selbst der Rechtsform des eingetragenen Vereins des bürgerlichen Rechts bediente, begann, als durch den Erlass des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. Dez. 1933 der tatsächlichen Machtlage in der Verfassungswirklichkeit, die durch die nationalsozialistische Revolution entstanden war, Rechnung getragen wurde. Die Partei hatte die Führung des Staates übernommen. Sie gestaltete das Leben der in ihr zusammengeschlossenen Gemeinschaft der Parteimitglieder und darüber hinaus das politische Leben des gesamten Volkes. Sie hatte damit — aus eigenem Recht, nicht im Auftrag des Staates — Aufgaben zweifellos hoheitlicher Natur übernommen. Sie war als Hoheitsträger neben den Staat getreten. Diese Verfassungslage und die Tatsache, daß die Partei am Rechtsverkehr teilnehmen mußte, führte dazu, daß sie im Gesetz

als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ bezeichnet wurde. Nur vereinzelt wurde sie auf Grund dieser Bezeichnung im Schrifttum als Körperschaft des öffentlichen Rechts neben anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit allen sich daraus ergebenden Folgen (Staatsaufsicht usw.) behandelt. Allgemein wurde sie als öffentlich-rechtliche Körperschaft besonderer Art bezeichnet und die ihr zutommende Sonderstellung im einzelnen umschrieben. Abgelehnt wurde diese Verfahrensweise nur von einigen wenigen (Söhn u. a.).

Es ist das Verdienst der vorliegenden Arbeit, nach einer gewissen Zeit der Beobachtung der Entwicklung eindeutig klarzustellen, daß die Partei nicht als juristische Person und damit als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgefaßt werden kann, weil sie keine unsichtbare, gedachte Persönlichkeit ist, sondern eine lebendige wirkliche Gemeinschaft artgleicher Menschen unter Führung Adolf Hitlers, die kraft ihrer konkreten Wesenheit und Gestaltung Rechtsfähigkeit besitzt. Lingg macht auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liegt, anzunehmen, daß die Körperschaft als gedachte Persönlichkeit geführt werden könne, da Führung immer eine wirkliche Gemeinschaft voraussetze und die NSDAP. zweifellos durch Adolf Hitler geführt wird. Er weist weiter darauf hin, daß die beiden wichtigsten Kennzeichen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften alter Art, der Besitz öffentlicher, vom Staat verliehener Sonderrechte und Unterwerfung unter die staatliche Aufsicht, nicht zutreffen und angesichts des Fehlens dieser wesentlichen Begriffsmerkmale ein Anlaß zur Beibehaltung des Begriffs selbst nicht besteht.

Abschließend stellt der Verf. fest, daß der Reichsschatzmeister der NSDAP. in seiner ersten Ausführungsbestimmung v. 29. April 1935 (RGBl. I, 583) in § 1 Abs. 1 die NSDAP. bewußt als „Gesamtgemeinschaft“ bezeichnet hat, außerdem in § 17 Abs. 1 der gleichen Bestimmung die angeschlossenen Verbände als nationalsozialistische Gemeinschaften, um sie aus dem abstrakten Schema „juristische Person“ des liberalistischen Rechtsdenkens herauszulösen.

Die NSDAP. ist also eine politische Gemeinschaft, nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie sollte daher auch im Schrifttum nicht als solche bezeichnet werden.

Die Tatsache, daß die Partei im Einheitsgesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet wurde, steht dem nicht entgegen. Eine andere Rechtsform stand damals nicht zur Verfügung. Es kann daher nicht Sache der Wissenschaft sein, sich in ihrer wissenschaftlichen Auseinandersetzung auf diese Formulierung zu berufen. Ihre Aufgabe ist gerade die, dem Gesetzgeber für die Zukunft Formen zur Verfügung zu stellen, denen er sich beim Erlass von Gesetzen bedienen kann.

Auch ist die Frage der Verwendung der Bezeichnung „Öffentlich-rechtliche Körperschaft“ für die NSDAP. durchaus nicht nur theoretischer Natur, wie von einigen Seiten noch immer behauptet wird. Die Urteile des RG. v. 17. Febr. 1939 (DR. 1939, 1785 mit Anm. von Lingg) und v. 28. Juli 1939 (DR. 1939, 1850 mit Anm. von Legtmeyer) sowie die zusammenfassenden Ausführungen Legtmeyers im Deutschen Recht (DR. 1939, 1998: Zur Frage der Rechtsstellung der NSDAP.) beweisen dies zur Genüge. Bis in die letzte Zeit hinein werden trotz aller Klarstellungen seitens führender Männer der Bewegung und des Staates allein aus der Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ Folgerungen gezogen, die teils zu verfehlten Entscheidungen der Gerichte, teils bei richtiger Entscheidung zu verfehlter Begründung der Entscheidung führen. Diese Gefahren können aber dadurch vermieden oder wenigstens vermindert werden, daß die NSDAP. als politische Gemeinschaft oder als Gesamtgemeinschaft ohne Zulassung der Begriffe um die juristische Person (§ 102) rechtlich gedeutet wird.

Die Tatsache, daß die Partei durch die Machtübernahme als neuer Hoheitsträger neben den Staat trat, warf aber nicht nur die Frage nach der Rechtsnatur der NSDAP. auf, sondern auch Fragen der Stellung und der rechtlichen Behandlung der Parteiamtsträger. Zum Grundsätzlichen soll hier auf die Ausführungen Legtmeyers im DR. 1939, 401 über: „Die Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf Parteiamtsträger“ verwiesen werden.

Lingg kennzeichnet das Dienstverhältnis der Partei zu ihren politischen Leitern als eine besondere Art des öffent-

¹⁾ Zugleich eine Besprechung der Schrift: „Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ von Dr. A. Lingg. München 1939. Zentralverlag der NSDAP., Trz. Eher Nachf. XV, 327 S. Preis geb. 4.80 RM.

sichen Dienstes, für die es vor der nationalsozialistischen Revolution kein Beispiel gab. Er stellt fest, daß das Recht der Amtsträger der Partei aus der Ordnung der NSDAP. geschöpft werden muß, so daß die Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag und andere Reichsgesetze immer nur hilfsweise herangezogen werden können, da das Amtsträgerrecht der Partei grundsätzlich öffentliches Recht ist. Auf die allseits empfundene Notwendigkeit, früher oder später besondere Parteieinrichtungen für Rechtsstreitigkeiten aus den Dienstverhältnissen der Parteiamtsträger zu schaffen (§. 462), wird hingewiesen.

Im einzelnen tritt der Verf. noch mit durchschlagender Begründung für eine Anwendbarkeit des § 570 BGB. und des § 850 ZPO. auf Parteiamtsträger ein. Auch die Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften des StGB. über Verbrechen und Vergehen im Amt auf Amtsträger der Bewegung wird kurz gestreift.

Ausführlich behandelt Lingg die Haftung der Partei für ihre Amtsträger oder Unterführer (§. 277 ff.). Sein besonderes Augenmerk gilt der Frage, ob Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. auf die NSDAP. Anwendung finden kann. Er geht auf die bisher vertretenen Ansichten ein und nimmt dazu abschließend dahingehend Stellung, daß einmal auf Grund der Tatsache, daß die Weimarer Verfassung weder materiell noch formell weiter gültig ist, zum anderen auf Grund der Feststellung, daß die Partei keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die Anwendbarkeit abgelehnt werden muß. Eine füngemäße und entsprechende Anwendung der Vorschrift bei wirklicher Ausübung öffentlicher Gewalt lehnt er, obwohl eingeräumt wird, daß der ihr zugrunde liegende Rechtsgedanke mit nationalsozialistischem Rechtsdenken durchaus vereinbar ist und gesundem Volksempfinden entspricht, ebenfalls ab. Lingg führt dazu im einzelnen aus: „Dem RG. und dem DLG. Stettin ist auch darin beizustimmen, daß durch die behandelten Gesetzesbestimmungen zwei wesentliche Grundsätze verwirklicht werden, nämlich einmal der, daß der Beamte nur seinem Gemeinwesen gegenüber, von dem er Rücksicht auf seine Verhältnisse erwarten darf, verantwortlich sein soll, und dann der, daß der Beamte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt nicht durch allzu große Furcht vor wirtschaftlichen Nachteilen in seiner Entscheidungskraft gehemmt werden soll. Aber die NSDAP. hat allein darüber zu entscheiden, inwieweit sie für sich das Vor-

liegen der gleichen Bedürfnisse anerkennt. Die Ausübung der der NSDAP. aus eigenem Recht zustehenden hoheitlichen Befugnis ist schlechthin die wesentlichste Lebensäußerung der Partei, d. h. diese Betätigung kann nicht weggedacht werden, ohne daß nicht zugleich Sein und Wesen der Partei entfielen. Wenn aber trotzdem einfach an die Tatsache einer solchen Betätigung eine Haftung für fremdes Verschulden geknüpft wird, so liegt darin ein Zwang zur Teilnahme am Rechtsverkehr. Wo eine Rechtsnorm bereits die inneren Angelegenheiten von Körperschaften ordnet, scheidet die Anwendung auf die NSDAP. aus, weil der Staat nicht die Befugnis hat, die inneren Angelegenheiten der Partei zu regeln. Dort, wo es im Willen der NSDAP. liegt, einen vom Gesetz geregelten Tatbestand zu verwirklichen oder nicht zu verwirklichen, würde, wenn man die Rechtsnorm gleichwohl auf die NSDAP. anwenden wollte, eine Teilnahme der Partei am Rechtsverkehr erzwungen werden“ (§. 297).

Auch diese Frage dürfte damit für die Zukunft geklärt sein.

Weiter untersucht der Verf., um aus der Fülle der behandelten Fragen noch einige zu nennen, die Rechtssetzungsbefugnis der Partei, den Unterschied zwischen politischer Führung und Verwaltung in der NSDAP., die Stellung des Reichsschatzmeisters als Chef der Parteiverwaltung, die Rechtsnatur der angeschlossenen Verbände der NSDAP., insbesondere die Frage der Rechtsfähigkeit der DAF., die er mit Siebert gegen Huber als rechtsfähige Gemeinschaft besonderer Art ohne Vergleichsmöglichkeit und somit als Gebilde eigenen Rechts bezeichnet (§. 125), das Selbstständigkeits im Vermögensverkehr besitzt, klagen und verklagt und im Grundbuch eingetragen werden kann, u. a.

Diese für jeden verständlich gefaßte Schrift und die etwa gleichzeitig erschienene des Reichsamtleiters Dr. Gauweiler über: „Die Rechtsseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Gesamtbewegung“, die einen klaren und systematisch geordneten Überblick über die Rechtsstellen der Bewegung und ihre Aufgaben gibt, zeigen, daß die Partei tatkräftig am Werk ist, ihr eigenes Recht selbst zu gestalten und darüber hinaus Wegbereiterin für ein neues Rechtsdenken zu sein. Sie zeigen gleichzeitig auch die Größe und den Umfang der Aufgaben, die der in der Parteilarbeit stehende rechtskundige Nationalsozialist zu bewältigen hat.

Reichsstellenleiter R ö h m h o l d t, Reichsrechtsamt München.

Schrifttum

UGR. Dr. jr. Rudolf Bechert, Rosenheim, Dozent a. d. Univ. München, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht: Germanische Rechtsgeschichte (Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, 23. Band, 1. Teil) 1. bis 3. Aufl. 87 S. Preis kart. 2 RM. Rechtsgeschichte der Neuzeit (Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, 23. Band 2. Teil). 1. bis 3. Aufl. 73 S. Preis kart. 1,80 RM. Leipzig 1939. Verlag W. Kohlhammer, Abt. Schaeffer.

In dem bekannten Grundriß von Schaeffer bringt der auch sonst in rechtsgeschichtlichen Schrifttum hervorgetretene Verf. zwei kurze Grundrisse über die Germanische Rechtsgeschichte und über die Rechtsgeschichte der Neuzeit heraus. Die Germanische Rechtsgeschichte führt er von der indogermanischen Zeit über die Zeit des völkischen Rechts der Germanen und die Zeit des Amtsrechts bei den Karolingern bis in die Zeit des ständischen Rechts, die er mit dem 15. Jahrhundert abschließen läßt. Die Rechtsgeschichte der Neuzeit beginnt mit der Zeit der Rezeption und mündet über die Zeit des landesherrlichen Rechts und des liberalen Reichsrechts in die Zeit des nationalsozialistischen Volksrechts ein. Neben gedrängten Ausblicken auf die allgemeine Volks- und Staatengeschichte stellt der Verf. in der Hauptsache die verfassungs- und verwaltungsmäßige Entwicklung der deutschen Volksgemeinschaft und die in den einzelnen Zeitabschnitten vorhandene Ordnung der Rechtsbeziehungen der Volksgenossen als Glieder dieser Volksgemeinschaft oder kleinerer Gemeinschaften dar. Beide Grundrisse vereinigen also die Rechtsgebiete, die früher in öffentliches und privates Recht aufgeteilt waren, und geben so ein alle Seiten des völkischen Rechtslebens umfassendes Bild. In Einzelheiten lassen sich natürlich mancherlei abweichende Anschauungen vertreten; für künftige Auflagen ist

vor allem zu empfehlen, daß die Darstellung der Muntgewalt von dem Eigentumsbegriff losgelöst und als eigene Rechtsseinrichtung mit einem aus der Familienauffassung hervorgehenden Inhalt erfüllt wird. Auch ist es zweckmäßig, weil die Grundrisse gerade für Studenten geschrieben sind, mehr auf die heutigen Abgrenzungen der einzelnen Sachgebiete, wie Boden, Vertrag und Unrecht, Bedacht zu nehmen und demgemäß die Unterabschnitte zu gliedern und nicht die BGB.-Bezeichnungen anzuwenden; dieses gilt natürlich nur für die Zeiten, wo die Einteilung des BGB. nicht vorherrschend war. In dem ihm gesteckten Rahmen hat der Verf. seine Aufgabe, ein billiges, aber wissenschaftlich zuverlässiges Studienmittel zu schaffen, in weitem Umfange gelöst; soweit man die Nützlichkeit solcher Grundrisse überhaupt bejahen kann, werden auch die rechtsgeschichtlichen Grundrisse ihren Zweck erfüllen.

RA. Doz. Dr. jur. habil. Hans-Kurt Clausen, Kiel.

Dr. Horst Kube: Die geschichtliche Entwicklung der Stellung des Preussischen Oberpräsidenten. Würzburg-Münchhe 1939. Konrad Triltsch Verlag. 63 S. Preis kart. 3 RM.

Dieses Buch ist das wissenschaftliche Erstlingswerk des auf dem Gebiet des politischen Schrifttums nicht mehr unbekanntem Verfassers. Es muß als ein voller Erfolg bezeichnet werden.

In der ihm stets kennzeichnenden knappen und klaren Darstellungsweise zeigt uns Horst Kube an Hand der historischen Entwicklung des Amtes des Preussischen Oberpräsidenten seit seiner Schaffung durch den Freiherrn vom Stein im Dezember 1808 bis zum Jahre 1883 die hohe Bedeutung, die diese das Verwaltungsgefüge des Preussischen Staates kennzeichnende Institution auch für unsere Zeit besitzt.

Es ist nur zu begrüßen, daß der Verfasser seine Arbeit mit dem Jahre 1883 abschließen läßt, weil sich bis zu diesem Zeitpunkt die staatsrechtliche Entwicklung des oberpräsidialen Amtes klar umreißen läßt, während man ein abschließendes Urteil über die Gestaltung der Stellung des Oberpräsidenten im Verwaltungsaufbau der Zeit nach 1883 und des Dritten Reiches noch nicht fällen kann. Dies würde im übrigen auch eine Stellungnahme zu den Plänen der Reichsreform bedeuten, die sich der Führer ausdrücklich selbst vorbehalten hat.

Diese Schrift eines nationalsozialistischen jungen Rechtswahrers, die dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern Dr. Wilhelm Frick gewidmet ist, wird sowohl dem Wissenschaftler und Politiker wie auch dem Praktiker wertvolle Anregungen geben können, dies aber insbesondere deshalb, weil sich der Verfasser in dankenswerter Weise der Mühe unterzogen hat, seine Darstellung mit bisher noch nicht veröffentlichtem Material aus dem Preussischen Geheimen Staatsarchiv zu belegen. Die Arbeit stellt einen wirklichen Beitrag zur Neugestaltung eines im Nationalsozialismus wurzelnden Verwaltungsrechts dar und ist in ihrer Art als bahnbrechend anzusehen.

Dietrich Scheid, Berlin.

Die Kriegswirtschaftsverordnung v. 4. Sept. 1939 in ihren allgemeinen Grundlagen, Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen erläutert von Dr. sc. pol. Dr. jur. Jens Jessen, Prof. a. d. Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin. (Das Reich in Bereitschaft Recht, Gesetzgebung, Verwaltung. Nach Bedürfnissen der Praxis in zwingender Reihenfolge.) Berlin 1939. H. v. Decker's Verlag G. Schend. 42 S. Preis kart. 1 RM.

Das Heft bringt nach dem Text der Kriegswirtschaftsverordnung v. 4. Sept. 1939 und der ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein v. 4. Sept. 1939 in Form von einzelnen Abhandlungen Erläuterungen zu diesen Normen. So werden mit besonderer Sachkunde, je in sich abschließend, erörtert: Die allgemeinen Grundlagen der deutschen Wehr- und Kriegswirtschaft, die kriegsverpflichtete Volkswirtschaft und das kriegsschädliche Verhalten, die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die Preisbildung für Güter und Dienstleistungen, die Maßnahmen zur Preislenkung, die Einkommensteuer, die zusätzliche Verbrauchsbesteuerung und der Finanzausgleich im Kriege. Ein Ergänzungsblatt enthält den Text der Durchf. v. zum Abschnitt IV der KriegswirtschaftsV. v. 11. Okt. 1939.

RA. u. Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Kongress-Archiv 1938 des V. Internationalen Prüfungs- und Treuhand-Kongresses Berlin 1938 in 4 Bänden (A bis D). Band A, Inhalt: Träger des Kongresses und Ausschüsse, Berichterstattung, Geleitworte, Eröffnungs- und Schlußfeier, Fachkürsungen, Gesellschaftliche Veranstaltungen, Teilnehmerverzeichnis. Band B, Inhalt: Fachthema 1: Berufsfragen, Fachthema 2: Planung, Fachthema 3: Abschlußprüfung. Band C, Inhalt: Fachthema 4: Aktienrecht, Fachthema 5: Konzernprüfung, Fachthema 6: Steuerprüfung. Band D, Inhalt: Fachthema 7: Treuhand und Beratung, Fachthema 8: Preiskontrolle, Vorträge Schybergson und Schranz. Berlin 1939. Kommissionsverlag Preussische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft. Preis der gesamten 4 Bände geb. 35 RM.

Vier Bände stellen den Niederschlag dessen dar, was im Herbst 1938 auf dem 5. internationalen Prüfungs- und Treuhandkongress verhandelt worden ist. Auch für diejenigen, die den Kongress mitmachten und den Umfang der jahrelangen Vorbereitungen kennen, ist es eine Überraschung, wie groß die Ausbeute war. Bei der Durchsicht dieses Werkes drängt sich dem Leser der Eindruck auf, daß eigentlich zum erstenmal eine wirklich fruchtbare und tiefgründige internationale Debatte auf dem Gebiet des Prüfungs- und Treuhandwesens hier stattgefunden hat, und zwar vor allem infolge der viersprachigen Vorbereitung und Durchführung des fachlichen Programmes.

In einem kleineren ersten Band ist der Ablauf des Kongresses selbst geschildert worden. Die Organisation, die Geleitworte der führenden Persönlichkeiten, der Verlauf der Festkürsungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und die

Debatten in den Fachkürsungen sind hier zusammengefaßt. Offenbar ist dieser Band zum Schluß fertiggestellt worden. Als eine besonders wertvolle Beigabe finden wir in ihm auch ein vollständiges Teilnehmerverzeichnis mit Titel, Stellung, Firma, Heimat und Berufsorganisation der Teilnehmer. Man ersieht, daß 33 Nationen an dem Kongress beteiligt waren. Die Zahl der Teilnehmer dürfte 2000 erheblich überschritten haben. Die Vielfalt und Lebendigkeit der Debatten und ihre gründliche Vorbereitung geht aus den Diskussionsbeiträgen hervor, die den größten Teil dieses Bandes einnehmen. Gleichzeitig wird man durch diesen Band auch eingeführt in die eigentliche fachliche Aufteilung der Kongressarbeit.

Acht Fachthemen wurden behandelt; und zwar:

1. Berufsfragen im Prüfungs- und Treuhandwesen,
2. Die Planung in der Unternehmung,
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses,
4. Aktienrecht,
5. Konzernprüfung,
6. Steuerprüfung,
7. Sonstige Prüfungs- und Beratungstätigkeit,
8. Grundsätze der Kalkulation und öffentlichen Preiskontrolle.

Außerdem wurden zwei wissenschaftliche Vorträge gehalten:

1. über die deutsche und amerikanische Theorie des Rechnungswesens, von Prof. Henrik Schybergson, Helsinki (Finnland).
2. über einen internationalen Vergleich der betriebswirtschaftlichen Forschung und Lehre von Dr. Dr. Dr. Schranz, Budapest.

Über jedes dieser Themen lagen zahlreiche Nationalberichte und je ein Generalbericht vor. Diese Berichte bilden nun den Inhalt der übrigen Bände. Über das 1. Thema: „Berufsfragen“ hatte Hogenweg (Niederlande) die Generalberichterstattung übernommen. Sein Bericht, der in Deutsch gehalten wurde, liegt auch in englischer Übersetzung vor und bringt umfassendes Material aus allen Ländern. Nationalberichte sind eingesandt worden von Britisch-Indien, Kanada, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweiz und Ungarn. Jeder Nationalbericht ist in seinem Urtext wiedergegeben, und ferner ist eine Zusammenfassung seines Inhaltes in den Kongresssprachen vorangestellt.

Das 2. Thema: „Planung der Unternehmung“ wurde durch den Generalberichterstatteur Dumonvillier (Frankreich) behandelt. Sein Bericht ist in französischer und deutscher Sprache wiedergegeben. Sehr inhaltvolle Nationalberichte lagen vor aus Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Norwegen und Schweden. Da die Probleme der Planung erst seit Kriegsende praktische Bedeutung erlangt haben, aber in steigendem Maße Eingang in die industrielle Praxis finden, ist gerade ein Vergleich der Ertragsenschaften in den verschiedenen Ländern besonders wertvoll. Die Ausführungen der Nationalberichterstatteure sind hierbei besonders auf das Praktische abgestellt und enthalten vielfach Schemata und Vorbrücke, die eine sehr lebendige Vorstellung von den durchgeführten Maßnahmen in den einzelnen Ländern vermitteln.

Das 3. Thema: „Prüfung des Jahresabschlusses“ wurde durch den Generalbericht von Prof. Schmalz (Deutschland) dargestellt. Nationalberichte mit mehrsprachigen Inhaltsübersichten lieferten Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden und Ungarn. Auf diesem Gebiet kann Deutschland in gewissem Sinne eine führende Rolle beanspruchen, weil besonders auf dem Gebiet des Pflichtprüfungswesens von Aktiengesellschaften bei uns viele Erfahrungen vorliegen. Aber auch die übrigen Länder, insbesondere Großbritannien, haben sehr viel Wichtiges beizutragen gewußt.

Das 4. Thema befaßte sich mit dem „Aktienrecht“. Mit Rücksicht darauf, daß in Deutschland kurz zuvor das neue Aktiengesetz veröffentlicht war, hat auch hier Deutschland den Generalberichterstatteur, Dr. Semmler, gestellt. Diskussionen über die Probleme des Aktienrechtes in rechtsvergleichender Form bildeten eine sehr interessante Wiederholung der Erörterungen, die in der Fach- und Tagespresse bei Erarbeitung des deutschen Aktienrechtes erschienen sind. Die Behandlung dieses Themas war dadurch besonders interessant, daß bei Erlaß des deutschen Aktiengesetzes naturgemäß das Ministerium auch die Erfahrungen in anderen Ländern mit

berücksichtigt hatte und nunmehr die Praktiker aus diesen Ländern Gelegenheit bekamen, ihrerseits die deutsche Lösung der Probleme kennenzulernen und auch teilweise zu kritisieren.

Der Engländer Palmour war Generalberichterstatler zum 5. Fachthema: „Konzernprüfung“, zu dem außerdem noch Deutschland, Frankreich, England, Italien, Schweden, Ungarn und USA. Nationalberichte geliefert hatten. Die Konzernprüfung war in den angelsächsischen Ländern weit stärker ausgebildet als in der übrigen Welt, und wenn von deutscher und französischer Seite gerade die Problematik innerhalb der Konzernprüfung herausgestellt wurde, so brachten in gewissem Sinne die Engländer und Amerikaner bereits die Lösung. Aber auch die kleineren Staaten, wie Schweden, Ungarn usw., hatten zum Teil auf Grund tatsächlicher Erfahrungen, zum Teil offensichtlich mehr vom theoretischen Standpunkt aus Wichtiges beizutragen.

Das 6. Thema: „Steuerprüfung“ behandelte ein Generalbericht von Allen (Großbritannien). Nationalberichte hatten Australien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden und Ungarn geliefert. Die erhöhten Aufgaben der modernen Staatsführung haben dem Steuerrecht und der Steuerpraxis in allen Ländern eine solche Bedeutung verschafft, daß über die eigentliche Veranlagung hinaus Steuerberatung und Steuerprüfung wesentliche Bestandteile des modernen Staats- und Wirtschaftslebens geworden sind. Es ist nun besonders interessant, sowohl die Organisation als vor allem die Arbeitsweise der Steuerprüfer kennenzulernen. Ein Methodenvergleich auf diesem Gebiet, wie er aus den Berichten der ausländischen und deutschen Steuerprüfer erwächst, ist deshalb von größtem aktuellen Interesse.

Das 7. Fachthema: „Treuhand- und Beratungstätigkeit“ hatte als Generalberichterstatler Soletti (Italien). Nationalberichte lagen vor aus Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Rumänien und Ungarn. Wenn auch die sonstige Prüfung- und Beratungstätigkeit nicht im Zentrum der Berufsaufgaben in vielen Staaten steht, so nimmt ihr Anteil doch offensichtlich ständig zu. Gerade bei Wendepunkten in der Existenz von Unternehmungen wird durch den Umfang der Rechtsvorschriften und durch die Bedeutung ihrer Konsequenzen eine Beratung immer unentbehrlicher. Neben den Sonderprüfungen, insbesondere Kreditwürdigkeits-, Rentabilitäts- und Unterschlagungsprüfungen, ist die Mitwirkung bei Gründungen, Sanierungen, Betriebsumstellungen, Kapitalaufnahmen, Konturs- und Vergleichsabwicklungen, die gerichtliche und außergerichtliche Gutachterstätigkeit, Organisation, Steuer- und Devisenberatung, Vermögensverwaltung und sonstige Treuhandtätigkeiten Gegenstand dieser vielseitigen Berichte.

Das letzte Thema: „Grundsätze der Kalkulation und öffentlichen Preiskontrolle“ hatte als Generalberichterstatler den Amerikaner Forbes. Nationalberichte waren eingegangen aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Norwegen, Ungarn und USA. Die große Bedeutung dieses Gebietes ist erst sehr jungen Datums. Die öffentliche Preiskontrolle bebient sich zudem in allen Ländern ganz verschiedener Methoden. Die staatspolitischen Überlegungen währungs- und zollpolitischer Art, rohstoffpolitischer und devisenpolitischer Notwendigkeiten durchbrechen hier ständig betriebswirtschaftliche Grundsätze. Besonders schwierig sind die Probleme der öffentlichen Preisfestsetzung, weil hier wirtschaftliche Funktionen zum Teil an behördliche Stellen übergehen und sehr weittragende Folgen innerhalb des Wirtschaftslebens der betreffenden Volkswirtschaften hervorgerufen haben. Deshalb bringen die Berichte auch weit häufiger als Festsetzungen Einwirkungen vielfältiger Art, die von den tatsächlichen Preisen ausgehen, und zwar sowohl Einwirkungen auf überhöhte Preise sowie Maßnahmen zur Erreichung auskömmlicher Preise oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer bestehenden Preishöhe. Die Berührung von betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gedankengängen war bei diesem Fachthema besonders stark und ließ interessante Rückblicke auf die Wirtschaftspolitik der Länder zu, aus denen die Berichte stammten.

Das Kongressarchiv ist nicht dazu bestimmt, von A bis Z durchgelesen zu werden, seinem Namen entsprechend will es vielmehr ein „Archiv“ sein, d. h. Aufbewahrungsort und Fundgrube zugleich für Gedankengänge, Tatsachenmaterial und Kritiken, die durch die Autorität der führenden Berufsangehörigen der beteiligten Länder ihre besondere Be-

deutung bekommen. Zugleich bildet das Kongressarchiv auch einen imponierenden Leistungsbeweis für die Organisatoren dieses Kongresses.

Wirtschaftsprüfer Dr. P. Goetze, Berlin.

Dr. jur. Fritz Severin: Die Sonderbehandlung der Halberwachsenen im Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung. (Hamburger Rechtsstudien. Heft 34.) Hamburg 1939. Verlag Friederichsen, de Gruyter & Co. 106 S. Preis kart. 5 RM.

Zu den Problemen, die bei der Reform des Jugendstrafrechts in der letzten Zeit in den Vordergrund der Auseinandersetzung getreten sind, gehört die Frage einer Sonderbehandlung der sog. „Halberwachsenen“, d. h. der Altersstufe zwischen 18 und 20 oder 21 Jahren. Das geltende deutsche Jugendstrafrecht kennt eine solche Sonderbehandlung nur im Bereich des Strafvollzuges, wo nach der W. über den Strafvollzug an jungen Gefangenen wegen der größeren Möglichkeit erzieherlicher Beeinflussung die Halberwachsenen im wesentlichen den „Jugendlichen“ gleichgestellt sind und Gefängnisstrafen im Jugendgefängnis zu verbüßen haben. Das deutsche Schrifttum hat sich in den letzten Jahren fast einmütig dahin geäußert, daß in gewissen Grenzen eine fakultative Gleichstellung der Halberwachsenen mit den Jugendlichen auch im Hinblick auf materielle rechtliche und strafprozessuale Bestimmungen (insbesondere Strafzumessung, Zuständigkeit der Jugendgerichte, Zulässigkeit gewisser Erziehungsmaßnahmen) zu berücksichtigen sei. Es ist deshalb gerade im gegenwärtigen Stadium der Reform des Jugendstrafrechts sehr dankenswert, daß uns in der vorliegenden Schrift von Severin eine umfassende rechtsvergleichende Untersuchung über die Behandlung der Halberwachsenen im ausländischen Recht vorgelegt wird. Es macht m. E. einen Vorzug der lückenlosen Darstellung aus, daß der Verfasser auf eine eigene kritische Stellungnahme fast ganz verzichtet und vor den Leser lediglich das sorgfältig zusammengestellte ausländische Gesetzesmaterial ausbreitet. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse findet sich am Schluß. Insgesamt zeigt sich, daß in den letzten Jahrzehnten mit Ausnahme von Italien und Frankreich sämtliche Staaten in mehr oder minder weitem Umfange — am weitesten England und die skandinavischen Länder mit ihrem besonderen für die Halberwachsenen bestimmten Vorstufsystem — strafrechtliche Sonderregelungen für die jungen Leute auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus eingeführt haben, die der besonderen psychischen Situation dieses Übergangsalters Rechnung tragen. Eine Sonderbehandlung der Halberwachsenen im künftigen deutschen Jugendgerichtsgesetz, wie sie mit Recht von den verschiedensten Seiten vorgeschlagen worden ist, würde sich also im Rahmen der allgemeinen neueren Rechtsentwicklung der Welt halten.

Prof. Dr. Schaffstein, Kiel.

Grundbuchführung. Sammlung der für die Grundbuchführung wichtigsten Gesetze, Verordnungen und amtlichen Verfügungen. Herausgegeben von Dr. J. Siefert, SenPräf. i. R., Karlsruhe i. B. (Lojebblattausgabe.) Karlsruhe i. B. 1938. Macklot'sche Druckerei und Verlag. Preis des Hauptwerkes mit 1. ErgLsg. 18,80 RM., 1. ErgLsg. allein 4 RM.

Die Zahl der Vorschriften, die im Grundbuchverkehr zu beachten sind, ist in den letzten Jahren ungeheuerlich gestiegen. Es bereitet den Bearbeitern von Grundbuchsachen immer wieder von neuem Mühe, sich die einschlägigen Vorschriften an den verschiedensten Fundstellen zusammenzusuchen. Daher ist es dankbar zu begrüßen, daß einmal der Versuch unternommen worden ist, die für die Grundbuchführung wichtigsten Gesetze, Verordnungen und amtlichen Verfügungen in einer übersichtlichen und handlichen Sammlung zusammenzufassen.

Die Sammlung umfaßt 8 Abschnitte: 1. Grundbuchordnung und damit zusammenhängende Vorschriften, 2. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und damit zusammenhängende Vorschriften, 3. Bürgerliches Gesetzbuch und damit zusammenhängende Vorschriften, 4. Boden- und Bauernrecht, 5. Vorschriften aus der streitigen Gerichtsbarkeit, 6. Steuer- und Devisenrecht, 7. Kostenordnung und damit zusammenhängende Vorschriften. Der 8. Abschnitt (sonstige Vorschriften) enthält alle diejenigen Vorschriften, die sich nicht zwanglos in die Abschnitte 1 bis 7 unterbringen lassen. Die einzelnen Abschnitte sind durch farbige

Leitkarten voneinander getrennt. Innerhalb der Abschnitte sind die Vorschriften nach der Zeit geordnet. Zusammengehörige Vorschriften sind jedoch im Zusammenhang abgedruckt.

Grundsätzlich enthält die Sammlung nur Reichsrecht. Die meisten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen sind vollständig abgedruckt. Um den Umfang der Sammlung nicht allzustark anschwellen zu lassen und dadurch die Handlichkeit des Wertes zu gefährden, mußte der Herausgeber sich naturgemäß gewisse Beschränkungen auferlegen. Deswegen ist eine Anzahl von Gesetzen nur im Auszug abgedruckt; hierbei ist nur der Teil der Vorschriften, der für den Grundbuchverkehr von unmittelbarer Bedeutung ist, ausgenommen worden. Mit glücklicher Hand hat der Herausgeber hier die richtige Auswahl getroffen.

Das Auffinden der einzelnen Vorschriften wird erleichtert durch ein Inhaltsverzeichnis nach Sachgebieten, ein weiteres Inhaltsverzeichnis nach der Zeitfolge. Besonders hervorzuheben ist ferner ein Verzeichnis, das sämtliche in der Sammlung enthaltenen Vorschriften aufzählt, die in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, im Memelgebiet und im Protektorat Böhmen und Mähren bereits gelten. Schließlich enthält die Sammlung auch ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Sammlung, die, damit sie ständig durch Ergänzungslieferungen auf dem laufenden gehalten werden kann, in technisch einwandfreier Loserblattform erscheint, unbedingt ein allenthalben bestehendes Bedürfnis befriedigt. Alle, die sich mit der Bearbeitung von Grundbuchsachen zu befassen haben, werden dem Herausgeber dankbar sein, daß er sich der Mühe unterzogen hat, die für die Grundbuchführung bedeutsamen Vorschriften zusammenzustellen. Wer die Sammlung benutzt, wird sie nicht ohne Vorteil wieder aus der Hand legen. Sie kann insbesondere sowohl dem Grundbuchrichter, dem Rechtspfleger und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Grundbuchamts als auch den Notaren und Rechtsanwälten wärmstens empfohlen werden.

UOR. im Reichsjustizministerium Dr. Saage, Berlin.

Die Grundschuld im modernen Grundbuchverkehr. Von Dr. Herbert Kowalski, RA. und Notar in Weuthe (O.-S.), mit einem Anhang von Dr. jur. Hans Klüber, Verwaltungsrechtsrat in Berlin. 2. neu bearbeitete und ergänzte Aufl. (Sammlung Sac, Rechtsfragen der Praxis. Neue Folge, Gruppe A, Doppelband A 21/22.) Berlin 1939. Hermann Sac Verlag. 90 S. Preis brosch. 3 RM.

Die vorliegende, nunmehr bereits in 2. Auflage erschienene Schrift hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die für die Praxis des Grundschuldverkehrs bedeutenden Fragen zu erörtern. Hierbei werden solche Fragen nicht behandelt, bei denen Streit oder Zweifel über die Anwendbarkeit des Rechts der Hypothek nicht bestehen und bei denen die Anwendung auch keine Schwierigkeiten bereitet. Dargestellt wird nur das Recht, „soweit es der Grundschuld eigentümlich ist oder wo ein besonderes praktisches Interesse dies zweckdienlich erscheinen läßt“.

Neben den Abschnitten, die die Bedeutung der Grundschuld für den Kapitalverkehr und das Wesen der Grundschuld behandeln, nehmen die Teile, die die Grundschuld in ihrer Beziehung zum Kaufgeschäft, die Einreden gegen den dritten Erwerber der Grundschuld, die Schutzmaßnahmen des Berechtigten gegen unberechtigte Verfügungen des Grundschuldinhabers und die Eigentümergrundschuld behandeln, den größten Raum ein. Ferner werden behandelt Bürgschaft und Ausbietungsgarantie, Fälligkeitsklauseln, Pfändung der Grundschuld, insbesondere der „Sicherungsgrundschuld“, Zinssetzung und Kündigungsschutz. Ein Schlussabschnitt befaßt sich mit der Erörterung der Vor- und Nachteile der Grundschuld gegenüber der Verfalls- und der Sicherungshypothek. Ein ausführlicher Anhang ist devisen- und steuerrechtlichen Fragen gewidmet. In einem Nachtrag wird die Grundschuld in der Schuldenbereinigung erörtert.

Der Verfasser hat nach Möglichkeit davon abgesehen, auf Spezialliteratur zu verweisen. In erster Linie sind nur die großen Kommentare benutzt. Hierbei wird beharrlich der große Kommentar von Bland verstümmelt mit „Plan“ zitiert. Auch sollte Verfasser zweckmäßigerweise Zitate jüdischer Schriftsteller als solche kennzeichnen. Doch sind das nur Außersichtlichkeiten.

Das Büchlein ist flüssig geschrieben. Es gibt eine recht übersichtliche Darstellung über das Recht der Grundschuld und wird seinen Benutzern zweifellos vortreffliche Dienste leisten.

UOR. im Reichsjustizministerium Dr. Saage, Berlin.

Vom Besitzwechsel an erbhoffreiem Grund und Boden. Was man vom Grundstücksverkehrsrecht, insbesondere von der Grundstücksverkehrsbekanntmachung wissen muß. Von Dr. Rudolf Pais, Leiter der Rechtsabteilung in der Landesbauernschaft Kurmark. (Der Bauer und sein Recht, Schriftenreihe des Reichsnährstandes Heft 4.) Berlin 1939. Reichsnährstand Verlags-GmbH. 76 S. Preis kart. 0,60 RM.

Die vorliegende Arbeit aus der Schriftenreihe des Reichsnährstandes behandelt in ihrem Inhalt die Ziele und Auswirkungen der Grundstücksverkehrsbekanntmachung. Sie untersucht, welche Verträge und Vereinbarungen der Genehmigung nach ihr unterliegen und welche bodenpolitischen Grundätze für das Genehmigungsverfahren maßgebend sind. Die Darstellung ist dabei leicht verständlich und anregend. Sie wendet sich in erster Linie, getreu dem Ziel und Zweck der Schriftenreihe, an das deutsche Landvolk, dem es sein neues Bodenrecht nahebringen will. Von besonderer Bedeutung erscheint die Schrift für die Stellen der bäuerlichen Selbstverwaltung, die im Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung häufig um gutachtliche Stellungnahmen angegangen werden; denn sie bringt nicht nur den wesentlichen Gesetzesinhalt in leicht verständlicher Form, sondern auch eine besonders treffende und anschauliche Darstellung der Ziele und Aufgaben des Gesetzes, nach denen die ganze Tätigkeit zur Durchführung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung orientiert sein muß. Gerade diese Ausführungen machen die Schrift auch für den Rechtswahrer interessant und lesenswert.

Notar Dr. Seybold, Sulzbach-Rosenberg.

Dr. Helmut Jenzsch: Begriffsjurisprudenz im Erbhofrecht. (Erbhofentstehung während schwebender Vollstreckungsverfahren.) (Freiburger rechtswissenschaftliche Arbeiten, Heft 2.) Stuttgart u. Berlin 1939. W. Kohlhammer Verlag. 139 S. Preis brosch. 6 RM.

Die vorliegende Schrift behandelt den Fragenkreis, der sich an die Entstehung der Erbhofeigenschaft in den Fällen anschließt, in denen mit der Unterstellung eines verschuldeten Besitzes unter das Erbhofrecht und dem sich hieraus ergebenden erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutz eine besondere Beeinträchtigung der Gläubiger des Hofes verbunden ist. Im Vordergrund stehen die von der Rechtsprechung vielfach erörterten Tatbestände, bei denen ein im Zwangsversteigerungsverfahren beschlagnahmer Hof durch Übertragung des Eigentums von einem Bauernunfähigen oder von einer Personenmehrheit auf eine bauernfähige Einzelperson in die Ordnung des Erbhofrechts eingefügt werden sollte. Gegenwärtig haben diese Fälle in der Rechtsprechung keinen großen Raum mehr, da die Erbhofsteuer — jedenfalls im alten Reichsgebiet — im wesentlichen angelegt ist, § 1 EStG v. 21. Dez. 1936 für die künftig entstehenden Erbhöfe aber mit der Festsetzung einer Schuldengrenze dem Mißbrauch des Erbhofrechts Schranken setzt. Für die Tatbestände, bei denen das Entstehen der Erbhofeigenschaft zu einem früheren Stichtage in Betracht kommt, hat § 39 EStG in Anknüpfung an die Rechtsprechung des RStG eine Regelung geschaffen, mit der die Rechtsanwendung offensichtlich aller Schwierigkeiten Herr wird.

Die Bedeutung der vorliegenden Arbeit besteht hiernach weniger darin, daß sie der Rechtspraxis einen unmittelbaren Dienst erweist; hierfür erscheint sie einige Jahre zu spät. Verf. hat sich indes mit dieser Abhandlung, die den gesamten Fragenkreis mit großer Ausführlichkeit und unter wohl lückenloser Heranziehung des einschlägigen Schrifttums wie der veröffentlichten Entscheidungen behandelt, ein anderes Ziel gesetzt. Er will „in erster Linie einer methodischen Aufgabe dienen“ und aufzeigen, „in welchem Umfang begriffsjuristische Erwägungen auf die Behandlung erbhofrechtlicher Fragen Einfluß gewonnen haben“. Verf., der sich zur Interessensjurisprudenz Philipp Hecks bekennt, meint in der Erörterung der einschlägigen Fragen, wie sie Jahre hindurch das erbhofrechtliche Schrifttum und die Rechtsprechung der Acker- und Erbhofgerichte bestimmte, Auswirkungen

der begriffsjuristischen Methode zu finden. Die Tatsache, daß von hier aus eine befriedigende Lösung nicht gefunden ist, wertet er im Sinne der von ihm vertretenen Lehrmeinung.

Ich vermag dem Verf. in dieser Grundhaltung nicht restlos zu folgen. Man kann m. E. die Lösungsversuche aus der Zeit vor dem Erlaß der EGH nicht mit dem Vorwurf abtun, daß sie „begriffsjuristisch“ seien. Es scheint mir nicht eine Frage der Begriffsjurisprudenz, wenn z. B. Vogels, Herschel und das UGH in Telle letzten Endes doch gerade von der Abwägung des Interessenverhältnisses Schuldner—Gläubiger her in zahlreichen Fällen zur Verneinung der Erbhofeigenschaft gekommen sind. Ich glaube jedenfalls, daß die Genannten und auch andere Schriftsteller, die zu der Frage derzeit Stellung genommen haben, weitgehend berechtigt und leicht imstande wären, diesen Vorwurf zu entkräften. Was Verf. gegen ihre Lösungen vorträgt — und zwar durchaus im Sinne der Rechtsprechung des UGH und der heute bestehenden gesetzlichen Regelung —, bedeutet in Wirklichkeit nicht einen Angriff gegen begriffsjuristische Elemente ihrer Beweisführung, vielmehr gegen das von ihnen zugrunde gelegte Interessenverhältnis. Verf. sieht den zutreffenden Ausgangspunkt nicht in der Abwägung des Gläubiger—Schuldner—Verhältnisses, vielmehr in der Gegenüberstellung Gläubigerinteresse: Volkswohl. Diese Lösung entspricht zweifellos dem geltenden Recht. Daß sie aber nur vom Boden der vom Verf. vertretenen Lehrmeinung zu finden oder auch nur von ihr her entscheidend vorwärtsgetrieben wäre, läßt sich m. E. auch bei aufmerksamstem Studium der Abhandlung und der einschlägigen Entscheidungen des UGH kaum feststellen. Der wesentlichste Einwand gegen die vorliegende Schrift muß sich wohl gegen die Wahl des Titels richten. Gewiß läßt sich nicht leugnen, daß auch erbhofrechtliche Fragen mitunter „begriffsjuristisch“ gesehen worden sind und daß es auch heute noch zum Schaden der Sache geschieht. Ich glaube aber, daß andere Teilgebiete der Rechtsprechung unserer Aemterbehörden hierfür eher als Beleg herangezogen werden könnten als gerade das vom Verf. ausgewählte, heute der Rechtsgeschichte angehörende Problem. Im allgemeinen darf sicherlich festgestellt werden, daß die innere Freiheit und Überlegenheit der Gerichte — der bürgerlichen wie der ordentlichen — dem Erbhofrecht schnell eine Anwendung gesichert hat, die seitens einer begriffsjuristischen Methode liegt.

ErbhGR. im RM. Dr. Sopp, Berlin.

Dr. Ulrich Hoche, RGR. i. R.-Justizprüfungsamt, Prüfungsstelle München: Aufsichtsarbeiten aus der großen Staatsprüfung mit Besprechungen und Lösungen. Berlin-Wien 1939. Deutscher Rechtsverlag. 197 S. Preis kart. 4,80 RM.

Ein ausgezeichnetes Buch für die Examensvorbereitung. Interessante Fälle aus der Praxis stellen den Leser oder besser gesagt den, der sie verarbeitet, vor Aufgaben, welche das tägliche Leben dem Richter stellt und deren Lösung auch im praktischen Examen verlangt wird. Die — getrennt gehaltenen — Lösungen zeigen den Weg, schulmäßig an die Bearbeitung heranzugehen und verschaffen dem Bearbeiter das Verständnis für die Zweckmäßigkeit gerade dieses Vorgehens. Ein Musterbeispiel für die Lösung eines jeden Falles gibt Gelegenheit, die eigene Denkarbeit und den eigenen Entwurf mit dem zweckmäßigsten Ergebnis zu vergleichen.

Ich habe das Werk als Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften mit dem besten Erfolge in den Übungsstunden verwertet und dabei das große Interesse beobachtet, mit welchem die Referendare die Fälle aufgenommen und bearbeitet haben. Die Auswahl der Fälle und der Aufbau der Lösungen zeigen, daß der Verf. ein berufener Sachkenner auf dem Gebiete der Ausbildung des juristischen Nachwuchses ist. Jeder Referendar sollte das Buch durcharbeiten.

UGR. Grimsinski, Berlin.

Alfred Schumann, Berlin: Das Kostenrecht. Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Deutsches Gerichtskostengesetz, Kostenfestsetzung und Ersatztätigkeit der Kosten. 2. verbesserte Aufl. Nr. 423. Verantwortlich: Amt für Berufszulassung und Betriebsführung der DAF. Bearbeitet von: Fachamt Freie Berufe, Fachgruppe Anwalts- und Notariatskanzleien. In Zu-

sammenarbeit mit: Amt für Berufszulassung und Betriebsführung. Zu beziehen durch: Lehrmittelzentrale der DAF., Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 87/91. Berlin 1939. Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH. 188 S. Preis kart. 1 RM.

Die 2. Auflage faßt den Inhalt der bisher 5 Einzelhefte — die ich in ZB. 1937, 2096 kurz besprochen habe — in einen Band zusammen, was für die Benutzung nur zu begrüßen ist.

Inhaltlich steht der Verf. einer solchen Lehrschrift gerade beim Kostenrecht insofern vor besonderen Schwierigkeiten, als er sich häufig vor einer Mehrzahl von Ansichten — vielfach je nach den Oberlandesgerichtsbezirken — sieht, dem Benutzer aber nur mit einer maßgeblichen Ansicht gebietet ist. Man darf jedoch sagen, daß der Verf. mit großem Geschick durch diese Klippen hindurchzusteuern verstanden und so dem Benutzer einen guten Leitfaden, einen wirklichen „Wegweiser durch das Kostenrecht“, wie ich das Werk seinerzeit nannte, gegeben hat.

Als besonders ansprechend muß die offene Auseinandersetzung mit den Gründen für etwa unbefriedigende Ergebnisse der Rechtsprechung empfunden werden, die richtigerweise nicht immer bei den Gerichten gesucht werden. Ferner die frische, man möchte sagen, volkstümliche Erörterung über eine zweckmäßige Handhabung auch dann, wenn, theoretisch betrachtet, der Anwalt gegen seine Partei einen anderen Rechtsstandpunkt einnehmen könnte.

In der äußeren Anordnung würde sich manchmal empfehlen, mehr in den Text und weniger in die Anmerkung zu nehmen. So z. B. Seite 34, 35, wo die doch äußerst wichtige Erörterung zu § 14 RAGebD. etwas zu kurz gekommen zu sein scheint und sich eigentlich nur in einigen Anmerkungen abspielt. Ferner Seite 148, wo der oberste Grundsatz für das Kostenfestsetzungsverfahren sicherlich viel einprägsamer wirken würde, wenn er als solcher im Text vorangestellt würde, wie es auch Seite 162 bei einem anderen wichtigen Grundsatz geschehen ist. — Wünschenswert wäre wohl, der Haftung für die Gerichtskosten entsprechend ihrer erheblichen Bedeutung etwas mehr Raum zu widmen. Ich fürchte, der Benutzer wird mit dem etwas trockenen, in seiner Tragweite nicht weiter erörterten Text der gesetzlichen Bestimmungen (Seite 141) sich über die wahre Bedeutung dieser wichtigen Bestimmungen nicht hinreichend klar werden.

Auf Einzelheiten kann bei der Fülle des verarbeiteten Materials naturgemäß nicht eingegangen werden, obwohl hier und da vielleicht eine Ergänzung oder Klarstellung erwünscht erscheinen könnte. Nur so viel sei gesagt, daß zu § 13 GRG. (S. 23) Streitgegenstand und Streitwert nicht etwa verwechselt werden dürfen. Zu Mißverständnis Anlaß kann Seite 39 der Ausspruch zu § 27 RAGebD. geben, „wenn über die Zulässigkeit des Einspruchs verhandelt wird“. Eindeutig richtig dazu später die Zusammenstellung Seite 74. Bei der — an sich schon schwierigen — Beweisgebühr würde der Klarstellung die Betonung der beiden Elemente: objektive und subjektive Voraussetzung (Beweisanordnung und Tätigkeit) dienen.

An sich ist das Bestreben, die Darstellung möglichst knapp zu halten, ohne Frage richtig. Immerhin verträgt das Gesamtwerk wohl einige Seiten Mehrumfang, die ja dem Verständnis des Benutzers zugute kommen und damit den Gesamtwert des geschickt angelegten und mit viel psychologischem Verständnis für den Kreis derer, die aus dem Buch sich belehren wollen, aufgebauten Werks noch erhöhen helfen. Bei dieser Gelegenheit könnte vielleicht noch etwas mehr als bisher schon geschehen auf die Gründe der gesetzlichen Regelung (oder der von der Rechtsprechung ihr gegebenen maßgeblichen Auslegung) hingewiesen werden, was pädagogisch von nicht zu unterschätzendem Wert ist. Denn nur der Appell an das Verständnis gewährleistet das richtige Eindringen in die Materie und damit die richtige Handhabung der Vorschriften.

Eine Reihe von Aufgaben (mit Lösungen) gibt demjenigen, der ernsthaft für seine Berufstätigkeit Nutzen aus dem Werk ziehen will, die nötige praktische Anregung und zugleich Möglichkeit der Selbstkontrolle.

Der billige Preis von 1 RM ermöglicht jedem Interessenten die Anschaffung, die ihm zu eigenen Nutzen nur dringender angeraten werden kann und vom Anwalt als Betriebsführer für jedes seiner Gefolgschaftsmitglieder vorgenommen werden sollte.

RGR. Dr. Gaedeker, Berlin.

Rechtssprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

über Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB. S. 115 Nr. 15; zur SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 S. 122 Nr. 24;
 aus dem Arbeitsrecht S. 131 Nr. 36

Strafrecht

Strafgesetzbuch

1. RG. — §§ 2, 259 StGB. Die bloße Vermutung des Täters, das Einverständnis des Vortäters liege vor, reicht zur Annahme eines abgeleiteten Erwerbs, wie ihn der Begriff des Anschlagbringens erfordert, nicht aus. Doch kann in einem solchen Fall eine Bestrafung in entsprechender Anwendung des § 259 StGB. erfolgen.

Die Strk. hat darin, daß beide Angekl. in bösem Glauben von dem „S-Gelb“ 60 000 RM, die Ehefrau W. außerdem noch weitere 100 RM für sich ohne Einverständnis des E. entnommen haben, eine Hehlerlei durch Anschlagbringen erblickt. Sie ist sich dabei bewußt gewesen, daß nach der reichsgerichtlichen Rspr. der Begriff des Anschlagbringens i. S. des § 259 StGB. einen vom Vortäter abgeleiteten Besitz erfordert (RGSt. 64, 327), der hier nicht vorliegt. Sie meint aber, diese Auslegung des Begriffs des Anschlagbringens müsse nach völkischem Rechtsdenken mit Hilfe des § 2 StGB. dahin erweitert werden, daß „nach § 259 StGB. bestraft werden müsse, wer immer aus Eigennutz zum Nachteil des Geschädigten einen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält oder verschlimmert“. Dazu ist folgendes zu sagen:

Für eine Anwendung des § 2 StGB. ist immer dann kein Raum, wenn schon die unmittelbare Anwendung eines Strafgesetzes eine dem gesunden Volksempfinden und der Gerechtigkeit genügende Bestrafung ermöglicht (RGSt. 71, 390 = JW. 1938, 852²). Im vorliegenden Fall hätte die Strk. daher zunächst prüfen müssen, ob die Angekl. sich durch die eigenmächtigen Geldentnahmen des Diebstahls oder der Unterschlagung schuldig gemacht haben.

Sollte eine Verurteilung wegen Diebstahls oder Unterschlagung ausscheiden, weil die Beschw. geglaubt haben, E. sei Eigentümer und mit den Geldentnahmen einverstanden, dann würde ein anderes Strafgesetz unmittelbar auf die Tat nicht angewandt werden können. Insbesondere kann eine Bestrafung unmittelbar aus dem § 259 StGB. deshalb nicht erfolgen, weil die bloße Vermutung des Täters, das Einverständnis des Vortäters liege vor, zur Annahme eines abgeleiteten Erwerbs nicht ausreicht (RGSt. 57, 204). An dieser Rspr. wird festgehalten. Dem LG. ist aber im Ergebnis darin beizutreten, daß dann in einem Falle, wie dem vorliegenden, der Täter mit Hilfe des § 2 StGB. in entsprechender Anwendung des § 259 StGB. zu bestrafen ist. Ein solcher Vorgang verbietet sowohl nach dem Grundgedanken des § 259 StGB. als auch nach gesundem Volksempfinden Bestrafung.

(RG., 5. StrSen., U. v. 23. März 1939, 5 D 710/38.)
 (<= RGSt. 73, 151.)

**** 2. RG.** — § 20 a, 42 e StGB. Sind die Voraussetzungen des § 20 a durch ein früheres Urteil rechtskräftig bejaht worden, so hat das Gericht, nachdem die frühere Gesamtstrafe aufgehoben ist, bei der Festsetzung der neuen Gesamtstrafe über die Anordnung der Sicherungsverwahrung ebenso wie über die Frage der Entmannung neu zu entscheiden.

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind nach dem § 76 StGB. neben der Gesamtstrafe auszusprechen. Durch die Bildung der Gesamtstrafe wird erst die den Angekl. für sein gesamtes strafbares Tun einheitlich treffende Strafe maßgebend festgelegt. Die Entscheidung darüber beschränkt sich auch nicht darauf, aus den in ihrer Höhe unabänderlich bestimmten Einzelstrafen rein zahlenmäßig eine Gesamtstrafe zu bilden, sondern das Gericht hat dabei — für die Bemessung der Gesamtstrafe — auch wieder die mehreren Hand-

lungen nach ihrer ganzen Art und die Persönlichkeit des Täters zu würdigen (vgl. ROLrt. 1 D 1148/34 v. 11. Dez. 1934: JW. 1935, 519¹³). Bei Festsetzung der Gesamtstrafe ist zugleich zu prüfen, ob die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfordert, ob nämlich damit zu rechnen ist, daß der Angekl. auch nach Verbüßung der gegen ihn nunmehr erkannten Gesamtstrafe weitere Straftaten begehen werde, oder ob diese Gefahr mit genügender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Wenn freilich in den Fällen, für die hier eine Gesamtstrafe neu zu bilden war, der Angekl. durch das frühere Urteil des LG. nicht als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher beurteilt worden wäre, dann hätte das LG. keine Möglichkeit gehabt, die Anordnung der Sicherungsverwahrung in Erwägung zu ziehen. Denn die Anordnung nach dem § 42 e StGB. setzt voraus, daß der Angekl. nach § 20 a StGB. als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher beurteilt wird. Die Sicherungsverwahrung muß oder kann bei Bildung der Gesamtstrafe neben dieser nur angeordnet werden, wenn ihre Anordnung wegen mindestens einer der Gesetzesverletzungen vorgeschrieben oder zugelassen ist (§ 76 StGB.). Da aber hier die Voraussetzungen des § 20 a StGB. durch das frühere Urteil rechtskräftig bejaht waren, hatte das LG., nachdem die frühere Gesamtstrafe aufgehoben worden war, bei der Festsetzung der neuen Gesamtstrafe über die Anordnung der Sicherungsverwahrung ebenso wie über die Frage der Entmannung neu zu entscheiden.

Dem steht nicht entgegen, daß in den Fällen, in denen gem. § 460 StPD. nachträglich auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist, die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung deshalb nicht mehr ausgesprochen werden kann, weil die Entscheidung durch Beschluß zu erfolgen hat (§ 462 StPD.). Aus dieser Lücke im Verfahrensrecht kann nichts dagegen hergeleitet werden, daß die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung — bei der jetzt geltenden Fassung des § 358 Abs. 2 StPD. — hier noch zulässig war, wo auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil eine neue Gesamtstrafe gebildet werden mußte.

(RG., 2. StrSen. v. 19. Okt. 1939, 2 D 467/39.)

3. RG. — § 157 StGB. Nach feststehender Rspr. zum § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. kommt es nicht entscheidend darauf an, ob eine Verurteilung wegen einer Vortat zu erwarten ist; es ist nicht einmal Voraussetzung, daß wirklich eine Vortat begangen worden ist. Vielmehr kann es sogar ausreichen, daß nach der bei der Eidesleistung gegebenen Sachlage durch die Offenbarung der Wahrheit die — nicht bloß entfernte — Gefahr einer Strafverfolgung herbeigeführt oder verstärkt würde (vgl. dazu RGSt. 69, 41 = JW. 1935, 1247¹¹).

(RG., 1. StrSen. v. 17. Nov. 1939, 1 D 817/39.)

4. RG. — § 246 StGB. Unterschlagung gegenüber dem Eigentümer einer Sache, der diese zur Begehung einer Devisenzuwiderhandlung zur Verfügung stellt.

Die Auffassung, daß der Eigentümer einer Sache, der diese zur Begehung einer Devisenzuwiderhandlung zur Verfügung stelle und sie so im Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung verwende, sich hinsichtlich dieser Sache des Strafschutzes begeben und besonders den Strafschutz gegenüber seinen Tatgenossen verwirkt habe, ist nicht richtig und steht im Widerspruch zu der Rechtsprechung des RG.

Gegen einen Rechtsbrecher ist das Strafrecht des Staates selbst dann zu verfolgen, wenn sich auch der Verletzte gegen das Sitten- und Strafgesetz vergangen hat; denn der Rechtsbrecher verstoßt auch dann gegen die allgemeine Rechtsordnung und hat deswegen Strafe verwirkt, wenn der unmittelbar Verletzte selbst gegen das Sitten- oder Strafgesetz

verstoßen hat (vgl. RGSt. 44, 230, 242; 65, 3, 4). Auf diesem Grundsatz, an dem festzuhalten ist, beruht auch in erster Linie RGSt. 70, 7, 9 = ZW. 1936, 1128*, eine Entscheidung, aus der das LG. daher zu Unrecht keine Folgerungen ziehen zu können glaubt, mag auch bei dem dort entschiedenen Fall (Diebstahl an der gestohlenen Sache gegenüber dem Dieb) noch hinzukommen, daß die gestohlene Sache durch den zweiten Diebstahl ihrem rechtmäßigen Besitzer weiter entfremdet wurde.

(RG., 2. StrSen. v. 26. Okt. 1939, 2 D 399/39.) [Se.]

**** 5. RG. — §§ 263, 20 a, 42 e StGB.**

1. Zu der Frage des Vermögensschadens bei Veräußerung einer durch Betrug erlangten Sache.

2. Im Rahmen der §§ 20 a, 42 e StGB. haben Abtretungen auszuscheiden.

Gegen die Verurteilung wegen Rückfallbetruges im Falle K. bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken. Nach den Feststellungen des LG. hat der Angekl. eine durch Betrug erlangte Sache, die er der unmittelbaren Besitzerin Frau P. abgeschwindelt hatte, der Firma K. und F. für 40 RM verkauft und zu Eigentum übergeben, nachdem er deren Inhabern ehrenwörtlich versichert hatte, daß sie ihm gehöre.

Das LG. hat den Tatbestand des Betruges bejaht. Es hat bei Beginn der Begründung hierfür dahingestellt gelassen, ob die Sache „im Falle eines reellen Kaufes 40 RM oder noch mehr wert war und ob die Firma gutgläubig Eigentümer geworden ist“, und ausgeführt: „Selbst wenn man das bejaht, ist ein Schaden eingetreten.“ Das LG. schließt also die Möglichkeit nicht aus, daß die Inhaber der Firma beim Erwerb nicht in gutem Glauben waren, daß ihnen also bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehörte (§ 932 Abs. 2 BGB.). War den Inhabern der Firma das Nicht Eigentum des Angekl. bekannt, so entfällt ein Betrug schon deshalb, weil sie nicht in einen Irrtum versetzt worden sind, und dann kommt nur Betrugsversuch in Frage, der vorliegen würde, wenn der Angekl. glaubte, die Inhaber der Firma würden durch seine Vorspiegelung, er sei der Eigentümer der zum Kauf angebotenen Sache, getäuscht werden und deshalb kaufen. Das gleiche würde bei bedingtem Verkauf gelten.

War den Inhabern der Firma das Nicht Eigentum des Angekl. nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, hielten sie den Angekl. aber für den Eigentümer, so sind sie getäuscht und geschädigt worden, weil sie kein Eigentum erwarben; dann liegt vollendeter Betrug vor.

Sollte das LG. bei erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, daß die Inhaber der Firma infolge guten Glaubens Eigentum erworben haben, so sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Senat tritt hierbei den Ausführungen des Urteils des 3. StrSen. v. 22. Dez. 1938, 3 D 904/38; RGSt. 73, 61 ff. = ZW. 1939, 479* im wesentlichen bei. In diesem Falle würde die Firma zwar infolge guten Glaubens Eigentum erworben haben (vgl. §§ 932 Abs. 1 Satz 1, 935 Abs. 1 BGB.), da die Sache dem Eigentümer und der unmittelbaren Besitzerin weder gestohlen, noch verlorengegangen, noch sonst abhanden gekommen war; ein Schaden durch Nichterwerb des Eigentums würde also nicht vorliegen. Aber trotzdem würde ein Vermögensschaden der Firma K. und F. i. S. des § 263 StGB. eingetreten sein.

Mit Recht hat das LG. nämlich angenommen, daß durch die Tat des Angekl. für die im übrigen alle Tatbestandsmerkmale des Betruges ohne Rechtsirrtum bejaht worden sind, eine Vermögensgefährdung der Inhaber der Firma K. und F. verursacht worden ist, die einer Vermögensbeschädigung gleichzuerachten ist. Auch eine solche Vermögensgefährdung genügt nach ständiger Rspr. des RG. für den Tatbestand des Betruges (vgl. u. a. RGSt. 16, 11).

Wer eine Sache durch Kauf erwirbt, will unbestrittenes Eigentum erwerben. Erwirbt er eine durch strafbare Handlung erlangte Sache, so muß er nach Aufdeckung dieses Sachverhalts damit rechnen, daß der frühere Eigentümer das Eigentum des Erwerbers bestreitet und der Erwerber den vermögensrechtlichen Schädigungen ausgesetzt wird, die mit einem bürgerlichen Rechtsstreit und einem strafrechtlichen Verfahren wegen Fehlerei verbunden sind. Hat er eine durch Straftat erworbene Sache erworben, die dem Eigentümer

gestohlen, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen war, so muß er sie auf jeden Fall herausgeben. In anderen Fällen muß der frühere Eigentümer im bürgerlich-rechtlichen Verfahren beweisen, daß der Erwerber nicht gutgläubig war. Die Gefahrenlage, in die dieser durch den Erwerb einer solchen Sache versetzt wird, kann ihn zu Selbstaufwendungen im bürgerlichen Rechtsstreit und im Strafverfahren nötigen, deren Erfolg ungewiß ist. Auch die Opfer an Zeit und Nervenkraft, die mit der Führung solcher gerichtlicher Verfahren verbunden sind, bilden zwar keinen unmittelbaren Vermögensschaden, können aber trotzdem die wirtschaftliche Vermögenslage des Erwerbers mittelbar dadurch beeinträchtigen, daß er seine Arbeitskraft insoweit nicht gewinnbringend einsetzen kann. In diesem Sinne ist auch die Gefahr des Besitzentzuges, auch wenn er nur zu Unrecht erfolgen könnte, als eine der Vermögensbeschädigung gleichzusetzende Vermögensgefährdung zu erachten, und diese hat der Angekl. durch den Verkauf einer durch strafbare Handlung erlangten Sache auch verursacht.

(RG., 5. StrSen. v. 25. Sept. 1939, 5 D 553/39.)

Devisenstrafrecht

6. RG. — §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2, 15 S. 2, 42 Abs. 1, 45 DevG. 1935; §§ 6, 7 der 3. DurchfW.D. z. DevG. vom 1. Dez. 1935 (= §§ 14 Nr. 2, 3 und 5, 55, 56, 68, 69 Abs. 1, 73 DevG. 1938); § 229 StPD.

1. Von der Verfügung über ein Sperrguthaben ist die Verfügung über solche Mittel zu unterscheiden, die zwar aus einem Sperrguthaben stammen, bei deren Verwendung aber das Guthaben selbst als Forderung des Ausländers unberührt bestehen bleibt.

2. Zur Verfügung über Sperrguthaben durch mehrfache, aufeinanderfolgende Abtretungen.

3. Eine Verfügung „zugunsten“ eines Ausländers liegt nur vor, wenn der Wert der Leistung dem Ausländer rechtlich, nicht nur wirtschaftlich zugute kommt.

4. Das Herbeiführen der Möglichkeit, über eine Forderung zu verfügen, z. B. sie im Wege des Arrests zu pfänden, steht einer Verfügung über die Forderung gleich.

5. Ist die Einziehung eines Ersparwertes mehreren Beteiligten gemeinschaftlich aufgelegt worden, so befreit die Zahlung eines Beurteilten die Mithaftenden.

6. Unterbrechung der Hauptverhandlung über die Bezahlungsfrist hinaus.

A.

Dem angekl. Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Angekl. haben im Jahre 1936 Auswanderervermögen und das Wertpapiersperrguthaben eines Ausländers auf dem Wege über Wareneport ohne Genehmigung in das Ausland übertragen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1. Fall U. Am 4. Juli 1936 — dem Tage vor seiner Auswanderung — gab der Angekl. U. dem Angekl. B., einem Devisenbankier, sein gesamtes Vermögen von 180 000 RM auf fünf Jahre als Darlehen gegen 4% Zinsen mit der ausdrücklichen Bedingung, damit Exporte nach Holland nach der näheren Weisung des Angekl. D. zu finanzieren. Zu der Folgezeit haben die Angekl. K. und L., zwei Exporteure, die D. beigebracht hat, Waren im Werte von mindestens 135 894,44 RM von inländischen Lieferfirmen im eigenen Namen gekauft, an die Firma La. in Amsterdam weiterverkauft, ins Ausland gebracht und die Exportvalutaerklärungen abgegeben, B. hat sie aus Mitteln des zum Auswanderersperrguthaben gewordenen Darlehens des Angekl. U. bezahlt. Die Rechnungen lauteten auf Reichsmark. K. und L. haben ihre aus dem Export entstandenen Forderungen gegen die ausländischen Abnehmer der Ware vereinbarungsgemäß an B. abgetreten. Zahlungen aus dem Ausland sind darauf nicht eingegangen. Der Angekl. U. hat am 2. Sept. 1936 in Holland sein Auswanderersperrguthaben von 180 000 RM um einen erheblich über dem Kurswert liegenden Preis an die N. B. Cr. in Rotterdam (Cr.), ein zu der holländischen Einfuhrfirma in enger Beziehung stehendes Bankinstitut, abgetreten. Am 8. Dez. 1936 erteilte ein holländischer Rechtsanwalt im Namen U.s wegen der Darlehensforderung von 180 000 RM (Sperrguthaben) einen Arrest, auf Grund dessen in Holland die von K. und L. an B. abgetretenen Exportforderungen gegen die Firma La. gepfändet worden sind. Um die „Darlehensforderung“ hat sich

indes seit dieser Zeit niemand mehr gekümmert. Nach der tatsächlichen Annahme des LG. haben U. und sein Rechtsnachfolger ihre Ansprüche gegen B. als durch die Bezahlung der Ausfuhrwaren erledigt angesehen.

Das LG. hat festgestellt, daß die Angekl. U., D. und K. die „Schiebung“ planmäßig durchgeführt haben, um das Sperrguthaben ins Ausland zu transferieren und daß B. und L. nur mit bedingtem Vorsatz dabei mitgewirkt haben. Es sieht in der Verwendung der durch das Darlehen u.s. dem B. zugeflossenen Mittel zur Bezahlung der Exportwaren eine genehmigungsbedürftige Verfügung über das Sperrguthaben, die die Angekl. U., D. B., K. und L. (§ 15 Satz 2 DevG. 1935) gemeinschaftlich bewirkt hätten. Es wendet außerdem gegenüber diesen Angekl. mit Ausnahme von U. den § 11 Abs. 2 DevG. 1935 entsprechend an, da die Exporteure nur „formal“ eingeschaltete seien und die für sie geleistete Zahlung B.s innerhalb des Schiebungsvorganges so gewertet werden müsse, als ob sie von den ausländischen Käufern geleistet worden wäre. Den Angekl. U. hat das LG. auch verurteilt, weil er die durch den Verkauf seines Sperrguthabens an die Cr. entstandene Forderung der Reichsbank nicht angeboten (Art. I § 1 der Durchf. D. zum DevG. 1935) und durch die Annahme des Gegenwerts in ausländischen Zahlungsmitteln darüber verfügt habe (§ 9 Abs. 2 DevG. 1935), und zwar in Anwendung der §§ 6, 7 der 3. Durchf. D. zum DevG. 1935: die es dahin auslegt, daß sie auf die Erfassung des gesamten ins Ausland verbrachten Auswanderervermögens gerichtet seien, das vorher allgemein dem deutschen Devisenrecht unterworfen gewesen sei.

2. Fall J. Der Angekl. J. kaufte vor seiner am 15. Okt. 1936 erfolgten Auswanderung von dem Holländer van L., der damals vorübergehend Deviseninländer war, mehrere in Holland gelegene Grundstücke und bezahlte den Kaufpreis von 163 300 RM im Sept. und Okt. 1936 auf dessen Konto bei einer Berliner Bank ein. Dieses Geld verwendete van L. bis auf einen Rest von 8000 RM dazu, Maschinen und Maschinennadeln zu bezahlen, die er durch K. und L. bei den Firmen Lie., H. und Sch. & S. kaufen und nach Holland ausführen ließ. Von K. und L. hat er sich die Exportforderung abtreten lassen, Zahlungen sind darauf nicht eingegangen. J. ist in Holland von dem Kaufvertrag über die Grundstücke „zurückgetreten“ und hat dort auch den Kaufpreis teilweise zurückgehalten, und zwar, wie das LG. annimmt, in ausländischen Zahlungsmitteln. Das LG. hat festgestellt, daß J. den Kaufvertrag über die holländischen Grundstücke nur zum Schein abgeschlossen habe und daß er in Wirklichkeit sein Vermögen auf den ihm von van L. vorgeschlagenen Weg über den Warenexport ins Ausland habe überführen wollen.

Dabei haben nach der Feststellung des LG. J. und K. mit unbedingtem, L. mit bedingtem Vorsatz mitgewirkt. Das Verhalten des Angekl. J. hat es rechtlich ebenso beurteilt wie das des Angekl. U. (s. oben). Bei den Angekl. K. und L. hat es eine genehmigungsbedürftige Verfügung (§ 15 Satz 2 DevG. 1935) angenommen und außerdem den § 11 Abs. 2 DevG. entsprechend angewandt.

3. Fall S. S., der sich schon längere Zeit mit Auswanderungsabsichten trug und dann auch am 4. Dez. 1936 ausgewandert ist, stellte dem Angekl. K. im Okt. und Nov. 1936 248 306,72 RM gegen 6% Zinsen und 3% Provision, zunächst auf ein Jahr, zur Verfügung. Als Sicherheit hinterlegte K. bei einer holländischen Bank 5200 engl. Pfund, über einen Teilbetrag von 3200 £ hat S. schon vor seiner Auswanderung verfügt. Er hat diese ausländischen Zahlungsmittel aber nachträglich der Reichsbank angeboten, so daß das Verfahren gegen ihn auf Grund des StraffreihG. v. 15. Dez. 1936 eingestellt worden ist. K. hat einen Betrag von 237 895,72 RM zur Bezahlung von Exportwaren verwendet, für die nur in Höhe eines Teils von 23 821,99 RM der Gegenwert eingegangen ist.

Auch in diesem Falle hat das LG. festgestellt, daß K. eine vorsätzliche Verschiebung von Auswanderergeldern vorgenommen habe. Es hat ihn wegen einer ungenehmigten Verfügung (§ 15 Satz 2 DevG.) und in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 DevG. verurteilt.

B.

I. Die Revision des Angekl. U.

1. a) Die Darlehnsforderung u.s. ist in dem Zeitpunkt, in dem er die Grenze überschritten hat, um seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande zu nehmen, ein Auswanderer-

sperrguthaben i. S. des § 15 Satz 2 DevG. geworden, über das nur noch mit Genehmigung verfügt werden durfte. Eine Verfügung über die Sperrmarkforderung läge dann vor, wenn, wie das LG. zunächst annimmt, nach den zwischen den Beteiligten (U. und B.) getroffenen Vereinbarungen die Zahlungen B.s an die Exporteure die rechtliche Bedeutung hätten haben sollen, daß dadurch der Anspruch u.s. gegen B. auf Auszahlung des Sperrguthabens erfüllt werden sollte. Eine solche Vereinbarung ist aber nach den bisherigen Feststellungen des LG. nicht getroffen worden. Einmal schränkt es seine Annahme dahin ein, B. habe sich „jedenfalls in den Augen u.s.“ von seiner Darlehnsverpflichtung befreit; und später führt es aus, B. habe mit dem Untergang der gegen ihn gerichteten Sperrmarkforderung gerechnet. Das reicht nicht aus, die Zahlungen als Erfüllung wirken zu lassen. Aus den weiteren Feststellungen des LG. ergibt sich bislang auch noch nicht, daß die Forderung aus dem Sperrmarkguthaben u.s. etwa durch Erlaß oder Verzicht erloschen wäre. Auch dazu wäre die gegenseitige hierauf gerichtete Willensübereinstimmung des Gläubigers und des Schuldners erforderlich gewesen. Gegen die Annahme eines Erlasses oder Verzichtes könnte sprechen, daß U. sein Sperrmarkguthaben später, am 2. Sept. 1936, an die Cr. veräußert hat, sofern es sich dabei nicht um ein Scheingeschäft gehandelt hat. Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt ist jedenfalls die Annahme nicht auszuschließen, daß B. nur über die Mittel verfügt hat, die ihm durch das Darlehen u.s. zugeflossen waren, nicht aber über das Sperrguthaben.

b) Dagegen hat U. dadurch, daß er sein Sperrguthaben an die Cr. abgetreten hat, über eine bereits vor seiner Auswanderung bestehende Forderung verfügt. Für diesen Fall ist aber das Verbot, über die Forderung ohne Genehmigung zu verfügen (§ 15 Satz 2 DevG.), durch den RE. 70/36 vom 26. Mai 1936 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (RStBl. 1936, 604), der in seinem einschlägigen Teil in den Runderlassen 36/37 v. 25. März 1937 (RStBl. 1937, 464 [469]) übergelassen ist, eingeschränkt. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erklärt es dort für unbedenklich, wenn die Genehmigung bei mehrfacher Abtretung des Sperrguthabens erst dann eingeholt wird, wenn eine genehmigungsbedürftige Auszahlung aus dem Sperrkonto vorgenommen werden soll. Da diese Stellungnahme im Ergebnis eine Beschränkung der in § 15 Satz 2 DevG. angeordneten Genehmigungspflicht, also eine Ausnahme von dieser Vorschrift des DevG. bedeutet, kommt ihr nach dem § 2 Abs. 2 DevG. devisenrechtlich verbindliche Kraft zu. Daß die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung diese Richtlinien nicht in Form einer VO., sondern im Wege des im RStBl. veröffentlichten Rund-erlasses verkündet hat, steht dem nicht entgegen (vgl. Parat. 1 in „DevNotRech.“ 1935, Bem. 8 und 9 zu § 2 und JW. 1935, 647, 657). Diese Befreiung von der Genehmigungspflicht gilt aber, wie sich aus Richtl. II 52 ergibt, nicht, wenn die Abtretung unmittelbar oder mittelbar zur Abdeckung der Forderung führt. Das könnte dann der Fall sein, wenn sich durch die Abtretung Forderung (aus dem Sperrmarkguthaben) und Schuld (Kaufpreisschuld des holländischen Importeurs an B.) vereinigt hätten. Die Verurteilung des Angekl. U. wegen eines Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 15 Satz 2 DevG. ließe sich daher unter diesem Gesichtspunkt nur dann rechtfertigen, wenn sich bei weiterer Aufklärung des Sachverhalts ergeben sollte, daß die Cr. und die Firma La. in Wirklichkeit derselbe Vermögensträger gewesen seien oder wenn die Abtretung sonst zu einem Zusammentreffen von Forderung und Schuld in der Person desselben Rechtssträgers geführt hätte.

2. a) Unter dem Gesichtspunkte des § 11 Abs. 2 DevG. hat das LG. das Verhalten des Angekl. U. nicht gewürdigt. Wenn aber auf Seiten B.s und der anderen Beteiligten eine Verfügung über Forderungen zugunsten eines Ausländers vorliegen sollte, liegt die Annahme nahe, daß auch U. in irgendeiner Form daran beteiligt gewesen ist.

Die Ansicht des LG., die Zahlungen B.s an die Exporteure enthielten i. S. des § 11 Abs. 2 DevG. eine Verfügung über deren Kaufpreissforderungen zugunsten der ausländischen Käufer, ist unzutreffend. Das RG. hat schon wiederholt ausgeführt, daß die Begriffe des Devisenrechtes, insbes. auch der Begriff „Zugunsten eines Ausländers“, nicht nach wirtschaftlichen Rücksichten, sondern nach rechtlichen Gesichtspunkten auszuliegen sind, daß also der Wert der Zahlung einem Ausländer rechtlich zugute kommen muß (RG-

St. 68, 136/143 ff., Urt. 3 D 536/36 v. 5. Nov. 1936: *ZW.* 1937, 318; 1 D 819/36 v. 23. Febr. 1937: *ZW.* 1937, 241; Urt. des VI. Zivilsen. v. 25. Juni 1934, VI 120/34: *ZW.* 1934, 2329). Diese Rsp. steht auch im Einklang mit der im Schrifttum vertretenen Meinung (vgl. Gartenstein, „Dev-NotRecht“ 1935, Anm. 5 zu § 11; Turowski in Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht“, III D 4 Anm. 2 zu § 11). An dieser Rsp. ist grundsätzlich festzuhalten. Der den Entsch. RGSt. 70, 88, 4 D 766/37 v. 15. Juli 1938: *ZW.* 1938, 2467 und 4 D 142/38 v. 20. Sept. 1938: *ZW.* 1938, 3107 zugrunde liegende Fall, daß der Täter die Zahlungsmittel einem anderen gerade zu dem Zweck aushändigt, daß er sie einem Ausländer in einer devisenrechtlich strafbaren Weise zukommen lasse, liegt hier nicht vor. Eine weitere Ausdehnung des Begriffes auf die wirtschaftlichen Begünstigungen würde die Rechtssicherheit im Wirtschaftsleben erheblich gefährden und damit über den Zweck der Devisengesetzgebung hinausgehen (vgl. Richtl. I 6). Aus diesem Grunde kommt auch keine entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 2 DevG. in Betracht.

b) Ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 DevG. könnte aber in einem anderen Vorgang liegen. Die von R. und L. an B. abgetretenen Forderungen gegen die ausländischen Käufer der Ausfuhrwaren lauteten auf Reichsmark. Die Abtretung solcher Forderungen an einen Inländer ist nicht verboten. Dagegen darf über sie zugunsten eines Ausländers nur mit Genehmigung verfügt werden (§ 11 Abs. 2 DevG.). Die Abtretung dieser Forderungen hat zwar keine günstigere Rechtsstellung der ausländischen Schuldner herbeiführen können; für den Angekl. U., der zu diesem Zeitpunkt bereits Ausländer (§ 6 Abs. 6 DevG.) war, ist dadurch aber die rechtliche Möglichkeit geschaffen worden, im Wege des Arrestes wegen seiner Darlehnsforderung gegen B. nunmehr die Exportforderungen B. gegen die R. u. L. zu pfänden. Die Arrestvollziehung gilt nach dem § 7 Abs. 1 Satz 2 DevG. als Verfügung im Sinne des DevG. Das Schaffen einer solchen Möglichkeit steht der Verfügung selbst gleich (vgl. Urt. des RG. 1 D 411/33 v. 2. Juni 1933: *ZW.* 1933, 1774 und RGSt. 71, 366 [368] = *ZW.* 1937, 3297¹ m. Anm.). Allerdings bedarf nach der im Schrifttum herrschenden Meinung (vgl. Flad, „DevG.“, Anm. 4 AI zu Richtl. III 4 und Gartenstein, „Dev-NotRecht“, Anm. 4 zu § 7 DevG.) der Arrest keiner devisenrechtlichen Genehmigung. Das gilt aber nur dann, wenn er auch wirklich den Zwecken dient, denen er zu dienen bestimmt ist, nämlich der Sicherung eines Anspruchs gegen einen unsicheren Schuldner. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich aber, daß U. den Arrest erwirkt hat, um die Zahlungspflicht der R. u. L. gegenüber den deutschen Verkäufern der Ware zunächst hinauszuschieben. Für eine solche, in die Form eines Arrestes gekleidete Verfügung gilt die Genehmigungsfreiheit nicht. Die durch die Abtretung der Exportforderungen R. u. L. an B. geschaffene Möglichkeit des Arrestzugriffes erfüllt den äußeren Tatbestand eines Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. den §§ 11 Abs. 2, 7 Abs. 1 DevG. Zum inneren Tatbestand würde allerdings gehören, daß sie dabei vorausgesehen hätten, daß eine solche genehmigungsbedürftige Maßnahme von dem Gläubiger des Abtretungsempfängers getroffen werden könne und solle und daß sie das gebilligt hätten. Für die Beurteilung dieser Frage wird es von Bedeutung sein, ob der Arrest zur planmäßigen Durchführung der Vermögensverschlebung gehört hat oder ob der Arrestzugriff aus später entstandenen Gründen erwirkt worden ist. Dabei könnte U. auch Mittäter gewesen sein, da er durch die rechtliche Möglichkeit, in die Forderung zu vollstrecken (s. oben), dem Erwerber einer solchen Forderung gleichzustellen und daher an der Verfügung über sie rechtlich beteiligt wäre (vgl. Urt. des RG. 1 D 389/37 v. 30. Nov. 1937: Höchster Rsp. 1938 Nr. 946). Der Sachverhalt bedarf auch insoweit noch weiterer Aufklärung.

3. Rechtsirrig ist die Ansicht des UG., der Verkaufserlös des Sperrgutabens des Angekl. gehöre zu den Werten, die nach § 6 der 3. DurchfWD. zum DevG. den Beschränkungen und Verboten des DevG. oder seiner Durchf. Best. unterliegen. § 6 Abs. 1 der 3. DurchfWD. erfasst nur die Werte eines Auswanderers, die schon vor seiner Auswanderung devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen sowie die als Erbschaft oder Erlös für derartige Gegenstände erlangten Werte. Mit ihnen bleibt der Auswanderer auch nach der Auswanderung nach Maßgabe des

§ 35 DevG. und der §§ 1—8 der 1. DurchfWD. anbieterpflichtig. Außerdem dürfen Auswanderer über Werte der genannten Art auch nach der Auswanderung nur mit Genehmigung verfügen, soweit sie dazu auch vorher einer solchen bedürftig hätten. Die Verfügungsmöglichkeit über das im Inland verbleibende Vermögen des Auswanderers wird dagegen durch diese Bestimmung nicht berührt. Dieses unterliegt, wie der Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung 1/36 v. 2. Jan. 1936 (RGStBl. 1936, 73) klarstellt, nur den Beschränkungen, die für alle Ausländer gelten. Durch die Ausdehnung der Beschränkungen und Verbote des DevG. werden daher Auswanderersperrguthaben nicht erfasst. Der Auswanderer kann sein Sperrguthaben im Ausland unter denselben Bedingungen wie jeder andere Ausländer veräußern. Der Erlös unterliegt keinerlei Beschränkung (vgl. auch Flad, „DevG.“, Anm. 3 zu § 6 und Vorbem. dazu und Turowski, „DevG.“, Anm. 4 zu § 6). § 9 Abs. 2 DevG. und § 1 Abs. 1 und 2 der 1. DurchfWD. zum DevG. sind auf diesen Fall nicht anwendbar.

Das Urteil ist daher, soweit es den Angekl. U. betrifft, aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

II. Die Revision des Angekl. D.

1. Die Verfahrensrüge: Überschreitung der Frist des § 229 StPD. Die Hauptverhandlung ist am 28. Dez. 1937 unterbrochen worden. In dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine v. 8. Jan. 1938 ist nur das Erscheinen der Prozeßbeteiligten festgestellt und sodann beschlossen worden, die Verhandlung neuerdings zu unterbrechen und am 13. Jan. 1938 fortzusetzen. Die Bestimmung des § 229 StPD. bezweckt, daß die Hauptverhandlung ein zusammenhängendes Bild ergibt und daß die Entsch. unter dem lebendigen Eindruck des gesamten Verhandlungsstoffes ergeht. Als Fortsetzungstermin der Hauptverhandlung kann daher nur ein solcher Termin gelten, in dem zur Sache verhandelt worden ist (RGSt. 62, 264). Der behauptete Verstoß gegen § 229 StPD. liegt deshalb vor. Auf ihm beruht jedoch das Urteil nicht. Die Hauptverhandlung hat vom 15. Sept. 1937 bis 13. Jan. 1938 gedauert und 45 Tage gefüllt. Bei dieser langen Dauer der Hauptverhandlung konnten die Richter die zahlreichen Einzelheiten des umfangreichen Prozeßstoffes ohnehin nicht in frischem Gedächtnis haben, sondern mußten sich mehr oder weniger auf ihre Aufzeichnungen verlassen. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob die Gesamtdauer der Verhandlung bei Einhaltung der Frist des § 229 StPD. um fünf Tage kürzer gewesen wäre (Urt. des RG. 1 D 1065/34 v. 16. Juli 1935: *ZW.* 1935, 3634). Die von der Rev. behauptete unrichtige Würdigung der Aussage des Angekl. D. kann insoweit nicht auf dieser Verzögerung beruhen. Die Rüge ist unbegründet.

2. Die Sachrüge. Der Angekl. D. ist wegen seiner Beteiligung an dem Fall U. verurteilt worden. Wegen des Falles U. wird auf die Ausführungen unter BI Bezug genommen. Ergänzend ist zu bemerken, daß auch die Hinzugabe der 36 000 RM durch B. an D. nur dann eine Verfügung über die Sperrmarkforderung U. enthält, wenn eine Vereinbarung zwischen U. und B., daß dieser mit befreier Wirkung an D. bezahlen könne, getroffen worden ist. Aus den bisherigen Feststellungen des UG. ergibt sich eine derartige Feststellung nicht.

III. Die Revision des Angekl. B.

1. Die Verfahrensrügen sind unzulässig. Die Verweisung auf die Ausführungen in einem Schriftsatz des Verteidigers eines anderen Angekl. genügt nicht der Vorschrift des § 344 Abs. 2 StPD. Sie erfasst nicht die Behauptung bestimmter Tatsachen, die die behaupteten Mängel enthalten sollen (§ 345 Abs. 2 StPD.).

2. Die Sachrüge. Die Anordnung der Einziehung des Taterjahwertes entspricht der Bestimmung des § 45 DevG. 1935. Sie ist auch zulässig, wenn die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören. Bei mehreren Beteiligten kann sie jedem in voller Höhe zur gesamtschuldnerischen Haftung auferlegt werden. An dem Grundsatz, daß der Wertesatz nur einmal zu leisten ist, wird dadurch nichts geändert, da die Zahlung des einen Verurteilten die anderen befreit (vgl. RGSt. 72, 239). Das Urteil kann aber aus einem anderen Grunde keinen Bestand haben.

Auch der Angekl. B. ist wegen seiner Tätigkeit in dem

Fall U. verurteilt worden. Die Ausführungen unter B I treffen auch auf ihn zu. Soweit er die zugunsten der Ausländer wirkenden Abtretungsverträge mit K. und L. geschlossen hat (f. o. BI 2b), kann er als an der Verfügung rechtlich Beteiligter (vgl. Urt. des RG. 1 D 389/37 v. 30. Nov. 1937: HöchstRspr. 1938 Nr. 946) bei dem möglicherweise vorliegenden Vergehen gegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935 auch Mittäter sein. Dasselbe gilt, soweit das Sperrmarkguthaben u. s. durch eine Vereinbarung mit B. zum Erlöschen gekommen sein sollte. Soweit er jedoch an einer Verfügung über das Sperrmarkguthaben beteiligt sein sollte, die nach dem oben unter BI 1b Ausgeführten in Betracht kommen kann, kann er nach den in der angeführten Entsch. entwickelten Grundsätzen daran grundsätzlich nur als Anstifter oder Gehilfe mitgewirkt haben. Hinsichtlich des inneren Tatbestandes bedarf der Sachverhalt aber noch weiterer Aufklärung. Das LG. hat festgestellt, daß der Angekl. B. mit bedingtem Vorsatz gehandelt habe. Es nimmt an, daß er zwar mit einer Schiebung gerechnet habe, aber nicht in den gesamten Schiebungssplan eingeweiht gewesen sei und daß er mit einer Kapitalflucht sowie mit dem Nichteingang der Devisen als möglich gerechnet und gleichwohl die Finanzierungsgeschäfte getätigt habe. Das LG. hat dabei das Verhalten des Angekl. nur unter den oben unter A 1 erörterten Gesichtspunkten gewürdigt. Es bedarf daher gegebenenfalls noch der Erörterung, ob er auch mit der Möglichkeit gerechnet hat, zugunsten des Angekl. zu verfügen, als er sich die Exportforderungen abtreten ließ. Für die 36 000 RM, die B. dem Angekl. D. aus Mitteln des Sperrguthabens u. s. überlassen hat, gilt das, was oben (B II 2) ausgeführt worden ist. Das Urteil ist daher auch, soweit es den Angekl. B. wegen Devisenvergehen verurteilt, aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

IV. Revision des Angekl. J.

Das LG. geht davon aus, daß J. infolge der Wichtigkeit des Grundstückskaufvertrages gegen van L. einen Anspruch auf Rückgewähr des „Kaufpreises“ von 165 330 RM gehabt habe. Nach seiner Ansicht hat er über diese Forderung gemeinschaftlich mit van L. verfügt, indem er sie durch diesen zur Bezahlung von Ausführwaren verwenden ließ. Ein unmittelbarer Verstoß gegen § 15 Abs. 2 DevG. 1935 liegt aber schon deshalb nicht vor, weil J. in diesem Zeitpunkt noch Zuländer gewesen ist. Ob die Bestimmung auf solche Fälle entsprechend anzuwenden ist, in denen eine Verfügung im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Auswanderung des Verfügenden vorgenommen wird, kann hier zunächst unerörtert bleiben, weil die Handlung des Angekl. J. möglicherweise unter einem anderen Gesichtspunkte strafbar ist.

Der vom LG. festgestellte Sachverhalt legt die Annahme nahe, daß sich hinter dem Scheingeschäft (Grundstückskauf) ein Kauf von Devisen (Richtl. I 1) verborgen habe. Dann hätte aber J. schon durch die bis zum 8. Okt. 1936, also vor seiner Auswanderung, bewirkte Bezahlung von 163 300 RM einen im Ausland zu erfüllenden und dann auch erfüllten Anspruch gegen den damaligen Devisenländler van L. auf Zahlung oder Verschaffung eines bestimmten Betrages in ausländischer Währung erworben. Dieser wirtschaftliche Vorgang fielen unter die Bestimmung der §§ 9 Abs. 1, 29 Abs. 1, 42 Abs. 1 Nr. 1 DevG. Dadurch, daß er diese Forderung, die er noch als Zuländer erworben hat, der Reichsbank nicht angeboten hat, hätte er dann weiter gegen den § 1 Abs. 1 und 2 der 1. DurchfVd. v. 4. Febr. 1935 zum DevG. verstoßen und sich damit eines Vergehens gegen § 42 Abs. 1 Nr. 6 i. Verb. m. § 35 DevG. schuldig gemacht. Die Annahme der ausländischen Zahlungsmittel als Erfüllung dieses Anspruchs enthielte schließlich eine Verfügung über diese Forderung, die gem. den §§ 6 und 7 der 3. DurchfVd. v. 1. Dez. 1935 zum DevG. i. Verb. m. dem § 9 Abs. 2 DevG. genehmigungsbedürftig gewesen und daher nach dem § 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. strafbar wäre. Dieses Vergehen stünde zu dem des Nichtanbietens im Verhältnis der Tateinheit — § 73 StGB. — (vgl. Urt. des RG. 4 D 7/39 v. 3. März 1939); das Vergehen des nicht genehmigten Erwerbs der Forderung, das lediglich eine Gefahrenlage geschaffen hätte, würde dagegen durch die eigentliche Verletzungstat, die Verfügung über die Forderung (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. § 9 Abs. 2 DevG.) aufgezehrt (RGSt. 71, 366, 372 = JW. 1937, 3297¹ m. Anm.).

Das Urteil ist daher, auch soweit es den Angekl. J. betrifft, aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Entsch. an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

V. Revision des Angekl. L.

Die Ausführungen der Rev. bekämpfen ausschließlich die Beweisannahmen und die Beweiswürdigung des Tatrichters und sind daher unbeachtlich (§§ 337, 267 StPD.). Die auf die allgemeine Sachrüge hin vorgenommene Nachprüfung des Urteils führt jedoch zu folgenden Bedenken: L. war in den Fällen U. und J. als Exporteur tätig. Die rechtliche Beurteilung dieser Vorgänge ergibt sich aus den Ausführungen unter BI, II 2 und IV.

Das LG. hat nicht feststellen können, daß er „mit direktem Schiebungsvorsatz“ gehandelt habe. Es hat aber angenommen, „daß er damit gerechnet habe, nur formal zum Zwecke der Verschiebung von Sperrmarkguthaben in die Exportbeziehungen deutscher Fabrikanten eingeschaltet zu sein“ und sich daher „die Möglichkeit einer Verschiebung von Auswanderer- und Effekten-Sperrmark im Wege der vor ihm durchgeführten Exporte vorgestellt habe“. Auf Grund dieser Erwägungen hat das LG. den bedingten Vorsatz des Angekl. L. bei der Bezahlung der Ausführwaren, worin es die genehmigungsbedürftige Verfügung gesehen hat (f. o. A 1 und 2), festgestellt. Ob diese unter einem anderen Gesichtspunkt getroffene Feststellung auch für die nach dem oben Ausgeführten (BI 1a und b und II 2) möglicherweise in Betracht kommenden Verfügungen gelten kann, bedarf noch der Erörterung. Im Falle J. ergibt sich, wenn man die oben B IV dargelegte Beurteilung zugrunde legt, aus den bisherigen Feststellungen überhaupt keine Beteiligung des Angekl. L. an den Devisenvergehen. An den nach den Ausführungen unter BI 2b und II 2 möglichen Verfügungen über die Exportforderungen zugunsten von Ausländern (§ 11 Abs. 2 DevG.) kann L. auch als Mittäter, an den möglichen Verfügungen über das Sperrmarkguthaben (BI 1a und b und II 2) dagegen nur als Anstifter oder Gehilfe mitgewirkt haben (vgl. Urt. des RG. 1 D 389/37 v. 30. Nov. 1937: HöchstRspr. 1938 Nr. 946).

Das Urteil ist daher auch, soweit es den Angekl. L. verurteilt, aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entsch. an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

VI. Die Revisionen der Angekl. Dä. und Die.

Das LG. hat den Fabrikdirektor F., den Fabrikdirektor Dä. und den kaufmännischen Angestellten E. wegen fahrlässigen Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. den §§ 44 Abs. 2, 15 Satz 2 DevG. 1935 verurteilt, weil sie durch die Annahme der Inlandszahlungen fahrlässig an der Verfügung über die Sperrmarkforderungen der Auswanderer U. und J. mitgewirkt (§ 15 Satz 2 DevG.) und, da die Exporteure K. und L. nur „formal“ eingeschaltet gewesen seien, über ihre eigenen Forderungen aus der Warenlieferung zugunsten der ausländischen Käufer ohne Genehmigung verfügt hätten.

Gegen die von diesen Angekl. vertretenen Firmen hat das LG. in Anwendung des § 46 DevG. i. Verb. m. den §§ 416, 417 ABG.D. die Betriebshaftung ausgesprochen.

Die Rev., die nur die Verletzung des sachlichen Rechts rügen, haben Erfolg.

Das LG. verkennt nicht, daß die angeklagten Lieferanten der ins Ausland verkauften Waren rechtlich keine Forderungen gegen die ausländischen Käufer gehabt haben. Nur nach diesem Gesichtspunkt sind aber, wie bereits oben unter BI 2a ausgeführt ist, die devisenrechtlichen Begriffe auszulegen. Täter oder Mittäter an einer Verfügung im Sinne des Devisenstrafrechts kann aber nur der sein, der an ihr rechtlich in irgendeiner Form beteiligt ist, etwa als Gläubiger oder Schuldner, als Veräußerer oder Erwerber, als Vollmachtgeber oder Bevollmächtigter (vgl. die bereits wiederholt angeführte Entsch. des RG. 1 D 389/37 v. 30. Nov. 1937). Da diese Voraussetzungen bei den angeklagten Fabrikanten nicht vorliegen, würden sie von vornherein nur als Anstifter oder Gehilfen in Betracht kommen können. Als solche wären sie aber nur dann strafbar, wenn sie vorsätzlich gehandelt hätten. Von diesem allgemeinen Grundsatz des Strafrechts hat auch das DevG. keine Ausnahme geschaffen. Die Vorschrift des § 42 Abs. 3 DevG., die fahrlässiges Handeln unter Strafe stellt, gilt nur für die Tat selbst, nicht aber für die Teilnahmeformen der Anstiftung und Beihilfe. Diese Begriffe sind nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu beurteilen.

Da das LG. nur Fahrlässigkeit für nachgewiesen erachtet, entfällt schon aus diesem Grund die Möglichkeit einer Bestrafung dieser Angekl. wegen einer Verfügung über die Kaufpreisforderung. Dasselbe gilt, soweit diesen drei Angekl. eine Beteiligung an einer etwaigen Verfügung über das Sperrmarkgut haben zur Last gelegt ist.

Davon abgesehen ist aber den Angekl. auch keine Fahrlässigkeit nachgewiesen. Zu einem fahrlässigen Vergehen gehört die Voraussehbarkeit des verbotenen Erfolges. Erfolg in diesem Sinne ist der in den einzelnen devisenrechtlichen Vorschriften unter Strafe gestellte bestimmte Vorgang. Da diese Vorgänge in allen Fällen abseits des eigentlichen Exportgeschäftes liegen, waren sie für die angeklagten Fabrikanten unter gewöhnlichen Umständen nicht voraussehbar. Besondere Umstände, die die Voraussehbarkeit begründen könnten, hat das LG. nicht festgestellt. Weitere Feststellungen sind auch in einer neuen Verhandlung nicht zu erwarten, da sich das LG. bereits eingehend mit der Frage der Voraussehbarkeit befaßt hat. Das Urteil ist daher insoweit aufzuheben. Diese Angekl. sind freizusprechen (§ 354 StPD.).

Das hat zur Folge, daß auch die Betriebshaftung der Firmen gegenstandslos wird. Auch in diesem Punkt ist daher das Urteil aufzuheben.

(RG., 3. Str.Sen. v. 29. Juni 1939, 2 D 947/38.)

**** 7. RG. — §§ 9 Abs. 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935.**

1. Forderungen aus einem Vertrag, der zur Zuwendung von Schmier- oder Bestechungsgeldern dienen soll, unterliegen den devisenrechtlichen Beschränkungen.

2. Handelt es sich dabei um künftige Forderungen, so sind Abtretungen devisenrechtlich mindestens in dem Umfang verboten, in dem das bürgerliche Recht die Abtretung künftiger Forderungen zuläßt.

Die Forderungen, über die der Angekl. verfügt hat, entsprangen aus seinem Vertrag v. 28. oder 29. Dez. 1936 mit E., wonach er die Hälfte des Reingewinns aus der Provision, die E. von der F. bekam, erhalten sollte. Wie dieser Vertrag bürgerlich-rechtlich einzuordnen, ob er nach deutschem oder polnischem Recht zu beurteilen und ob er nichtig ist, weil er zur Zuführung von Schmier- oder Bestechungsgeldern an den Angekl. dienen sollte — nur dies kommt hier als Nichtigkeitsgrund in Frage —, ist für die strafrechtliche Beurteilung gleichgültig, ebenso auch, welche Vorstellungen der Angekl. über die bürgerlich-rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit seiner Forderung hatte. Das RG. hat durch Ur. v. 10. Jan. 1939 (1 D 805/38; HöchstRRspr. 1939 Nr. 540) entschieden, daß die etwaige bürgerlich-rechtliche Nichtigkeit einer Vereinbarung insoweit außer Betracht zu lassen sei, als sich die Nichtigkeit aus dem devisenrechtlichen Verbot und der Strafandrohung ergebe. Auf demselben Grundgedanken beruht es, wenn der erf. Sen. in der Sache 4 D 382/39 durch Ur. v. 3. Okt. 1939 die Übung der Devisenstellen, die Anbieten des Kaufpreises für die in das Ausland geschmuggelten Waren ohne Rücksicht auf die Nichtigkeit des Anspruchs zu verlangen, gebilligt hat. Ob dasselbe für alle Fälle der Nichtigkeit einer Forderung aus anderen Ursachen (andere gesetzliche Verbote, Unsitlichkeit, Formmangel) zu gelten hat, sofern nur der Schuldner sich durch die Verpflichtung gebunden fühlt und tatsächlich leisten will, kann auf sich beruhen. Für die Fälle der vertraglichen Zuwendung von Schmier- oder Bestechungsgeldern muß angenommen werden, daß die Forderungen unter die devisenrechtlichen Beschränkungen fallen. Denn der Gesetzgeber hat durch die Bestimmungen der § 335 StGB., § 12 Abs. 3 UnlWG. seine Auffassung kundgegeben, daß die Erfassung solcher Gelder für den Staat weder mit seiner Würde noch seinen Zwecken unvereinbar ist. Für den inneren Tatbestand genügt es bei diesen Forderungen, daß der Gläubiger sich bewußt ist, der Schuldner werde tatsächlich leisten. Demnach gehen die Ausführungen der Rev. fehl, daß ein einlagbarer Rechtsanspruch des Angekl. gegen E. hätte festgestellt werden müssen.

Die Entsch. des RG. v. 27. Sept. 1938 (RGSt. 73, 1, 5 = JW. 1939, 280⁹) steht nicht entgegen. Wenn es darin heißt, die Abtretung einer bloß vorgetauschten Forderung stelle sich nur als Versuch einer Devisenzuwerdung dar, so erklärt sich das daraus, daß keine Zahlungsbereitschaft des Schuldners bestand. Soweit der Senat in dem nichtveröffentlichten Ur. 4 D 44/39 v. 11. Juli 1939 andere Rechtsansichten geäußert hat, wird daran nicht festgehalten. Die Ansicht, daß in denjenigen Fällen, in denen auch bürgerlich-rechtlich nichtige Forderungen unter die Devisengesetzgebung fallen, eine

Verfügung nur ein Versuch einer Devisenzuwerdung sei, würde auch zu unbilligen Ergebnissen führen, weil der Versuch sich rechtlich als ein untauglicher Versuch darstellte und eine Bestrafung daher gerade bei besonders gefährlichen Tätern, die sich der Nichtigkeit der Forderung bewußt sind, nicht eintreten könnte.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils hat E. als Bote des Angekl. am 4. Jan. 1937, also einige Tage nach Abschluß seines Vertrages mit ihm, die Abtretung der Forderung dem H. angeboten, und dieser hat sie alsbald angenommen. In dem Abtretungsvertrag liegt eine Verfügung i. S. des § 9 Abs. 2 DevG. Daß es sich hier um künftige Forderungen handelt, ändert nichts. Zum mindesten in dem Umfange, in dem das bürgerliche Recht die Abtretung künftiger Forderungen zuläßt, also insoweit als die Forderungen genügend bestimmt oder bestimmbar sind (RGZ. 92, 238; 136, 100, 102 = JW. 1932, 1965⁹), will auch das Devisenrecht die Abtretungen verbieten. Ob die Abtretung bürgerlich-rechtlich nach § 38 DevG. (vgl. aber Satz 3 h a. a. D.) nichtig ist — wobei es eine Vorfrage wäre, nach welchem Rechte sich diese Frage beantwortet —, und was sich der Angekl. über die Gültigkeit der Abtretung vorgestellt hat, kommt für die Strafbarkeit nicht in Betracht. Entscheidend ist nur, ob der Angekl. tatsächlich einen Zustand hergestellert hat, der einen solchen Einfluß auf die Forderung bewirkt, wie es im ordentlichen Verkehr durch eine Abtretung geschieht. Das aber ist nach dem Sachverhalt zu bejahen, da sowohl der neue Gläubiger H. als auch der Schuldner E. die Abtretung anerkannt haben.

(RG., 4. Str.Sen. v. 20. Okt. 1939, 4 D 679/38.)

Strafverfahren

**** 8. RG. — § 61 Nr. 2 StPD. Nach der ständigen Rspr. des RG. muß grundsätzlich die glaubhafte Aussage auch der in § 61 Nr. 2 StPD. aufgeführten Personen beeidigt werden.**

Die Verfahrensrüge, mit der beanstandet wird, daß die Zeugen Marie und Gertrud B. nicht beeidigt worden sind, ist begründet. Das LG. hat sie „als Verletzte gem. § 61 Nr. 2 StPD.“ nicht beeidigt. Nach der ständigen Rspr. des RG. (vgl. RGSt. 68, 310 = JW. 1934, 2980²¹ [m. Anm.]; RGUrt. 5 D 759/35 v. 7. Nov. 1935; HöchstRRspr. 1936 Nr. 315; RGUrt. 1 D 39/37 v. 12. Febr. 1937; JW. 1937, 1068) muß grundsätzlich die glaubhafte Aussage auch der in dem § 61 Nr. 2 StPD. aufgeführten Personen beeidigt werden. Dem Gericht steht es nur dann frei, von der Beeidigung dieser Zeugen abzusehen, wenn Anzeichen dafür ersichtlich sind, daß sie mit ihren Angaben von der Wahrheit abweichen, weil sie durch die Tat des Angekl. unmittelbar betroffen, d. h. verletzt sind. Bedenken, die aus anderen Gründen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen bestehen, rechtfertigen es nicht, von der Ausnahme des § 61 Nr. 2 StPD. Gebrauch zu machen. Die Begründung, mit der das LG. die Beeidigung der Zeugen abgelehnt hat, läßt nicht erkennen, ob es sich dabei in den sich daraus ergebenden Grenzen seines Ermessens gehalten hat. Die Ausführungen in den Urteilsgründen legen vielmehr die Annahme nahe, daß das LG. seine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen aus anderen Umständen, wie Zuneigung zu dem Angekl. oder seiner Verwandtschaft mit dem Schwager der Zeugen oder auch aus dem Umstand abgeleitet hat, daß die Ehefrau des Angekl. sie im Lauf des Verfahrens entschädigt hat. Auf dem hiernach vorliegenden Verfahrensverstöß kann das Urteil beruhen. Die Möglichkeit ist nicht auszuschließen, daß das Gericht der beeidigten Aussage der Zeugen einen höheren Beweiswert beigemessen hätte.

(RG., 3. Str.Sen., II. v. 19. Okt. 1939, 3 D 783/39.)

*** 9. OVG. — § 388 StPD. Es ist zulässig, die vor der Hauptverhandlung über die Privatklage erhobene Widerklage durch Beschluß zurückzuweisen. Ein solcher Beschluß hat gemäß § 211 StPD. beschränkte Rechtskraft.**

Der wegen Beleidigung verurteilte Privatkl. rügt Verletzung formellen Rechts, nämlich des § 388 Abs. 2 StPD.

Diese verfahrensrechtliche Rüge geht fehl. Es trifft zwar zu, daß über die vom Angekl. gegen den Privatkl. v. o. r der Hauptverhandlung erhobene Widerklage nicht gleichzeitig im Sachurteil über die Privatklage erkannt worden ist.

Vielmehr ist über die längst vor der Hauptverhand-

lung erhobene Widerklage durch Beschluß des O.G. dahin entschieden worden, daß „der Antrag des Angekl. und Widerklägers auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Dr. S. kostenpflichtig abgelehnt wird“. Dieser Beschluß ist sodann vom Angekl. fristgerecht mit der zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten worden, die jedoch durch Beschluß des O.G. als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Der Beschwerf. hat somit das ihm gegen diesen Beschluß allein zustehende Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde verbraucht. Dieser Beschluß ist gemäß § 211 StPD. in beschränkte Rechtskraft erwachsen, das heißt die Widerklage konnte nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden. Wenn der Beschwerf. nunmehr geltend macht, daß § 388 Abs. 2 StPD. zwingend vorschreibe, daß über Klage und Widerklage in allen Fällen gleichzeitig erkannt werden müsse, vermag ihm der Senat nicht zu folgen.

Vielmehr pflichtet der Senat der Auffassung des O.G. bei, daß — nachdem einmal über die Eröffnung des Widerklageverfahrens durch besonderen Beschluß gemäß § 383 StPD. entschieden worden ist und dieser amtsgerichtliche Beschluß vom O.G. bestätigt worden ist — für eine Erörterung der Widerklage kein Raum mehr ist, aus folgenden Gründen: Grundsätzlich stellt die Widerklage der Privatklage gleich; denn auch für die Widerklage schreibt § 388 Abs. 1 StPD. vor, daß ihr ein Vergehen zugrunde liegen muß, „das im Wege der Privatklage verfolgt werden kann...“ Ihrem Wesen nach ist die Widerklage somit ebenfalls eine Privatklage. Wird eine Privatklage erhoben, so obliegt dem Gericht einmal die Prüfung ihrer Zulässigkeit und sodann gemäß § 383 StPD. ihrer Begründetheit. Ist sie unbegründet, da nach den Ergebnissen des vorbereiteten Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung nicht hinreichend verdächtig erscheint, so wird sie gemäß § 383 i. Verb. m. § 203 StPD. zurückgewiesen. Das gleiche muß auch mindestens für die vor der Hauptverhandlung erhobene Widerklage gelten. Im Schrifttum ist zwar diese Frage nicht einheitlich erörtert worden. So führt *Gerland*, „Der deutsche Strafprozeß“ S. 452 dazu aus, daß es bei der Widerklage stets eines Eröffnungsbeschlusses bedürfe, der allerdings, wenn die Erhebung der Klage in der Hauptverhandlung erfolgt, mündlich zu erlassen sei. *Gündel-Hartung* (Anm. 6 zu § 388 StPD.) verneint die Notwendigkeit und Möglichkeit eines Eröffnungsbeschlusses, während *Vennecke-Veling* (643 Anm. 15) nur für den Fall der mündlich erhobenen Widerklage die Notwendigkeit eines Eröffnungsbeschlusses verneint. — Der Senat bejaht vor allem aus der Erwägung, daß die Widerklage ihrem Wesen nach eine Privatklage ist, somit der Widerkläger in Hinsicht auf die Vorschrift des § 383 StPD. nicht günstiger als der Privatkläger gestellt sein kann, für die vor der Hauptverhandlung erhobene Widerklage des Angekl. die Zulässigkeit des vom O.G. angewandten Zwischenverfahrens.

Auch sonst kann der Beschwerf. aus der Bestimmung des § 388 Abs. 2 StPD., die lediglich prozessökonomischer Natur ist, einen Verfahrensverstoß nicht herleiten.

Die RPr. der OLG. hat sich mehrfach mit der Auslegung des § 388 Abs. 2 StPD. beschäftigt. Das RG. vertritt in JW. 1925, 1034 (Beschluß v. 9. Febr. 1925) die Auffassung, die Vorschrift des § 388 Abs. 2, daß über Klage und Widerklage gleichzeitig zu erkennen ist, habe lediglich die Bedeutung, daß über beide Klagen, solange sie in einer Instanz anhängig sind, nicht getrennt entschieden werden dürfe.

In der im Ergebnis der Entsch. des RG. beipflichtenden Besprechung dieses Beschlusses führt Prof. Dr. *Veling* (a. a. O.) aus, daß die ratio des § 388 Abs. 2 StPD. sich auf den Gedanken beschränke, daß die durch Klage und Widerklage geschaffene Lage zu einem gleichzeitigen Urteil über beide Taten einlade und solche gleichzeitige Aburteilung (aus prozessökonomischen Gründen) zweckmäßig sei. Lediglich dahin sei die Bestimmung des § 388 Abs. 2 StPD. zu verstehen. Die gleiche Auffassung vertritt OLG. Dresden (JW. 1932, 963); dort wird vor allem dafür, daß „§ 388 Abs. 2 StPD. nicht schlechthin zwingend sein soll, sondern nur den Richter dazu anweisen will, eine Trennung der Entsch. über Klage und Widerklage möglichst zu vermeiden“, auf den Umstand hingewiesen, daß der Gesetzgeber beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 388 Abs. 1 StPD. wohl die Widerklage zuläßt, aber den Widerklageberechtigten nicht dazu zwingt,

sein Recht in dieser Klageform zu suchen, sondern ihm gestattet, nach seinem Belieben statt der Widerklage eine selbständige Privatklage zu erheben.

(*HansOLG.*, 1. StrSen., Urf. v. 1. Sept. 1939, Vs 2/39.)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

10. OLG. — § 119 BGB. Der Umstand, daß ein Vertragspartner Mischling 2. Grades ist, ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft i. S. des § 119 Abs. 2 BGB. und berechtigt daher nicht zur Anfechtung des Vertrages.

Der Bekl. beabsichtigte in den Jahren 1936/37 in G. eine Pfälzer Weinstube zu eröffnen. Wegen der Ausstattung des Lokals trat er auf Empfehlung des Häusermalkers L. mit dem Kl. in Verbindung. Der Kl. ist, was der Bekl. damals nicht wußte, Mischling 2. Grades (Vierteljude). Er darf auf Grund von Genehmigungen der Reichskulturkammer v. 12. Juni 1936 und der Reichskammer der bildenden Künste v. 6. Dez. 1937 seinen Architektenberuf ausüben, darf aber von Behörden oder Dienststellen der Partei oder ihren Organisationen keine Aufträge entgegennehmen. Nachdem der Bekl. das Haus R. Str. 3 erworben hatte, begann der Kl. mit der Ausarbeitung der Entwürfe für den Bekl.

Als der Bekl. einige Zeit darauf erfuhr, daß der Kl. Mischling 2. Grades sei, teilte er ihm mit, daß er deswegen nicht weiter mit ihm zusammenarbeiten könne.

Nach einigem fruchtlosen Verhandeln übersandte dann der Kl. dem Bekl. seine Liquidation, worin er unter Hinweis auf die Gebührenordnung für Architekten einen Betrag von 927,51 RM verlangte.

Der Bekl. hat Klageabweisung beantragt.

Er hat eingewandt:

1. Es sei kein Vertrag zustande gekommen, da noch keine Einigung in allen Punkten, vor allem hinsichtlich der Vergütung des Kl. erzielt worden sei.

2. Falls aber ein Vertrag doch zustande gekommen sei, so sei er infolge Anfechtung hinfällig geworden. Anfechtungsgrund sei die Mischlings-eigenschaft des Kl., über die dieser ihn auch getäuscht habe; ferner auch die Tatsache, daß der Kl. mit dem jüdischen Architekten B. eine Bürogemeinschaft unterhalte.

Weiter hat der Bekl. vorzugslich die Forderung des Kl. auch der Höhe nach bestritten.

Das O.G. hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung wurde unter Aufhebung des O.Urt. die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Wie das O.G. zutreffend ausgeführt hat, ist der Architektenvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen. Zur Anfechtung war der Bekl. jedoch — im Gegensatz zu der Ansicht des O.G. — nicht berechtigt.

Der Umstand, daß der Kl. Mischling 2. Grades ist, ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft i. S. des § 119 BGB. Der Mischling 2. Grades kann dem Juden nicht gleichgestellt werden. Zwischen ihm, dem Vollen und dem Halbjuden liegen eine Reihe strenger gesetzlicher Schranken. So ist ihm die Eheschließung mit einer Jüdin oder Halbjüdin verboten, der Geschlechtsverkehr mit ihr wird als Rassenschande bestraft (§§ 2, 11 der 1. Ausf. v. z. BlutschutzG.). Die Eheschließung mit Deutschen dagegen ist unbeschränkt zulässig. Daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber bei der praktischen Scheidung von Juden und Deutschen den Mischling 2. Grades im allgemeinen dem Deutschen gleichstellen wollte. So ist der Mischling 2. Grades in Verfolg des § 6 Abs. 2 der 1. Durchf. v. z. ReichsbürgerG. insbesondere keiner wirtschaftlichen Beschränkung unterworfen (vgl. *Stuckart*, § 2 der 1. Durchf. v. z. ReichsbürgerG., Anm. 10a). Eine Ausnahme kann nur da gelten, wo eine Behörde oder die Partei als Geschäftspartner des Mischlings 2. Grades auftritt. Diese Beschränkung ist auch hier dem Kl. von der Reichskammer der bildenden Künste als einzige auferlegt. Unter dieses Verbot fällt aber der hier zu entscheidende Fall auch nicht bei weitester Ausdehnung der Beschränkung. Auch die Tatsache, daß es sich um den Bau eines Ausschanks für Patenwein handelte, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn der Abschluß von Patenwein war ein rein privatwirtschaftliches Geschäft, wie offenkundig ist.

Die Tatsache einer Arbeitsgemeinschaft mit einem Vollen

juden würde zwar unter Umständen einen Anfechtungsgrund darstellen. Der Bekl., den hierfür die Beweislast trifft, hat jedoch keinen Beweis dafür angeboten, daß die Beziehungen des Kl. zu B. über bloß räumliche hinausgegangen sind.

Ein Anfechtungsrecht hatte der Bekl. aber auch vor allem aus dem Grund nicht, weil nicht anzunehmen ist, daß er den Auftrag nicht erteilt hätte, wenn er die Mischlingseigenschaft des Kl. gekannt hätte (§ 119 BGB.). Nach Überzeugung des Gerichts kam es dem Bekl. gar nicht entscheidend darauf an, nur einen rein deutschen Architekten zu beauftragen. (Wird ausgeführt.)

(OLG. Zweibrücken, 1. ZivSen., U. v. 25. Juli 1939, 1 U 154/39.)

*

11. RG. — § 138 BGB. Auch die noch nicht abgewickelten Rechtsgeschäfte aus früherer Zeit sind hinsichtlich der Frage der Sittenwidrigkeit nach dem seit dem Umbruch herrschenden Volksempfinden, der nationalsozialistischen Weltanschauung, zu beurteilen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 3. Nov. 1939, III 40/39.) [R.]

*

**** 12. RG.** — §§ 313, 705 ff. i. Verb. m. §§ 157, 242 BGB.

1. Für die Auslegung eines Gesellschaftsvertrages ist in erster Linie der Gesellschaftszweck maßgebend. Es kann daher gegebenenfalls auch ohne Erwähnung in dem Gesellschaftsvertrage für einen Gesellschafter eine bestimmte, zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderliche Verpflichtung bestehen.

2. Verweigert bei einer nur aus zwei Gesellschaftern bestehenden Gesellschaft der eine im Rahmen des § 709 Abs. 1 pflichtwidrig entgegen einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages seine Zustimmung, so kann der andere diese im Klagewege erzwingen. †)

Die Kl. sind die Testamentvollstrecker des 1934 verstorbenen M. Dieser war Eigentümer mehrerer Grundstücke in L. Am 22. Okt. 1939 schloß M. mit dem Bekl. in privatschriftlicher Form drei Gesellschaftsverträge zum Zwecke „der Bewirtschaftung und Verwertung der Grundstücke für gemeinschaftliche Rechnung“ ab. Der erste der Verträge bezieht sich auf den Hof R. Die drei Verträge enthalten eine Anzahl gleichlautender Bestimmungen. Die Parteien sollten an den Gesellschaften je zur Hälfte beteiligt sein. Zum Geschäftsführer wurde M. mit der Berechtigung bestellt, die Grundstücke oder die Werte der Gesellschaft für deren Rechnung zu veräußern. Die Gesellschaften wurden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sollten aber erst nach der Veräußerung der Grundstücke aufgelöst werden. Die Gesellschaftsschulden sollten in jedem einzelnen Vertrage bestimmt festgelegte Summen nicht übersteigen; darüber hinausgehende Beträge sollten von den Gesellschaftern anteilig eingezahlt werden. Aus den Einnahmen sollten zunächst die Gesellschaftsschulden bis zu deren Abdeckung abgezahlt werden. Die aus einem der mehreren von den Parteien geführten Grundstücksgeschäfte hervorgehenden Gewinne sollten auf die übrigen schwebenden Geschäfte übergebucht und die Gewinne erst bei Abschluß sämtlicher Geschäfte ausbezahlt werden. In dem ersten Vertrage findet sich die Bestimmung: „Die Grundstücke und Hypotheken bleiben auf den Namen des Gesellschafters M. stehen. Eine Übertragung auf die Gesellschaft erfolgt nicht.“

Die drei Kl. haben nach dem Tode des M. als dessen Testamentvollstrecker die Geschäfte der Gesellschaften weitergeführt. Sie haben von dem Bekl. die Leistung von Einnahmen für die Gesellschaften gefordert. Der Bekl. hat u. a. geltend gemacht, die drei Gesellschaftsverträge v. 22. Okt. 1939 seien nichtig. Sie hätten nach § 313 BGB. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedurft, weil M. verpflichtet gewesen sei, die Grundstücke in die Gesellschaft einzubringen, oder sich doch zum mindesten in der Verfügung über die Grundstücke Beschränkungen auferlegt habe.

Der Rev. des Bekl. ist darin beizutreten, daß die drei Gesellschaftsverträge v. 22. Okt. 1939 nach § 313 BGB. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedurften und wegen Nichtbeachtung dieser Formvorschrift nichtig sind. Für die Beurteilung der Rechtslage ist zwischen der Stellung des M. als Gesellschafter und Eigentümer der zu verwertenden Grundstücke und seiner Stellung als Geschäftsführer der drei Gesellschaften zu unterscheiden. Allerdings hat M. sich in den Gesellschaftsverträgen nicht verpflichtet, seine Grundstücke dem Rechte nach gem. § 718 BGB. als Gesellschaftsvermögen in die Gesellschaften einzubringen. In allen drei Verträgen

ist aber als Zweck der Gesellschaft übereinstimmend die Bewirtschaftung und die Verwertung der darin bezeichneten Grundstücke für gemeinschaftliche Rechnung angegeben. M. und der Bekl. sollten an den Gesellschaften je zur Hälfte beteiligt sein; der Bekl. nahm auch am Verlust teil. Weiter sollten die aus einem der gemeinsam unternommenen Grundstücksgeschäfte hervorgehenden Gewinne auf die anderen schwebenden Geschäfte übergebucht werden und ein Gewinn erst nach Abschluß sämtlicher Geschäfte auszuzahlt werden. Eine Aussicht auf einen nennenswerten Gewinn bot allein ein günstiger Verkauf der Grundstücke. In anderer Weise war, wie der tatsächliche Verlauf der Dinge ja auch gezeigt hat, nicht einmal mit einer Deckung der laufenden Unkosten zu rechnen. Die Beteiligung des Bekl., eines bekannten Hausmalers, hatte nur dann einen Sinn, wenn das gemeinsame Ziel auf den möglichst günstigen Weiterverkauf der Grundstücke, am besten im Wege einer den größten geldlichen Erfolg versprechenden Parzellierung gerichtet war. Es ist nun richtig, daß keiner der drei Gesellschaftsverträge ausdrücklich etwas von einer Verpflichtung des M. dem Bekl. als seinem Mitgesellschafter gegenüber sagt, eine sich bietende günstige Gelegenheit zum ganzen oder teilweisen Verkauf der Grundstücke für Rechnung der Gesellschaft durch den Abschluß eines Vertrages auszunutzen. Die Verträge bestimmen vielmehr lediglich, daß M. berechtigt sein sollte, die Grundstücke für Rechnung der Gesellschaft zu veräußern; von einer Verpflichtung des M. erwähnen die Verträge nichts. Das BG. hat daraus gefolgert, daß M. nach den Verträgen wohl berechtigt gewesen sei, die Grundstücke für Rechnung der Gesellschaft zu veräußern, daß er aber nicht in einer bestimmten oder auch nur bestimmbaren Richtung dazu verpflichtet gewesen sei. Die Auslegung, die das BG. damit den Gesellschaftsverträgen gegeben hat, ist aber nach Inhalt und Zweck der Gesellschaftsverträge nicht möglich; sie verstößt gegen § 157 BGB. und das RevG. ist daran nicht gebunden (vgl. RGZ. 156, 129 [133]). Die Rev. weist mit Recht darauf hin, daß durch eine solche Auslegung des Vertrages für den Bekl. eine völlig unhaltbare Lage geschaffen wird. In Wahrheit würde der Bekl. aber, wenn man die Rechtswirksamkeit der Verträge unterstellt und sich ausschließlich an ihren Wortlaut hält, dem M. gegenüber nicht so völlig rechtlos gewesen sein, wie das BG. das angenommen zu haben scheint. Das BG. ist selbst davon ausgegangen, daß der Zweck der Gesellschaften auf Gewinnerzielung durch den Verkauf der Grundstücke gerichtet gewesen sei. Dann folgt die Verpflichtung des M. zum Abschluß von Veräufen bei sich bietenden vorteilhaften Gelegenheiten aber unmittelbar aus der Natur und dem Zweck der Verträge, ohne daß es einer ausdrücklichen Erwähnung in den Vertragsurkunden bedurft. Die Gesellschaftsverträge sind zum Zwecke gemeinsamer Verwertung der Grundstücke des M. geschlossen worden, und der sich aus der Verwertung ergebende Gewinn sollte geteilt werden. Der gemeinsame Zweck konnte nur durch die Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksanteilen erreicht werden. Nach der rechtlichen Natur der Gesellschaften und § 705 BGB. war M. verpflichtet, zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise tätig zu sein. Dazu gehörte vor allem seine Mitwirkung bei der Veräußerung der Grundstücke. Wenn M. nach den Gesellschaftsverträgen als Geschäftsführer der Gesellschaft berechtigt sein sollte, die Grundstücke für Rechnung der Gesellschaft zu veräußern, so stand diesem Recht notwendig auch die Pflicht als Gesellschafter gegenüber, sich im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung die Verwertung der Grundstücke durch Veräußerung ebenso gefallen zu lassen, wie er nach der eigenen Auffassung der Kl. einer Bewirtschaftung der Grundstücke für Rechnung der Gesellschaft zustimmen mußte. Die Bestimmung in den Gesellschaftsverträgen verküert bei dieser Auslegung durchaus nicht jede Bedeutung. Der Verkauf und die Veräußerung der Grundstücke waren für die Gesellschaften durchaus die wichtigsten Geschäfte, und dem M. wurde schon dadurch, daß er solche Verträge ohne Mitwirkung seines Mitgesellschafter abschließen durfte, eine wesentliche Bevorzugung vor diesem eingeräumt. M. durfte danach seine Zustimmung zu der Veräußerung der Grundstücke nicht willkürlich versagen, und der Bekl. konnte ihn zur Erteilung der Zustimmung selbst im Wege der Klage anhalten, wenn der gemeinsame Zweck und das Interesse der Gesellschaften es erforderten und die ablehnende Haltung des M. i. S. des § 242 BGB. gegen Treu und Glauben verstieß (vgl. RG.: Gruch. 49, 627 [630]).

An diesem Ergebnis vermag auch die gleichlautende Bestimmung der drei Gesellschaftsverträge über die Geschäftsführung nichts zu ändern. Danach ist M. zum Geschäftsführer, und zwar nach dem Zusammenhang und dem Sinn der Verträge zum alleinigen Geschäftsführer bestellt worden, und der Bekl. war deshalb nach § 710 BGB. von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung kann ihm nach § 712 Abs. 1 BGB. durch einstimmigen Beschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund, der insbes. auch in einer groben Pflichtverletzung bestehen kann, vorliegt. Ein solcher Grund würde gegeben sein, wenn der Geschäftsführer dem Gesellschaftszweck in einer gegen Treu und Glauben verstößenden Weise zuwiderhandelt. Besteht die Gesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern, so ist der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter für sich allein zur Entziehung der Geschäftsführung befugt (vgl. RG.: JW. 1924, 671⁴). Die Folge der Entziehung der Befugnis zur Geschäftsführung würde neben dem Wegfall auch der Vertretungsmacht des bisherigen geschäftsführenden Gesellschafters gem. § 715 BGB. gewesen sein, daß nunmehr nach § 709 Abs. 1 BGB. die Führung der Geschäfte beiden Gesellschaftern gemeinsam zu gestanden hätte, und für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich gewesen wäre. Für einen solchen Fall hat aber die Nrpr. angenommen (vgl. RGZ. 68, 260 und 97, 329 [331]), daß, wenn ein Gesellschafter pflichtwidrig entgegen einer aus dem Gesellschaftsvertrage zu entnehmenden Verpflichtung seine Zustimmung verweigert, diese im Wege der Klage erzwingen werden kann, wenn der gemeinsame Zweck und das Interesse der Gesellschaft die Zustimmung erfordert. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Bekl. gegen M. auf dessen Zustimmung zu der Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksteilen auch schon klagen konnte, ohne ihm vorher nach § 712 Abs. 1 BGB. die Befugnis zur alleinigen Geschäftsführung entzogen zu haben. Jedenfalls konnte der Bekl. von M. unter Umständen die Veräußerung diesem gehöriger Grundstücke an einen dritten Interessenten verlangen und gegebenenfalls im Wege der Klage durchsetzen, und diese Verpflichtung ergab sich unmittelbar aus den Gesellschaftsverträgen. Nach § 313 BGB. ist auch die Verpflichtung zur Übertragung von Grundeigentum an einen Dritten formbedürftig (vgl. RGZ. 76, 182 [184] und 81, 49 [50]), und es ist weiter unerheblich, ob die Verpflichtung bedingt oder unbedingt übernommen wird (vgl. RGZ. 77, 415 [417]; 109, 22 [25]). Danach bedurften die drei Gesellschaftsverträge v. 22. Okt. 1930 der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und sie sind nach § 125 BGB. nichtig, weil sie dieser Form ermangeln (vgl. RG.: JW. 1905, 73⁷; RG.: ZS. 1907 Sp. 433 Nr. 3). Dann ist der Bekl. aber zu weiteren Einzahlungen auf Grund der Verträge nicht verpflichtet. (RG., II. Zivilsen., U. v. 1. Nov. 1939, II 91/39.) [R.]

Bemerkung: Durch vorst. Urteil ist die Entsch. des OVG. Hamburg: DR. 1939, 309³, die durch ein Versehen abgedruckt war, ohne rechtskräftig zu sein, aufgehoben worden. D. S.

*

13. OVG. — §§ 719, 147, 151 BGB.; §§ 271, 322 ZPO.
Wenn eine Partei im Anschluß an einen gerichtlichen Vergleichstermin, in dem ein richterlicher Vorschlag mit einer einzelnen gehenden Regelung vorgeschlagen und protokolliert worden ist, erklärt, einen Vergleich nicht unter einer bestimmten Summe abschließen zu können, so liegt in der Erklärung der Gegenseite, zum Abschluß des Vergleiches bereit zu sein, unter inhaltlicher Wiederholung der Zusage des gerichtlichen Vorschlages die **Annahme** des ebenfalls auf diesen Vorschlag sich beziehenden **Antrages**. Zu diesem Falle muß bei Aufrechterhaltung der ursprünglichen Anträge durch die eine Partei das Gericht die Klage wegen eines im Vergleich enthaltenen Klagerücknahmeverprechens als unzulässig abweisen. Ansprüche, über die rechtskräftig entschieden ist, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Kostenentscheidung regelt sich nach den Bestimmungen des Vergleiches. Die ihn nicht berücksichtigende Partei hat die Kosten des weiteren Verfahrens zu tragen.

In dem nach Erlaß eines Teil- und Zwischenurteils wegen der Höhe des bezifferten Klageanspruchs fortgesetzten Verfahren hat ein Sühneveruch vor dem Berichterstatter (Termin v. 2. Juni 1939) stattgefunden. Der Richter hat

hierbei einen Vergleichsvorschlag auf 900 RM gemacht, „womit alle Schadensfolgen des Unfalls einschließlich des Feststellungsantrags erledigt sein sollten, bei Kostenteilung“.

Der Anwalt des Bekl. machte anschließend hieran im gleichen Termin ein „äußerstes Vergleichsangebot“ von 800 RM, der Anwalt des Kl. erklärte, sich darauf noch äußern zu wollen. Diese Äußerung folgte im Schriftsatz v. 18. Juli 1939, in dem es hieß: „In Sachen . . . teile ich mit, daß meine Partei nicht bereit ist, den Vergleich unter 900 RM bei Kostenteilung abzuschließen. Ich bitte den Bekl., sich hierauf erklären zu wollen.“

Der Anwalt des Bekl. antwortete dem Anwalt des Kl. mit Schreiben v. 24. Juli 1939 wie folgt: „In der vorstehenden Sache teile ich Ihnen mit, daß meine Partei an einer Differenz von 100 RM den Vergleich nicht scheitern lassen will. Der Vergleich kann daher in folgender Fassung geschlossen werden: Der Bekl. zahlt zur Abfindung aller bekannten und unbekannt, voraussehbaren und nicht voraussehbaren Schäden und Ansprüche des Kl. aus dem Unfall v. 31. Jan. 1935 einen Betrag von 900 RM (i. B. neunhundert Mark). Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

Der Bekl. ist der Ansicht, mit dieser Äußerung das auf 900 RM gehende „Vergleichsangebot“ des Kl. v. 18. Juli 1939 angenommen zu haben, und hält deshalb den Prozeß für erledigt.

Der Kl. hält demgegenüber einen Vergleich für nicht zustande gekommen, weil sein Schriftsatz v. 18. Juli 1939 lediglich die Erklärung, daß ein Vergleich unter 900 RM nicht in Frage komme, jedoch kein Vergleichsangebot enthalten habe.

Eine sachliche Entsch. konnte nicht mehr getroffen werden, nachdem die Parteien sich im weiteren Verfahren außergerichtlich verglichen haben.

Wenn der Kl. durch seinen Anwalt mit Schriftsatz v. 18. Juli 1939 die Erklärung abgegeben hat, er sei „nicht bereit, den Vergleich unter 900 RM bei Kostenteilung abzuschließen“, so bedeutete das unter Berücksichtigung des vorausgegangenen Sühneveruchs bei sinnemäßer, den Grundsätzen von Treu und Glauben folgender Auslegung nichts anderes als die Aufnahme des vom Berichterstatter in diesem Termin gemachten Vergleichsvorschlages, also einen an den Bekl. gerichteten „Antrag“ auf Abschluß dieses Vergleiches. Daß der Kl. seine Erklärung in diesem Schriftsatz selbst als einen an den Bekl. gerichteten Antrag aufstellte, ergibt sich schon aus seiner damit verbundenen Aufforderung an den Bekl., sich auf seinen Vorschlag zu erklären. Daß aber dieser Antrag sich bezüglich aller übrigen Einzelheiten des Vergleiches den Inhalt des im Termin v. 2. Juni 1939 vom Richter vorgeschlagenen Vergleiches zu eigen machte, ergibt sich aus der unmittelbaren und unverkennbaren Bezugnahme dieses Angebots auf den vorausgegangenen Gerichtstermin. Der Kl. konnte den Vergleich, mit dessen Abschluß er sich bereit erklärte, naturgemäß nur im Sinne dieses gerichtlichen Vorschlages auffassen, wie sich, abgesehen von dem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang seines Angebots mit diesem gerichtlichen Vorschlag, auch schon daraus ergab, daß er den Inhalt seines Vergleichsangebots im einzelnen — weil bei dieser Sachlage überflüssig — gar nicht mehr weiter festlegte. Unter diesen Umständen konnte auch der Bekl. den Schriftsatz des Kl. v. 18. Juli 1939 nur als ein festes „Angebot“ dieses Inhalts auffassen. Wenn der Bekl. daher mit Schreiben seines Anwalts v. 24. Juli 1939, entsprechend der Aufforderung des Kl. zur Gegenäußerung, seinerseits den Vergleich auf 900 RM in einer genau formulierten Fassung annahm, so ist hierdurch der Vergleich zustande gekommen. Denn der vom Bekl. dabei festgelegte genauere Inhalt des Vergleiches entsprach sachlich in allen wesentlichen Punkten dem ursprünglichen Vorschlag des Gerichts. Wenn im letzteren vorgesehen war, daß „alle Schadensfolgen des Unfalls einschließlich des Feststellungsantrags“ durch Zahlung dieses Betrages „erledigt“ sein sollten, so entsprach dem sachlich durchaus die Formulierung des Bekl., wonach dieser „zur Abfindung aller bekannten, und unbekannt, voraussehbaren und nicht voraussehbaren Schäden und Ansprüche des Kl. aus dem Unfall v. 31. Jan. 1935“ den genannten Betrag zahlen sollte. Genau so entsprach auch die hier vorgesehene Aufhebung der Kosten gegeneinander dem gerichtlichen Vorschlag der „Kostenteilung“. Der Vergleich ist danach durch den Schriftwechsel

der Anwälte der Parteien am 24. Juli 1939 zustande gekommen.

Der Prozeß ist durch diesen außergerichtlichen Vergleich zur Hauptsache erledigt, auch wenn der Kl. dies nicht anerkennt. Diese Erledigung verpflichtet andererseits den Kl. zur Klagerücknahme. Der Bekl. könnte, da der Kl. dies nicht tut, in einem neuen Rechtsstreit auf Klagerücknahme klagen. Er kann aber auch an Stelle dieses prozessualen Umwegs der Fortsetzung des sachlich erledigten Prozesses durch den Kl. die Einrede der prozessualen Arglist entgegenstellen (vgl. Baumbach, „ZPD.“ § 794 Anm. 2 A, § 271 Anm. 2 B; RGZ. 102, 218 = ZW. 1921, 1244). In diesem Sinne ist sein Vorbringen sachlich zu werten. Dieser Einwand muß aber (vgl. das RG. a. a. O.) dazu führen, daß die der außergerichtlichen Vereinbarung zuwider fortgesetzte Klage nunmehr auf Antrag des Bekl. abzuweisen ist, da der Klageangriff in dem anhängigen Verfahren, weil unzulässig geworden, nicht mehr durchgeführt werden kann.

Es war zu beachten, daß die materiell gleichfalls durch den Vergleich erledigte, formell aber rechtskräftig gewordene und deshalb auch durch die weiteren Parteianträge nicht mehr erfaßte Entsch. zum Feststellungsantrag trotz ihrer sachlichen Erledigung nicht mehr abgeändert werden konnte.

Bei der auf §§ 92, 97 ZPD. beruhenden Kostenentscheidung war davon auszugehen, daß die nach der sachlichen Erledigung des Prozesses, d. h. nach Abschluß des außergerichtlichen Vergleichs v. 24. Juli 1939 noch entstandenen Prozeßkosten voll dem Kl. zur Last fallen müssen, der zu Unrecht auf der Fortführung des Prozesses bestanden hat, während für die Kostenregelung im übrigen die Parteivereinbarung maßgebend sein mußte.

(OLG. Düsseldorf, 1. Zivilsen., Urtr. v. 23. Okt. 1939, 1 U 268/38.)

Bemerkung: Zu vorst. Entsch. vgl. den Aufsatz des *Rechtsw. Ewald Köst* in diesem Heft S. 97. D. S.

**** 14. RG. — § 826 BGB.; §§ 20 Abs. 1 S. 2 und 14 SchriftlG. Der Verleger einer Zeitschrift muß, wenn ein bei ihm angestellter Schriftleiter die ihm nach dem SchriftlG., insbes. auch nach § 14 Ziff. 4 obliegenden Verpflichtungen verlegt, in geeigneter Weise einschreiten, z. B. zunächst einmal von einem veröffentlichten Artikel abrücken; andernfalls ist der Verleger gegenüber dem Betroffenen schadensersatzpflichtig.**

Die Bekl. ist Verlegerin einer Wochenschrift „Der Artist“. In einer Nummer dieser Zeitschrift erschien 1934 ein von dem früheren Mitbekl. Sch. verfaßter Aufsatz, der ehrenrükende Äußerungen gegen den Kl., den Kammerjäger R., enthielt.

Der Kl. erhob Klage gegen die Bekl. sowie gegen Sch. und verlangte Ersatz des ihm nach seiner Behauptung durch die Kritik entstandenen Schadens in Höhe von 5070 RM und beantragte, festzustellen, daß sie verpflichtet seien, ihm jeglichen infolge des Aufsatzes entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das OLG. hat durch Teil- und Zwischenurteil die Klage gegen die Bekl. abgewiesen, dagegen die Klage gegen Sch. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Urteil gegen Sch. ist rechtskräftig geworden. Auf die Berufung des Kl. hat das OLG. durch Teilurteil die Bekl. verurteilt, an den Kl. 4000 RM zu bezahlen. Auch dieses Urteil ist rechtskräftig.

Der Kl. hat nunmehr noch beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an ihn weitere 10383 RM zu bezahlen und ihre Verpflichtung zum Ersatz des weiteren Schadens festzustellen. Das OLG. hat durch Schlussurteil den restlichen Zahlungsanspruch des Kl. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Bekl. verpflichtet sei, dem Kl. den weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm seit dem 1. Juli 1938 dadurch entstanden sei und in Zukunft entstehen werde, daß die Bekl. von der in ihrer Zeitschrift „Der Artist“ erschienenen Kritik nicht alsbald nach Eingang der Beschwerde des Kl. abgerückt sei und die Kritik widerrufen habe.

Die Rev. war erfolglos.

Die Rev. meint, daß die Auffassung des OLG. gegen die Bestimmungen des SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933 verstoße. Sie führt dazu an: Der Schriftleiter der Angekl., C., habe es abgelehnt, die Kritik zu widerrufen. Wenn die Bekl. einen Widerruf hätte bringen wollen, würde ihr daher nichts anderes übriggeblieben sein, als einen Druck auf den

Schriftleiter auszuüben und damit direkt oder indirekt eine Pressenötigung i. S. des § 40 SchriftleiterG. zu begehen. Tatsächlich trage aber der Schriftleiter, der den Widerruf nicht habe bringen wollen, dafür allein die Verantwortung. Die Bekl. habe keine Möglichkeit gehabt, im Widerspruch zu dem Aufsatz, den C. aufgenommen habe, einen Gegenaufsatz zu bringen. Sie habe keine oder nur eine geringe Einwirkungsmöglichkeit auf den Schriftleiter gehabt. Seine Stellung sei nach dem SchriftleiterG. eine so freie, mit eigener Verantwortung ausgestattete, daß es der Bekl. als Verlegerin nicht gestattet gewesen sei, in seine Berufsausübung einzugreifen.

Diese Klagen der Rev. sind nicht begründet. Wohl ist der Rev. zuzugeben, daß das SchriftleiterG., das die Stellung des Schriftleiters neu geregelt hat, die Verantwortung für den Inhalt der Zeitschrift in erster Linie dem Schriftleiter übertragen hat (§ 20 des Ges.). Dieser hat nach § 13 des Ges. die Aufgabe, die behandelten Gegenstände wahrhaft darzustellen und nach seinem besten Wissen zu beurteilen. Nach § 14 Ziff. 4 des Ges. hat er aus seinem Blatte alles fernzuhalten, was die Ehre und das Wohl eines andern widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht.

Damit ist aber dem Verleger die Verantwortung, die er vor dem Inkrafttreten des SchriftleiterG. hatte, nicht abgenommen worden. § 20 Abs. 1 Satz 2 dieses Ges. bestimmt ausdrücklich, daß die Verantwortung anderer Personen als des Schriftleiters nicht ausgeschlossen sei. Das Gesetz bestimmt nirgends, daß der Verleger jetzt keine Verantwortung mehr habe. Dessen zivilrechtliche Haftung beruht auf folgenden Erwägungen: Wie ein Eigentümer dafür zu sorgen hat, daß die ihm gehörigen Sachen nicht dritte Personen in Gefahr bringen, so hat auch der Verleger einer Zeitschrift oder Zeitung angesichts der erheblichen Gefahren, welche die Verbreitung unrichtiger, insbes. ehrenrükender Behauptungen in der Presse für den Ruf, den Kredit und den Erwerb des Betroffenen mit sich bringen kann, die rechtliche Verpflichtung, derartige Schädigungen Dritter zu unterlassen. Dies hat der erst. Senat wiederholt ausgesprochen (vgl. u. a. RGUrtr. v. 11. März 1935, VI 517/34; Höchstrspr. 1935 Nr. 921; RGUrtr. v. 20. Juni 1935, VI 591/34; ZW. 1935, 2891¹⁴). Es gilt auch unter der Herrschaft des SchriftleiterG. (vgl. auch RGUrtr. v. 24. Mai 1935; ZW. 1935, 3644²⁰). Hiernach ist der Verleger jedenfalls gehalten, in Fällen, in denen ein bei ihm angestellter Schriftleiter die ihm nach dem SchriftleiterG., insbes. auch nach § 14 Ziff. 4, obliegenden Verpflichtungen verlegt, in geeigneter Weise einzuschreiten. Ungezügliche Handlungen seines Schriftleiters darf er nicht dulden. Wenn der Verleger, wie im vorl. Falle, auf Grund einer Beschwerde des Betroffenen von einem in seinem Blatte erschienenen, ganz offensichtlich gehässigen, schwer beleidigenden und schädigenden Aufsatz Kenntnis erhält, so muß er alsbald Schritte tun, um die schädlichen Folgen dieses Verstoßes gegen § 14 Ziff. 4 des Ges. im Benehmen mit seinem Schriftleiter möglichst schnell und nachhaltig zu beseitigen, wozu zunächst einmal gehört, daß von dem Aufsatz alsbald abgerückt wird. Eine Einwirkung des Verlegers auf seinen Schriftleiter in diesem Sinne ist kein unzulässiger Eingriff in seine Berufsausübung oder gar eine strafbare Pressenötigung i. S. des § 40 des Ges.; vielmehr soll dadurch gerade die Beachtung der dem Schriftleiter nach § 14 Ziff. 4 des Ges. obliegenden Verpflichtungen erreicht werden. Ein verantwortungsbewußter Schriftleiter wird sich einem solchen Verlangen des Verlegers nicht widersetzen. Im vorl. Falle hat überdies das OLG. ausdrücklich festgestellt, daß der Schriftleiter C. sich zu einer Berichtigung herbeigelassen haben würde, wenn die Bekl. darauf bestanden hätte. Die Bekl. hat hiernach die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Nach den Feststellungen des OLG. hat sie, obwohl sie das Ehrverletzende des Aufsatzes erkannt und mit der Möglichkeit der sachlichen Unrichtigkeit der Kritik und mit schwerwiegenden Folgen für das Fortkommen des Kl. gerechnet hat, sich nicht um eine sachgemäße Aufklärung der Angelegenheit bemüht und vollends nach der Erhebung der Schadenersatzklage im Oktober 1934 keinerlei objektive Klärung der Sachlage mehr versucht, sondern sich nur noch um Unterlagen zur Erhärtung der in dem Aufsatz enthaltenen Behauptungen bemüht, obwohl sie in verhältnismäßig kurzer Zeit sich objektive Urteile über die Fähigkeiten des Kl. sowie auch über den Verfasser des Artikels, Sch., hätte verschaffen können.

Das Verhalten der Bekl. verstieß damit gegen die guten Sitten, d. h. gegen die Anschauungen billig und gerecht denkender Verleger, für die es selbstverständlich ist, einem in ihrem Blatte in dieser Weise Angegriffenen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, zumal in einem Falle wie dem vorliegenden, wo es klar in die Augen sprang, daß es sich um einen hämischen und geschäftigen Angriff handelte. Die Bekl. handelte auch, wie das VG. feststellt, zum mindesten leichtfertig, d. h. sie hat mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt, indem sie die Schädigung des Kl. bewußt in Kauf nahm. Hiernach hat das VG. ohne Rechtsirrtum einen vorläufigen Sittenverstoß der Bekl. i. S. des § 826 BGB. angenommen und auf Grund dessen ihre Verpflichtung zum Schadenersatz ausgesprochen.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 18. Okt. 1939, VI 309/38.) [Se.]

*

15. RG. — § 826 BGB. Ein Schadenersatzanspruch des Ehemanns gegen den Ehebrecher aus § 826 BGB. auf Rückersatzung des Unterhalts, den der Ehemann einem vom Ehebrecher erzeugten Kinde gewährt hat, ist nicht schlechthin, sondern nur in besonders gelagerten Fällen gegeben. †)

Die inzwischen geschiedene Ehefrau des Kl. hat am 13. April 1937 ein Kind geboren, das als eheliches Kind des Kl. gilt, weil es während des Bestehens der Ehe geboren ist. Der Kl. hat inzwischen die Ehelichkeit des Kindes angefochten; über diese Klage ist bisher noch nicht entschieden worden.

Der Kl. hat auf Grund von Blutuntersuchungen, die zum Ergebnis kamen, daß nicht er, wohl aber der Bekl. als Vater des Kindes in Betracht komme, die Behauptungen aufgestellt, der Bekl. sei der Erzeuger des Kindes. Mit der vorl. Klage hat er die für das Kind gemachten Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes gegen den Bekl. geltend gemacht.

Der Bekl. hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat zugegeben, daß er mit der Kindesmutter während der geschlechtlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt habe, hat jedoch bestritten, der Erzeuger des Kindes zu sein. Er hat darauf hingewiesen, daß in der fraglichen Zeit auch der Kl. mit der Kindesmutter geschlechtlichen Verkehr gehabt habe, und hat vorsorglich behauptet, auch andere Männer hätten damals der Kindesmutter beigeohnt.

Das VG. hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung kann keinen Erfolg haben, weil dem VG. darin beizutreten ist, daß die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung nicht erfüllt wären, auch wenn die Behauptungen der Klage zutreffen würden.

Der Kl. beruft sich auf die Entsch. des RG. RGZ. 152, 397 = JW. 1937, 740⁴ m. Anm. Er übersieht dabei jedoch, daß der damals entschiedene Fall Besonderheiten aufwies, die hier nicht gegeben sind.

In dem vom RG. entschiedenen Fall war ein Schädigungsvorfall mit Rücksicht darauf als erwiesen angesehen worden, daß die Kindesmutter damals dem Bekl. vor dem Geschlechtsverkehr erklärt hatte, er brauche sich nicht vorzusehen, weil sie doch fortwährend mit ihrem Ehemann geschlechtlichen Verkehr unterhalte. Aus diesem Grunde ist damals mit Recht festgestellt worden, daß der Bekl. den bedingten Vorsatz gehabt habe, ein Kind zu erzeugen, das später als ehelich gelten würde. Ob im vorl. Falle ein gleicher Vorsatz des Bekl. anzunehmen wäre, kann immerhin zweifelhaft erscheinen. Besondere Anhaltspunkte dafür hat der Kl. nicht geben können. Erhebliche Bedenken bestehen aber dagegen, grundsätzlich für jeden Geschlechtsverkehr eines Mannes mit einer verheirateten Frau diesen bedingten Vorsatz zu bejahen. Wenn der Kl. nicht in der Lage ist, irgendwelche Umstände darzulegen, aus denen im besonderen Fall entnommen werden könnte, daß der Bekl. den etwaigen Erfolg seiner Handlungsweise — daß aus dem Geschlechtsverkehr ein Kind hervorgehen und der Ehemann der Mutter es als sein eheliches Kind gelten lassen könnte — in sein Bewußtsein aufgenommen und ihn für den Fall seines Eintritts gebilligt habe, so kann ein solcher Wille des Ehebrechers nicht ohne weiteres unterstellt werden. Schon deshalb sind im vorl. Falle die Voraussetzungen des § 826 BGB. nicht gegeben. Hinzukommt aber noch folgendes:

Wie das RG. in der erwähnten Entsch. betont, kann § 826 BGB. in manchen Fällen als letztes Hilfsmittel zur Anwendung gelangen, wo ein Schädiger unter Ausnutzung einer formalen Rechtslage Ersatzansprüche unbegründeter-

weise zu leugnen sucht. Liegen die Voraussetzungen einer vorläufigen sittenwidrigen Schädigung vor, so kann § 826 dazu dienen, dem wahren Recht gegenüber dem formalen Recht zum Siege zu verhelfen. Wenn auch grundsätzlich die Unehelichkeit eines in der Ehe geborenen Kindes nur geltend gemacht werden kann, wenn sie auf eine Anfechtungsklage hin festgestellt ist, so würde doch in einem solchen Falle die Vorschrift des § 826 BGB. nicht vor den formalen Bestimmungen über die Anfechtung der Ehelichkeit haltzumachen brauchen. Das ist der Sinn der Entsch. RGZ. 152, 397. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Im vorl. Falle ist nämlich eine Anfechtung der Ehelichkeit und damit eine Durchsetzung des wahren Rechts auf normale Wege durchaus möglich, die Anfechtungsklage ist unstreitig erhoben, und es ist nicht von irgendeiner Seite behauptet worden, daß etwa die Anfechtungsfrist bereits veräumt sei. Der Kl. hat vielmehr selbst vorgetragen, im Anfechtungsprozeß werde zur Zeit ein Gutachten darüber eingeholt, ob er oder der Bekl. der Erzeuger des Kindes sei. Demnach liegt es hier nicht so, daß infolge nicht rechtzeitiger Anfechtung der Ehelichkeit die formale Rechtslage gegenüber dem wahren Recht ausgenutzt werden soll. Nur auf solche, auf andere Weise nicht befriedigend zu lösende Fälle kann aber § 826 im Sinne der angezogenen RG-Entsch. angewendet werden. Solange dem wahren Recht mit Hilfe der normalen Behelfe zum Siege verholfen werden kann, ist für die Anwendung des § 826 kein Raum.

Im übrigen steht bisher, solange der Anfechtungsprozeß nicht entschieden ist, auch noch gar nicht fest, ob dem Kl. durch das Verhalten des Bekl. ein Schaden entstanden ist. Wenn nämlich der Bekl. tatsächlich der Erzeuger des Kindes ist und wenn dies im Anfechtungsprozeß festgestellt wird, könnte der Kl. unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung vom Bekl. Erstattung der bereits für das Kind aufgewendeten Unkosten verlangen; denn dadurch, daß der Kl. diese Unkosten selbst getragen hat, hat er gleichzeitig dem Bekl. von seiner gesetzlich bestehenden Schuld gegenüber dem Kinde befreit, der Bekl. ist also durch diese Leistungen des Kl. bereichert worden, da er die sonst ihm zur Last fallenden Ausgaben erspart hat.

Wenn in diesem Falle also dann dem Kl. ein gesetzlicher Erstattungsanspruch zusteht, wäre kein Schaden festzustellen, der im Wege einer Schadenersatzklage aus § 826 BGB. geltend zu machen wäre.

Das VG. hat daher mit Recht die Klage als un schlüssig abgewiesen, ohne auf die angetretenen Beweise einzugehen. Es liegt auch kein Anlaß vor, den Rechtsstreit bis zur Entscheidung des Anfechtungsprozesses auszusetzen. Sollte in jenem Prozeß die Klage abgewiesen werden, so würde damit feststehen, daß der Kl. und nicht der Bekl. der Erzeuger des Kindes ist. Sollte dagegen der Prozeß das gegenteilige Resultat ergeben, so würde, wie bereits erwähnt, der Kl. den gesetzlichen Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung in einem späteren Prozeß geltend machen können, ohne durch eine rechtskräftige Abweisung mit seinem auf jeden Fall un schlüssigen Anspruch aus § 826 BGB. an einer solchen neuen Klage gehindert zu sein.

(RG., 7. ZivSen., Urt. v. 23. Okt. 1939, 7 U 3121/39.)

Anmerkung: Die Entsch. gibt Anlaß zu verschiedenen Bedenken.

I. Die Feststellung der Unehelichkeit eines nach dem BGB. ehelichen Kindes bezweckt, wie auch die amtliche Begründung zum FamilienrechtsänderG. v. 12. April 1938 (DZ. 1938, 619) hervorhebt, überwiegend die Offenbarung der blutmäßigen Abstammung des Kindes, deren Verschleierung durch einen Mißbrauch der Ehe verhindert werden soll. Die Unehelichkeit eines nach § 1591 BGB. ehelichen Kindes kann aber gem. § 1593 BGB. „nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten ist“. Hierbei sind keinerlei Ausnahmen vorgesehen. Weder das Kind, noch seine Mutter, deren Ehemann, der Erzeuger oder andere Dritte können sich nach § 1596 Abs. 3 BGB. bei Lebzeiten des Kindes vor der Rechtskraft des Anfechtungsurteils auf die Unehelichkeit des Kindes berufen, gleich ob es sich um eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Verneinung eines bürgerlich-rechtlichen Anspruchs oder nur um das Abstammungsverhältnis handelt (vgl. die Parallele in § 29 Abs. 2 EheG.; ferner Reyr o t h: DZ. 1938, 714; RG.: JW. 1938, 1171²⁴; DLG. Riel: DZ. 1938, 1764; W c h: DR. 1939, 1261; a. M.

LG. Nürnberg: JW. 1938, 2744¹⁸, das irrig davon ausgeht, Dritte könnten sich nicht auf § 1593 BGB. berufen). Die durch das FamilienrechtsÄndG. abgeänderte Bestimmung des § 1593 BGB. dient ebenso wie § 1596 Abs. 3 BGB. dem vom RG. erwähnten Zweck der Sicherung des Familienfriedens erst in zweiter Linie, zumal da § 1594 BGB. gerade dem hier in Betracht kommenden Ehemann der Kindesmutter eine Friedensstörung befristet ermöglicht. Wesentlicher erscheint mir im Hinblick auf die Belange des Volksganzen die durch §§ 1593 ff. BGB. ermöglichte größere Sicherheit vor Fehlscheidungen in dem durch § 641 ZPO. dem Parteibetrieb entzogenen Anfechtungsprozeß und der auf der allgemeinen Rechtskraft gem. § 643 ZPO. beruhende Ausschluß verschiedener voneinander abweichender Beurteilungen des Abstammungsverhältnisses bei gleichen Tatbeständen.

Wenn nun der Kl. als Ehemann der Kindesmutter behauptet, der Bekl. sei der Vater des während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach ihrer Auflösung geborenen Kindes, dann macht er damit geltend, das Kind stamme blutmäßig nicht vom Kl., sondern von dem Bekl. ab. Ebenso wie in der Anfechtungsklage gegenüber dem Kind beruft sich der Kl. hier gegenüber dem angeblichen Erzeuger auf die Unehelichkeit des Kindes. Daß er mit der Schadensersatzklage, wie das RG.: JW. 1937, 741⁴ ausführt, „die gesetzliche Ehelichkeit des Kindes“ geltend macht, ist m. E. nicht entscheidend; denn auch die Anfechtungsklage geht von der nach § 1591 Abs. 1 Satz 1 BGB. vorhandenen Ehelichkeit des Kindes aus.

In jedem Falle setzt hiernach (entgegen RG. a. a. O.) die Geltendmachung von Ansprüchen des Ehemanns der Kindesmutter gegen den Erzeuger auf Ersatz der zum Unterhalt des Kindes gemachten Aufwendungen wegen § 1593 BGB. die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes voraus. Hat der Ehemann der Kindesmutter die (erst mit der Erlangung der Kenntnis der für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umstände beginnende) Jahresfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage versäumt, dann besteht seit Erlaß des FamilienrechtsÄndG. doch noch nach § 1595 a BGB. das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts, von dem er gegebenenfalls auch zur Wahrung berechtigter materieller Interessen der Beteiligten Gebrauch machen muß. Dadurch wird der dem gefundenen Volksempfinden widersprechende, durch die erwähnte Entsch. des RG. korrigierte Zustand gesetzlich beseitigt, der vorher dem unehelichen Erzeuger eine sittenwidrige Ausnutzung der formalen Rechtslage der Ehelichkeit des Kindes zu Lasten des Ehemanns der Kindesmutter ermöglichte. Das gilt nach §§ 26 ff. FamilienrechtsÄndG. auch für die vor dem 14. April 1938 geborenen Kinder, so daß ein unbefriedigender, Abhilfe durch die Rspr. erheischender Zwiespalt zwischen wahrem und formalem Recht nicht mehr vorhanden ist.

II. Ist die Ehelichkeit des Kindes mit Erfolg angefochten, dann kann die Klage des Ehemanns der Kindesmutter gegen den Erzeuger auf Ersatz der Unterhaltskosten nicht mit dem Hinweis darauf bekämpft werden, der Kl. sei nicht geschädigt, weil er einen Anspruch auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Bekl. besitze; denn der Schaden des Kl. besteht schon in der Verringerung seines Vermögens. Was der Bekl. auf Kosten des Kl. erlangt hat, nämlich die Ersparung von Ausgaben, hat er zugleich zum Schaden des Kl. erlangt. Die Ansprüche aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung schließen sich daher nicht gegenseitig aus, sondern stehen nur in solcher Wechselbeziehung zueinander, daß durch die Tilgung des einen Anspruchs gleichzeitig auch der andere erlischt (vgl. u. a. RGZ. 71, 358 = JW. 1909, 499²³; RGZ. 94, 4).

Daher bedeutet auch der Übergang vom einen zum andern Anspruch weder eine Klageänderung, noch die Geltendmachung eines neuen Anspruchs gem. § 529 Abs. 4 ZPO. Wenn der Kl. die anspruchsbegründenden Tatsachen behauptet hat, darf das Gericht den als Schadensersatz bezeichneten Anspruch nicht abweisen, falls es ihn auf Grund der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung für begründet hält; denn die Behauptung der rechtsbegründenden Tatsachen genügt nach der ständigen Rspr. den Erfordernissen des § 253 ZPO. Gegebenenfalls besteht für das Gericht nach § 139 ZPO. die Pflicht zur Ausübung des Fragerechts (RGZ. 71, 362 = JW. 1909, 499²³).

III. Das im § 826 BGB. normierte Verbot der sitten-

widrigen Schädigung gilt für jegliche Rechtsausübung (vgl. u. a. Lauterbach: AdBz. 1937, 216). Hierbei besteht auch keine Ausnahme für den vorl. Anspruch des Kl. gegen den Bekl., sofern nur der Beweis der Unehelichkeit des Kindes auf dem vorgeschriebenen Weg der Anfechtungsklage geführt ist. In den sehr seltenen Fällen der „Erschleichung“ des im Offizialverfahren ergangenen Anfechtungsurteils gelten für die Berufung auf ein derartiges unrichtiges Urteil die vom RG. entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze über die nach § 826 BGB. bestehende Ersatzpflicht bei sittenwidrigem Mißbrauch formalen Rechts in dem von Weh: DR. 1939, 473 ff. erörterten weiten Rahmen.

Im übrigen sind die Voraussetzungen des § 826 BGB. m. E. regelmäßig zu bejahen, wenn ein Mann mit einer von ihrem Ehemann nicht getrennt lebenden Frau bei beiderseitiger Fortpflanzungsfähigkeit geschlechtlich verkehrt. Der hierin liegende Ehebruch ist sittenwidrig, mit der Möglichkeit einer Zeugung muß bei jedem solchen Geschlechtsverkehr gerechnet werden (so auch Roquette: JW. 1937, 742), ebenso wie mit der Unmöglichkeit, dann den Vater des Neugeborenen sofort oder noch vor der Geburt eindeutig zu bestimmen (vgl. LG. Nürnberg: JW. 1938, 2744¹⁸). Auch ohne Zutreten besonderer Umstände — wie etwa in dem oben vom RG. erwähnten RG.-Fall den Hinweis der Frau auf ständigen ehelichen Verkehr — halte ich daher nach der Allgemeinerfahrung (prima facie) den bedingten Vorfuß der sittenwidrigen Schadenszufügung mangels eines dem Bekl. freistehenden Nachweises des Gegenteils für erwiesen.

IV. Der vorl. Entsch. des RG. wäre demnach im Ergebnis nur zuzustimmen, wenn eine Anfechtungsklage zur Zeit der letzten RG.-Verhandlung noch nicht erhoben worden wäre, nachdem das RG. das richterliche Fragerecht ausgeübt hätte. Nach Zustellung der Anfechtungsklage erschien aus Gründen der Prozeßersparung die Aussetzung des Rechtsstreits vor dem RG. gem. § 148 ZPO. geboten, weil die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes eine Vorfrage des Anspruchs des Kl. auf Ersatz der Unterhaltskosten für das angeblich uneheliche Kind bildet. Auf Antrag einer Partei hätte die Aussetzung aus demselben Grund nach § 153 ZPO. erfolgen müssen.

OLR. Dr. Fischer, Düsseldorf-Oberkassel.

*

16. RG. — §§ 877, 1132, 1176, 1177, 1179 BGB. Der Zusammenfassung mehrerer Hypotheken zu einer Einheitshypothek steht nicht entgegen, daß eine der Hypotheken eine Gesamthypothek oder daß bei einzelnen Hypotheken eine Löschungsvormerkung eingetragen ist.

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Zusammenfassung mehrerer Hypotheken oder Grundschulden (hier die Nr. 1, 2, 3, 4 u. 7) zu einer sog. Einheitshypothek (Einheitsgrundschuld) steht seit dem grundsätzlichen Beschluß des RG. v. 27. Juni 1934 (RGZ. 145, 47 = JW. 11, 16 = JW. 1934, 2235⁹ m. Anm.) fest. Dabei verlieren die bisher selbständigen Einzelrechte ihre Selbständigkeit, indem sie in der Einzelhypothek aufgehen. Es handelt sich also um eine Inhaltsänderung i. S. des § 877 BGB. Die Bildung einer Einheitshypothek kommt nur in Betracht, wenn die bereits eingetragenen Hypotheken mindestens hinsichtlich der Hauptrechte im Range unmittelbar aufeinander folgen oder gleichen Rang haben. Der Einheitshypothek muß ferner eine einheitliche Forderung zugrunde liegen oder gelegt werden. Der Zinsfuß sowie die Tilgungs- und Rückzahlungsbedingungen müssen einheitlich sein. Alle diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Auch daraus, daß eine der mehreren Hypotheken (Nr. 1) zum Teil Gesamthypothek, zum Teil Einzelhypothek ist (vgl. RGZ. 21, A 169; 40, 229; RGKomm. § 1132 A 2; Palandt, „BGB.“, § 1132 A 2c), läßt sich ein Bedenken gegen die Bildung einer Einheitshypothek nicht herleiten. Die Vorinstanzen meinen zwar, daß später einmal durch Rückzahlungen auf die Hypothek Rangschwierigkeiten sich ergeben oder eine gewisse Unübersichtlichkeit des Grundbuchs eintreten könnte. Solche Schwierigkeiten sind aber nicht oder doch nicht in höherem Grade zu erwarten als bei einer gewöhnlichen Hypothek, die teilweise Gesamtrecht und teilweise Einzelrecht ist. Rückzahlungen bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen dem ganzen Betrage der Hypothek (8000 RM) und den zur Gesamtheit eingetragenen 2600 RM würden die Entstehung einer Eigentümergrundschuld allein auf dem für die ganze Hypothek haftenden Grundstück zur Folge haben, und zwar gemäß § 1176

BGB. kraft Gesetzes, also ohne Eintragung, mit dem Range hinter dem der Gläubigerin verbleibenden Restbetrag (RGW-Komm. § 1176 A. 1; RGZ. 131, 326 = JW. 1931, 1192 11). Aber selbst wenn Rückzahlungen ausdrücklich auf das andere, teilweise mithaftende Grundstück erfolgen würden, könnte hierdurch allein noch keine Unübersichtlichkeit eintreten. In diesem Falle würde sich die Gesamthypothek entsprechend der Rückzahlung verringern und gemäß §§ 1163 Abs. 1 Satz 2, 1177 Abs. 1 BGB. gleichzeitig eine Gesamtgrundschuld für den Eigentümer entstehen. Diese Grundschuld hätte auch auf dem voll verhafteten Grundstück gemäß § 1176 BGB. den Rang hinter dem ganzen der Gläubigerin verbleibenden Restbetrag, und nicht, wie die Vorinstanzen annehmen, hinter dem Restbetrag der Hypothek Nr. 1 und vor den Hypotheken Nr. 2, 3, 4 u. 7. Das folgt aus dem oben dargelegten Wesen der Einheitshypothek, nämlich daraus, daß die bisher selbständigen Rangstellen Nr. 1, 2, 3, 4 u. 7 ihre Selbständigkeit durch die Zusammenfassung verlieren, so daß nur eine Rangstelle übrigbleibt.

Etwas anderes wollen auch die Ausführungen von Redde (DZ. 1935, 1726) nicht besagen. Redde wendet sich mit Recht nur dagegen, daß die Einheitshypothek bereits bei ihrer Begründung in verschiedene Teile mit verschiedenen Zinssätzen, Bedingungen usw. zerfällt.

Bemerkt sei noch, daß auch die bei den Hypotheken Nr. 1, 2, 3 und 4 eingetragenen Löschungsvormerkungen die Zusammenfassung nicht hindern; denn es ist anerkannt, daß die Löschungsvormerkung des § 1179 BGB. sich nicht notwendig auf die ganze Hypothek zu erstrecken braucht, sondern auch auf Teile der Hypothek beschränken kann (RGZ. 49, 221; RGW-Komm. § 1179 A. 6; Palandt § 1179 A. 2c).

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 2. Nov. 1939, 1 Wx 530/39.)

*

17. RG. — § 1152 BGB.; §§ 56—58, 61 GBD. Wird eine Briefhypothek für mehrere Gläubiger in Bruchteilsgemeinschaft eingetragen, so kann über den Anteil eines jeden Gläubigers ein selbständiger Stammbrief erteilt werden.

A. und B. sind Eigentümer eines Grundstücks in Bruchteilsgemeinschaft zu $\frac{2}{3}$ und zu $\frac{1}{3}$. Sie bestellen für ihre Ehefrauen zwei Darlehnshypotheken mit der Maßgabe, daß an jeder Hypothek Frau A. zu $\frac{2}{3}$ und Frau B. zu $\frac{1}{3}$ berechnigt sein sollten. Sie beantragten ferner, über jede Hypothek einen Stammbrief zu erteilen und über den Anteil der Frau B. einen Teilhypothekenbrief zu erteilen. Das GBA. und das BG. lehnten den Antrag ab. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Bei Teilung der Forderung kann nach § 1152 Satz 1 BGB. für jeden Teil ein Teilhypothekenbrief hergestellt werden. Eine reale Teilung wird in § 1152 nicht gefordert; die Bestimmung findet ebenso auf eine Teilung nach Bruchteilen Anwendung („RGW-Komm.“, 9. Aufl., § 1152 A. 1; Palandt, „BGB.“, § 1152 A. 1 und § 1151 A. 1 b). Das ist auch in der Rspr. des Senats seit langem anerkannt (RGZ. 39, A 269). Die Herstellung eines Teilbriefs setzt aber das Vorhandensein eines Stammbriefs notwendig voraus. Das folgt aus § 1152 Satz 2 BGB. und aus § 61 Abs. 2 u. 3 GBD., wird übrigens auch allgemein anerkannt. § 1152 BGB. findet demnach nur bei Teilung einer bereits bestehenden Briefhypothek Anwendung. Die gleichzeitige Herstellung eines Stammbriefs und eines Teilbriefs wäre schon mit Rücksicht auf § 61 Abs. 2, 3 GBD. nicht durchführbar. Nach § 61 Abs. 2 muß der Teilhypothekenbrief (bei Vermeidung der Nichtigkeit: Henke-Mönch, § 61 Erl. 9 A) u. a. eine beglaubigte Abschrift der im § 56 Satz 2 GBD. vorgesehenen Angaben des bisherigen Briefes enthalten, und nach § 61 Abs. 3 soll die Herstellung des Teilhypothekenbriefs auf dem bisherigen Briefe vermerkt werden. Diesen Vorschriften kann das GBA. nur entsprechen, wenn bereits ein Brief, sei es ein Stammbrief oder ein Teilbrief, erteilt ist. Von einer Erteilung kann aber erst die Rede sein, wenn der Brief die wesentlichen Erfordernisse der §§ 56 Satz 2 und 61 Abs. 2 Satz 1 GBD. erfüllt, also auch mit Unterschrift und Siegel versehen ist.

Wenn demnach auch die gleichzeitige Herstellung eines Stammbriefs und eines Teilbriefs ausgeschlossen ist, so sind damit noch nicht alle Möglichkeiten erschöpft, dem Antrage der Eigentümer zu entsprechen. Daß über jede einzutragende Hypothek ein Brief erteilt werden kann, und daß die Eintragung der Berechtigten in Bruchteilsgemeinschaft möglich

ist, bedarf keiner weiteren Begründung (vgl. JFG. 5, 363). Die Beschw. wollen aber nicht einen Brief über jede Post. Sie möchten jede Teilhaberin der Gemeinschaft auch hinsichtlich des Briefes von der anderen unabhängig machen. Dieses Ziel läßt sich erreichen durch Herstellung selbständiger Stammbriefe über jeden bruchteilsmäßig bestimmten Anteil. Die Brieferteilung erfolgt in diesem Falle nicht nach § 61 GBD., welcher voraussetzt, daß eine bereits bestehende Briefhypothek geteilt wird, sondern nach den §§ 56—58 GBD. Die Herstellung mehrerer selbständiger Stammbriefe über Teile einer Hypothek ist dem geltenden Liegenschaftsrecht keineswegs unbekannt. Wird z. B. von einer Buchhypothek ein Teil als Briefhypothek abgetreten oder eine Buchhypothek in mehrere Briefhypotheken zerlegt, so sind die über die Briefhypotheken erteilten Briefe in Ermangelung von Stammbriefen keine Teilbriefe, sondern selbständige Stammbriefe (RGZ. 39 A 274). Es kann aber keinen Unterschied begründen, ob die Hypothek nachträglich geteilt wird oder, wie bei der Eintragung mehrerer Gläubiger nach Bruchteilen, von Anfang an geteilt ist. Es gibt keine Vorschrift des sachlichen Rechts oder des formellen Grundbuchsrechts, die ein solches Verfahren, das übrigens auch von Gütthe-Triebe l (§ 61 A. 11) gebilligt wird, ausschließen würde. Technische Schwierigkeiten können sich nicht ergeben. Das GBA. kann für die Herstellung den Vordruck der Anlage A der W. des RM. v. 20. Juli 1936 (DZ. S. 1103; abgedruckt bei Henke-Mönch, Anhang Nr. 6) oder, wenn ihm dies nicht zweckmäßig erscheint, auch den Vordruck der Anlage H benutzen.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 2. Nov. 1939, 1 Wx 743/39.)

*

**** 18. RG. — § 1594 BGB. Anfechtung der Ehelichkeit.** Für den Beginn des Fristlaufs genügt nicht die Kenntnis von Tatsachen, die zwar eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit begründen, daß das Kind nicht ehelich ist, jedoch nach dem derzeitigen Stand der menschlichen Erkenntnis niemals die Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann der Mutter soweit zu erweisen vermögen, daß die Ehelichkeitsanfechtung Erfolg haben könnte.

In der erst 1934 geschiedenen Ehe des Kl. sind ein Sohn am 20. April 1919 und die Bfll. am 4. Mai 1924 geboren worden. Während der Empfängniszeit für die Bfll., nämlich in der Zeit vom 5. Juli bis zum 4. Nov. 1923, hat der Kl. mit seiner Ehefrau geschlechtlich verkehrt. Diese hatte aber damals schon ein ehewiderliches Verhältnis mit ihrem jetzigen Ehemanne Sch. Erst im Juni 1938 hat der Kl. die Ehelichkeit der Bfll. mit der jetzigen Klage angefochten, indem er behauptet, die Bfll. stamme offenbar von Sch. ab, mit dem sie starke Ähnlichkeit aufweise. BG. und DGB. wiesen ab. Rev. hatte Erfolg.

I. Das BG. hat tatsächlich festgestellt, daß der Kl. nicht nur sofort von der Geburt der Bfll. Kenntnis erlangt hatte, sondern weiter auch, daß ihm lange vor dem 4. Febr. 1925 bekanntgeworden ist, die Mutter der Bfll. habe in der Empfängniszeit nicht nur mit ihm, sondern ständig auch mit Sch. Geschlechtsverkehr gehabt. Daraus folgert es, daß die Anfechtungsfrist nach der alten Fassung des § 1594 BGB. längst abgelaufen ist. Es nimmt aber den Fristablauf auch unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung an, die auf Art. 2 § 4 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) beruht. Nach der neuen Fassung des § 1594 Abs. 2 BGB. beginnt die Anfechtungsfrist von einem Jahre mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Nach Art. 8 § 26 des genannten Ges. gilt diese Vorschrift auch, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 12. April 1938 geboren ist. Hatte der Ehemann der Mutter erst, nachdem er auf Grund der bisher geltenden Vorschriften sein Anfechtungsrecht verloren hatte, oder nicht früher als drei Monate vor diesem Zeitpunkt von den für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umständen Kenntnis erlangt, so beginnt die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 26 Abs. 2 a. a. D.).

II. Hiernach würde die Anfechtung rechtzeitig geschehen sein, wenn der Kl. von den Umständen, die für Unehelichkeit der Bfll. sprachen, vor dem 4. Febr. 1925 noch keine Kenntnis im Sinne des Gesetzes gehabt hat. Das verneint das BG. zu Unrecht.

Was im einzelnen zur Kenntnis von den Umständen gehört, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, braucht hier nicht abschließend untersucht zu werden. Vielmehr muß hier zunächst geprüft werden, ob die Kenntnis von Tatsachen genügen kann, die zwar eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit begründen, daß das Kind nicht ehelich ist, jedoch nach dem derzeitigen Stande der menschlichen Erkenntnis niemals die Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann der Mutter so weit zu erweisen vermögen, daß die Ehelichkeitsanfechtung Erfolg haben könnte. Das ist nach Zweck und Inhalt des § 1594 BGB. in seiner neuen Fassung zu verneinen.

1. § 1594 Abs. 2 BGB. in der früheren Fassung ließ die Jahresfrist für die Anfechtung der Ehelichkeit stets von dem Zeitpunkt ab beginnen, in dem der Mann die Geburt des Kindes erfuhr. Die Frist konnte also verstreichen, ohne daß der Mann auch nur einen Verdacht gegen die Ehelichkeit des Kindes geschöpft hatte, und zwar auch, sofern ihm ein solcher Verdacht überhaupt nicht hätte kommen können. Dagegen knüpft die neue Fassung den Fristlauf an die Kenntnis des Mannes von Umständen, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Die frühere Regelung hatte zur Folge, daß die Ehelichkeit des Kindes auch dann unanfechtbar war, wenn Anhaltspunkte für seine nichteheliche Abstammung erst nach Ablauf der Jahresfrist gewonnen wurden. Diese Regelung erschien, wie die amtliche Begründung (DZ. 1938, 619f.) hervorhebt, mit der heutigen Rechtsauffassung unvereinbar. Man wollte also durch die Neufassung der Vorschrift verhindern, daß der Mann sein Anfechtungsrecht verlor, ohne daß innerhalb des Fristablaufs eine Anfechtung überhaupt hätte in Frage kommen können.

Nach der neuen Fassung des § 1594 Abs. 2 BGB. setzt der Fristablauf voraus, daß der Mann von den Umständen Kenntnis hat, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Danach muß zweierlei zusammenkommen: Einmal müssen bestimmte Tatsachen dem Manne bekanntgeworden sein, und weiter müssen diese Tatsachen so beschaffen sein, daß aus ihnen Schlüsse gegen die eheliche Abstammung gezogen werden können. Dabei gilt es gleich, ob dieser Schluß auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze ohne weiteres von jedem gezogen werden kann oder ob er eine durch Augenschein und Sachverständigenbeweis vorzunehmende wissenschaftliche Untersuchung erfordert. Hinsichtlich der Tatsachen stellt das Gesetz auf die Kenntnis des Mannes, also zweifellos auf seine Person ab. Für die Frage, ob die dem Manne bekannten Tatsachen Schlüsse auf die Unehelichkeit des Kindes zulassen, scheint dagegen die unpersönliche Fassung der Vorschrift einen rein sachlichen Maßstab, nämlich den jeweiligen Stand der Erfahrung und Erkenntnis gelten lassen zu wollen. Ob es nicht etwa trotzdem darauf ankommt, daß der Mann nach dem Stande seiner Bildung Schlüsse auf die uneheliche Abstammung des Kindes zu ziehen vermag (so anscheinend die Begründung a. a. O.), bedarf in vorliegenden Fälle keiner Entscheidung; denn hier ergibt die Betrachtung, daß die Anfechtungsfrist unter allen Umständen noch gewahrt ist.

2. Nach der Feststellung des BG. hat sowohl der Kl. wie auch Sch. während der Empfängniszeit mit der Mutter der Bekl. ständig Geschlechtsverkehr unterhalten. Obwohl die Eheleute diesen Verkehr auch während der vorausgehenden Jahre regelmäßig ausgeübt hatten, war die Frau jahrelang nicht mehr schwanger geworden. Das alles wußte der Kl. vor dem 4. Febr. 1925, dem nach der Übergangsvorschrift hier maßgebenden Zeitpunkt. Seine Kenntnis ist aber bedeutungslos und kann deshalb völlig ausgeschieden werden. Wesentlich ist für die Entscheidung, daß die Anfechtung der Ehelichkeit, sofern der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigezogen hat, nach § 1591 BGB. nur möglich ist, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat. Daß zwei Männer innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigezogen haben und daß die Frau in früheren Jahren, als sie nur mit dem einen dieser beiden Männer verkehrte, nicht oder lange nicht schwanger geworden ist, sind keine Umstände, die für sich allein in irgendeinem Falle die offensichtliche Unmöglichkeit der Empfängnis von einem dieser Männer begründen könnten. Deshalb ist es belanglos für die Frage nach der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes, ob die angegebenen Tatsachen feststehen oder nachgewiesen werden können. Die erheblichen Tatsachen bleiben danach allein, daß innerhalb der Empfängniszeit außer dem Kl. noch ein

anderer, der Person nach bekannter Mann mit der Ehefrau geschlechtlich verkehrt hat. Auf Grund dieser Tatsachen Schlüsse auf die Abstammung des Kindes zu ziehen, d. h. einen der beiden Männer als Erzeuger auszuscheiden, ist erst im Laufe der letzten Jahre durch die Blutgruppenuntersuchung und die Ähnlichkeitsprüfung möglich geworden. Seit wann diese Möglichkeit in einem für § 1594 Abs. 2 BGB. ausreichenden Maße besteht, bedarf hier keiner näheren Erörterung; denn nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse vom Jahre 1925 konnte man die erforderlichen Schlüsse keinesfalls ziehen. Deshalb können die im vorliegenden Falle festgestellten Tatsachen für jene Zeit nicht als Umstände angesehen werden, die damals für die Unehelichkeit der Bekl. sprachen. Somit ist die Anfechtungsfrist für den Kl. nicht verstrichen gewesen, als er die Klage erhob.

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 19. Okt. 1939, IV 241/39.) [Se.]

*

19. BG. — § 1666 BGB. Die Verweigerung der elterlichen Einwilligung zu einer Operation, die nach dem Gutachten maßgeblicher Kliniken zur Verhütung der Verschlimmerung eines schweren Leidens und der Behinderung des Fortkommens des Kindes erforderlich ist, bedeutet einen Mißbrauch des Personenförgerechts und muß zur Entziehung desselben führen.

Jungard S. leidet an einer rechtsseitigen Hüftgelenkverrentung. Der Bezirksfürsorgeverband des Mer. Gebirgskreises hält eine sofortige klinische und, falls sie notwendig ist, operative Behandlung des Kindes für notwendig, damit die sonst unausbleibliche Verschlimmerung des Zustandes des Kindes vermieden werde, die für das spätere Fortkommen der Minderjährigen sich höchst nachteilig auswirken müsse und die Gefahr begründe, daß die Minderjährige später der öffentlichen Fürsorge zur Last falle.

Die Eltern des Kindes sind mit seiner klinischen Behandlung und vor allem einer etwaigen Operation nicht einverstanden, da sie einmal eine derartige Behandlung nicht für notwendig gehalten und an eine Verschlimmerung des Leidens, wenn die Operation unterbleibt, nicht glauben. Zum anderen sind sie aber auch der Meinung, daß die für das Kind recht gefährliche Operation möglicherweise gar keinen Erfolg haben, womöglich das Leiden des Kindes noch verschlimmern würde. — Das Amtsgericht hat nach Anhörung der Eltern und Zuaugenscheinnahme des Kindes es abgelehnt, den Eltern das Personenförgerecht zu entziehen.

Die Beschwerde ist zulässig und auch kraft gegebenen Beschwerderechts (§ 55 Ziff. 9 NZGG.) eingelegt, da angenommen werden kann, daß sie von dem Beschwerz. — dem Vorsitzenden des Bezirksfürsorgeverbandes — jedenfalls nicht nur im fiskalischen, sondern auch mit im Interesse des Kindes eingelegt worden ist.

Sie ist auch begründet.

Das Beschwerz. hat eine gutachtliche Äußerung der chirurgischen Universitätsklinik in L. eingeholt. Es hat dann das Kind durch die gleiche Klinik auch noch persönlich eingehend untersuchen und ein Nachtragsgutachten erstatten lassen. Aus diesen Gutachten ergibt sich, daß eine möglichst frühzeitige klinische Behandlung der unzweifelhaft vorliegenden rechtsseitigen Hüftgelenkverrentung notwendig ist, wenn sich das Leiden nicht verschlimmern und Leistungsfähigkeit und Fortkommen des Kindes erheblich behindern soll. Es folgt aus den Gutachten auch weiter, daß die erforderliche einseitige Einrenkung mit weitreichender Wahrscheinlichkeit von Erfolg durchgeführt werden kann und daß bei dem recht günstigen Gesundheitszustande des Kindes die Einrenkung trotz der notwendig werdenden Narkose für das Kind aller Voraussicht nach keine Gefahr mit sich bringt.

Unter diesen Umständen bedeutet die Verweigerung der elterlichen Einwilligung zur klinischen Behandlung und Operation des Kindes einen Mißbrauch des Personenförgerechts.

Der Vater hat zwar auf eingehende Befehrerung hin vor dem Amtsgericht erklärt, daß er als gesetzlicher Vertreter seiner Tochter die väterliche Genehmigung zur Operation unter der Voraussetzung gebe, daß ihm keinerlei Kosten entständen. Als ihm dann daraufhin mitgeteilt wurde, daß von der Erstattung der durch die Operation entstehender Kosten vom Bezirksfürsorgeverband Abstand genommen werde, haben der Vater und die Mutter aber die Einverständniserklärung zur Unterbringung des Kindes in eine Heilanstalt und zur Operation nicht unterschrieben.

Es mußte daher den Eltern das Personensorgerecht gem. § 1666 BGB. entzogen und Personensorrechtspflicht angeordnet werden.

(LG. Halle [Saale], 8. Zivil., Beschl. v. 15. Juli 1939, 8 T 213/38.)

*

20. OLG. — §§ 1718, 123 Abs. 2 BGB.; §§ 167 ff. FGG.; §§ 644, 256 ZPO. Die formellen Voraussetzungen des Vaterschaftsanerkennnisses zu Protokoll des Vormundschaftsgerichts. — Anfechtung der Vaterschaftsanerkennungserklärung wegen arglistiger Täuschung. — Unbedingte Wahrheitspflicht der Kindesmutter. — Die Richtigkeit der Vaterschaftsanerkennung hat nicht zwangsläufig die Richtigkeit des schuldrechtlichen und selbständigen Abfindungsvertrages zur Folge.

Die nunmehr mit dem Landwirt Josef D. in A. verheiratete Bauerstochter Agnes B. hat am 14. Aug. 1937 unehelich den Bessl. geboren. Sie bezeichnete den am 23. Nov. 1936 tödlich verunglückten Sohn des K., namens Josef B., als den Vater des Kindes. Zu Protokoll des VormGer. E. v. 11. Sept. 1937 anerkannten der K. und seine mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehefrau Therese B., als gesetzliche Erben des Josef B., die Vaterschaft desselben zu dem Bessl. Sie fanden durch Erklärung zum gleichen Protokoll gem. § 1712 Abs. 2 BGB. das Kind Josef B. und ebenso das weitere — ältere — uneheliche Kind der Agnes D., dessen Vater ebenfalls der verstorbene Josef B. gewesen war, in der Weise für ihre Unterhaltsansprüche ab, daß sie von dem bei der Spargut W. liegenden Sparguthaben ihres Sohnes zu 1509,20 RM je die Hälfte an die beiden Kinder abtraten. Diese Abtretung wurde von dem Amtsvormund des Bessl. zu Protokoll des AG. E. v. 9. Okt. 1937 angenommen. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung wurde den beiden Vormündern erteilt.

Mit Schreiben v. 25. Okt. 1938 forcht der K. gegenüber dem Amtsvormund des Bessl. die Vaterschaftsanerkennung und den Abfindungsvertrag wegen arglistiger Täuschung an und verlangte die Rückzahlung des Betrages von 750 RM einschließlich der Zinsen. Er erhob Klage beim LG. M. gegen das Kind Josef B. mit dem Antrag:

1. festzustellen, daß die von dem K. und seiner Frau vor dem VormGer. E. am 11. Sept. 1937 als Erben ihres am 23. Nov. 1936 verstorbenen Sohnes Josef B. abgegebene Vaterschafts- und Unterhaltsabfindungserklärung nichtig sei,
2. weiter festzustellen, daß der am 23. Nov. 1936 verstorbene Sohn des K. namens Josef B. nicht als Vater des Bessl. zu gelten habe,
3. den Bessl. zur Zahlung von 750 RM an den K. zu verurteilen.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Der K. und seine Ehefrau hätten sich zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Bewilligung der Abfindung nur im Hinblick auf die eindringliche Beteuerung der Kindesmutter, daß ihr während der Empfängniszeit lediglich der verstorbene Sohn Josef B. beigezogen habe, bewegen lassen. In Wahrheit habe sie aber innerhalb dieser Zeit noch mit anderen Männern, im besonderen mit dem Josef W., geschlechtlich verkehrt. Davon hätten sie erst am 29. Sept. 1938 von dritter Seite Kenntnis erlangt und in der Folgezeit durch das Geständnis der Kindesmutter Gewißheit erhalten.

Der Bessl., der Klageabweisung beantragt, trug vor: Die Voraussetzungen für eine arglistige Täuschung des K. und seiner Ehefrau seitens der Kindesmutter lägen nicht vor. Wenn sie auch während der Empfängniszeit mit dem Josef W. geschlechtlich verkehrt habe, so halte sie doch daran fest, daß der verstorbene Josef B. der Vater des Kindes sei. Lediglich dieser ihrer Überzeugung habe sie Ausdruck verliehen, ohne irgendwie nähere Angaben über die Vaterschaft zu machen, und ohne jede täuschende Einwirkung auf den K. und dessen Ehefrau.

Das LG. M. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des K. hatte größtenteils Erfolg.

I. Der Anfechtung des AG., daß das Protokoll des AG. — VormGer. — v. 11. Sept. 1937 eine öffentliche Urkunde nach § 1718 BGB. darstellt, ist beizutreten. Nach § 177 Abs. 3 FGG. muß das Protokoll bei Meldung der Richtigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden. Mitwirkender war im vorl. Falle lediglich der amtierende Richter. Er hat die Protokollerklärungen der Beteiligten v. 11. Sept.

1937 nicht im unmittelbaren räumlichen Anschluß an die Urkunden der Beteiligten unterzeichnet. Seine Unterschrift findet sich erst am Schlusse der Verfügung, in der er die Mitteilung der Vaterschaftsanerkennung an das Standesamt und die Ladung des bei der Verhandlung am 11. Sept. 1937 nicht anwesend gewesenen Amtsvormundes des Bessl. angeordnet hat. Diese Verfügung ist sichtlich nur wegen Raummangels auf einem vom Protokoll gesonderten Blatt und, wie es der Übung der bay. VormGer. entspricht, im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an die Unterzeichnung des Protokolls durch die Beteiligten getroffen und niedergeschrieben worden. Wie der Augenschein ergibt, ist die Verfügung an das Schriftstück, das die Protokollerklärungen enthält, angeklebt. Damit hat der Richter erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß die Verfügung zusammen mit diesen Erklärungen der Beteiligten eine einheitliche Urkunde bilden soll und mit seiner Unterschrift am Schlusse der Verfügung zugleich auch die Erklärungen selbst mitunterzeichnet sein sollen. Darum ist auch die Verfügung mit keinem eigenen Datum versehen. Der Wille des Richters ist also gewesen, mit seiner Unterschrift das Protokoll v. 11. Sept. 1937 als Ganzes abzuschließen. Nicht notwendig war, daß der Richter noch in Gegenwart der Beteiligten seine Unterschrift beigefügt hat. Erforderlich war lediglich, daß er als mitwirkende Amtsperson bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde durch die Beteiligten zugegen gewesen ist. Dieses Erfordernis nach § 174 FGG. ist, wie das Protokoll ausweist, erfüllt.

Die sachliche Zuständigkeit des AG. für die Beurkundung der hier in Frage stehenden Erklärungen ergibt sich aus den §§ 167, 191 FGG. mit Art. 15 des AusfG. zum RGVerfassungsg. i. d. Fass. des Art. 167 des AusfG. zum BGB.

II. Der K. hat seine und seiner Ehefrau Erklärungen zu Protokoll v. 11. Sept. 1937 wegen arglistiger Täuschung durch die Kindesmutter über ihren Mehrverkehr während der Empfängniszeit angefochten. Fest steht, daß die Kindesmutter in dieser Zeit — 16. Okt. 1936 bis 14. Febr. 1937 — außer dem Josef B. auch dem Josef W. die Beibwohnung gestattet hat. Diesen Verkehr hat sie weder vor noch in dem vormundschaftsgerichtlichen Termin erwähnt. Das AG. hat die Anfechtung für unbegründet erklärt.

Die Ausführungen des AG. halten einer Nachprüfung nicht stand und werden der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht gerecht; insbes. geht die Berufung auf RGZ. 107, 175 ff. fehl.

Den dort gemachten grundlegenden Darlegungen des RG. über die Wahrheitspflicht der Kindesmutter ist voll und ganz beizutreten. Wenn aber im Anschluß hieran das RG. die Ansicht vertritt, daß gleichwohl die bloße Versicherung der Kindesmutter, mit anderen Männern in der Empfängniszeit nicht verkehrt zu haben, die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nur ausnahmsweise begründen soll, weil der als Vater in Anspruch Genommene regelmäßig mit der Ablehnung anderweitigen Geschlechtsverkehrs wegen der durch eine wahrheitsgemäße Antwort der Kindesmutter für sie und ihr Kind entstehenden Nachteile rechnen müsse, so vermag der Senat dem nicht zu folgen. Diese Schlussfolgerung ist mit dem vom RG. selbst anerkannten Grundsatz, daß die Kindesmutter auch nicht durch den Gewissenszwiespalt und durch die Gefahr einer Schädigung ihrer und ihres Kindes Interessen von der Pflicht, die Wahrheit zu sagen und jede Fälschung des K. zu unterlassen, befreit sei, nicht zu vereinbaren, und ebensowenig damit, daß der als Kindesvater in Anspruch Genommene K., wie das RG. ausführt, schon der bloßen Versicherung der Kindesmutter, sie habe keinem anderen Manne in der Empfängniszeit die Beibwohnung gestattet, eine Beweislast für die Unrichtigkeit seiner Annahme eines anderweitigen Geschlechtsverkehrs derselben beileger kann. Das Gegenteil jener Schlussfolgerung trifft zu. Gerade aus dem Grunde, weil die Kindesmutter, wenn sie sich zur Frage eines mehrfachen Geschlechtsverkehrs gegenüber dem K. äußert, die unbedingte Wahrheitspflicht hat, kann dieser sich mit Fug und Recht im Regelfall darauf verlassen, daß, falls die Kindesmutter einen solchen ablehnt, dies der Wahrheit entspricht. Es ist nicht einzusehen, warum zur Begründung dieser Annahme, wie das RG. ausführt, regelmäßig noch weitere Umstände hinzutreten müßten, die den K. erst bestimmen könnten, das Bestreiten der Kindesmutter für wahr zu erachten, wie besonders eindringliche Be-

teuerungen, Eideserbieten u. a., und nur ausnahmsweise das bloße Bestreiten geeignet sei, auf den Kl. überzeugend zu wirken.

Diese Anschauung würde dazu führen, daß derjenige, welcher der Wahrheit der Versicherung der Kindesmutter, lediglich mit ihm in der Empfängniszeit verkehrt zu haben, arglos vertraut, schlechter gestellt wäre wie ein geschäftsgewandterer Kl., der noch besondere Beteuerungen und Förmlichkeiten von der Kindesmutter zur Bekräftigung ihrer Versicherung verlangt. Dieses Ergebnis widerspricht aber dem gefundenen Rechtsempfinden, da den ersteren gewissermaßen als Strafe für seine Vertrauensseligkeit die erhöhte Beweispflicht dafür treffen würde, daß er schon die bloße Versicherung der Kindesmutter für der Wahrheit entsprechend gehalten hat.

Da hiernach der Kl., wie dargelegt, sich regelmäßig darauf verlassen darf, daß die Kindesmutter, wenn sie sich ihm gegenüber über einen Mehrverkehr während der Empfängniszeit äußert, ihrer Wahrheitspflicht ohne Rücksicht auf die ihr und ihrem Kinde evtl. drohenden Nachteile genügt und er deshalb im Falle ihres Ableugnens eines solchen Mehrverkehrs nicht von vornherein einen Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angabe zu hegen braucht, so wird es dem verklagten Kinde obliegen, besondere Umstände darzulegen und zu beweisen, die entgegen der Regel im einzelnen Falle die Annahme ausschließen, daß der Kl. die bloße Ableugnung eines anderweitigen Verkehrs seitens der Kindesmutter für wahr gehalten haben kann und gehalten hat und schon dieses Bestreiten der Kindesmutter für ihn bestimmend gewesen ist, die Vaterschaft anzuerkennen. Diesem Beweis wird aber das verklagte Kind nicht mit dem bloßen Hinweis darauf gerecht, daß der Kl. es unterlassen hat, von der Kindesmutter eine besonders eindringliche und förmliche Bekräftigung der Versicherung ihres Alleinverkehrs mit ihm in der Empfängniszeit zu verlangen. Denn um die Überzeugung von der Wahrheit der Versicherung zu begründen, bedarf es, wie ausgeführt, solcher Beteuerungen nicht.

Der erf. Sen. hält nach allem an seiner bisherigen Rpr. fest, daß im Regelfalle schon die bloße Ableugnung eines anderweitigen Geschlechtsverkehrs während der Empfängniszeit seitens der Kindesmutter geeignet ist, in dem anderen Teil die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Versicherung zu erwecken und ihn demgemäß zur Anerkennung der Vaterschaft zu bestimmen, es sei denn, daß im Einzelfall besondere, vom Kinde zu beweisende Umstände vorliegen, welche die gegenteilige Annahme rechtfertigen.

Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall ergibt, daß der Kl. und seine Ehefrau dem Bestreiten anderweitigen Verkehrs durch die Kindesmutter geglaubt haben und der ursächliche Zusammenhang zwischen dem täuschenden Verhalten der Kindesmutter und der Anerkennung der Vaterschaft unverkennbar ist (wird näher ausgeführt).

III. Die arglistige Täuschung durch die Kindesmutter berechtigt den Kl. zur Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung (RG. in ZW. 1936, 2456). Er hat die Anfechtung zugleich für seine Ehefrau auf Grund stillschweigender Bevollmächtigung erklären wollen und erklärt.

Die Anfechtung bewirkt die Nichtigkeit der Vaterschaftsanerkennung nach § 142 Abs. 1 BGB. zugunsten des Kl. und seiner Ehefrau, hinsichtlich der letzteren auch nach § 139 BGB., weil wegen der Einheitlichkeit des Rechtsaktes für beide Teile nicht anzunehmen ist, daß die Ehefrau B. für sich allein die Vaterschaftsanerkennung gelten lassen will. Die Nichtigkeit der Vaterschaftsanerkennung hat aber nicht auch zwangsläufig die Nichtigkeit des schuldrechtlichen und selbständigen Abfindungsvertrages zur Folge (RG. in ZW. 1938, 1364). Dieser Vertrag unterliegt auch nicht der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Denn es handelt sich hier um einen zweiseitigen Vertrag, und es wäre für die Anfechtung aus diesem Grunde erforderlich, daß die Voraussetzungen nach § 123 Abs. 2 BGB. gegeben wären, also der Amtsvormund des B. die Täuschung durch die Kindesmutter kannte oder kennen mußte. Dies trifft hier nicht zu. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung entfällt aber zugleich die wegen Irrtums, wenn derselbe, wie im vorl. Falle, durch eine Täuschung hervorgerufen wurde (RG. 57, 358 = Warn. 1908 Nr. 378). Ein — unbeachtlicher — Irrtum im Beweggrund liegt hier nicht vor. Die Eheleute B. haben den Abfindungsvertrag als Erben ihres

verstorbenen Sohnes, und zwar dieses als des Vaters des B. abgeschlossen. Ihre — irrige — Annahme, daß er der Vater des Kindes Josef B. sei, haben sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich gegenüber dem Vormund kenntlich und damit zum Inhalt ihrer Erklärung gemacht. Damit ist die Voraussetzung für die Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB. erfüllt. Unschädlich ist es dabei, daß die Anfechtung nicht ausdrücklich auch auf Irrtum gestützt war. Die Anfechtung wegen Irrtums ist rechtzeitig nach § 121 BGB. erfolgt (wird ausgeführt).

Die Rechtsfolge ist, daß das Kind die ihm in Erfüllung des Abfindungsvertrages von dem Kl. gemachte Zuzahlung von 750 RM nebst Zinsen nach § 818 Abs. 1 BGB. an den Kl. zurückgewähren muß.

Danach sind die Klageansprüche insoweit begründet.

(OG. München, 3. ZivSen., Ur. v. 2. Okt. 1939, 3 U 713/39.)

*

21. OG. — §§ 1835 Abs. 2, 1915 BGB. Einer Partei, der durch das VormGer. als Prozeßpfleger ein Rechtsanwalt beigeordnet ist, ist dieser Anwalt in einem von ihr geführten notwendigen Unterhaltungsprozeß als ArmAnw. beizuzurechnen.

Die Beschwerde wendet sich gegen den Beschl. des OG., der die Beordnung des als Unterhaltungsprozeß pflegenden Kl. als Armenanw. für die Unterhaltungsflage seines Pflégelings ablehnte.

Die Beschwerde wendet sich also gegen eine teilweise Verfassung des Armenrechts und ist daher gemäß § 127 ZPO. zulässig. Ihre Begründetheit wird vom OG. mit folgenden Ausführungen festgestellt:

Das OG. überzieht, daß den Kl. schon aus rein rechtlichen Gründen ein Anspruch auf Beordnung ihres Pflégelings als Armenanw. zusteht, nachdem ihnen nun einmal durch das VormGer. als Prozeßpfleger ein Kl. bestellt ist. Die angefochtene Entscheidung läßt die Bestimmung des Abs. 2 § 1835 BGB. außer acht, der zufolge einem Rechtsanwalt-Vormund und entsprechend gemäß § 1915 auch dem Rechtsanwalt-Pflegler die gebührenordnungsmäßige Vergütung zusteht. Die Kl. sind also verpflichtet, ihrem Anwalt die jeweiligen Prozeßgebühren zu entrichten. Nach dem Armutzeugnis des VormGer. sind sie dazu aber tatsächlich nicht einmal zu irgendeinem Bruchteil in der Lage. Der Prozeß muß aber — wie ja auch die Armenrechtsbewilligung ergibt — notwendigerweise geführt werden. Andererseits ist es aber auch für den Anwalt, der durch das Gericht ausdrücklich zum Zwecke der Unterhaltungsflage bestellt worden ist, nicht angängig, den Beginn seiner Tätigkeit und die Einleitung der Klage noch von der Genehmigung einer anderen Abteilung desselben Gerichts abhängig zu machen oder gar vom Vorschub der armen Kl. Um diesen sowohl hinsichtlich der bereits erwachsenen Gebühren die gesetzlich gewährleistete Gebührenbefreiung gemäß § 115 ZPO. zu erwirken und auch den Fortgang des Prozesses zu ermöglichen, war die Beordnung des Kl. K. für unumgänglich zu erachten (vgl. dazu auch Gaedcke, ArmAnwGehG, S. 58).

Aber auch abgesehen von den vorstehenden Erwägungen lassen sich noch anderweitige Gesichtspunkte dieser Beordnung geboten erscheinen. Die Annahme des OG., es handele sich um eine „einfache Sach- und Rechtslage“, erscheint keineswegs gerechtfertigt. Zwar ist die Klageschrift äußerst kurz gehalten. Allein auf Grund dieser knappen Fassung ließ sich ersichtlich noch nicht überblicken, ob sich die „Sach- und Rechtslage“ im vorliegenden Fall „einfach“ gestalten werde. Schon der Umstand, daß das VormGer. die Bestellung eines Anwalts-Pflegers für erforderlich erachtet hatte, hätte darauf hinweisen müssen, daß die „Einfachheit“ keineswegs außer jedem Zweifel stehe. (Wird noch näher ausgeführt.)

(OG. Berlin, Beschl. v. 30. Sept. 1939, 243 T 7404/39.)

Verfahrens- und Kostenrecht

22. RG. — § 124 ZPO.; § 387 BGB.

1. Zur Rechtsnatur des Beitreibungsrechts des Armenanwalts nach § 124 ZPO.

2. Die arme Partei kann über den Kostenerstattungsanspruch nicht zum Nachteil des Armenanwalts verfügen. Sie kann den Anspruch aber zur Aufrechnung benutzen, falls der

Armenanwalt zustimmt. Es ist nicht erforderlich, daß sie die Zustimmung dem Gegner mit der Aufrechnungserklärung mitteilt.

Gegenüber einem Urteil des LG. im Vorprozeß, das den jetzigen Kl. zur Zahlung von 193 RM an die jetzige Bekl. verurteilt hat, erhebt der Kl. Vollstreckungsgegenklage nach § 771 ZPO. mit der Begründung, Kl. L., sein damaliger Prozeßbevollmächtigter, habe nach Erlass des Urteils in seinem Namen mit einem Kostenerstattungsanspruch aus einem Vorprozeß beim LG. aufgerechnet. In dem letzteren Rechtsstreit war dem Kl. Kl. H. als Armenanwalt beigeordnet. Dieser hat inzwischen, nach Erklärung der Aufrechnung, gegen die Bekl. einen Kostenfestsetzungsbeschluß im eigenen Namen erwirkt.

Die Bekl. hat eingewendet, sie habe sich später mit Kl. H. über den Kostenerstattungsanspruch verglichen.

Das LG. hat hierüber den Kl. H. als Zeugen vernommen und sodann die Zwangsvollstreckung aus dem früheren LG.-Urteil für unzulässig erklärt.

Mit der Berufung macht die Bekl. geltend, der Kl. habe überhaupt nicht aufrechnen können; er habe selbst keinen Kostenerstattungsanspruch gehabt, weil Kl. H. die Kosten nach § 124 ZPO. für sich selbst habe festsetzen lassen. Der Kl. trägt vor, der Kostenfestsetzungsbeschluß sei zuerst auf seinen Namen ergangen und erst später dahin berichtigt worden, daß die Kosten an Kl. H. zu erstatten seien. Da zur Zeit der Abgabe der Aufrechnungserklärung noch nicht entschieden gewesen sei, ob Kl. H. die Festsetzung der Kosten auf seinen eigenen Namen beantragen werde, habe Kl. L. die Zustimmung des Kl. H. zur Aufrechnung eingeholt.

Die Bekl. hat diese letztere Behauptung bestritten, hat sie jedoch für unerheblich erklärt.

Das LG. hat die Berufung mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Wenn das LG. auf die Vorgänge bei dem Vergleich zwischen Kl. H. und der Bekl. ein entscheidendes Gewicht gelegt hat, so vermag der Senat insofern der Entsch. nicht beizutreten. Es kommt vielmehr darauf an, festzustellen, ob die Aufrechnung wirksam gewesen ist, ob also dem Kl. damals ein Kostenerstattungsanspruch zustand, mit dem er aufrechnen konnte. Ist dies der Fall, so war der Kostenerstattungsanspruch insofern erloschen, der spätere Vergleich zwischen Kl. H. und der Bekl. konnte hieran nichts mehr ändern.

Zu prüfen ist also die Rechtsfrage, ob der Kl. über den Kostenerstattungsanspruch verfügen konnte, obwohl später Kl. H. die Kosten nach § 124 ZPO. auf seinen eigenen Namen festsetzen ließ. Die Vorschrift des § 124 ZPO. gewährt dem Armenanwalt ein eigenes Vertreibungsrecht, dessen Rechtsnatur von der herrschenden Meinung dahin ausgelegt wird, daß die Stellung des Armenanwalts am meisten derjenigen des gesetzlichen Pfandgläubigers ähnele (vgl. Jonas, Anm. I zu § 124 ZPO.). Dieser Ansicht schließt sich der Senat an. Gläubiger des Kostenerstattungsanspruchs bleibt demnach die arme Partei, auch wenn der Armenanwalt für sich selbst einen Kostenfestsetzungsbeschluß erwirkt. Mit Recht hat der 20. ZivSen. des RG. hierzu ausgeführt: „Der Erstattungsanspruch der obliegenden armen Partei und ihres Anwalts sind nur Ausfluß eines einheitlichen Forderungsrechts dergestalt, daß nicht der Armenanwalt neben der Partei und diese nicht neben dem Armenanwalt die Festsetzung betreiben kann“ (vgl. Gaebcke, „Das Vertreibungsrecht des Armenanwalts“, S. 10). Der Armenanwalt hat vom Gesetz ein eigenes Vertreibungsrecht verliehen erhalten, das aus dem Gläubigerrecht seiner Partei abgeleitet ist. Der Armenanwalt ist nicht etwa Rechtsnachfolger der Partei. Das Vertreibungsrecht ist in seinem Bestande von dem Erstattungsanspruch der Partei abhängig.

§ 124 Abs. 2 ZPO. bestimmt, daß Einreden aus der Person der armen Partei nur insofern zulässig sind, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entsch. von der armen Partei zu erstatten sind. Wenn hiernach alle übrigen Einwendungen verlagen, so erklärt sich das aus dem Zweck des Gesetzes, den Armenanwalt davor zu schützen, daß sein Vertreibungsrecht durch Rechtsgeschäfte zwischen der Partei und dem Gegner beeinträchtigt wird. Sobald eine rechtskräftige Kostenentsch. ergangen ist, hat der Armenanwalt endgültig das Vertreibungsrecht erworben. Gegen seinen Willen kann die Partei jetzt nicht mehr zu seinem

Nachteil über den Kostenerstattungsanspruch verfügen (vgl. 20. ZivSen. des RG.: JW. 1934, 239; 1938: 3260). Daraus folgt, daß auch im vorl. Falle der Kl. nicht eigenmächtig über den Kostenerstattungsanspruch verfügen durfte, sondern hierzu der Zustimmung des Kl. H. bedurfte. Ohne Bedeutung ist hierbei, daß der Kostenfestsetzungsbeschluß zunächst versehentlich auf den Namen des Kl. ergangen ist, und nicht entsprechend dem Antrage des Kl. H. auf dessen Namen, zumal die später erfolgte Berichtigung rückwirkende Kraft hatte (JW. 1934, 239).

Die Rechtsansicht der Bekl., die Aufrechnung habe auch mit Zustimmung des Kl. H. nicht wirksam erklärt werden können, geht fehl. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Aufrechnung ist allerdings, daß die Parteien sich gegenseitig Leistungen gleicher Art schulden. Die Voraussetzung der Gegenseitigkeit i. S. des § 387 BGB. würde also dann nicht erfüllt sein, wenn eine Partei mit einer fremden Forderung aufrechnen wollte, auch wenn deren Gläubiger eingewilligt hätte. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Gläubiger des Kostenerstattungsanspruches war der Kl., er konnte nur nicht über seine Forderung verfügen, wenn Kl. H. nicht zustimmte. Aus diesem Grunde war die Behauptung des Kl. erheblich, daß Kl. L. von L. vor Abgabe der Aufrechnungserklärung die Zustimmung des Kl. H. eingeholt habe. Die Vernehmung des Kl. L. hat dies einwandfrei bestätigt. (Wird näher ausgeführt.) Da die Aufrechnung mit Zustimmung des Kl. H. erklärt ist, war die darin liegende Verfügung des Kl. über den Kostenerstattungsanspruch wirksam.

Zu der mündlichen Verhandlung hat die Bekl. auch darauf hingewiesen, der Kl. hätte mindestens bei der Aufrechnungserklärung die Zustimmung des Kl. H. mitteilen müssen. Auch dieses Bedenken greift jedoch nicht durch. Selbst wenn man die Vorschrift des § 174 BGB. entsprechend anwenden wollte, würde daraus nicht folgen, daß eine derartige Mitteilung bei der Aufrechnung erforderlich gewesen wäre. Nimmt ein Vertreter ohne die erforderliche Vollmacht ein einseitiges Rechtsgeschäft vor, so kann nach § 174 BGB. der andere Teil diese Erklärung, falls nicht die Vollmacht vorliegt, sofort zurückweisen. Sollte man diese Vorschrift auch für den vorl. Fall entsprechend anwenden, so wäre es demnach Sache der Bekl. gewesen, von dem Kl. bei Empfang der Aufrechnungserklärung den Nachweis zu verlangen, daß Kl. H. dieser Erklärung zugestimmt habe und die Aufrechnung unverzüglich zurückzuweisen. Dies hat jedoch die Bekl. unstreitig unterlassen.

Durch die Aufrechnungserklärung ist demnach die Urteilsforderung der Bekl. erloschen. Das LG. hat der aus § 767 ZPO. erhobenen Klage im Ergebnis mit Recht stattgegeben.

(RG., 7. ZivSen., Urte. v. 23. Okt. 1939, 7 U 2457/39.)

**** 23. RG. — §§ 232, 233 ZPO.; §§ 6, 13, 29 ARAD.**

1. Während ein Anwaltsassessor auch als Vertreter der Mandanten des Anwalts gilt, dem er überwiesen worden ist, steht einem Prozeßassessor diese Vertretungsbefugnis nur dann zu, wenn sie ihm im Einzelfall ausdrücklich übertragen wird. In allen anderen Fällen ist er lediglich Gehilfe des Anwalts, so daß sein Verschulden vom Mandanten selbst nicht zu vertreten ist.

2. Ein unabwendbarer Zufall, der die Einsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt, liegt dann vor, wenn die Fristverjähmung auf einer Verkettung von Umständen beruht, die selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vermieden werden konnten.

Gegen das dem Prozeßbevollmächtigten des Bekl. am 4. Juli 1939 zugestellte Urteil des LG. v. 21. Juni 1939 hat der Bekl. vertreten durch Kl. G., am 5. Aug. 1939 Berufung eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm gegen die Berufung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Zur Begründung dieses Antrags hat der Kl. G. vorgebracht, der Auftrag zur Einlegung der Berufung sei am 3. Aug. 1939 von dem erstinstanzlichen Vertreter des Bekl. mündlich auf der Kanzlei des Kl. G. erteilt worden, und zwar dem bei diesem im Probedienst beschäftigten Assessor H. Letzterer habe auch sofort der Angestellten S. die Berufung diktiert und sie angewiesen, den Schriftsatz alsbald in Reinschrift zu übertragen, damit er am Vormittag des 4. Aug. noch eingereicht werden könne. Assessor H. habe am 3. Aug. 1939 abends sieben Uhr zu einer Besprechung mit einer Mandantin gehen müssen, die nicht in der Lage

gewesen sei, in die Kanzlei zu kommen. RA. G. selbst sei durch notarielle Tätigkeit bis 10 Uhr abends in Anspruch genommen worden. Da Assessor H. mit der von ihm geführten Verhandlung wider Erwarfen erst gegen $\frac{3}{4}$ 11 Uhr zu Ende gekommen sei, habe er seine Absicht, am Abend nochmals die Kanzlei aufzusuchen und dort mit G. zusammenzutreffen, nicht mehr ausführen können. Am folgenden Tag sei er zur Teilnahme an einer Beerbidung beurlaubt gewesen. Am 4. Aug. 1939 habe der Vater der Angestellten S. fernmündlich mitgeteilt, daß seine Tochter mit Fieber erkrankt zu Bette liege. RA. G. habe von dem Berufungsauftrag insolge dessen erst am 5. Aug. 1939 Kenntnis erlangt und dann sofort den Berufungsschriftsatz eingereicht.

Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind weiter je eine eidesstattliche Versicherung des Assessors H. und des Büroangestellten W. überreicht. Die ihn selbst betreffenden Tatsachen hat RA. G. an Eides Statt berichtet.

Das OLG. hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung als unzulässig verworfen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat es abgelehnt. Es hat erwogen, die Schwierigkeit in seinem Kanzleibetrieb, hervorgerufen durch die Einziehung des Bürovorstehers zum Heeresdienst und des ersten Expedienten zum Arbeitsdienst, habe für RA. G. eine gesteigerte Pflicht zur Überwachung begründet. Er habe deshalb Vorkehrungen treffen müssen, daß er über die sich während seiner Büroabwesenheit abspielenden Vorgänge noch an demselben Tage unterrichtet werde, indem ihm jemand verantwortlich hierüber mündlich oder durch Hinterlassung schriftlicher Notizen Bericht erstattete. An einer solchen Vorkehrung habe es hier gefehlt. Als Assessor H. und die Angestellte S. am 4. Aug. nicht zum Büro gekommen seien und auch die mit dem ersteren vorgeesehen gewesene Besprechung am Abend des 3. Aug. nicht zustande gekommen sei, habe für G. Veranlassung bestanden, die Arbeitsunterlagen sowohl des Assessors H. als auch der Angestellten S. gründlich zu durchsuchen. Zur ordnungsmäßigen Entgegennahme des Berufungsauftrags hätte wohl auch eine entsprechende sofortige Niederschrift des Assessors H. gehört, die bei sachgemäßer Anleitung durch G. gewiß auch aufgenommen worden wäre und sich dann in den Arbeitsunterlagen H.s oder der Angestellten S. gefunden hätte. RA. G. habe daher weder vorbeugend noch auch zum Ausgleich konkreter Hemmungen jenes Maß besonderer Sorgfalt angewandt, das allein einen unabwendbaren Zufall i. S. des § 233 Abs. 1 ZPO. zu rechtfertigen vermöge.

Die an sich zulässige (§§ 519 b Abs. 2, 547 Nr. 1 ZPO.), auch ordnungsmäßig eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Das OLG. geht zunächst zutreffend davon aus, daß von einem unabwendbaren Zufall i. S. des § 233 Abs. 1 ZPO. nur gesprochen werden kann, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das nach den Umständen des Falles auch nicht durch die äußerste verständigerweise aufzubewende Sorgfalt vermieden werden konnte. Ebenso zutreffend stellt das OLG. in dieser Hinsicht nur auf das Verhalten des RA. G. selbst ab. Assessor H. war nicht Vertreter des Verkl. i. S. des § 232 Abs. 2 ZPO. Während dem Anwaltsassessor gem. § 13 RRAO. v. 21. Febr. 1936 die anwaltlichen Befugnisse des Anwalts zustehen, dem er überwiesen ist, und er insolge dessen auch als Vertreter der von diesem Anwalt vertretenen Partei zu gelten hat (RArbG. 20, 165; RGz. 157, 359 [362] = JW. 1938, 2034²⁹), kommt dem Probenassessor diese Vertretungsbefugnis nur dann zu, wenn er gem. § 29 Abs. 1 RRAO. zum Vertreter des Rechtsanwalts bestellt ist, dem er überwiesen ist, oder wenn dieser Rechtsanwalt ihm seine Vertretung in einem bestimmten Geschäft gem. § 6 das. überträgt. Keine dieser Voraussetzungen trafen im gegebenen Falle auf den Assessor H. zu. Die Vertretung in der Berufungseinlegung konnte ihm auch nicht übertragen werden, weil diese Prozeßhandlung dem Anwaltszwang unterliegt (vgl. Noack, Bem. 3 zu § 6 RRAO.; ferner Rundschreiben des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer Nr. 20/36 v. 25. Mai 1936: M. d. RRAK. 1936, 69). Assessor H. war daher nur Gehilfe des Anwalts, so daß sein Verschulden von dem Verkl. ebenso wenig zu vertreten ist wie ein Verschulden der Angestellten S. oder eines sonstigen Büroangestellten des Anwalts.

Bei der Beurteilung des Verhaltens des RA. G. hat indessen das OLG. die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Anwalts überspannt. Es kann dem Anwalt nicht angesehnen werden, nach einem Tage seiner Abwesenheit

vom Büro die Arbeitsunterlagen seiner Angestellten daraufhin zu durchsuchen, ob sich bei ihnen eine nicht erledigte eidesstattliche Sache befindet. Er darf sich vielmehr darauf verlassen, daß er von seinem als zuverlässig bekannten Bürovorsteher entsprechend unterrichtet wird, wenn während seiner Abwesenheit eine Sache eingegangen ist, die fristgemäß erledigt werden muß. Im vorliegenden Falle konnte nun aber der Angestellte W., der den zum Militär eingezogenen Bürovorsteher vertrat, dem RA. G. keine Mitteilung davon machen, daß die Berufungsschrift noch am 4. Aug. bei Gericht eingereicht werden mußte, da er nach seiner eidesstattlichen Versicherung nicht wußte, wann die Frist abließ, weil der erstinstanzliche Vertreter des Verkl. nur mit dem Assessor H. verhandelt hatte und H. weder dem W. eine Mitteilung über den bevorstehenden Fristablauf gemacht noch auch eine für den RA. G. bestimmte schriftliche Notiz darüber hinterlassen hatte. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß G. den Assessor H. hätte dahin anleiten müssen, daß er einen eingehenden Berufungsauftrag sofort selbst schriftlich erledigte. Wohl aber hätte Assessor H. auch ohne besondere Anleitung durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an W. oder durch Hinterlassung einer für den RA. G. bestimmten Notiz dafür sorgen müssen, daß die rechtzeitige Einreichung der Berufungsschrift im Auge behalten wurde, zumal er wußte, daß er selbst am kommenden Tage nicht im Büro anwesend sein werde. Zu einer entsprechenden, gegebenenfalls fernmündlichen Benachrichtigung des RA. G. hätte spätestens dann Veranlassung vorgelegen, als es am Abend des 3. Aug. 1939 nicht mehr zu der in Aussicht genommenen Begegnung zwischen dem vorgenannten RA. und Assessor H. auf der Anwaltskanzlei gekommen war. Wenn RA. G. von dem Berufungsauftrag erst verspätet Kenntnis erlangt hat, so beruht dies somit auf einer Verkettung von Umständen, die er selbst auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vermeiden konnte. Es liegt demnach ein unabwendbarer Zufall vor, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt. Damit ergibt sich die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

(RG., V. ZivSen., Wechl. v. 6. Nov. 1939, VB 9/39.) [N.]

24. RG. — Art. I SchutzVO. v. 1. Sept. 1939. Sofortige Beschw. gegen Verfügung der Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft hindert zwar rechtlich den Erlaß eines Urteils nicht, wird aber durch dieses auch dann nicht schlechthin gegenstandslos, wenn es keinem Rechtsmittel mehr unterliegt.

In dem zwischen den Parteien in der VerZust. vor dem OLG. schwebenden Unterhaltsstreit, in welchem der Verkl. als der uneheliche Vater des Kl. in Anspruch genommen wird, hat Befl. durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 7. Okt. 1939 die Anordnung der Aussetzung des Verfahrens auf Grund des Art. I der SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 mit der Begründung beantragt, der Aufenthalt des Verkl., der als Flieger im Felde stehe, sei völlig unbekannt, ebenso seine Feldpostnummer. Die Anwesenheit im demnächst anstehenden Termin v. 23. Okt. 1939 werde allein schon wegen der erforderlichen Gegenüberstellung mit der Kindesmutter zweifelhaft sein. OLG. hat die Aussetzung als unbillig abgelehnt, da der Rechtsstreit seit über zwei Jahren schwebend und im Interesse des Kindes der endlichen Erledigung bedürfe, eine Gegenüberstellung nicht erforderlich sei, der Befl. auch bei den früheren Terminen niemals erschienen sei.

Gegen diese Entsch. hat Befl. am 23. Okt. 1939 sofortige Beschwerde eingelegt. OLG. hat gleichwohl der Berufung des Kl. entsprochen und den Befl. nach Klageantrag verurteilt. Es hat in den Urteilsgründen ausgeführt, durch die sofortige Beschwerde mangels deren aufschließenden Wirkung an der Urteilsfällung nicht gehindert zu sein. Die Beschwerde sei auch nicht etwa gegenstandslos, da eine etwaige Aussetzung noch Bedeutung für die Kostenfestsetzung oder Wiederaufnahme haben könne.

Es war zunächst zu prüfen, ob nicht in der Tat die Beschwerde durch den Erlaß des Urteils und die damit herbeigeführte rechtskräftige Beendigung des Prozesses gegenstandslos geworden ist. Das ist zu verneinen, da allein schon die kostenrechtliche Abwicklung noch von einer Aussetzung betroffen werden würde, wenngleich das Ziel des Aussetzungsantrages naturgemäß grade und vor allem war, den Erlaß eines dem Befl. ungünstigen Urteils zu verhindern, bevor er nicht sich selbst habe verteidigen können.

Sachlich ist die Beschwerde ohne weiteres begründet.

Nach Art. 1 Abs. 3 der VO. v. 1. Sept. 1939 tritt die

in Abs. 1 angeordnete Unterbrechung des Verfahrens nicht ein, wenn der Betroffene durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist. Das Gericht kann jedoch auf Antrag des Vertreters das Verfahren aussetzen. Die Aussetzung hat zu unterbleiben, wenn sie offenbar unbillig wäre. O. als B. hat eine Unbilligkeit (von offenerbarer Unbilligkeit spricht der Beschluß nicht) deshalb angenommen, weil der Rechtsstreit schon über zwei Jahre schwebte und der endlichen Erledigung im Interesse des Kindes bedürfe. Demgegenüber macht die Beschwerde geltend, daß, nachdem der B. im ersten Rechtszuge gesiegt habe, nachdem er seit 1936 im Auslande sei, 1938/39 am Spanienfeldzuge teilgenommen habe und nunmehr sich im Felde befinde, es jedem rechtsschaffenden Volksempfinden Hohn spreche, wenn trotzdem der einzige und entscheidende Verhandlungstermin in der Berufung ohne jede Möglichkeit für ihn, persönlich oder durch Gegenüberstellung mit der Kindesmutter seine Rechte sachgemäß zu verteidigen, abgehalten werde. In der Tat hätten diese Erwägungen das O. ohne weiteres veranlassen müssen, von der Befugnis zur Aussetzung Gebrauch zu machen, zumindestens aber mit der Verkündung eines den Prozeß rechtskräftig zuungunsten des B. beendenden Urteils unter allen Umständen bis zur Entsch. über die sofortige Beschwerde zu warten und nicht einen Rechtszustand zu schaffen, der den B. praktisch auch noch des Gebrauchs des gegen die Verjasung der Aussetzung gegebenen und tatsächlich eingelegten Rechtsmittels beraubte.

Die Aussetzung wäre um so mehr geboten gewesen, als die vom O. angeführten Gründe einer näheren Betrachtung nicht standhalten. Vor allem ist die Dauer des Prozesses keineswegs etwa auf irgendein Verhalten des B. zurückzuführen. (Wird ausgeführt.) Weiter ist ohne mündliche Verhandlung und ohne das Einverständnis der Parteien mit schriftlicher Entsch. durch den Vorsitzenden als Einzelrichter Beweis beschlossen und die — sogar eidliche — Vernehmung der in Betracht kommenden Zeugen angeordnet und durch die eruchten Gerichte durchgeführt worden. Eine Maßnahme also, die ohnehin durch die Prozeßordnung, insbes. den § 272 b ZPO., nicht mehr gedeckt wird. Schon darin lag eine gewisse Verkümmern der Rechte der Parteien, damit eine Benachteiligung vor allem des B., der, wie die Akten ergeben, zu keinem Zeitpunkt persönlich um den Prozeß sich hatte kümmern können. Erst nach Abschluß der so angeordneten Beweisaufnahme ist dann der — einzige — Verhandlungstermin am 23. Okt. 1939 anberaumt und trotz des vorher gestellten Aussetzungsantrages und der Beschwerde durchgeführt worden.

Bei dieser Sachlage ist dem B. in der gesamten Berufung zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit rechtlichen Gehörs durch persönliches Erscheinen an Gerichtsstelle gegeben worden.

Unter diesen Umständen bedeutet nicht die Aussetzung für den B., bedeutet dagegen die Verjasung der beantragten Aussetzung eine offenbare Unbilligkeit gegen den B. Sie war daher auf die Beschwerde hin anzuordnen, ohne daß dadurch allerdings dem B. rechtlich eine Handhabe hätte gegeben werden können, auf die Sachentsch. des Prozeßgerichts noch Einfluß zu nehmen. Denn das Urteil ist rechtskräftig. Die Aussetzung kann daher dem B. nur noch zugute kommen, soweit es sich um die kostenrechtliche Abwicklung des Rechtsstreites handelt.

(O. 20. Zivilsen., Beschl. v. 11. Nov. 1939, 20 W 4401/39.)

Anmerkung: Die nach den Mitteilungen in dem Beschluß offenbar völlig unsachgemäße Behandlung der Sache durch das entscheidende O. läßt es wünschenswert erscheinen, daß den Beschwerden gegen die Verjasung der Aussetzung gemäß SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 aufstehende Wirkung beigelegt wird. R. Dr. Seydel, Berlin.

25. O. — § 4 Abs. 1 u. 3 MietSchG. Einem Mieter, der dem auf Eigenbedarf gestützten Räumungsverlangen des Vermieters freiwillig nachgegeben ist, kann im ordentlichen Verfahren kein Anspruch auf Unkostenvergütung gemäß § 4 Abs. 3 MietSchG. mehr zuerkannt werden, da der Anspruch einen entsprechenden Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem mit der Mietaufhebung befassten Gericht voraussetzt und die Ersatzpflicht im Fall des § 4 Abs. 3 — im Gegensatz zu § 32 Abs. 2 MietSchG. — erst durch den Urteilsauspruch begründet wird.

(O. Bad Kreuznach, Urk. v. 14. Juni 1939, 5 C 348/39.)

26. O. — § 90 OAG.; §§ 91, 166 ff. ZPO.

1. Die Auslagenfreiheit des Reiches gemäß § 90 OAG. bezieht sich nur auf solche Auslagen, die bei dem Gericht entstanden und diesem zu ersetzen sind; nicht jedoch auf den Parteien entstandene und diesen zu erstattende Auslagen.

2. Der Kl. hat stets das Recht, eine Zustellung des Urteils vorzunehmen, auch wenn es als rechtskräftig bezeichnet und durch Zahlung bereits erfüllt ist.

Durch Urteil des O. v. 29. Juli 1938 sind die Kosten des Verfahrens den B., zu 1 dem Deutschen Reich, zu 2 B., als Gesamtschuldner aufgelegt worden. Der Urteilsbeamte der Geschäftsstelle hat in dem Kostenfestsetzungsbeschl. v. 24. Aug. 1938 die von dem B. als Gesamtschuldner zu erstattenden Kosten auf 18,34 RM festgesetzt unter Außerachtlassung der Gerichtskosten, da das Deutsche Reich Gebührenfreiheit genießt. Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Kl., in der verlangt wird, dem Wortlaut des Urteils gemäß den B. zu 1 für alle Kosten, also auch für die Gerichtskosten, heranzuziehen. Der B. zu 1 hat Erinnerung eingelegt gegen einen neuen Kostenfestsetzungsbeschl. des Urteilsbeamten, der auf Grund des richterlichen Beschlusses v. 29. Sept. 1938 ergangen ist.

Die Erinnerung des Kl. ist — trotz der anderweiten richterlichen Entscheidung in dem Beschluß v. 29. Sept. 1938 — unbegründet. Wenn auch in dem Urteil das Reich als Gesamtschuldner zu Tragung der Kosten verurteilt worden ist, so kann dennoch der Urteilsbeamte bei der Kostenfestsetzung dem Reich keine Gerichtskosten auferlegen, da das Reich Gebührenfreiheit genießt. Die Erinnerung des Kl. war demnach in vollem Umfang zurückzuweisen.

Durch diese Entscheidung ist die Erinnerung des B. zu 1 zum Teil bereits erledigt. Soweit die Erinnerung des B. zu 1 aber eine weitere Abänderung verlangt, ist sie unbegründet. Es ist zwar zutreffend, daß das Reich Gebühren- und Auslagenfreiheit genießt. Diese Auslagenfreiheit bezieht sich jedoch nur auf solche Auslagen, die bei dem Gericht entstanden sind und die das Gericht ersetzt verlangen kann. Es soll dadurch die Zahlung einer Reichskasse in eine andere vermieden werden. Sie bezieht sich aber nicht auf Auslagen, die den Parteien entstanden sind und für die den Parteien Ersatz zu leisten ist. Der geleistete Zeugenverschuß muß daher, soweit er tatsächlich für Zeugen verbraucht worden ist, bei der Kostenfestsetzung berücksichtigt werden.

Soweit der B. zu 1 eine Absetzung der durch die Zustellung des Urteils entstandenen Kosten in Höhe von 3,63 RM als zur Rechtsverfolgung nicht erforderliche Kosten verlangt, ist die Erinnerung ebenfalls unbegründet. Es kann dem Kl. nie das Recht abgesprochen werden, eine Zustellung des Urteils vorzunehmen, auch wenn dieses als rechtskräftig bezeichnet und durch Zahlung bereits erfüllt ist. Es besteht immerhin die Möglichkeit, unter Umständen auch ein Schiedsurteil mit der Berufung anzufechten.

(O. Potsdam, Beschl. v. 9. Nov. 1938, 5 C 586/38.)

Rechtsrechtsanwaltsordnung

27. O. — § 39 RMAvO. Wird ein im Armenrecht beim O. schwebender Prozeß mit Zustimmung der Partei auf Grund der VO. v. 1. Sept. 1939 an das O. abgegeben, so ist der Anwalt, mit dessen Beordnung beim O. die Partei rechnen durfte, aus Billigkeitsgründen gemäß § 39 RMAvO. dieser auch beim O. beizubehalten.

Der Antragsteller hatte die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung des Kl. D. als Armenanwalt für einen Rechtsstreit beantragt, den er gegen die Antragsgegnerin auf Zahlung von 750 RM zu führen beabsichtigte. Das O. hat dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt, die Beordnung des Kl. jedoch abgelehnt, weil die Fragen des Rechtsstreits weder tatsächlich noch rechtlich so schwierig seien, daß eine Vertretung durch einen Anwalt geboten sei.

Die Beschwerde war erfolgreich.

Die Beordnung eines Anwalts außerhalb des Anwaltsprozesses ist, wie aus § 116 ZPO. hervorgeht, nicht nur dann möglich, wenn sie durch die Umstände des Rechtsstreits geboten ist, sondern steht nach § 39 RMAvO. darüber hinaus im Ermessen des Gerichts. Ganz abgesehen davon,

daß der Sachverhalt infolge des Bestreitens der Antragsgegnerin rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten in gewissem Umfang für den Antragsteller bieten wird, so daß schon daraus sich ein Grund für die Beordnung eines Anwalts ergeben könnte, ist aus Gründen der Billigkeit der Anwalt gemäß § 39 RAO. beizubehalten. Hier ist zu berücksichtigen, daß der Armenrechtsantrag zunächst beim LG. schwebte, das bei der Klagesumme von über 500 RM früher zuständig war, und erst auf Grund der KriegsWD. v. 1. Sept. 1939 mit Zustimmung des Antragstellers an das AG. abgegeben wurde. Es würde im höchsten Maße unbillig sein, auf Grund dieser Abgabe an ein Gericht ohne Anwaltszwang, die mit Einverständnis des Antragstellers selbst erfolgte und von ihm mit Erfolg hätte abgelehnt werden können, eine Beordnung des Anwalts, der bisher die Interessen des Antragstellers wahrnahm, und mit dessen Beordnung beim LG. der Antragsteller rechnen durfte, nunmehr abzulehnen.

(RG. Berlin, 76b ZR., Beschl. v. 4. Nov. 1939, 276 T 8268/39.)

*

28. OLG. — §§ 39 Abs. 2, 41 Abs. 2 RAO. Die Verpflichtung des Reiches zur Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Rechtsanwalts wird durch die nach § 41 Abs. 2 RAO. erfolgte Beordnung durch das AG., in dessen Bezirk eine Beweisaufnahme stattfindet, auch dann begründet, wenn die Beordnung zur Wahrnehmung der auswärtigen Beweisaufnahme nicht durch das Prozeßgericht nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RAO. angeordnet war.

In einem Rechtsstreit war eine Beweisaufnahme durch ein ersuchtes Gericht angeordnet worden. Auf den Antrag des Bekl. hatte das LG. ihm gemäß dem § 39 Abs. 2 RAO. einen RA. für diese Beweisaufnahme beigeordnet und die Auswahl des Anwaltes dem ersuchten Gericht überlassen. Der Kl. hatte einen Antrag auf Beordnung eines RA. für die Beweisaufnahme unmittelbar an das ersuchte Gericht gerichtet, und das AG. hatte daraufhin beiden Parteien Anwälte beigeordnet. Der Urkundsbeamte des LG. hat die Armenanwaltskosten auch für den dem Kl. beigeordneten RA. festgesetzt. Auf die Erinnerung des Bezirksrevisors hat das LG. den Festsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten aufgehoben und den Erstattungsantrag des RA. abgelehnt. Zur Begründung hat das LG. ausgeführt, der Beschluß des um die Beweisaufnahme ersuchten AG., durch den dem Kl. der RA. beigeordnet sei, sei unwirksam, weil er von einer unzuständigen Behörde erlassen sei.

Die Beschwerde des Kl. gegen diesen Beschluß des LG. hatte Erfolg. Es ist nicht richtig, daß der den Beshw. dem Kl. beordnende Beschluß des um die Beweisaufnahme ersuchten AG. von einer unzuständigen Behörde erlassen worden sei, denn nach dem § 41 Abs. 2 RAO. erfolgt die Beordnung des RA. durch das Gericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme stattfinden soll. Wenn auch die Voraussetzung für einen solchen Beordnungsbeschluß des ersuchten Gerichts, nämlich ein entsprechender Beschluß des Prozeßgerichts nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RAO., nicht vorlag, so war doch das ersuchte Gericht dem beigeordneten RA. gegenüber für seine Beordnung zuständig, und durch dessen Beordnungsbeschluß ist deswegen auch die Verpflichtung des Reiches zur Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten RA. begründet worden. Das muß um so mehr gelten, als ja der beigeordnete RA. in Fällen der vorliegenden Art in der Regel kaum die Möglichkeit und keine Veranlassung haben wird, nachzuprüfen, ob wirklich die Voraussetzungen für seine Beordnung vorliegen.

(OLG. Oldenburg, 2. ZivSen., Beschl. v. 11. Sept. 1939, W 96/39.)

Rechtsanwaltsgebührenordnung

29. OLG. — § 25 RAGebD. Einlegung einer neuen Berufung nach Erlass eines Verlustigkeitsurteils wegen einer früheren Berufung eröffnet eine neue Instanz.

Gegen das Scheidungsurteil des LG. hatte die Kl. Berufung eingelegt, und der Angekl. hatte sich — nach Ablauf der Berufungsfrist — der Berufung angeschlossen. Nachdem die Kl. ihre Berufung zurückgenommen hatte, ist am 7. Sept. 1939 auf Antrag des Bekl. Verlustigkeitsurteil gegen die Kl. ergangen. Alsdann hat der Bekl. gegen das landgerichtliche

Urteil selbständig Berufung eingelegt, wobei das ihm für seine frühere Anschließung gewährte Armenrecht auf die neue Berufung erstreckt und ihm gegen die Veräumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist. Über diese Berufung haben die Parteien am 26. Okt. 1939 streitig verhandelt. Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Urkundsbeamte dem Prozeßbevollmächtigten des Bekl. nur eine volle Verhandlungsgebühr zur Erstattung aus der Reichskasse angewiesen; die weiterhin für die Erwirkung des Verlustigkeitsurteils begehrt 5/10 Verhandlungsgebühr hat der Urkundsbeamte gestrichen. Die hiergegen erhobene Erinnerung ist begründet.

Die Berufung des Urkundsbeamten auf § 25 RAGebD. kann die Streichung der Gebühr nicht rechtfertigen. Demgegenüber ist festzustellen, daß grundsätzlich jede Einlegung eines Rechtsmittels ein selbständiges Rechtsmittelverfahren eröffnet, das gebührenrechtlich so lange selbständig bleibt, bis eine Verbindung mit einem etwa anhängigen anderen Verfahren (§ 147 ZPO.) stattfindet. Eine Ausnahme gilt nur für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, d. h. wenn beide Parteien gegen ein Urteil selbständig oder in Anschließung Rechtsmittel einlegen. Hierbei ist dann aber Voraussetzung, daß beide Rechtsmittel in demselben Verfahren verhandelt werden (vgl. § 13 Abs. 2 OAG.), was nur dann der Fall ist, wenn ein zulässig eingelegtes Rechtsmittel zu einem noch anhängigen zulässigen Rechtsmittel hinzutritt (vgl. RG.: ZB. 1938, 397). Ist aber ein Berufungsverfahren durch Urteilsvollendung bereits abgeschlossen und damit die Instanz beendet (vgl. Baumbach, Anm. 2 zu § 25 OAG.), so tritt eine etwa neu eingelegte Berufung kein anhängiges Rechtsmittelverfahren mehr vor; sie ist deshalb im Verhältnis zu dem erledigten Rechtsmittelverfahren selbständig und bildet eine neue Instanz i. S. des § 25 RAGebD. § 25 OAG. letzteres traf im vorliegenden Falle zu. Der Erinnerungsführer kann deshalb für jedes der beiden Berufungsverfahren die Gebühren gesondert beanspruchen.

(OLG. Köln, VII. ZivSen., Beschl. v. 17. Nov. 1939, 7 AR II 57/39.)

*

30. RG. — § 27 RAGebD.; § 91 ZPO.; § 17 der 5. WD. v. 27. Sept. 1938.

I. Keine Anwendung des § 27 RAGebD. bei Fortsetzung des Verfahrens in 1. Instanz nach Berufung gegen ein Teilurteil.

II. Keine Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten, die durch Ausscheiden eines jüdischen Anwalts und die Übernahme der Vertretung durch einen Konsulenten erwachsen.

Durch Teilurteil des LG. ist Bekl. zur Rechnungslegung gemäß Klageantrag zu I verurteilt worden. Nachdem seine Berufung gegen das Teilurteil zurückgewiesen worden war, ist vor dem LG. weiterhin über den Zahlungsanspruch (II des Klageantrags) verhandelt und durch Schlußurteil Bekl. zur Zahlung nach Klageantrag und in die Kosten des Rechtsstreits verurteilt worden. In dem Verfahren bis zum Teilurteil war Prozeßbevollmächtigter der Kl. RA. G., der indes infolge des allgemeinen Ausscheidens der nichtarischen Rechtsanwälte und, da er als Konsulent nicht zugelassen wurde, die Vertretung der Kl. nicht weiterführen konnte. An seiner Stelle ist in dem späteren Verfahren über den Zahlungsanspruch der Konsulent H. als Prozeßbevollmächtigter der Kl. aufgetreten.

Die Kl. halten außer den Gebühren für RA. G. auch die Mehrkosten des Konsulenten H. schon deshalb für erstattungsfähig, weil sie auch ohne den Wechsel in der Person des Prozeßbevollmächtigten durch den weiteren Verlauf des Verfahrens vor dem LG. ohnehin erwachsen wären.

Die Vorinstanzen haben abgelehnt, auch die Beschwerde ist nicht begründet. Unzutreffend ist einmal schon die Erwägung der Beschwerde, die streitigen Kosten wären, weil in dem nach Erlass des kammergerichtlichen Urteils vor dem LG. weiter durchgeführten Verfahren entstanden, in jedem Falle auch ohne Anwaltswechsel erwachsen. Denn ein Fall des § 27 Abs. 1 RAGebD., wonach in Falle der Zurückverweisung einer Sache das weitere Verfahren vor dem Gericht unterer Instanz für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz behandelt wird, liegt nicht vor. Eine Zurückverweisung durch das BG. hat weder stattgefunden noch wäre für sie Raum gewesen. § 27 Abs. 1 RAGebD. führt ausdrücklich nur die §§ 538, 539, 565, 566 a an, d. h. alle diejenigen Fälle,

in welchen entweder der Rechtsstreit in höherer Instanz nicht sachlich entschieden, sondern infolge Aufhebung des angefochtenen Urteils an die untere Instanz zurückverwiesen wird, oder diejenigen Fälle, in denen das angefochtene Urteil sich nur mit einem Zwischenpunkt der Entscheidung — eben durch Zwischenurteil — befaßt hat und demgemäß auch die höhere Instanz nur insoweit sich mit dem Prozeßstoff beschäftigen konnte, folglich zu einer Zurückverweisung gelangen mußte, wenn es nicht entgegen dem angefochtenen Urteil die Klage abwies. Kein derartiger Fall ist gegeben, wenn durch Teilurteil gemäß § 301 ZPO. über einen quantitativ abgrenzbaren Teil des Anspruchs Endurteil ergeht, dieses mit einem Rechtsmittel angefochten und infolge Zurückweisung des Rechtsmittels dann rechtskräftig wird. Vielmehr ist der durch — rechtskräftig gewordenen — Teilurteil erledigte Anspruch bzw. Anspruchsteil nunmehr für den Rechtsstreit völlig erledigt und weiterer Erörterung, also auch in unterer Instanz entzogen. Damit entfällt also auch der innere Grund, das weitere Verfahren vor dem Gericht unterer Instanz zur Erledigung der bisher noch offenstehenden (Teil-) Ansprüche gebührenrechtlich als neues, selbständiges Verfahren zu behandeln, wie das der Sinn des § 27 Abs. 1 Satz 1 RA-GebO. ist. So ist es in den Fällen der sog. „Stufenklage“ des § 254 ZPO., wie ein solcher hier zur Entscheidung steht. Denn sie enthält eine Verbindung von Ansprüchen, die nacheinander durch Teilurteil erledigt werden sollen.

Die Entscheidung war daher lediglich unter dem Gesichtspunkt des Anwaltswechsels zu treffen.

Daß an sich der Grundsatz des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. über die Erstattungsfähigkeit von Mehrkosten nur im Falle notwendigen Anwaltswechsels auch auf das Eintreten eines jüdischen Konsulenten an Stelle eines ausscheidenden jüdischen Rechtsanwalts Anwendung findet, kann nicht zweifelhaft sein (zu vgl. hierzu auch Entsch. 20 W 4020/39 vom 14. Okt. 1939).

Doch bedurfte es eines Eingehens auf diese Frage hier nicht. Denn der zur Entscheidung stehende Fall unterliegt der ausdrücklichen Sonderregelung in § 17 der 5. W.D. z. RBürgG. v. 15. Sept. 1935, v. 27. Sept. 1938, woselbst bestimmt ist:

„Tritt in der Besorgung einer Rechtsangelegenheit wegen des Ausscheidens eines Juden aus der Rechtsanwaltschaft auf Grund dieser Verordnung ein Wechsel des Vertreters ein, so ist der kostenpflichtige Gegner des Auftraggebers des bisherigen jüdischen Rechtsanwalts zur Erstattung der durch den Vertreterwechsel entstehenden Mehrkosten nicht verpflichtet.“

Der Ausgleich nach § 17 Abs. 2 daselbst ist vielmehr dadurch zu suchen, daß der neu eintretende Konsulent seinem Auftraggeber die dem jüdischen Rechtsanwalt geschuldeten Gebühren gutbringt, gegebenenfalls ist ein Ausgleich unmittelbar zwischen den mehreren Prozeßbevollmächtigten herbeizuführen. Jedenfalls darf eine Mehrbelastung der erstattungspflichtigen Gegenpartei durch diesen Vertreterwechsel nicht bewirkt werden.

(RG. 20. BivSen., Beschl. v. 14. Okt. 1939, 20 W 3952/39.)

Preussisches Landesrecht

31. RG. — § 13 II 13, 29 II 4 ALR.; § 126 HannStädteD. v. 24. Juli 1858; § 839 BGB.; PrStaatshaftG. v. 1. Sept. 1909.

1. Ist eine Stiftung im Gebiet des französisch-rheinischen Rechts nach diesem gültig errichtet worden, so kann die Ungültigkeit der Errichtung nicht aus § 29 II 4 ALR. hergeleitet werden.

2. Zu den der Aufsicht der Verwaltungsbehörden gemäß § 13 II 13 ALR. unterstellten öffentlichen Anstalten rechnen alle Stiftungen, die nicht reine Familienstiftungen sind, sondern teilweise auch öffentlichen Zwecken dienen. Auch der Erbsatz fortgefallener oder behinderter Organe fällt unter die Ausübung dieses Aufsichtsrechts. Ist die Verwaltung der Stiftung einer Behörde übertragen, so steht die Aufsicht der dieser vorgeordneten Behörde zu.

3. Seitdem durch die StädteD. die Verwaltung der örtlichen Stiftungen ausdrücklich (§ 126 StädteD. von Hannover v. 24. Juli 1858) oder stillschweigend Gemeindeangelegenheit geworden ist, sind derartige Stiftungen Gegenstand der städtischen Verwaltung auch dann geworden, wenn sie eigene Rechts-

persönlichkeit besaßen. Die mit der Stadt- und zugleich mit der Stiftungsverwaltung betrauten Beamten handeln als Beamte der Stadt im Bereich der ihnen im Rahmen der Stadtverwaltung obliegenden Amtspflicht also auch bei der Stiftungsverwaltung. Ihre Amtspflicht erstreckt sich auf die Überwachung der vom Bürgermeister mit der Stiftungsverwaltung betrauten Person. Bei Verletzung dieser Amtspflicht haftet die Stadt nach § 839 BGB. i. Verb. mit dem PrStaatshaftG. v. 1. Sept. 1909.

Das BG. nimmt an, daß die klagende Stiftung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und daß sie durch RA. Dr. L. zu Recht vertreten wird. Die Rev. bittet um Nachprüfung der ersten Frage und hält die letztere Auffassung für unzutreffend. In beiden Fragen ist jedoch dem BG. im Ergebnis beizutreten.

Die Stiftung ist im Jahre 1856 durch letztwillige Verfügung errichtet, die vor einem Notar in D. in Gegenwart von vier Zeugen verlautbart worden ist. Der Stifter wohnte in der Gemeinde P. bei D. In D. galt französisch-rheinisches Recht. Sitz der Stiftung war Do. im Gebiet des PrALR. Nach Landrecht war der ordentliche persönliche Richter des Stifters für die Verlautbarung zuständig (§ 29 II 4 ALR.). Aus der Nichtbeachtung dieser Form will die Rev. herleiten, daß eine Stiftung nicht rechtsgültig errichtet und als rechtsfähiges Subjekt entstanden sei. Diese landrechtliche Bestimmung kann ihrer Natur nach aber nur für den Geltungsbereich des ALR. Bedeutung beanspruchen. Für die Form eines Rechtsgeschäfts ist auch nach ALR. das Recht des Orts der Errichtung maßgebend. Das französisch-rheinische Recht enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Errichtung von Stiftungen. Es ist daher den Vorinstanzen darin beizutreten, daß sie die Form der Errichtung der Stiftung durch Testament nach französisch-rheinischem Recht über die Errichtung von Testamenten beurteilt haben. Hierbei ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar (III 2. Titel 5. Kap. §§ 967 ff. Code civ.). Die Errichtung von Stiftungen war sowohl nach französisch-rheinischem, als auch nach Landrecht zulässig. Staatliche Anerkennung war nach beiden Rechten erforderlich (vgl. für rheinisches Recht *Crone*, „Allg. Teil des französischen Privatrechts“, § 17 I S. 140 f.; *Crusen* und *Müller*, „Pr. AusfG. z. BGB.“, Vorbem. zu Art. 1—4, II 2 b Abs. 2). Dieses Erfordernis ist auf Grund der tatsächlichen Unterlagen vom BG. ohne Rechtsirrtum behauptet worden (ALR. v. 12. Dez. 1863).

Die klagende Stiftung diene in erster Reihe dem Interesse der Familienmitglieder, aber nicht nur ihrem Interesse. Sie sah gleichzeitig auch Einkünfte für ein Krankenhaus in Do. vor (§ 6) und nach etwaigem Aussterben berechtigter Familienangehöriger den Anfall des Vermögens an die Stadt Do. (§ 15). Es lag also keine reine Familienstiftung vor, sondern eine gemischte Stiftung im Sinne des preuß. Stiftungsrechts (vgl. *Crusen* und *Müller* a. a. D., Vorbem. zu Art. 1—4 Anm. I 2). Der gerichtlichen Aufsicht, der lediglich reine Familienstiftungen unterstellt sind, unterliegt die Kl. daher nicht, sondern der Aufsicht der Verwaltungsbehörde. Dieses allgemeine Aufsichtsrecht ist in § 13 II 13 ALR. festgelegt. Im Ergebnis rechnen zu den dieser Aufsicht unterstellten öffentlichen Anstalten alle Stiftungen, die nicht reine Familienstiftungen sind, sondern teilweise auch öffentlichen Zwecken dienen (vgl. *Crusen* und *Müller* a. a. D. Anm. IV 1). Die Aufsicht soll Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleisten. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Vorschriften über milde Stiftungen (§§ 37 f. II 19 ALR.). Der Endzweck solcher Stiftungen soll gesichert bleiben, Mängel behoben, die Einkünfte sollen zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden. Dazu ist die Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung der Stiftung unerlässlich. Daher fällt auch der Erbsatz fortgefallener oder behinderter Organe unter die Ausübung des Aufsichtsrechts. Im Schrifttum ist diese Folgerung anerkannt (vgl. *Sölber*, „Natürliche und juristische Personen“, S. 252 ff.). Das BG. hat in überzeugender, das RevG. bindender Weise die Stiftungsurkunde dahin ausgelegt, daß die Verwaltung der Stiftung den Organen der Stadt als solchen, nicht nur einzelnen durch die Mitgliedschaft bei den städtischen Körperschaften bestimmten Personen, in ihrer Gesamtheit, vom Stifter übertragen worden ist. Durch die hiergegen von der Rev. erhobenen Einwendungen wird in unzulässiger Weise lediglich eine andere Würdigung der in der Urkunde festgelegten Willensäußerungen des Stifters verlangt. Der

RevJnst. ist eine solche gegenteilige Beurteilung aus Rechtsgründen versagt. Unmöglich ist die Auslegung des BG. keineswegs. Das BG. hat die Umstände sorgfältig erwogen und ersichtlich keine der vorgetragenen Behauptungen außer acht gelassen.

Wenn die Verwaltung der Stiftung einer Behörde übertragen ist, steht die Aufsicht der dieser vorgeordneten Behörde zu (Staatsministerialbericht v. 23. Dez. 1844: Just-MinBl. 1845, 26 [30 zu II]; Crusen und Müller a. a. O.). Nach § 76 StädteD. für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 wird bei Städten bis zu 10 000 Einwohnern diese Aufsicht vom Landrat ausgeübt. Nachdem die städtischen Behörden eine weitere Tätigkeit für die Stiftung abgelehnt hatten, hat der Landrat des Kreises R. durch Schreiben v. 27. Febr. 1935 in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde den Bürgermeister von Do. angewiesen, die gesamten Verwaltungsgeschäfte der Stiftung bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit einem RA. treuhänderisch zu übertragen. Dementsprechend ist RA. Dr. L. hierzu bestimmt worden. Hieraus ergibt sich dessen Recht zur Vertretung der St. im Rechtsstreit, auch wenn gegen seine Bestellung auf Grund des Ges. v. 10. Juli 1924 (PrGS. 575) und der Verfügung des RegPräf. v. 9. Mai 1936 sowie gegen die Bevollmächtigung Dr. L.s lediglich durch den Bürgermeister Bedenken bestehen.

Bedenken, die wegen mangelnder Parteifähigkeit oder mangelnder gesetzlicher Vertretung zu einer Prozeßabweisung führen müßten, bestehen also nicht. Es ist daher eine sachliche Entscheidung zu treffen.

Seitdem durch die StädteD. ihre Verwaltung in die Hand der Städte gelegt ist, sind diese vielfach mit der Verwaltung der örtlichen Stiftungen betraut und ist die Verwaltung solcher Stiftungen als Gemeindeangelegenheit betrachtet worden. In der StädteD. für Hannover v. 24. Juli 1858 z. B. ist die Verwaltung der Ortsstiftungen ausdrücklich als Gemeindeangelegenheit und der Magistrat als Organ hierfür bestimmt worden (§ 126). Auch in Preußen ist die Entwicklung in dieselbe Richtung gegangen, wie der erwähnte Staatsministerialbericht von 1844 außer Zweifel stellt, wenn auch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen fehlen. Damit sind derartige Stiftungen Gegenstand der städtischen Verwaltung geworden, und zwar auch dann, wenn sie eigene Rechtspersönlichkeit besessen haben. Es sind sogar Vorschriften ergangen, in welcher Form selbständige und unselbständige Stiftungen in den Etat der Städte aufzunehmen sind. Es ist dem BG. auch darin beizutreten, daß an diesem Grundsatz nichts geändert wird, wenn in der Stiftungsurkunde die Tätigkeit der einzelnen Organe der Stadt besonders und abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt wird. Denn dem Willen des Stifters kam das Landrecht sehr weitgehend entgegen, sogar in der Bestimmung der Aufsichtsbehörden (JMBL. 1845, 30). Die bei der Genehmigung der Stiftung eintretende staatliche Prüfung ließ Mißstände nicht befürchten. Die mit der Stadt- und zugleich mit der Stiftungsverwaltung betrauten Beamten handeln als Beamte der Stadt im Bereiche der ihnen im Rahmen der Stadtverwaltung obliegenden Amtspflicht also auch bei der Stiftungsverwaltung, und zwar auch dann, wenn es sich um eine mit eigener Persönlichkeit ausgestattete Stiftung handelt und der Beamte als städtischer Beamter gleichzeitig Mitglied des Organs der Stiftung ist. Die Betätigung liegt dabei nicht in einem privatrechtlichen Geschäftskreis, sondern im Bereich der öffentlichen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, und zwar auch im Bereiche der Fürsorge, wenn die Stiftung, wie hier, Mittel für die Krankenpflege vorsieht. Die Amtspflichten der städtischen Beamten erstrecken sich nach der Natur der Sache auf die Überwachung der vom Bürgermeister mit der Stiftungsverwaltung betrauten Person. Diese Amtspflicht besteht sowohl einer mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Stiftung selbst gegenüber, als auch gegenüber den an dem Stiftungsvermögen beteiligten Nutznießern. Diese Amtspflicht ist, wie das berufsgerichtliche Ur. ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, schuldhaft verletzt worden. Die Bekl. haftet daher auf Grund des § 839 BGB. i. Verb. m. dem Preuß. StaatshaftungsG. v. 1. Sept. 1909 (PrGS. 691) auf Schadensersatz. Ersichtlich kommt auch eine andere Stelle, von welcher die Kl. Ersatz erhalten könnte, nicht in Frage. Die Höhe des geltend gemachten und zuerkannten Anspruchs ist auf Grund der festgestellten Unterschlagung nicht zu bemängeln.

Die §§ 89, 31 BGB. kommen allerdings nicht zur Anwendung. Die Haftung der Person des öffentlichen Rechts besteht nach § 89 nur für die in Ausführung privatrechtlicher Verrichtungen von ihren Vertretern vorgenommene Betätigung (vgl. RGM. Komm. § 89 Anm. 2; RGZ. 155, 266 = 3W. 1937, 3221¹⁵ und 3244⁴⁰). Soweit dabei unerlaubte Handlungen in Frage kommen, scheidet der Tatbestand des § 839 BGB. in diesem Zusammenhange zudem überhaupt aus (vgl. RGZ. 131, 239 [249] = 3W. 1931, 3090¹² [m. Anm.]). Die Voraussetzungen der §§ 823 ff. sind nicht nachgewiesen. Um privatrechtliche Betätigung handelt es sich im übrigen nicht, wie oben ausgeführt ist. Auch die Unterlagen für etwaige Ansprüche auf vertraglicher Grundlage sind nicht hinreichend dargelegt. Nach alledem ist daher eine Erörterung darüber nicht geboten, ob im Rahmen des § 89 BGB. auf privatrechtlichem Gebiete die Stadt zu haften hätte, wenn ihre Organe als Organe der Stiftung lediglich im Bereich der Stiftungsverwaltung tätig geworden sind und behandelnd, ob eine Haftung aus § 89 BGB. jedenfalls nur dann einträte, wenn die Organe in einer den Vorschriften der Städte- oder Gemeindeordnung entsprechenden Form auch als Organe der Stiftung sich zu betätigen gehabt hätten.

Die beklagte StadtD. will ein mitwirkendes Verschulden der Kl. darin erblicken, daß Familienmitglieder von ihrem Recht einer Überwachung keinen ausreichenden Gebrauch gemacht hätten. Allein auch damit kann sie nicht gehört werden. Die Schuld von Familienmitgliedern wäre keine Schuld der Kl. Aber eine solche Schuld ist auch nicht festzustellen. (Wird ausgeführt.)

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 9. Okt. 1939, IV 304/38.)
(= RGZ. 161, 288.)

*

32. RG. — § 75 EinWZK.; § 12 FluchtG.; §§ 549, 286 ZPO.

1. Versagt eine Stadtgemeinde die Ausnahme von einem nach ihrer Ortsatzung (mit § 12 FluchtG.) bestehenden Bauverbot, so steht dem betroffenen Grundeigentümer ein Aufopferungsanspruch aus § 75 EinWZK. auch dann nicht zu, wenn sich die Stadtgemeinde bei ihrer Entschließung von allgemeinen städtebaulichen Gründen hat leiten lassen.

2. Soweit die Anwendung nicht nachprüfbarer Rechts in Frage steht, sind auch Angriffe aus § 286 ZPO. ausgeschlossen (vgl. RGZ. 95, 146/147 und RGWarn. 1933 Nr. 31). †

Die Kl. war Eigentümerin eines vom Der Ufer, der Sch.straße und der F.straße in R. begrenzten Baugeländes in Größe von etwa 15 000 qm. Seit 1928 trug sie sich mit der Absicht, dieses Gelände mit Wohnhäusern zu bebauen. Sie trat damals in Verhandlungen mit der verklagten Stadtgemeinde wegen des Abschlusses eines Straßenausbauvertrages. Den ihr von der Bekl. im Jahre 1929 vorgelegten Entwurf eines solchen Vertrages, in dem letztere erklärte, sie werde nach Abschluß des Vertrages und nach Eingahlung oder Sicherstellung der danach zu zahlenden Beträge ihrerseits gegen die Erteilung der Bauerlaubnis an den zum Ausbau noch nicht fertiggestellten Straßen unbeschadet der der städtischen Polizeiverwaltung zustehenden Befugnisse und vorbehaltlich aller sonstigen privatrechtlichen Ansprüche der Stadt nichts einwenden, lehnte die Kl. ab. Im März 1935 teilte sie der Bekl. mit, daß sie die Grundstücke nunmehr endgültig bebauen und in Verhandlungen wegen der Höhe und Zahlung der Straßenausbauforderungen eintreten wolle. Die Bekl. eröffnete der Kl. darauf mit Schreiben v. 10. April 1935, daß die Bebauung des Grundstücks zur Zeit nicht in Frage komme, weil die Straßen nach den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau (§ 10 der Ortsatzung betr. die Bebauung im Stadtbezirk Köln v. 29. Juli 1920) noch nicht fertiggestellt seien, und weil mit einer Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich gerechnet werden müsse; die Verhandlungen über den Abschluß eines Straßenausbauvertrages seien daher zur Zeit verfrüht. Auf wiederholte Vorstellungen der Kl. erwiderte die Bekl. am 25. April 1935, den Absichten der ersteren könne wegen der schwebenden städtebaulichen Planung zur Zeit eine Förderung nicht zuteil werden, und am 20. Mai 1935, die Prüfung der Änderung des Bebauungsplanes sei noch nicht abgeschlossen, die Erledigung solle nach Möglichkeit beschleunigt werden; sie verweise jedoch auf ihr Schreiben v. 10. April 1935, nach dem u. a. die Bebauung

des Grundstücks nach § 10 der Ortsatzung v. 29. Juli 1920 abgelehnt worden sei. Demnächst führte die Sparkasse der Stadt K. als Hypothekengläubigerin die bereits im Jahre 1931 eingeleitete Zwangsversteigerung des klägerischen Grundbesitzes durch und erwarb denselben durch Zuschlag vom 9. Dez. 1936.

Die Kl. hält die Befl. auf Grund des § 75 Einl. z. ALN. für verpflichtet, ihr wegen der aus städtebaulichen Gründen, also im Allgemeininteresse, erfolgten Behinderung der Bebauung ihres Grundbesitzes, welche die Zwangsversteigerung im Gefolge gehabt habe, eine Entschädigung zu leisten. Sie verlangt zunächst 6200 RM als Teil dieser Entschädigung.

Alle drei Instanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für den auf § 75 Einl. z. ALN. gestützten Entschädigungsanspruch hat das BG. bedenkenfrei bejaht (RGZ. 137, 183 [188] = JW. 1932, 2866¹⁰; RGZ. 139, 285 = JW. 1933, 1191³³; RGZ. 144, 325 = JW. 1934, 2043⁸).

Das BG. hat, ebenso wie das LG., die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen für einen Aufopferungsanspruch aus der genannten Gesetzesbestimmung in Ermangelung der Beeinträchtigung eines Privatrechts der Kl. durch einen Eingriff der öffentlichen Gewalt nicht gegeben seien. Der VerK. erwägt hierzu im wesentlichen folgendes: Nach § 10 der auf Grund des § 12 FluchtG. v. 2. Juli 1875 erlassenen Ortsatzung der Befl. v. 29. Juli 1920 dürften an Straßen, die noch nicht nach den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und Aufbau fertiggestellt seien, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang hätten, nicht errichtet werden; Ausnahmen könnten im Einverständnis mit der Baupolizeibehörde vom Gemeindevorstand nach Vereinbarung näherer Bedingungen zugelassen werden. Um unfertige Straßen dieser Art handele es sich bei den den Grundbesitz der Kl. einschließenden Straßen, an denen sie habe bauen wollen. Nach den in Betracht kommenden baupolizeilichen Bestimmungen fehle es — das gäbe die Kl. auch zu — zum mindesten noch an dem erforderlichen Ausbau der Bürgersteige. Die Kl. habe sich daher zunächst um die Befreiung von dem noch bestehenden Bauverbot bemühen müssen. Einen Anspruch auf diese Befreiung habe sie nicht gehabt. Die Befl. habe vielmehr nach ihrem Ermessen die Ausnahme von dem Bauverbot eintreten lassen oder verweigern dürfen, ohne, in letzterem Falle, ein Recht der Kl. zu beeinträchtigen. Sie habe durch ihre Bescheide v. 10., 25. April und 20. Mai 1935 die von der Kl. erstrebte Ausnahme von dem Bauverbot und ihre weitere Mitwirkung an Verhandlungen über die Bedingungen für die Erteilung einer solchen Ausnahme abgelehnt. Es sei belanglos, daß sie ihre Haltung auch mit der bevorstehenden Änderung des Bebauungsplanes, der noch schwebenden städtebaulichen Planung, begründet habe. Der Angabe von Gründen habe es überhaupt nicht bedurft. Bei der in ihrem Ermessen liegenden Entscheidung habe sie Gründe der angeführten Art berücksichtigen dürfen. Die Kl. könne einen Entschädigungsanspruch auch nicht etwa damit begründen, daß ihr die polizeiliche Bauverbotserlaubnis verweigert worden sei. Eine Entscheidung darüber sei überhaupt nicht getroffen. Nach der Zurückziehung eines früheren Baugesuchs im Jahre 1933 habe die Kl. ein neues Gesuch nicht eingereicht. Wenn sie das aus dem Grunde unterlassen habe, weil sie sich bei der ablehnenden Haltung des Gemeindevorstandes zu der erstrebten Ausnahme von dem Bauverbot keinen Erfolg versprochen habe, so sei das ohne Erheblichkeit.

Eine Verletzung des § 75 Einl. z. ALN., wie sie die Rev. rügt, kann in dieser Begründung nicht gefunden werden. Hat die Befl., wie der VerK. annimmt, lediglich die Bewilligung einer Ausnahme von dem nach § 10 ihrer Ortsatzung bestehenden, nach § 13 FluchtG. entschädigungslos hinzunehmenden Bauverbot verjagt, so kann in der Tat von einem hoheitsrechtlichen Eingriff in die Rechtsstellung der Kl., wie ihn der Aufopferungsanspruch aus § 75 Einl. z. ALN. zur Voraussetzung hat, nicht gesprochen werden. Das auf der Ortsatzung beruhende Bauverbot ist seiner rechtlichen Art nach eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung (RGZ. 128, 18 [27, 28] = JW. 1930, 2426), deren vorzeitige Hebung durch Zulassung von Ausnahmen im Ermessen der Gemeinde liegt (Entsch. des OVG. 70, 423). Eine Verjagung der Ausnahme kann also, wie der VerK. zutreffend annimmt, eine Beeinträchtigung wohlverworbener Rechte des bauwilligen Eigentümers, die einen Aufopferungs-

anspruch zu begründen vermöchte, nicht bedeuten. Es kann dabei auch nicht von Erheblichkeit sein, ob die Gemeinde sich in ihrer verwaltungsmäßigen Entschließung, an dem Bauverbot festzuhalten, von allgemeiner städtebaulicher Gesichtspunkten leiten läßt (Entsch. des OVG. 40, 388 [390]) und dies, wie es hier geschehen ist, gegenüber dem Eigentümer zum Ausdruck bringt. Der VerK. brauchte daher, entgegen der Annahme der Rev., auf die Behauptung der Kl., die Befl. habe sich in ihrer Haltung durch eine anderweitige städtische Planung — Überbrückung des Rheins an dieser Stelle, Errichtung einer Großmarkthalle und einer Ferntransportanlage — bestimmen lassen, nicht weiter einzugehen.

Daß ein Bauverbot bestand, stellt der VerK. in Auslegung der ortstatutarischen Vorschriften der Befl. fest. Der Nachprüfung in der Rev.Just. ist insoweit nur die Frage zugänglich, ob sich die Ortsatzung innerhalb der ihr durch § 12 FluchtG. gezogenen Grenzen hält. In dieser Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Rev. greift das Urteil insoweit auch nicht an. Sie beanstandet verfahrensrechtlich nur, der VerK. habe im Widerspruch mit dem schriftsätzlichen Vorbringen der Kl. den das Bauverbot begründenden unfertigen Zustand der in Betracht kommenden Straßen als von letzterer zugegeben angenommen. Auch auf diese Rüge kann das RevG. nicht eingehen. Sie betrifft die nach der Ortsatzung der Befl. zu beantwortende Frage, ob die Grundstücke der Befl. dem Bauverbot unterlagen. Nach ständiger Rspr. sind aber auch Angriffe aus § 286 ZPO. ausgeschlossen, soweit die Anwendung nicht nachprüfbarer Rechts in Frage steht (RGZ. 95, 146/47; WarnRspr. 1933 Nr. 31).

Hat hiernach die Befl., ohne in bestehende Rechte der Kl. einzugreifen, lediglich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und in Ausübung ihres Ermessens die Ausnahme von dem bestehenden Bauverbot, oder, was dem gleichsteht, ihre Mitwirkung an Verhandlungen über die Bedingung für die Erteilung einer solchen Ausnahme verjagt, so kommt die rechtliche Gleichstellung dieser Entscheidung mit der Verjagung der polizeilichen Baugenehmigung, die beim Mangel einer gesetzlichen Grundlage nach der Rspr. (RGZ. 140, 276 [286] = JW. 1933, 2001⁴) einen Aufopferungsanspruch aus § 75 Einl. z. ALN. zu rechtfertigen vermag, nach der zutreffenden Meinung des VerK. überhaupt nicht in Betracht. Auf die Ausführungen der Rev. hierzu kann es nicht weiter ankommen, weil sie von der unzutreffenden Voraussetzung ausgehen, daß die Befl. ein tatsächlich nicht bestehendes Bauverbot nur vorgeschützt habe, um die Bebauung des Geländes aus anderen Gründen zu verhindern.

(RG., VII. Zivilsen., II. v. 18. Juli 1939, VII 43/39.)

Anmerkung: Die Entsch. verneint mit zutreffender Begründung die Berechtigung des vom Kl. aus dem mitgeteilten Sachverhalt unter Bezugnahme auf § 75 Einl. ALN. hergeleiteten „Aufopferungsanspruchs“.

Nach § 12 PrFluchtG. können die Gemeinden ortstatutarische Bauverbote erlassen, in denen angeordnet wird, „daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen ... für den öffentlichen Verkehr und den Aufbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen“. Von dieser Ermächtigung haben die Gemeinden meist in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie sich bei Erlaß des Bauverbotes die Möglichkeit vorbehalten haben, hiervon von Fall zu Fall — jeweils nach ihrem Ermessen — eine Ausnahme zu machen. In der Praxis wird die Gewährung einer solchen Ausnahme regelmäßig davon abhängig gemacht, daß der Bauinteressent zwecks Sicherstellung der Kosten des künftigen Straßenbaues bestimmte Verpflichtungen auf sich nimmt.

Die in Rede stehenden ortstatutarischen Bauverbote gemäß § 12 PrFluchtG. stellen sich nach ständiger Rspr. des RG. als allgemeine Inhaltsregelungen für das Eigentum an Grundstücken dar. Sie enthalten keine Enteignung, so daß die landesrechtliche Vorenthaltung einer Entschädigung rechtlich bedenkenfrei ist (vgl. Neuß: JW. 1933, 2133 zu 17). Demgemäß heißt es in § 13 PrFluchtG.: „Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit ... nicht gefordert werden.“ Die Erkenntnis, daß diese Be-

beschränkung zum Inhalt des Grundeigentums selbst gehört, zwingt zu der in der Entsch. gezogenen Folgerung, daß die Verfassung einer Ausnahme vom dem grundsätzlichen Bauverbot keinen Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen enthält, vielmehr seinen rechtlichen Status völlig unberührt läßt. Bei dieser Rechtslage ist für einen „Aufopferungsanspruch“, der die Aufopferung privater Rechte zur Voraussetzung hat, kein Raum. Das Eigentum am Grund und Boden nimmt die Baubeschränkung gemäß § 12 PrFluchtG. in seinen Inhalt auf, so daß es vermöge dieser ihm immanent gewordenen inhaltlichen Begrenzung gar nicht in die Lage kommt, durch die Aufrechterhaltung des dem § 12 PrFluchtG. entsprechenden Rechtszustandes — worauf die Verfassung einer Ausnahme hinausläuft — ganz oder zum Teil „aufgeopfert“ zu werden.

Ob im vorliegenden Fall allerdings das auf § 12 PrFluchtG. beruhende ortstatutarische Bauverbot überhaupt anwendbar war, kann nach den Angaben der Urteilsbegründung Zweifel erwecken. Diese Zweifel, die sich bei der Kürze der im Ur. gegebenen Darstellung des Sachverhalts nicht abschließend lösen lassen, liegen in folgender Richtung:

Das Bauverbot gemäß § 12 PrFluchtG. soll die Gemeinden vor dem Nachteil schützen, der erfahrungsgemäß durch sog. „wilde Bauen“, d. h. durch unregelmäßiges Bauen unfertiger Straßen, herbeigeführt wird; dieser Nachteil besteht darin, daß die Gemeinden durch das „wilde Bauen“ zur Herstellung von Straßenzügen genötigt werden, die an sich hätten entbehrt werden können und vielleicht auf weite Strecken hin noch lange Zeit unangebaut bleiben (vgl. v. Strauß und Lorney und Saß, „Straßen- und Baufluchtengesetz“, 7. Aufl., S. 121). Der Anbau an unfertigen Straßen soll jedoch auf Grund des § 12 PrFluchtG. nicht für alle Zukunft verhindert, sondern nur so lange gehemmt werden, bis die Fertigstellung der Straßen im Zuge einer organischen Entwicklung des städtischen Straßennetzes sich als gerechtfertigt und geboten erweist. „Das Baurecht an den ‚noch nicht fertiggestellten‘ Straßen ist . . . bis zur polizeimäßigen Fertigstellung der Straße suspendiert“ (Walsh-Fischer, „Preussisches Baupolizeirecht“, 6. Aufl., S. 223). Das ortstatutarische Bauverbot darf also nicht geltend gemacht werden, um das an die Straße angrenzende Gelände überhaupt von der privaten Bebauung auszuschließen. „Ein Bauverbot kann von der Gemeinde nicht geltend gemacht werden, wenn die Gemeinde ohne die Absicht der Herstellung der Straße ein Dauerverbot erreichen will“ (Walsh-Fischer a. a. O.). Das PrDVG. hat nämlich aus den Worten „noch nicht . . . fertig hergestellt“ in § 12 PrFluchtG. hergeleitet, daß bei Straßen, die nach ihrer tatsächlichen Entwicklung in der Entstehung begriffen seien, das Bauverbot nicht geltend gemacht werden könne, wenn offensichtlich die geplante Gebäudeerrichtung nicht lediglich bis zur Herstellung der Straße, sondern auf die Dauer und ohne die Absicht einer späteren Straßenerstellung gehindert werden sollte (PrDVG. 85, 421, 427). Das Ur. betraf einen Fall, in welchem eine Gemeinde mit Hilfe des § 12 PrFluchtG. den Anbau in einem ganzen Stadtbezirk gänzlich unterbinden wollte, um auf diese Weise ein dort vorhandenes Gartengebiet mit hindurchführenden öffentlichen Wegen zur Erholungszwecken der Bevölkerung freizuhalten (vgl. Felsch bei Scholz, „Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts“, Bd. I S. 133). „Unzulässig ist die Anwendung des Bauverbots lediglich zu dem Zweck, mit Rücksicht auf andere bezüglich des Weges oder seiner Umgebung gehegte Pläne . . . seine Bebauung überhaupt und dauernd auszuschließen“ (Germerhausen-Seydel, „Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen“, 4. Aufl., Bd. I, S. 600/601, Fußnote 34). Es ist auch „unzulässig, die Fertigstellung willkürlich und zur Erreichung besonderer mit denjenigen des § 12 nicht zusammenhängender Zwecke und Vorteile hinauszuschieben, um noch weiterhin von dem Bauverbot Gebrauch machen zu können. Das müßte das Bauverbot außer Wirksamkeit setzen“ (Germerhausen-Seydel a. a. O. S. 599). Unter diesen Gesichtspunkten hätte das Vorbringen des Kl., die Bekl. habe sich in ihrer Haltung durch eine anderweitige städtische Planung — Überbrückung des Rheins an dieser Stelle, Errichtung einer Großmarkthalle und einer Ferntransportanlage — bestimmen lassen, je nach den Einzelheiten der Sachlage vielleicht rechtliche Bedeutung gehabt. Allerdings hätte sich daraus nicht die Berechtigung des vom Kl. erhobenen An-

spruchs aus § 75 Einl. A. N., sondern allenfalls die Unanwendbarkeit des geltend gemachten ortstatutarischen Bauverbots ergeben können. Daraus wäre jedoch nur zu folgern gewesen, daß einem Baugesuch des Kl. das ortstatutarische Bauverbot nicht hätte entgegengesetzt werden können. Da der Kl. aber, nachdem er sein erstes Baugesuch zurückgezogen hatte, ein zweites Baugesuch gar nicht mehr eingereicht hat, ist ihm nicht einmal zu Unrecht die Bauerlaubnis versagt worden. Ein Aufopferungsanspruch des Kl. ist daher unter keinem Gesichtspunkt begründet.

RA. Hermann Reuß, Berlin.

*

33. RG. — §§ 152 ff., 197 WaffG.; § 75 Einl. A. N.

1. Als Ausbau eines Wasserlaufs i. S. dieser Bestimmungen sind nur solche Arbeiten anzusehen, die — über die Erhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer hinausgehend — eine Verbesserung des bisherigen Zustandes bezwecken. Bauten, die nicht diesem Zweck, sondern andern — etwa denen des Straßenbaus — dienen, können keine Entschädigung aus den §§ 156, 157 WaffG. begründen.

2. Ein Aufopferungsanspruch kommt dann nicht in Betracht, wenn tatsächliche Vorteile des Eigentums, auf deren Fortbestand kein Anrecht bestand, entzogen werden, ohne daß das Eigentum selbst berührt wird.

3. Es gibt keine wasser- oder nachbarrechtliche Bestimmung, die die Hemmung des Wasserabflusses mit der Wirkung eines Rückstaus auf einem unterhalb liegenden Grundstück verbietet.

4. Aus diesem Grunde entfällt auch ein Aufopferungsanspruch, wenn Eigentümerin des unterhalb liegenden Grundstücks eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist.

(RG., V. Zivilsen., U. v. 19. Okt. 1939, V 44/39.) [N.]
(= RGZ. 161, 364.)

*

34. RG. — Art 8 PrAGGBD. Zur Frage, welche Beamten als Grundbuchbeamten i. S. dieser Bestimmung anzusehen sind. Art. 8 findet keine Anwendung für Tätigkeiten, die nicht zur eigentlichen Bearbeitung von Grundbuchsachen gehören, auch wenn sie von einem Beamten vorgenommen werden, der sonst auch mit grundbuchlicher Tätigkeit befaßt wird.

Dem Bekl. wird zur Last gelegt, als Registrator beim GBA. einen Antrag verspätet vorgelegt zu haben, so daß ein anderer Antrag vorweg erledigt wurde. Hierdurch ist ein Schaden entstanden.

Mit zutreffender Begründung geht das OLG. davon aus, daß als Grundlage für die Festung des Bekl. entweder das preussische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt v. 1. Aug. 1909 (GS. 691) oder Art. 8 PrAGGBD. v. 26. Sept. 1899 (GS. 307) in Betracht kommt. Während nach dem erstgenannten Gesetz der Staat den Beamten bereits bei leichter Fahrlässigkeit in Anspruch nehmen kann (§ 3), gibt die letztgenannte Vorschrift dem Staat einen Rückgriffsanspruch nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Grundbuchbeamten. Das OLG. hat mit ebenfalls einwandfreier Begründung angenommen, daß dem Bekl. nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Es hat deshalb einen Rückgriffsanspruch des Kl. verneint, weil der Bekl. die ihm zur Last gelegte Amtspflichtverletzung in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamter begangen habe.

Hiergegen werden von der Rev. durchgreifende Bedenken erhoben.

Die im Art. 8 PrAGGBD. angeordnete Bevorzugung der Grundbuchbeamten vor den übrigen Beamten in dem Sinne, daß die Grundbuchbeamten dem Staate nur bei grober Fahrlässigkeit haften, beruht auf der Erwägung, daß der Grundbuchbeamte in viel höherem Maße als alle anderen Beamten der Gefahr, ein Versehen zu begehen, ausgesetzt sei, und daß, wenn er wegen jeden Versehens in Anspruch genommen werden könne, die Folge hiervon eine übertriebene Anglistlichkeit und die häufige Zurückweisung von Anträgen sei (vgl. Güthe-Triebel, „GBD.“, 5. Aufl., Anm. 1 zu Art. 8 PrAGGBD.). Diese Begründung paßt nur auf die mit der Führung des Grundbuchs und der damit unmittelbar zusammenhängenden Geschäfte betrauten Beamten, also

den Grundbuchrichter und den Grundbuchführer (Art. 4 PrAGB-GBD.), nicht aber auf die sonstigen Beamten, also insbes. nicht auf die Registratoren und die Gerichtswachtmeister, wenngleich auch von deren Tätigkeit die ordnungsmäßige und pünktliche Erledigung der Grundbuchanträge abhängt. Soweit auf Grund der damals geltenden Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (PrAGBBl. 401) der Rechtspfleger mit der Wahrnehmung von Geschäften des Grundbuchrichters betraut war und zu den Geschäften des Grundbuchführers ein zweiter Bürobeamter oder ein vom Behördenvorstand ermächtigter Büroangestellter oder Kanzleibeamter tätig wurde (§ 25) waren diese Beamte bei Ausübung dieser Tätigkeit ebenfalls Grundbuchbeamte i. S. des Art. 8 PrAGB-GBD. Dagegen kann nicht mit dem OLG. angenommen werden, daß deshalb, weil auf Grund der Entlastungsverordnung zwischen die Rechtspfleger, die grundbuchrichterliche Geschäfte ausübten, und die Kanzleibeamten, welche die Tätigkeit der früheren Grundbuchführer wahrnahmen, noch Registratoren für den büromäßigen Betrieb des GBM. eingeschaltet wurden, auch diese Registratoren als Grundbuchbeamte i. S. des Art. 8 PrAGB-GBD. anzusehen seien. Dem Vekl. war durch Verfügung des Aufsichtsrichters nur die Tätigkeit eines Registrators übertragen, die sich auf die Führung des Grundbuchs nicht bezog. Nun hat der Vekl. allerdings behauptet, über die ihm in der vorerwähnten Verfügung des Aufsichtsrichters zugewiesene Tätigkeit hinaus habe er auch Geschäfte des Grundbuchführers erledigt. Er habe nämlich die Eingangsvermerke mit Datum und Zeitangabe auf die beim GBM. eingegangenen Anträge gesetzt, ständig Ankünfte an die Zwangsversteigerungsabteilung gemäß § 19 Abs. 2 ZwVerfG. erteilt und Eintragungen im Grundbuch mitunterzeichnet. Dies sei auf Anweisung des Abteilungsrichters geschehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Abteilungsrichter dem Vekl. eine solche Tätigkeit überhaupt übertragen konnte. Keinesfalls kann sich der Vekl. hinsichtlich des Versehens, wegen dessen er hier in Anspruch genommen wird, auf Art. 8 PrAGB-GBD. berufen. Denn die Vorlegung der Akten an den Grundbuchrichter und den Rechtspfleger, bei der der Vekl. die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat, hatte er lediglich in seiner Eigenschaft als Registrar vorzunehmen. Selbst wenn er daher auch anderweit mit der Bearbeitung von Grundbuchsachen betraut gewesen sein sollte, so war er doch hinsichtlich der den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Tätigkeit nicht als Grundbuchbeamter angesehen werden (vgl. V 605/08 v. 16. Nov. 1909: Recht 1910, 166, ferner V 112/17 v. 7. Juli 1917: RWBarn. 1917 Nr. 208).

Daß ihm eine leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, muß der Vekl. gemäß der im Vorprozeß getroffenen Feststellung nach § 74 Abs. 3 und § 68 ZPO. gegen sich gelten lassen.

(RG., V. 3. Sen., U. v. 10. Aug. 1939, V 29/39.) [N.]

*

** 35. RG. — § 2 PrGes. v. 7. Sept. 1938 (PrGes. 93); § 30 PrGes. betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. Juli 1906 (VUG.).

1. Unter dem Vermögen der „vereinigten Ämter“ gemäß § 2 PrGes. v. 7. Sept. 1938, durch das dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter mit Wirkung v. 1. Okt. 1938 getrennt worden sind, ist nur das Vermögen der Beteiligten — vornehmlich der Gemeinden — zu verstehen, soweit es für Zwecke der vereinigten Ämter bestimmt war. Ebenso ist der Begriff „des Vermögens“, über dessen Auseinandersetzung nach § 30 Abs. 6 VUG. der Oberpräsident zu beschließen hat, genau der gleiche. Dieses Vermögen braucht nicht den beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich zu gehören, es genügt vielmehr, daß es einem gemeinsamen Zweck gewidmet ist.

2. Der Auseinandersetzung nach dem VUG. kann nicht dadurch vorgegriffen werden, daß für eine einzelne Rechtsbeziehung ein Feststellungsurteil des ordentlichen Gerichts erwirkt wird.

Die Parteien haben am 24. Sept. 1860 einen Vertrag geschlossen, inhalts dessen sich die Kl. verpflichtete, auf ihre Kosten ein neues Schul- und Küsterhaus zu erbauen und unter Wahrung des Charakters einer katholischen Pfarrschule zu unterhalten und in dem neuen Hause die Dienstwohnungen u. a. des Chorleiters und des Organisten, die zugleich Sakristaner waren, einzurichten und ihnen frei zu

gewähren. Dagegen entsagte die Vekl. ihrem Eigentum an dem alten katholischen Schul- und Küsterhause zugunsten der Kl. Der RegPräs. hat die Trennung des vereinigten Kirchen- und Schulamts mit Wirkung v. 1. April 1936 angeordnet. Die Kl. fühlt sich infolge dieser Maßnahme nicht mehr zur Gewährung der Dienstwohnungen verpflichtet. Sie macht geltend, die Vekl. berühme sich zu Unrecht des Anspruchs, auf Grund des Vertrages v. 24. Sept. 1860 zwei Kirchenbeamten Wohnung gewähren zu dürfen. Allerdings habe die Vekl. einen Anspruch auf Entschädigung. In einem solchen Falle sei es Aufgabe des Richters, durch Rekonstruktion und Umgestaltung des Vertrages einen billigen Ausgleich zu schaffen. Dieser könne nur darin bestehen, daß an die Stelle der ursprünglichen Vertragsleistung eine Geldleistung trete. Die Kl. hat beantragt festzustellen, daß die Vekl. keinen Anspruch mehr darauf habe, daß die Kl. zwei Kirchenlehrerbeamten in dem 1. er Schulgebäude auf Grund des Vertrages v. 24. Sept. 1860 Wohnung gewähre, sofern die Kl. an die Vekl. einen vom Gericht bestimmten Betrag zahle.

Die Vekl. hat um Abweisung der Klage gebeten und erwidert, die Kl. bezwecke mit ihrer Klage in Wirklichkeit eine Auseinandersetzung. Nach § 30 des preuß. Ges. betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (VUG.) müsse hierüber erst der Oberpräsident beschließen. Erst gegen dessen Beschluß könne im ordentlichen Rechtsweg geklagt werden.

Das OLG. hat diese Auffassung der Vekl. gebilligt und deshalb die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

Dagegen hat die Kl. Berufung eingelegt mit dem Antrage festzustellen, daß sie nicht mehr verpflichtet sei, zwei Kirchenbeamten der Vekl., nämlich ihrem Organisten und ihrem Chorleiter, Wohnung in dem 1. er Schulgebäude zu gewähren.

Das OLG. hat dem Berufungsantrage der Kl. stattgegeben. Das RG. hat unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils die Berufung gegen das Urteil des OLG. zurückgewiesen.

Durch das preuß. Ges. v. 7. Sept. 1938 (PrGS. 93) sind dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter mit Wirkung v. 1. Okt. 1938 getrennt worden. Über das Vermögen der bisher vereinigten Ämter findet zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung statt, über die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges eine bei dem RegPräs. einzurichtende Schiedsstelle endgültig entscheidet. Diese Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Ges. beziehen sich ihrem Wortlaut nach nur auf solche Ämter, die erst durch das neue Gesetz, also zum 1. Okt. 1938, getrennt worden sind. Es liegt jedoch nahe, als Willen des Gesetzgebers anzunehmen, daß der Rechtsweg auch für die Auseinandersetzung über das Vermögen derjenigen Ämter ausgeschlossen werden sollte, die, wie im vorliegenden Falle, schon früher getrennt worden waren. Darüber besagt indessen auch die VO. über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter v. 13. Okt. 1938 (PrGS. 103) nichts; sie enthält auch keine Vorschriften über die Überleitung anhängiger Auseinandersetzungsverfahren vom Oberpräsidenten und vom Gericht auf die neue Schiedsstelle sowie über die bisher entstandenen Kosten. Im Gegenteil spricht § 3 VO. ausdrücklich von dem Vermögen der bis zum 1. Okt. 1938 noch nicht getrennten Ämter, wie auch in § 10 VO. zwar von einer bereits vor dem 1. Okt. 1938 zustande gekommenen, aber unter Aufsicht der Trennung noch nicht durchgeführten Auseinandersetzung die Rede ist. Andererseits heißt es in der Ausführungsanweisung v. 13. Okt. 1938 („Deutsche Wissenschaft“ S. 465, abgedruckt auch im „Deutschen Schulverwaltungsarchiv“ Bd. 35 S. 312) unter II A 1, die bisherige Rechtsgrundlage für die Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß der Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter sei durch die neuen Rechtsvorschriften ersetzt, insbesondere sei § 30 Abs. 3 VUG. durch die neue Regelung gegenstandslos geworden. Ob diese Sätze sich auch auf solche Ämtertrennungen beziehen sollen, die schon vor dem 1. Okt. 1938 erfolgt waren, mag zweifelhaft erscheinen. Im vorliegenden Rechtsstreit ist die Frage, ob für die Vermögensauseinandersetzung der Parteien das Gesetz v. 7. Sept. 1938 oder das VUG. maßgeblich ist, nicht zu entscheiden. Hier handelt es sich vielmehr nur um die gegenwärtige Zulässig-

keit des Rechtswegs, in deren Beurteilung eine Verschiedenheit nur dann hervortreten könnte, wenn die Begriffe der Vermögensauseinanderetzung in den beiden Gesetzen voneinander abweichen würden. Das ist aber nicht der Fall.

Worüber nach dem neuen Gesetz eine Auseinanderetzung stattfinden soll, ergibt sich aus seinem § 2, nämlich: über das Vermögen der bisher vereinigten (Schul- und Kirchen-) Ämter. Diese Auseinanderetzung soll zwischen „den Beteiligten“ stattfinden. Das sind (vgl. § 1 der erwähnten Durchf. v. 13. Okt. 1938) in der Regel — wie auch im vorliegenden Falle — die politische und die kirchliche Gemeinde. Nicht beteiligt sind die Ämter selbst — hier das Lehreramts einerseits und das Amt des Chorrektors und des Organisten andererseits —, schon deshalb nicht, weil sie keine Rechtspersönlichkeiten darstellen und nicht Träger von Rechten sein können, sofern es sich nicht ausnahmsweise um eine Küsterlehrerpründe als selbständiges Rechtssubjekt (vgl. RGZ. 127, 263/64 = JW. 1930, 1202; RGZ. 133, 74 = JW. 1931, 2634⁹ [m. Anm.]) handelt. Wenn trotzdem in § 2 des Ges. von dem Vermögen der vereinigten Ämter die Rede ist, so kann darunter nur das Vermögen der Beteiligten, vornehmlich der Gemeinden, verstanden werden, soweit es für Zwecke der vereinigten Ämter bestimmt war. Kein anderer ist aber der Begriff „des Vermögens“, über dessen Auseinanderetzung nach § 30 Abs. 6 BÜG. der Oberpräsident zu beschließen hat. Auch hier ist, wie sich auch aus Abs. 2 ebenda und aus § 14 Abs. 3 des Gesetzentwurfs („Bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamtes finden auf die Auseinanderetzung über das Vermögen, welches während des Bestehens der Vereinigung für Schulzwecke oder für kirchliche Zwecke oder gemeinsam für Schul- und kirchliche Zwecke gedient hat, die Vorschriften ... Anwendung ...“) ergibt, der Zubegriff der Vermögensstücke gemeint, die zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt waren. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich der streitigen Dienstwohnungen in dem Schul- und Küsterhause der Kl. erfüllt, denn die Wohnungen sollten nach dem Vertrage v. 24. Sept. 1860 zwei katholischen Lehrern, die zugleich Chorrekter und Organist waren, gewährt werden, also in ihrer Eigenschaft als Inhaber der organisch vereinigten Schul- und Kirchenämter.

Das OLG. meint nun, es könne sich um eine Vermögensauseinanderetzung nach dem Ges. v. 28. Juli 1906 oder v. 7. Sept. 1938 schon deshalb nicht handeln, weil kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden sei. Gemeint ist offenbar eine Rechtsgemeinschaft im engeren Sinne des BGB., namentlich der §§ 741 ff. — Gemeinschaft nach Bruchteilen — oder auch der §§ 718 ff. (vgl. § 730), 1438 ff. (vgl. § 1471), 2032 ff. (vgl. § 2042) — Gemeinschaften zur gesamten Hand. Damit trägt das OLG. in die fraglichen preuß. Gesetzesbestimmungen eine Voraussetzung hinein, die in ihrem Wortlaute nicht enthalten ist und ihrem Sinne nicht entspricht. Das auseinanderzusetzende Vermögen braucht keineswegs den beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich zu gehören, sondern es genügt, daß es einem gemeinsamen Zwecke gewidmet ist. Wenn demgegenüber das OLG. seine Ansicht, daß es auf die Widmung des Schulgebäudes für Schul- wie für kirchliche Zwecke nicht ankomme, damit begründet, daß nach anerkannter Rspr. die Auseinanderetzung auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes nach privatrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen habe, so verwechselt es die Art der Auseinanderetzung mit ihren Voraussetzungen. Im übrigen hat das RG. wiederholt ausgesprochen, daß bei der Auseinanderetzung nicht das Privateigentum allein entscheidet, sondern auch das öffentliche Recht einen wesentlichen Einfluß ausüben kann (RGZ. 139, 167 = JW. 1933, 1943³ [m. Anm.], Ur. IV 225/34 v. 18. Febr. 1935). Wenn es zuträfe, daß eine Auseinanderetzung nach § 30 Abs. 6 BÜG. nur in Ansehung solchen Vermögens stattfände, an dem eine bürgerlich-rechtliche Gemeinschaft der Gemeinden besteht, dann wäre diese Auseinanderetzung in den zahlreichen Fällen nicht möglich gewesen, in denen unzweifelhaft war, daß das Küster-Schulhaus nicht im Miteigentum der politischen und der Kirchengemeinde stand, der Streit vielmehr darum ging, welcher der beiden Gemeinden es allein gehörte, oder sogar dieses fei stand. Gerade diese Fälle haben aber häufig den Gegenstand von Auseinanderetzungsverfahren nach § 30 Abs. 6 BÜG. auch vor dem RG. gebildet (vgl. „Preuß. Volksschularchiv“ 1918, 240; RGZ. 111, 53 = JW. 1925, 2441; JW.

1926, 1446⁴; RGZ. 139, 160 = JW. 1933, 1943³ [m. Anm.], Ur. IV 225/34 v. 18. Febr. 1935). In dem bei Hoheisel, „Das Recht der Küsterschule“, abgedruckten Urteil des OLG. Kassel v. 24. Nov. 1924 in Sachen W. ist (S. 65) das Wesen der Auseinanderetzung in der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Zweckgebundenheit erblickt worden. Diese Auffassung hat das RG. (JW. 1926, 1448) dahin bestätigt, daß es sich um die Lösung der Gebundenheit handele, soweit die Sachen „Zugleichzwecken“ dienen (ebenso Strippel, „Die Küsterlehrerstelle bei der Auseinanderetzung ihres Vermögens“ S. 68). In JW. 1926, 2286 ist es für bedenkenfrei erklärt worden, unter den Begriff der Auseinanderetzung i. S. des § 30 Abs. 6 BÜG. auch die gütliche Erledigung eines Streitiges über die Rechte an einem Grundstück zu bringen, an dem jede Partei das alleinige Eigentum für sich in Anspruch nahm, nicht etwa Miteigentum behauptet wurde oder in Frage stand. Nach RGZ. 127, 253 = JW. 1930, 1202 hat die Auseinanderetzung begrifflich zum Gegenstand die Klarstellung der Rechte an den einzelnen Vermögensstücken unter Aufhebung der Gemeinschaft und unter Lösung der sich bisher daraus ergebenden Beziehungen. Unter Gemeinschaft ist dort aber nicht eine solche bürgerlichen Rechts zu verstehen, sondern die Widmung beiderseitigen Vermögens zu öffentlich-rechtlichen Zugleichzwecken. Wie Koch („Trennung und Vermögensauseinanderetzung dauernd vereinigter Kirchen- und Schulämter in Preußen“ S. 20/21) es ausdrückt, nimmt, wenn mit der Trennung des Schulamtes vom Kirchenamte bei einer vereinigten Stelle der öffentlich-rechtliche Zweck, der das zugehörige Vermögen bisher zusammenhielt, wegfällt, jeder Eigentümer aus der Trennungsmasse sein Eigentum zurück, wie bei der Auseinanderetzung nach bürgerlichem Recht Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, ihm zurückzugeben sind. Endlich wird auch bei von Brauchitsch, „Verwaltungsregeln für Preußen“, Bd. VI Halbband 1 Anm. 8 b zu § 30 BÜG. als Gegenstand der Auseinanderetzung das Vermögen, und zwar stets das Ganze des Vermögens, des vereinigten Amtes bezeichnet, d. h. der Zubegriff der (privatrechtlichen) dinglichen und obligatorischen Rechte und Pflichten, die mit der (öffentlich-rechtlichen) Widmung für das vereinigte Amt belastet sind. Ebenda heißt es in Anm. 15 e, das Vermögen des organisch verbundenen Schul- und Kirchenamtes sei, im Privateigentum wessen auch immer stehend, mit einer öffentlich-rechtlichen Widmung belastet, deren Scheidung Zweck der Auseinanderetzung sei derart, daß der Vermögenskomplex oder seine Teile künftig je nur einem der beiden öffentlich-rechtlichen Zwecke gewidmet sein sollten, kein Teil des Vermögens mehr beiden Zwecken zugleich.

Greift somit die Erwägung des OLG., daß gemeinschaftliches Vermögen i. S. der Gesetze v. 28. Juli 1906 und v. 7. Sept. 1938 nicht vorhanden sei, nicht durch, so gilt daselbe von der Begründung, daß die Kl. nicht Auseinanderetzung wüschte, sondern lediglich die Feststellung des bereits eingetretenen Erlöschens des Wohnungsrechtes begehre. Allerdings hat das RG.: JW. 1926, 1448 Spalte 2 ausgesprochen, daß die seither beiden Zwecken (kirchlichem und Schulzweck) dienende Sache — im vorliegenden Falle das Küster-Schulhaus — nach der Auseinanderetzung entweder nur Schul- oder nur kirchlichen Zwecken unterworfen sein solle. Dieser Grundsatz gilt aber eben erst nach der Auseinanderetzung, und es geht nicht an, dieser dadurch vorzugreifen, daß über eine einzelne Rechtsbeziehung ein Feststellungs-urteil des ordentlichen Gerichts erwirkt wird. Dies um so weniger, als nach der eigenen Auffassung der Kl. mit dem Wegfall des Wohnungsrechtes eine Entschädigung verbunden ist, wie dies auch in dem Klageantrage des ersten Rechtszuges zum Ausdruck gebracht war. In der Tat erscheint ein Ausgleich geboten, wenn die Bkl. die Gegenleistung für die von ihr in dem Vertrage v. 24. Sept. 1860 übernommene Leistung, nämlich für die Übergangung des alten Schul- und Küsterhauses, nicht mehr in vollem Umfange erhält, indem die dauernde Gewährung freier Dienstwohnungen vorzeitig wegfällt. Über den Fortfall des Wohnungsrechtes und über die an seine Stelle tretende Entschädigung muß öffentlich entschieden werden, und zwar in dem Auseinanderetzungsverfahren, das nach RGZ. 139, 160 eine endgültige und vollständige Regelung der Beziehungen bringen soll (vgl. auch Hoheisel a. a. D. S. 432).

(RG., IV. Zivilsen., II. v. 21. Sept. 1939, IV 69/39.)

(← RGZ. 161, 236.)

Arbeitsrecht

** 36. Vertragliche Ruhegeldansprüche.

1. Unzulässige Rechtsausübung durch Kündigung zum Zweck der Vereitelung von Ruhegeldansprüchen.

2. Ruhegeldansprüche können sich bei bestimmter Sachlage aus der Treu- und Fürsorgepflicht des Unternehmers ergeben.

3. Der Unternehmer kann den Gefolgsleuten vertraglich einen Ruhegeldanspruch einräumen und sich dennoch das freie Kündigungsrecht mit der Wirkung des Erlöschens der Ruhegeldansprüche vorbehalten. Doch ist das Erlöschen der Ruhegeldansprüche nicht notwendige Folge der Kündigung; es kann sich aus vertraglichen oder sonstigen Umständen ein anderes ergeben.

4. Ruhegeldanspruch und Ruhegeldanspruch haben, wenn ihr Inhalt durch einen im Betriebe bestehenden Brauch bestimmt ist, ihre letzte Wurzel in dem Gemeinschaftsverhältnis und in dem dieses beherrschenden Grundsatz der Gleichbehandlung der Gefolgschaftsmitglieder, d. h. in der durch eine bestehende Ordnung inhaltlich bestimmten Fürsorgepflicht. †)

Der Kl. war bei der Befl. seit 1915 als Brauer beschäftigt. Am 16. März 1938 wurde er fristlos entlassen, weil er sich aus der Abfüllhalle $\frac{1}{2}$ Maßtrug voll Bier eingeschwenkt hatte. Die Entnahme dieses Bieres war streng verboten, weil es noch nicht versteuert war. Der Kl. wurde bei der Entnahme des Biers vom dem Zollkommissar K. überrascht, der darob auch Anzeige erstattete.

Der Kl. erhob am 30. März 1938 Klage mit dem Antrage auf Feststellung, daß die Kündigung unwirksam sei, hilfsweise auf Widerruf der Kündigung. Durch Urteil des ArbG. S. v. 5. Mai 1938 wurde die Befl. verurteilt, die fristlose Kündigung zu widerrufen und für den Fall, daß sie nicht widerrufe, an den Kl. eine Entschädigung von 1200 RM zu zahlen. Die Befl. lehnte die Wiedereinstellung ab und zahlte die Entschädigung.

Der Kl. beantragt mit der im Sept. 1938 erhobenen Klage, die Befl. mit Wirkung v. 1. Juni 1938 an zur Zahlung einer fortlaufenden Pension von wöchentlich 10 RM zu verurteilen. Zur Begründung hat er vorgetragen, er sei seit dem 1. Juni 1938 invalid.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt zahlt die Befl. ihren Gefolgschaftsmitgliedern, wenn sie wegen Alters, Invalidität oder andauernder Krankheit aus ihren Diensten ausscheiden, ein zusätzliches Ruhegeld von wöchentlich 10 RM. Sie tut das bereits seit 15 Jahren, und es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß auf diese Weise aus den in NrArbG. 19, 281 = JW. 1938, 2562¹⁴ dargelegten Gründen für die Befl. die Rechtspflicht entstanden ist, ihre Gefolgschaftsmitglieder, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt haben, gleich zu behandeln und keinen ohne beachtliche Gründe von der Gewährung des Ruhegeldes auszuschließen, daß andererseits diese Gefolgschaftsmitglieder einen zum Inhalt ihres Arbeitsvertrages gewordenen Rechtsanspruch auf die entsprechende Leistung erworben haben. Der Kl. hätte also die Zahlung des Ruhegeldes jedenfalls dann verlangen können, wenn er erst am 1. Juni 1938 wegen der in diesem Zeitpunkt eingetretenen Invalidität aus den Diensten der Befl. ausgeschieden wäre.

Es kann sich also nur fragen, ob die Rechtslage hier die gleiche ist, obgleich der Kl. rund 10 Wochen vor dem Eintritt der Invalidität fristlos entlassen wurde und diese fristlose Entlassung, nicht die erst nachher eingetretene Invalidität, den Grund für die Beendigung seines Dienstverhältnisses gebildet hat.

Das wäre jedenfalls zu verneinen, wenn die Befl. die Kündigung lediglich deshalb ausgesprochen hätte, um den Ruhegeldanspruch zu vereiteln. Denn wenn solchenfalls nicht schon die Kündigung wegen Sittenwidrigkeit als nichtig zu behandeln wäre, so würde doch die Berufung auf diese Kündigung gegenüber dem Ruhegeldanspruch des Kl. eine unrichtige, wenn nicht unzulässige Rechtsausübung darstellen und den Anspruch des Kl. nicht beeinträchtigen können.

Das BG. hat eine solche Absicht der Befl. bei der Kündigung aber verneint.

Nun ist freilich die Befl. im Vorprozeß zum Widerruf der Kündigung oder für den Fall, daß sie nicht widerruft, zur Zahlung einer Entschädigung von 1200 RM verurteilt worden, und sie hat sich für die Zahlung entschieden. Das

war ihr Recht. Denn ihr stand die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten offen. Zutreffend weist aber die Rev. darauf hin, daß das BG. hätte prüfen müssen, ob nicht die Befl. sich, wie geschehen, entschieden hat, um den Ruhegeldanspruch des Kl. zu vereiteln. Träte das zu, so müßte die Berufung der Befl. darauf, daß durch die Kündigung und die gezahlte Entschädigung der Ruhegeldanspruch des Kl. nicht zur Entstehung gelangt sei, ebenso eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, wie wenn schon die Kündigung zu solchem Zweck erfolgt wäre. Es müssen aber besondere Umstände dies rechtfertigen, indem z. B. auf der einen Seite jeder vernünftige Grund für die Nichtwiedereinstellung des Gefündigten fehlen würde, auf der anderen Seite aber der Zeitpunkt der Vereitelung in den Ruhestand oder der Invaliderkrankung unmittelbar bevorstände oder mit andauernder Krankheit des Gefündigten und deshalb mit alshalbiger Zahlung des Ruhegeldes zu rechnen wäre. Ausreichende Behauptungen hierzu hat aber weder der Kl. in den Vorinstanzen aufstellen können, noch hat die Rev. in dieser Instanz auf solche Zusammenhänge hingewiesen.

Hiernach hängt die Entsch. davon ab, ob mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Kl. infolge seiner Kündigung und Nichtwiedereinstellung durch die Befl. auch seine Anwartschaftsrechte auf das Ruhegeld erloschen sind, daß er demgemäß auch keine Ruhegeldansprüche erheben könne und daß sich bei der gegebenen Sachlage solche Ansprüche auch nicht aus der Treu- und Fürsorgepflicht der Befl. ergeben könnten.

Die Befl. hat gegen den Kl. die fristlose Entlassung ausgesprochen. In dem Vorprozeß hat sich das ArbG. auf den Standpunkt gestellt, es habe ein die fristlose Entlassung i. S. des § 626 BGB., also die außerordentliche Kündigung, rechtfertigender wichtiger Grund nicht vorgelegen (vgl. NrArbG. 19, 92 [94] = JW. 1938, 703⁶⁰).

Indessen ist damit noch nicht gesagt, daß die fristlose Kündigung, zu deren Widerruf die Befl. verurteilt worden ist, nicht doch als solche und nicht als nur befristete Kündigung wirksam gewesen ist. In dieser Beziehung ergibt die Betriebsordnung der Befl., daß die „fristlose Entlassung“ im Falle unberechtigter Entnahme von Bier nach vorheriger Rückfrage des Führers des Betriebes mit dem Vertrauensrat zulässig ist. Offenbar geht das ArbG. davon aus, daß durch die Betriebsordnung für den angeführten Fall eine fristlose Kündigung vorgesehen ist, die nicht als außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB.) angesehen werden kann, weil die unberechtigte Entnahme von Bier objektiv betrachtet, wenigstens nicht schlechthin, einen wichtigen Grund in diesem Sinne darzustellen braucht. Daß durch die Betriebsordnung eine solche Kündigungsbedingung angeordnet werden kann, ist rechtlich unbedenklich.

Die Rechtslage ist dann so anzusehen, daß es sich um eine ordentliche Kündigung handelt, wobei für den Fall des Vorliegens des in Rede stehenden Grundes durch die Betriebsordnung vorgesehen ist, daß die ordentliche Kündigung frist nicht eingehalten zu werden braucht. Diese fristlose Kündigung steht hinsichtlich des Kündigungsschutzes der befristeten Kündigung gleich. Das Kündigungswiderrufverfahren in den §§ 56 ff. ArbDG. bezieht sich auch auf diese Fälle, da eine solche fristlose Kündigung mangels Erfordernisses eines wichtigen Grundes eine unbillige Härte bedeuten kann, wengleich solche Sachlage nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein wird.

Nach ständiger Nrpr. ist es zulässig, daß der Unternehmer dem Arbeiter vertraglich einen Pensionsanspruch einräumt und sich dennoch das freie Kündigungsrecht — mit der Wirkung des Erlöschens des Pensionsanspruchs — vorbehält (NrArbG. 17, 244 = JW. 1936, 3593⁶³; NrArbG. 20, 24 = JW. 1938, 2431⁴³). Demgemäß kann auch der bei der Befl. bestehende Brauch, altgedienten Arbeitern und Angestellten eine Pension zu zahlen, der Kündigungsbefugnis der Befl. — von Willkür- und Mißbrauchsfällen abgesehen — an sich nicht entgegenstehen. Das gilt besonders für den Fall der fristlosen Kündigung in dem in der Betriebsordnung vorgesehenen Sinn. Erfolgt hiernach eine wirksame Kündigung, so erlischt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, und es endigen damit auch die Anwartschaft des Dienstverpflichteten auf Ruhegeld und sein Ruhegeldanspruch.

Aber, wie das NrArbG. bereits im Zusammenhang mit der Entlassung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB.) ausgesprochen hat (vgl. Ur. v. 11. Mai 1938, RAG 13/38; ArbRSammlg. 33, 107 [110]), ist dieses Erlöschen des Ruhegeld-

Handelt es sich aber um eine reine Gelbzahlungsverpflichtung auf Grund eines zugunsten des Kl. zwischen der Bf. und den Verkäufern der Firma geschlossenen Vertrages, so bestanden auch irgendwelche persönlichen Beziehungen zwischen den Parteien nicht, insbesondere kein Treuerverhältnis, das auf die Bf. als Rechtsnachfolgerin des Unternehmens übergegangen wäre (RArbG. 20, 111 = DR. 1939, 253⁶⁰). Es bedarf infolgedessen auch keiner Entscheidung der Frage, ob nicht die schärfere Durchsetzung des Massegedankens dem Unternehmer, dem Führer des Betriebes, unter Umständen ein Recht geben kann, sich von Ruhegeldverpflichtungen, die er einem früheren jüdischen Angestellten gegenüber begründet oder übernommen hat, ganz oder teilweise zu befreien und inwiefern dies namentlich mit Rücksicht auf die Ausnahmen, die in mehreren B.D. zur Durchführung der Nürnberger Gesetze zugunsten von Juden mit arischen Frauen und Kindern — zu ihnen gehört der Kl. — gemacht worden sind, zulässig ist. (RArbG., Ur. v. 22. Juli 1939, RAG 44/39. — Krefeld-Ürdingen.)

*

**** 38. § 21 JugSchG.; § 242 BGB. Der Urlaubsanspruch des Jugendlichen entfällt nicht nur dann, wenn der Jugendliche selbst seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat, sondern nach den Grundsätzen über unrichtige Rechtsausübung auch dann, wenn die Forderung des Urlaubs unter bestimmten Umständen mit seinem eigenen Verhalten oder dem seines gesetzlichen Vertreters unvereinbar ist.**

Der Kl. trat am 1. April 1937 als Tischlerlehrling bei der Bf. in die Lehre. Diese sollte nach dem schriftlichen Lehrvertrage bis zum 31. März 1941 dauern. Gegen Ende Mai 1938 wandte sich der Vater des Kl. an die Bf. mit dem Verlangen, das Lehrverhältnis zum 30. Sept. 1938 zu lösen, weil sein Sohn zu einem anderen Berufe übergehen wollte. Die Bf. lehnte zunächst ab, hat schließlich aber doch der Lösung des Vertrages zugestimmt.

Der Kl. nimmt die Bf. auf Zahlung einer Urlaubsvergütung von 9,64 RM in Anspruch.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Nach § 21 JugSchG. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 437), der gem. §§ 29, 30 Abs. 1 dieses Gesetzes schon mit seiner Verkündung in Kraft getreten ist, stand dem Kl., nachdem er im Kalenderjahr 1938 drei Monate hindurch bei der Bf. tätig gewesen war, ein Urlaub von 12 Werktagen zu. Da er diesen vor seinem Ausscheiden nicht erhalten hat, würde er an sich wenigstens das entsprechende Urlaubsentgelt verlangen können.

Mit Recht hat aber das BG. angenommen, daß die Forderung des Urlaubsentgeltes unter den gegebenen Umständen gegen Treu und Glauben verstoße. Denn die Geltendmachung eines Rechts aus einem Vertrage kann gemäß § 242 BGB. ein Verstoß gegen Treu und Glauben, eine unrichtige Rechtsausübung sein, wenn der Berechtigte bereits früher seine Treupflicht verletzt hat, sein Verhalten den Anschauungen und Regeln des redlichen Geschäftsverkehrs zuwiderläuft (RGZ. 157, 67 [75] = JW. 1938, 1113⁶¹ m. Anm.). Diese Grundsätze über die unrichtige Rechtsausübung müssen auch gegenüber den Ansprüchen aus dem JugSchG. gelten. Gewiß wird der im Gesetz vorgesehene Schutz dem Jugendlichen im Interesse der Volksgesamtheit gewährt, dient insbes. die im Vorpruch des Gesetzes ausgesprochene Gewährleistung des Urlaubs der körperlichen Erhaltung des ganzen Volkes und muß deshalb dafür gesorgt werden, daß der Jugendliche auf jeden Fall den vorgesehenen Mindesturlaub erhält. Indessen ergibt schon der Satz 3 des Abs. 1 des § 21, daß diese Gewährleistung des Urlaubs gegenüber den sittlichen Anforderungen, denen der Jugendliche ebenfalls Genüge leisten muß, zurücktreten kann. Denn nach dieser Bestimmung entfällt der Urlaubsanspruch, wenn der Jugendliche selbst seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat, und es muß dies deshalb auch dann gelten, wenn die Forderung des Urlaubs unter bestimmten Umständen mit seinem eigenen Verhalten oder dem seines gesetzlichen Vertreters unvereinbar ist. Das BG. hat nun festgestellt, daß der Kl. und sein Vater von Anfang an nicht beabsichtigt hätten, die vierjährige Lehrzeit durchzuhalten, sondern die vorzeitige Aufhebung des Lehrvertrages geplant hätten. Nutzten sie nun den ihnen durch § 127 e Gew.D. gewährten Rechtsbehelf zu gegebener Zeit aus, brachten sie den zunächst widerstrebenden Bf. doch dahin, in die vor-

zeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses einzuwilligen und auf die im Lehrvertrag vorgesehenen Schadenersatzansprüche zu verzichten, so ist es nicht zu beanstanden, wenn das BG. in der nachträglichen Forderung des Urlaubsentgeltes einen Verstoß gegen Treu und Glauben i. S. des § 242 BGB., eine unrichtige Rechtsausübung erblickt.

(RArbG., Ur. v. 17. Juni 1939, RAG 245/38. — Bremen.)

*

**** 39. Beschäftigungsalter des Gefolgsmanns im gleichen Betrieb als tariflicher Maßstab für die Urlaubsdauer. Gleichheit des Betriebs ist gegeben, wenn dessen Wesen in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht unverändert bleibt; Wechsel des Inhabers oder des Betriebsleiters ist belanglos.**

Die für das Arbeitsverhältnis des Kl. maßgebliche Urlaubsdauer ist bestimmt: Der Urlaub beträgt im 1. und 2. Urlaubsjahr im gleichen Betriebe 6 Werktage, im 7. und 8. Urlaubsjahr im gleichen Betriebe 9 Werktage, im 11. und in den folgenden Urlaubsjahren im gleichen Betriebe 12 Werktage.

Das RArbG. hat bereits in RArbG. I, 153 (157/158) = JW. 1928, 1613⁶² m. Anm. zu der Frage der Berechnung des Beschäftigungsalters des Arbeitnehmers in denselben Betriebe für die Bemessung des Urlaubs beim Wechsel des Inhabers ausgeführt, unter dem Begriff „Betrieb“ sei der wirtschaftliche Gesamtorganismus zu verstehen, der die Betriebseinrichtungen und, wie zu ergänzen, den Betriebszweck nach der sachlichen und den Arbeitgeber, wozu noch der Betriebsleiter zu setzen ist, und die Gefolgschaft nach der persönlichen Seite umfasse, ohne davon abhängig zu sein, daß diese Personen ständig dieselben blieben. Wie ein Wechsel in der Arbeitnehmerchaft das Bestehen desselben Betriebes nicht in Frage zu stellen geeignet sei, so könne auch beim Wechsel des Inhabers des Betriebes dieser unverändert fortbestehen. Und zu dem Begriff der Rechtsnachfolge in den Betrieb hat das RArbG. in RArbG. I, 7 (10) = JW. 1928, 248¹ weiter ausgeführt, er sei nicht immer in dem strengen Rechtsinne zu verstehen, daß er nur die Fälle des abgeleiteten Erwerbes von Rechten betreffe. Seine Bedeutung müsse der neuen Gesetzesprache folgend immer an der Hand des die einzelne Rechtsvorschrift beherrschenden Gedankens ermittelt werden. Für den Kündigungsschutz nach § 2 Kündigungsg. v. 9. Juli 1926 hat es die Auffassung vertreten, daß eine Rechtsnachfolge in den Betrieb dann für gegeben zu erachten sei, wenn ein Unternehmer den Betrieb eines anderen, in welcher Rechtsform es auch sei, ohne wesentliche Änderung des Geschäftszwecks fortführe und den in Betracht kommenden Angestellten seines Vorgängers in ihm weiter verwende, sei es auf Grund seines Eintritts in das alte Dienstverhältnis, sei es auf Grund eines neuen Anstellungsvertrages. Da die Berechnung der Beschäftigungsdauer für die Frage des Kündigungsschutzes auf denselben Gedanken beruht, wie die für die Frage der Urlaubsbemessung, so hat das RArbG. die in dieser Entsch. entwickelten Grundsätze (vgl. weiter RArbG. 9, 292 [296] = JW. 1932, 3504; RArbG. 14, 203 [209/211] = JW. 1935, 232¹; RArbG. 15, 103 [108/109]; RAG 11/37 v. 4. Aug. 1937; ArbRSig. 30, 285 = JW. 1937, 2860⁴⁷) in der erstgenannten Entsch. auch auf die Frage der Urlaubsbemessung zur Anwendung gebracht und sich also für den Fortbestand der durch die Arbeit in dem Betriebe vor dem Wechsel seines Inhabers erworbenen Urlaubsvergünstigungen ausgesprochen.

Nach diesen Grundsätzen haben die Vorinstanzen mit Recht die Ansicht vertreten, daß die besondere Art des Wechsels des Inhabers der Papierfabrik N. auf dem Wege über den Konkurs und das Erlöschen der früheren Inhaberin, die Zwangsversteigerung der Fabrikgrundstücke, die Wiederaufnahme des Fabrikbetriebes durch die neu begründete beklagte Gesellschaft nach Pachtung des Grundstücks mit den Fabrikanlagen von dem Ersteigerer des Grundstücks, der Annahme der Rechtsnachfolge in den Fabrikbetrieb durch die Bf. deshalb nicht entgegenstehe, weil diese den Betrieb, nach verhältnismäßig kurzer Unterbrechung auf demselben Grundstück mit den vorhandenen Fabrikeinrichtungen und mit der gleichen Fabrikation wieder aufgenommen und eine große Zahl der Belegschaft, offenbar die Stammanschaft, übernommen habe. Diese unveränderte Erhaltung des Wesens des Betriebes in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht rechtfertigt es, die Bf. als Rechtsnachfolgerin der früheren Inhaberin des Betriebes anzusehen. Damit ist dann zugleich auch die Gleichheit des früheren und jetzigen Betriebes im Sinne der TarD. zu bejahen.

Die oben vertretene Auffassung wird auch dem Sinne des Urlaubs und der Bemessung seiner Länge gerecht. Er entspringt der Fürsorgepflicht des Betriebsführers (RArbG. 19, 303 = ZB. 1938, 2054⁴⁸; RArbG. 20, 240 = Df. 1939, 390⁴⁹), und diese gebietet es, dem Gefolgsmann bei längerer Zugehörigkeit zum Betriebe für seine treue Arbeit in ihm und für ihn einen entsprechend länger bemessenen Urlaub zur Erhaltung und Stärkung seiner Arbeitskraft zu gewähren. Diese dem Arbeiter trotz des Wechsels des Betriebsinhabers erhaltenen Vorteile bilden im übrigen keine dem neuen Inhaber nicht zumutbare Belastung, schon deshalb nicht, weil ihm als Ausgleich die Kenntnisse und Erfahrungen der übernommenen Gefolgschaft zur Verfügung stehen.

Wenn der Kl. sich hiernach bei seinem Anspruch auf den längeren Urlaub von 12 Tagen auf die nach der TarD. begründete Berücksichtigung seiner Beschäftigungszeit in dem Betriebe der früheren Inhaberin beruft, so handelt er, mag er seinerzeit auch anerkannt haben, daß es sich um einen neuen Betrieb handele und die Arbeitsverträge neu zu laufen begünnen, nach dem Ausgeführten bei der Wahrnehmung dieses seines Rechts nicht, wie die Rev. meint, gegen Treu und Glauben.

(RArbG., Urz. v. 6. Sept. 1939, RAG 23/39. — Gütrov.)

*

** 40. Wesen der Sozialversicherung und des sozialen Lastenausgleichs.

Der Kl. ist Bergmann bei der Bessl. und seit 1936 mit einer Witwe verheiratet, deren Kind aus früherer Ehe mit in seinem Haushalt lebt und unterhalten wird. Das Kind bezieht von der Knappschaft eine Waisenrente von monatlich 7,10 RM. Der Kl. ist der Ansicht, daß ihm für das Stiefkind das tarifliche Kindergeld von 0,16 RM für die Schicht zu zahlen sei. Die Bessl. beruft sich auf § 5 Nr. 5 a TarVertr. für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier v. 30. Mai 1932, wonach das Kindergeld nur zu zahlen sei „für Stief- und Adoptivkinder und leibliche voreheliche Kinder eines Ehegatten, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und für die anderweitiger Unterhalt nicht gewährt wird“.

Das RArbG. hat die Klage abgewiesen, weil aus dem Wortlaut der Tarifbestimmung eine Unterscheidung dahin, ob der anderweit gewährte Unterhalt zum vollen Unterhalt ausreichend sei oder nicht, nicht entnommen werden könne.

Die Rev. rügt, daß das BG. die Begriffe des Kindergeldes und des Unterhalts verkannt habe. Schon die geringe Höhe des Kindergeldes spreche dagegen, daß es zur Vorkreitung der Mehrkosten bestimmt sei, die durch das Vorhandensein mehrerer in Haushalt verpflegter Kinder erwüchsen. Es solle offenbar nur eine Belohnung des Bergmanns dafür darstellen, daß er die vom völkischen Standpunkt wünschenswerte und geforderte Erweiterung seiner Familie auf sich nehme. Im Gegensatz dazu bedeute die in der Tarifbestimmung gebrauchte Wendung „Gewährung des Unterhalts“, die Deckung des gesamten Lebensbedarfs sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf i. S. der §§ 1601 u. 1708 BGB. Würden zur Deckung dieser Erfordernisse nicht ausreichende Beträge gewährt, so handele es sich nicht um die Gewährung des Unterhalts, sondern nur um Zuschüsse zum Unterhalt.

Die Rev. ist nicht begründet. Sie verkennt das Wesen der Sozialversicherung wie der sozialen Lohnzulagen. Die Sozialversicherung will nicht etwa wie eine private Versicherung irgendwelche außergewöhnliche, unvorhersehbare Beeinträchtigungen ausgleichen und entstandene Schäden ersetzen, sondern den Lebensunterhalt der durch Alter oder Unfälle in ihrer Arbeitskraft beeinträchtigten Volksgenossen und der Witwen und Waisen, die durch den Tod ihrer Ernährer ihre Lebensgrundlage verloren haben, sicherstellen, indem sie diese Sicherstellung nicht dem Arbeiter allein überläßt, sondern auch dem Unternehmer wie der Volksgesamtheit einen Teil der Kosten aufbürdet. Gerade die Knappschaft ist schon von altersher auf diesem Gemeinschaftsgedanken aufgebaut gewesen. Verfehlt erscheint auch die Annahme, daß das Kindergeld gewissermaßen eine Belohnung für das Kinderzeugen oder das Kindererziehen sei; denn mit dem Wesen einer völkischen Pflicht ist eine solche Belohnung unvereinbar. Wohl aber ist es denkbar und wünschenswert, die aus der Erfüllung einer völkischen

Pflicht entstehenden Lasten nicht den Arbeitern oder Angehörigen allein aufzubürden, sondern die Lasten auszugleichen. Dieser Lastenausgleich ist aber auf verschiedene Weise möglich. Es können von dem Unternehmer neben dem Lohn besondere Zuschläge an Verheiratete und kinderreiche Arbeiter gezahlt werden, es können von sämtlichen Arbeitern und Unternehmern Beiträge an eine besondere Kasse geleistet werden, die wiederum die Zahlungen gewährt, und es kann der Staat, die Volksgemeinschaft, aus allgemeinen Einnahmen, vor allem aus den Steuern Leistungen machen, sei es in bar oder durch Ermäßigung der Steuern. Während nach dem nationalen Umbruch gerade der letztere Weg beschritten worden ist, wurde im Kriege und nach dem Kriege der Lastenausgleich fast nur auf dem ersteren Wege gesucht, nämlich durch Gewährung der sogenannten sozialen Zuschläge neben den Stundenlöhnen. Es bedeutete aber dies ein Abweichen von der damaligen Grundauffassung des Arbeitsverhältnisses als eines reinen Schuldverhältnisses und des Lohnes als der Gegenleistung für geleistete Arbeiten, und es wurden deshalb diese Lohnzuschläge nur in einer für unsere heutige Auffassung unzureichenden Weise gewährt und die Fälle nach Möglichkeit eingeschränkt, damit die Belastung der Unternehmer nicht zu groß würde. Dies muß berücksichtigt werden, wenn man den Willen der damals bei der Festsetzung der Tarifbestimmungen beteiligten Tarifparteien erforschen will.

Mit Recht nimmt daher das RArbG. an, daß die an der Festsetzung der Tarifbestimmung beteiligten Gewerkschaften der Bergarbeiter und der Zechenverband bei der Frage, was unter Gewährung anderweiten Unterhalts zu verstehen ist, nicht nur die Gewährung des vollen Unterhalts i. S. der §§ 1601, 1708 BGB. gemeint, sondern jeden Zuschuß zu dem Unterhalt, den der Arbeiter in etwa derselben Höhe von irgendeiner Seite erhält, sei es von einem privatrechtlich dazu Verpflichteten oder aus öffentlichen Mitteln auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Auch die heutige Anschauung zwingt nicht zu einer anderen Auslegung. Denn mit den Grundsätzen des Lastenausgleichs ist die Berücksichtigung von Sozialrenten nicht unvereinbar, wenn die Nichtberücksichtigung zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung führen würde.

(RArbG., Urz. v. 5. Juli 1939, RAG 274/38. — Essen.)

*

** 41. 7. Ordnung z. Durchf. des Vierjahresplanes vom 22. Dez. 1936 (DRAnz. Nr. 299); 2. WD. z. Durchf. des Steuerabzuges vom Arbeitslohn v. 6. Febr. 1938; § 42 Abs. 1 EinStG. v. 6. Febr. 1938. Für den Anspruch des Beschäftigten auf Herausgabe des Arbeitsbuchs und der Steuerkarte ist der Rechtsweg zulässig. Die Leistungsfrage ist auch dann gegeben, wenn diese Arbeitspapiere bereits auf Grund einstweiliger Verfügung herausgegeben worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Steuerkarte zur Sicherung vermögensrechtlicher Ansprüche des Unternehmers besteht nicht.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges folgt für den Anspruch auf Herausgabe des Arbeitsbuchs unmittelbar aus der 7. Ordnung z. Durchf. des Vierjahresplanes über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen v. 22. Dez. 1936 (DRAnz. Nr. 299), die in Abs. 3 vorsieht, daß die sofortige Rückgabe des Arbeitsbuchs durch einstweilige Verfügung des ArbG. angeordnet werden kann. Sie setzt also die Zulässigkeit des Rechtsweges voraus. Diese Zulässigkeit ist auch für den Anspruch auf Aushändigung der Steuerkarte zu bejahen. Zwar kann sich der Arbeitnehmer bei unberechtigter Einbehaltung der Steuerkarte durch den Arbeitgeber auch an die Ortspolizeibehörde wenden mit dem Ersuchen, die Steuerkarte einzuziehen und an ihn auszuhändigen (2. WD. zur Durchführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn v. 6. Febr. 1938: RWf. I, 149, § 29 Abs. 2 Satz 3). Diese Möglichkeit schließt aber für den ausscheidenden Arbeitnehmer die andere Möglichkeit nicht aus, bei gerichtlicher Geltendmachung des Anspruches auf Aushändigung seiner Arbeitspapiere auch die Aushändigung der Steuerkarte zu verlangen.

Neben der Zulässigkeit des Rechtsweges war auch die Zulässigkeit der Leistungsfrage zu erörtern. Der Kl. befand sich auf Grund einer vorläufigen Beurteilung der Bessl. in einem Verfahren wegen Erlasses einer einstweiligen Verfügung im Zeitpunkt des Beginns der Rechtshängigkeit bereits im Besitz der Arbeitspapiere, deren Herausgabe er verlangt.

Durch die erzwungene Herausgabe der Arbeitspapiere auf Grund der einstweiligen Verfügung ist weder das Bestreiten der Herausgabepflicht durch die Bekl. beseitigt noch auch über das Recht des Kl., die Arbeitspapiere endgültig zu behalten, entschieden worden. Die Entscheidung über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist der materiellen Rechtskraft nicht fähig. Die Frage der Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistung bleibt offen und deshalb auch die Leistungsklage zulässig (vgl. RWArb. v. 9. Okt. 1928, VII 158/28; Höchstr. ArbPr. 1929 Nr. 104). Einzelne Entsch. des RG. (ZW. 1908, 551¹² und RWArb. v. 17. Febr. 1916, VI 435/15) haben die Zulässigkeit der Leistungsklage verneint, wenn Leistungen auf Grund einstweiliger Verfügung erfolgt waren. In diesen Fällen handelte es sich aber um Unterhaltsrentenzahlungen. Es sind das Leistungen, die, auch wenn sie auf Grund einer einstweiligen Verfügung erzwungen werden, doch zum alsbaldigen Verbrauch gewährt werden und bei denen somit in aller Regel durch die Zahlung ein endgültiger Zustand hergestellt wird. In diesen Fällen rechtfertigt sich allerdings die Annahme, daß die Leistung auf Grund einer einstweiligen Verfügung den Anspruch in Höhe des beigetriebenen Betrages erledigt. Anders ist die Rechtslage aber in den Fällen, in denen durch die einstweilige Verfügung nur eine Sicherung oder eine vorläufige Besitzregelung herbeigeführt werden soll. In derartigen Fällen berührt die Durchsetzung des Anspruches auf Grund der einstweiligen Verfügung den Hauptanspruch nicht.

Der Anspruch ist auch in der Sache selbst begründet.

Die Steuerkarte war nach § 42 Satz 2 EinkStG. vom 6. Febr. 1938 (RGBl. I, 121), § 29 Abs. 2 der Zweiten W.D. zur Durchführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom selben Tage dem Arbeitnehmer „bei Beendigung des Dienstverhältnisses“ zurückzugeben. Der Begriff „Beendigung des Dienstverhältnisses“ ist nicht im rechtlichen, sondern im tatsächlichen Sinne aufzufassen. Die Steuerkarte dient in erster Linie den Belangen des Reichs. Sie soll die richtigen und rechtzeitigen Steuerabzüge vom Arbeitslohn sichern. Keinesfalls darf die Steuerkarte dazu dienen, vermögensrechtliche Ansprüche des Unternehmers zu sichern. Die steuerlichen Belange erfordern es, daß der Arbeitnehmer, wenn er — auch sachlich zu Unrecht — seinen Arbeitsplatz verläßt, alsbald bei Beginn des Dienstverhältnisses dem neuen Arbeitgeber die Steuerkarte vorlegt (§ 42 Abs. 1 EinkStG.; § 29 Abs. 1 der Zweiten Durchf.W.D. dazu). An der Erfüllung dieser Pflicht darf er durch ein Zurückbehaltungsrecht des früheren Arbeitgebers nicht verhindert werden.

(R ArbG., Ur. v. 19. Juli 1939, RAG 264/38. — Berlin.)

*

**** 42. R ArbG. — § 850 Abs. 1 Satz 3 ZPO. Nettolohn i. S. dieser Vorschrift ist derjenige Betrag, der sich ergibt, wenn von dem vollen Verdienst die Beträge in Abzug gebracht werden, die auf Grund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zugunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, aber keine sonstigen Beträge, auch nicht Pflichtbeiträge an die Deutsche Arbeitsfront.**

Der Kl. ist bei der beklagten Bergwerksgesellschaft als Anschläger beschäftigt. Seine Ehefrau hat gegen ihn aus einem vollstreckbaren Vergleich einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 75 RM für die Zeit v. 4. März bis 4. April 1938. Wegen dieses Anspruchs hat sie die Bezüge des Kl. bei der Bekl. gepfändet und sich überweisen lassen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bezeichnet den Umfang der Zwangsvollstreckungsmaßnahme in der Weise, daß die angebl. Forderung des Schuldners an die Bekl. „aus Arbeits- und Dienstleistung, und zwar wegen Unterhalts, soweit diese Forderung monatlich 90 RM netto übersteigt, wegen der Kosten, soweit der Bruttolohn monatlich 150 RM und 2/3 des Mehrbetrages übersteigt“ auf Höhe der angegebenen Beträge gepfändet werde.

Im April 1938 hat der Kl. für 24 Schichten einschließlich der Sozialzulagen 175,68 RM verdient. Die gesetzlichen Abzüge betragen für Lohnsteuer, Knappschaftsbeiträge und

Bürgersteuer 16,84 RM. Die Bekl. hat an den Kl. 78 RM ausgezahlt. Sie hat nämlich für Rechnung des Kl. aus seinem Verdienst dieses Monats noch folgende Beträge bezahlt, die sie alsdann von den 90 RM, die dem Kl. nach dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß verbleiben sollten, in Abzug gebracht hat:

Beiträge zur Arbeitsfront	2,20 RM
dto. (Nachzahlung)	3,60 "
Beiträge zur Familienrentenkasse	1,50 "
dto. (Nachzahlung Februar/März)	3,— "
Bücherei	0,15 "
Beiträge zur Arbeitersterbekasse	1,— "
dto. (Nachzahlung März)	1,— "
	12,45 RM.

Der Kl. meint, die Bekl. müsse den vollen Betrag von 90 RM an ihn zahlen. Er beantragte, die Bekl. zu verurteilen, an ihn 12 RM zu zahlen.

Die Klage ist abgewiesen.

Es handelt sich allein um die Auslegung des Beschlusses über die Pfändung und Überweisung. Dagegen kann die Frage, in welchem Umfange das Vollstreckungsgericht die Bezüge des Kl. nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Zwangsvollstreckung hätte ergreifen sollen, in diesem Rechtsstreit nicht erörtert werden; sie hätte von dem Kl. nur in dem Zwangsvollstreckungsverfahren selbst mit den dort gegebenen Rechtsmitteln einer anderen Entscheidung zugeführt werden können.

Nach dem Wortlaut des Beschlusses ist der Lohnanspruch des Kl. gegen die Bekl. gepfändet, „soweit die Forderung monatlich 90 RM netto übersteigt“. Mit der Bedeutung der Ausdrücke „netto“ und „brutto“ in Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen eines Vollstreckungsgerichts als Hilfsmitteln zum Zwecke der Bestimmung des Umfangs der angeordneten Zwangsvollstreckungsmaßnahme hatte sich das R ArbG. bereits in einem zum Abdruck bestimmten Ur. vom 3. Mai 1939 — RAG 178/38: DR. 1939, 1598²⁶ — zu befassen. Es ist dort dargelegt worden, daß die Ausdrücke „Nettolohn“ und „Bruttolohn“ nur unter Heranziehung der Scheidung, die die Vorschrift des § 850 Abs. 1 Satz 3 ZPO. ergibt, einen deutlichen Sinn erhalten und daß demnach „Nettolohn“ derjenige Betrag ist, der sich ergibt, wenn von dem vollen Verdienst die Beträge, die auf Grund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zugunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, aber keine Beträge sonst, in Abzug gebracht werden.

Diese Erwägungen sind auch entscheidend, soweit es sich um die Pflichtbeiträge zur Deutschen Arbeitsfront handelt. Daß ihre Leistung für den Kl. eine Notwendigkeit darstellt, der er sich nicht entziehen kann und darf, ist der Rev. zuzugeben. Auch ihrem inneren Wesen nach weichen diese Zahlungen als Pflichtleistungen an diesen Verband nicht derartig von den durch den Staat vorgeschriebenen Abgaben ab, daß deswegen eine verschiedene Behandlung beider gerechtfertigt wäre. Es würden daher keine Bedenken bestehen, zur Ermittlung des „Nettolohns“ auch diese Leistungen in Abzug zu bringen, wenn eine Anordnung der Deutschen Arbeitsfront an ihre Angehörigen bestände, durch die den Unternehmern allgemein und bindend vorgeschrieben würde, die Beiträge ihrer Vorgesetzten unmittelbar an die Deutsche Arbeitsfront abzuführen, und diesen, sich die Abzüge gefallen zu lassen. Daß das nicht geschehen ist, daß das Verfahren des unmittelbaren Abzuges vielmehr auf freiwilliger Mitarbeit der Unternehmer beruht und daß daher auch nicht die Gewähr seiner allgemeinen Durchführung gegeben ist, schließt die Annahme aus, daß der Vollstreckungsrichter, indem er den ganz allgemeinen Ausdruck „netto“ gebrauchte, diese Zahlungen für den Fall, daß sie von dem Unternehmer abgeführt würden, in den Abzug vom Bruttolohn habe miteinschließen wollen.

(R ArbG., Ur. v. 19. Aug. 1939, RAG 277/38. — Duisburg.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Jensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Zt. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Josser, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Litgowufer 184, Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Nimmergasse 1. Fernruf: R 27216. Postschekkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

Soeben erschienen:

MÖHRING

Vermögensverwaltung in Vormundschafts- und Nachlasssachen

von Dr. Oskar Möhring, Rechtsanwalt in Berlin

1940

286 Seiten

Kartoniert 6.- RM.

Das Werk erscheint im richtigen Augenblick, um allen Nachlaß- und Vermögensverwaltern, die in Vormundschafts- und Nachlasssachen tätig sind, eine Zusammenstellung der von der Rechtsprechung und der Praxis der Gerichte entwickelten Grundsätze zu geben. Der Verfasser, ein erfahrener Praktiker, beschränkt sich nicht etwa auf eine Zusammenfassung von Entscheidungen und Rechts- und Verwaltungsgebräuchen, sondern hebt alle wichtigen höchstrichterlichen Entscheidungen, gleichgültig ob im positiven oder im negativen Sinne, hervor und erläutert sie eingehend. Der Verfasser berührt ferner auch Fragen auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, des Rechts der gesellschaftlichen Beteiligungen, des Devisen- und Steuerrechts; er weist dabei auf die Gefahrenquellen hin und berät in einer Weise, die geeignet ist, Schäden und Regresse zu verhüten. Das Werk wird sich als zuverlässiger Ratgeber bewähren, das auch dem Spezialisten viele interessante Fragen in neuer Beleuchtung nahebringt.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN / LEIPZIG / WIEN

Ein bedeutungsvolles Nachschlagewerk

insbesondere jetzt auch für alle Gemeindeverwaltungen und Behörden, die in den zurückgegliederten und besetzten Gebieten nach dem neuen Verkehrsrecht arbeiten müssen

Straßenverkehrs- und Verkehrspflichtrecht

(Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. Januar 1939)

von

Rechtsanwalt **Hermann Carl**, Düsseldorf

Umfang 240 Seiten im größeren Format von 14½ × 21 cm, kartoniert RM. 7.80

„... als eine höchst wertvolle Fundgrube von erstaunlicher Reichhaltigkeit“

bezeichnet Rechtsanwalt beim RG. Floegel, Leipzig, den neuen „Carl“:

Rechtsprechung und Schrifttum über das Verkehrsrecht nehmen immer größeren Umfang an und erwachsen immer mehr in eine kaum noch zu übersehende Fülle. In zahlreiche Zeitschriften, Kommentare und andere Bücher verstreute Entscheidungen und Auffäge sind in allen verkehrsrechtl. Fragen zu berücksichtigen, die in eine übersichtliche Zusammenfassung zu bringen kaum möglich erscheint. Und doch hat der Verf. diese schwere Aufgabe gelöst. Schon 1937 hat er eine Übersicht über die damals bereits reichlich umfangreiche Literatur und Rechtspr. zum Straßenverkehrs- und Verkehrspflichtrecht herausgegeben, die viel Anerkennung gefunden und jedem Verkehrsrechtler gute Dienste geleistet hat. Mit dem Sachregister aber erweist sich der neue „Carl“ als eine höchst wertvolle Fundgrube von erstaunlicher Reichhaltigkeit, die jedem, der mit Verkehrs- und Verkehrspflichtrecht zu tun hat, nur empfohlen werden kann, in der „Zeitschr. der Akademie für Deutsches Recht“, Heft 14, 1939.

Die Lieferung übernehmen auch alle Buchhandlungen

W. Moeser Buchhandlung · Leipzig C 1

zu Protokoll des Vormundschaftsgerichts. — Anfechtung der Vaterschaftsanerkenntniserklärung wegen arglistiger Täuschung. — Unbedingte Wahrheitspflicht der Kindesmutter. — Die Richtigkeit der Vaterschaftsanerkenntnung hat nicht zwangsläufig die Richtigkeit des schuldrechtlichen und selbständigen Abfindungsvertrages zur Folge. OLG. München: DR. 1940, 119 Nr. 20

§§ 1835 Abs. 2, 1915 BGB. Einer Partei, der durch das VormGer. als Prozeßpfleger ein Rechtsanwalt beigeordnet ist, ist dieser Anwalt in einem von ihr geführten notwendigen Unterhaltungsprozeß als ArmAnw. beigeordnet. OLG. Berlin: DR. 1940, 120 Nr. 21

Verfahrens- und Kostenrecht

§ 124 ZPO.; § 387 BGB. Zur Rechtsnatur des Beirückungsrechts des ArmAnw. nach § 124 ZPO.

Die arme Partei kann über den Kostenerstattungsanspruch nicht zum Nachteil des ArmAnw. verfügen. Sie kann den Anspruch aber zur Aufrechnung benutzen, falls der ArmAnw. zustimmt. RG.: DR. 1940, 120 Nr. 22

§§ 232, 233 ZPO.; §§ 6, 13, 29 RRV. Während ein Anwaltsassessor auch als Vertreter der Mandanten des Anwalts gilt, dem er überwiesen worden ist, steht einem Prozeßassessor diese Vertretungsbefugnis nur dann zu, wenn sie ihm im Einzelfall ausdrücklich übertragen wird.

Ein unabwendbarer Zufall, der die Einsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt, liegt dann vor, wenn die Fristversäumung auf einer Verkettung von Umständen beruht, die selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. RG.: DR. 1940, 121 Nr. 23

Art. I SchußVO. v. 1. Sept. 1939. Sofortige Weisung gegen Verfassung der Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft hindert zwar rechtlich den Erlass eines Urteils nicht, wird aber durch dieses auch dann nicht schlechthin gegenstandslos, wenn es keinem Rechtsmittel mehr unterliegt. RG.: DR. 1940, 122 Nr. 24 (Sehdel)

§ 4 Abs. 1 und 3 MietStG. Einem Mieter, der dem auf Eigenbedarf gefühlten Räumungsverlangen des Vermieters freiwillig nachgegeben ist, kann im ordentlichen Verfahren kein Anspruch auf Untervergütung gem. § 4 Abs. 3 MietStG. mehr zuerkannt werden. OLG. Bad Kreuznach: DR. 1940, 123 Nr. 25

§ 90 GRG.; §§ 91, 166 ff. ZPO. Die Auslagenfreiheit des Reiches gem. § 90 GRG. bezieht sich nur auf solche Auslagen, die bei dem Gericht entstanden und diesem zu ersetzen sind, nicht jedoch auf den Parteien entstandene und diesen zu erstattende Auslagen.

Der Kl. hat stets das Recht, eine Zustellung des Urteils vorzunehmen, auch wenn es als rechtskräftig bezeichnet und durch Zahlung bereits erfüllt ist. OLG. Potsdam: DR. 1940, 123 Nr. 26

Rechtsanwaltsordnung

§ 39 RRV. Wird ein im Armenrecht beim OLG. schwebender Prozeß mit Zustimmung der Partei auf Grund der VO. v. 1. Sept. 1939 an das OLG. abgegeben, so ist der Anwalt, mit dessen Beordnung beim OLG. die Partei rechnen durfte, aus Billigkeitsgründen gemäß § 39 RRV. dieser auch beim OLG. beigeordnet. OLG. Berlin: DR. 1940, 124 Nr. 27

§§ 39 Abs. 2, 41 Abs. 2 RRV. Die Verpflichtung des Reiches zur Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Rechtsanwalts wird durch die nach § 41 Abs. 2 RRV. erfolgte Beordnung durch das OLG., in dessen Bezirk eine Beweisaufnahme stattfindet, auch dann begründet, wenn die Beordnung zur Wahrnehmung der auswärtigen Beweisaufnahme nicht durch das Pro-

zeßgericht nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RRV. angeordnet war. OLG. Oldenburg: DR. 1940, 124 Nr. 28

Rechtsanwaltsgebührenordnung

§ 25 RAGebO. Einlegung einer neuen Berufung nach Erlass eines Verlustigkeitsurteils wegen einer früheren Berufung eröffnet eine neue Instanz. OLG. Köln: DR. 1940, 124 Nr. 29

§ 27 RAGebO.; § 91 ZPO.; § 17 der 5. VO. v. 27. Sept. 1938. Keine Anwendung des § 27 RAGebO. bei Fortsetzung des Verfahrens in 1. Instanz nach Berufung gegen ein Teilverurteil.

Keine Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten die durch Ausschneiden eines jüdischen Anwalts und die Übernahme der Vertretung durch einen Konsulenten erwachsen. RG.: DR. 1940, 124 Nr. 30

Preussisches Landesrecht

§ 13 II 13, 29 II 4 ALR.; § 126 Hann-StädteD. v. 24. Juli 1858; § 839 BGB.; Pr-StaatshaftG. v. 1. Sept. 1909. Ist eine Stiftung im Gebiet des französisch-rheinischen Rechts nach diesem gültig errichtet worden, so kann die Ungültigkeit der Errichtung nicht aus § 29 II 4 ALR. hergeleitet werden. — Zu den der Aufsicht der Verwaltungsbehörden gem. § 13 II 13 ALR. unterstellten öffentlichen Anstalten rechnen alle Stiftungen, die nicht reine Familienstiftungen sind, sondern teilweise auch öffentlichen Zwecken dienen. — Seitdem durch die StädteD. die Verwaltung der öffentlichen Stiftungen ausdrücklich (§ 126 StädteD. von Hannover v. 24. Juli 1858) oder stillschweigend Gemeindeangelegenheit geworden ist, sind derartige Stiftungen Gegenstand der städtischen Verwaltung auch dann geworden, wenn sie eigene Rechtspersönlichkeit besaßen. RG.: DR. 1940, 125 Nr. 31

§ 75 EinlALR.; § 12 FluchtG.; §§ 549, 286 ZPO. Verlagt eine Stadtgemeinde die Ausnahme von einem nach ihrer Ortsatzung (mit § 12 FluchtG.) bestehenden Bauverbot, so steht dem betroffenen Grundeigentümer ein Aufopferungsanspruch aus § 75 EinlALR. auch dann nicht zu, wenn sich die Stadtgemeinde bei ihrer Entschließung von allgemeinen städtebaulichen Gründen hat leiten lassen.

Soweit die Anwendung nicht nachprüfbarer Rechts in Frage steht, sind auch Angriffe aus § 286 ZPO. ausgeschlossen. RG.: DR. 1940, 126 Nr. 32 (Neuß)

§§ 152 ff., 197 WassG.; § 75 EinlALR. Als Ausbau eines Wasserlaufs i. S. dieser Bestimmungen sind nur solche Arbeiten anzusehen, die — über die Erhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer hinausgehend — eine Verbesserung des bisherigen Zustandes bezwecken. Bauten, die nicht diesem Zweck, sondern andern — etwa denen des Straßenbaus — dienen, können keine Entschädigung aus den §§ 156, 157 WassG. begründen.

Ein Aufopferungsanspruch kommt dann nicht in Betracht, wenn tatsächliche Vorteile des Eigentums, auf deren Fortbestand kein Anrecht bestand, entzogen werden, ohne daß das Eigentum selbst berührt wird.

Es gibt keine wasser- oder nachbarrechtliche Bestimmung, die die Hemmung des Wasserablaufs mit der Wirkung eines Rückstaus auf einem unterhalb liegenden Grundstück verbietet.

Aus diesem Grunde entfällt auch ein Aufopferungsanspruch, wenn Eigentümerin des unterhalb liegenden Grundstücks eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. RG.: DR. 1940, 128 Nr. 33

Art. 8 PrAGWB. Zur Frage, welche Beamten als Grundbuchbeamten i. S. dieser Bestimmung anzusehen sind. RG.: DR. 1940, 128 Nr. 34

§ 2 PrGef. v. 7. Sept. 1938 (PrGef. S. 93); § 30 PrGef. betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. Juli 1906 (BVG.).

Unter dem Vermögen der „vereinigte(n) Amt(er)“ gemäß § 2 PrGef. v. 7. Sept. 1938, durch das dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter mit Wirkung v. 1. Okt. 1938 getrennt worden sind, ist nur das Vermögen der Beteiligten — vornehmlich der Gemeinden — zu verstehen, soweit es für Zwecke der vereinigte(n) Ämter bestimmt war.

Der Auseinanderlegung nach dem BVG. kann nicht dadurch vorgegriffen werden, daß für eine einzelne Rechtsbeziehung ein Feststellungsurteil des ordentlichen Gerichts erwirkt wird. RG.: DR. 1940, 129 Nr. 35

Arbeitsrecht

Vertragliche Ruhegeldansprüche. Unzulässige Rechtsausübung durch Kündigung zum Zweck der Vereitelung von Ruhegeldansprüchen.

Ruhegeldansprüche können sich bei bestimmter Sachlage aus der Treu- und Fürsorgepflicht des Unternehmers ergeben.

Der Unternehmer kann den Gefolgsleuten vertraglich einen Ruhegeldanspruch einräumen und sich dennoch das freie Kündigungsrecht mit der Wirkung des Erlöschens der Ruhegeldansprüche vorbehalten.

Ruhegeldanspruch und Ruhegeldanspruch haben, wenn ihr Inhalt durch einen im Betriebe bestehenden Brauch bestimmt ist, ihre letzte Wurzel in dem Gemeinschaftsverhältnis und in dem dieses beherrschenden Grundgesetz der Gleichbehandlung der Gefolgschaftsmitglieder. RArbG.: DR. 1940, 131 Nr. 36 (Nittich)

VO. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben v. 12. Nov. 1938 (RGBl. I, 1580). Keine Selbstzahlungsverpflichtungen des Käufers einer jüdischen Firma an einen nicht übernommenen jüdischen Angestellten werden durch die VO. nicht berührt. RArbG.: DR. 1940, 133 Nr. 37

§ 21 JugSchG.; § 242 BGB. Der Urlaubsanspruch des Jugendlichen entfällt nicht nur dann, wenn der Jugendliche selbst seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat, sondern auch dann, wenn die Forderung des Urlaubs unter bestimmten Umständen mit seinem eigenen Verhalten oder dem seines gesetzlichen Vertreters unvereinbar ist. RArbG.: DR. 1940, 134 Nr. 38

Beschäftigungsalter des Gefolgsmanns im gleichen Betrieb als tariflicher Maßstab für die Urlaubsdauer. Gleichheit des Betriebs ist gegeben, wenn dessen Wesen in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht unverändert bleibt; Wechsel des Inhabers oder des Betriebsleiters ist belanglos. RArbG.: DR. 1940, 134 Nr. 39

Wesen der Sozialversicherung und des sozialen Lastenausgleichs. RArbG.: DR. 1940, 135 Nr. 40

7. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 22. Dez. 1936 (DRABl. Nr. 299); 2. VO. z. Durchf. des Steuerabzuges vom Arbeitslohn v. 6. Febr. 1938; § 42 Abs. 1 EinkStG. v. 6. Febr. 1938. Für den Anspruch des Beschäftigten auf Herausgabe des Arbeitsbuchs und der Steuerkarte ist der Rechtsweg zulässig. Die Leistungsklage ist auch dann gegeben, wenn diese Arbeitsbuche bereits auf Grund einstweiliger Befugnis herausgegeben worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Steuerkarte zur Sicherung vermögensrechtlicher Ansprüche des Unternehmers besteht nicht. RArbG.: DR. 1940, 135 Nr. 41

§ 850 Abs. 1 Satz 3 ZPO. Nettolohn i. S. dieser Vorschrift ist derjenige Betrag, der sich ergibt, wenn von dem vollen Verdienst die Beträge in Abzug gebracht werden, die auf Grund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zugunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, aber keine sonstigen Beträge, auch nicht Pflichtbeiträge an die Deutsche Arbeitsfront. RArbG.: DR. 1940, 136 Nr. 42

Offene Stellen

Rechtsanwalt oder erfahrener Assessor

für etwa einen Monat zur Vertretung in Notariat und Rechtsanwaltschaft gesucht. Gegebenenfalls kann im Anschluß daran längere Hilfsarbeiter-schaft vereinbart werden.

Kiewning,
Rechtsanwalt und Notar,
Danzig, Karrenwall 7.

Rechtsanwältin oder Assessorin

mit möglichst praktischer Erfahrung und Interesse für wirtschaftsrechtliche und wissenschaftliche Fragen von Berliner Anwaltsbüro zum baldigen Eintritt gesucht. Angebote unter **A. 964** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Suche für 4 Wochen bezw. 1 Monat alsbald

einen Assessor

als Ferienvertreter.

Dr. Dörge, Rechtsanwalt,
Kasse I, Obere Königstr. 6.

Vertreter

für zum Wehrdienst einberufenen Rechtsanwalt und Notar gesucht.

Rudolf Habermann,
Rechtsanwalt und Notar,
Eberswalde (Mark), Alsenplatz 1,
Telefon 3017.

Anwaltskanzlei

abzugeben oder selbständiger Mitarbeiter gesucht.

Robert Fuhs,
Leipzig-Schönaue, Schulgasse 17
(Subietengau)

Bürovorsteher

für kleinere Anwalts- und Notariatspraxis in der Niederlausitz spätestens zum 1. April 1940 gesucht. Angebote unter **A. 963** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Stenotypistin

bzw. Bürogehilfin, mögl. mit Praxis in beiden Fächern, gesucht. Angeb. mit Zeugnisabschr., Gehaltsanspr. u. möglichst Lichtbild erbeten.

Rudolf Habermann,
Rechtsanwalt und Notar,
Eberswalde (Mark), Alsenplatz 1,
Telefon 3017.

Gesuchte Stellen

Gewandte Anwalts- und Notariatssekretärin,

perf. Stenotypistin, firm in Buchführg., Kostenwes. usw., selbst. Arbeiterin, z. B. in ungel. Stellung, sucht Tätigkeit in Hannover od. Umg., Geh. 200.— netto.

Eva Cowaletz
bei Rechtsanw. u. Notar Otto Meier,
Wölln in Lauenburg.

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35 — Wien I

Bekanntmachungen verschiedener Art

Die im Vereinsregister unter Nr. 3263 eingetragene

Vereinigung

Deutscher Berufszwangsverwalter e. V.

Korp. Mitglied des NSRB.,

ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1939 aufgelöst worden. Die Auflösung wurde am 17. August 1939 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Zwangsverwalter Fritz Kauffmann, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 150, ist zum Liquidator bestellt und im Vereinsregister eingetragen.

Forderungen gegen die aufgelöste Vereinigung sind bei dem Liquidator anzumelden.

Ich verkaufe

Anwaltsbücherei

im ganzen.

Justizrat Hartwig
Ansbach (Bayern)

Vorschriftensammlung für die Deutsche Polizei

Pfundtner-Neubert: „Das neue Deutsche Reichsrecht“, Rechtsprechung in Erbhoofsachen von Dr. W. Vogels und Dr. K. Hopp, vollkommen neu, zu mäßigen Preisen

abzugeben.

Angebote an den Bürgermeister des Marktes Ottobeuren im Allgäu.

Zu verkaufen:

Reichhaltige juristische Bibliothek, darunter 45 Bände Reichsgerichts-Entscheidungen, Zivils. und fast alle Neuerscheinungen für Anwalts- und Notariatspraxis
Frau verw. RA. Vorberg,
Wölln I. P., Heiliggeiststraße 5.

Wir kaufen

Deutsche Richterzeitung

Jg. 1935

J. Schweitzer
Jur. Fachbuchhandlung
München 2, Ottostr. 1a

Zu kaufen gesucht

Werke über:

- Völkerrecht (Wörterbücher, Monographien, Lehrbücher)
- Seekriegsrecht, Prisenrecht
- Stier-Somlo-Elster, Handwb. d. Rechtswiss. Bd. 7 u. fg.

Preisangebot unt. **A. 965** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

In Kürze erscheint:

Der preußische Landrat

(Oberbürgermeister)

als Preisbehörde für Mieten

von

Dr. habil. Hans Joachim Mette

Gesetze, Verordnungen und Erlasse in der am 1. Dezember 1939 gültigen Fassung mit Anmerkungen und Verweisungen

1940 277 Seiten. Kartoniert 6.— RM.

Allen, die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen mußten, bietet die vorliegende Gesetzesammlung von Mette ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreissetzes, wie bisher noch keines vorgelegen hat. Der gesamte Stoff ist in drei Teilen (I. Allgemeines Mietrecht, II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht, III. Kriegsbestimmungen) sinnvoll geordnet und durch Verweisungen so geschickt untereinander verbunden, daß das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder Richtlinie schlechthin ausgeschlossen ist. Das Werk wird dem Bedürfnis, alle diese einschlägigen Bestimmungen in ihrer heutigsten Fassung und in einer leicht zugänglichen Form an einem Orte vereinigt zu sehen, vollauf gerecht. Es dürfte daher für alle an der Praxis des Mietpreissetzes Beteiligten, sei es als Behörde, sei es als Betroffener, schlechterdings unentbehrlich sein.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen

Deutscher Rechtsverlag — Berlin — Leipzig — Wien

Soeben erschien die 4. Ergänzungslieferung

des Standard-Werkes in Loseblatt-Form

REICHSVERTeidIGUNGSGESETZE

Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kampf
um die Sicherung des Reiches und seiner Rechte

Herausgeber: **NS.-RECHTSWAHRERBUND**

Bearbeiter: **PROF. DR. ERWIN NOACK**

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

So urteilt

der Referent für Reichsverteidigung

im Reichsjustizministerium
in der „Deutschen Justiz“ vom 15. Dez. 39:

„... bietet mit dem vorliegenden Werk eine **vollständige** Sammlung des deutschen Kriegsrechts. Die Sammlung beschränkt sich nicht auf die seit Kriegsausbruch ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sondern bringt auch grundlegende Regelungen aus früheren Jahren zum Abdruck, die erst während des Krieges ausgebaut oder ergänzt worden sind. Auf diese Weise ist eine in sich abgeschlossene Wiedergabe des heute auf den einzelnen Gebieten geltenden Rechts erzielt worden. . . **Einrichtung und Ausstattung** des Werkes sind **mustergültig**; sie ermöglichen die schnelle Benutzung und fortlaufende Ergänzung der Sammlung, die bald zum unentbehrlichen Rüstzeug eines jeden Rechtswahrsers und in der Kriegswirtschaft tätigen Volksgenossen gehören wird.“

Grundwerk (1152 Seiten) im festen Leinenordner nur 24 RM.

Preis der Ergänzungen pro Bogen (16 Seiten) 0,42 RM.

Ausführliche Angebote erhalten Sie durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag · Berlin · Leipzig · Wien